



Eingereichte Stellungnahmen im Rahmen des vom 19. April bis 11. August 2023 durchgeführten Vernehmlassungsverfahrens «Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln»

1. Kantone (24)

- Aargau
 - Appenzell Innerrhoden
 - Basel-Land
 - Basel-Stadt
 - Bern
 - Freiburg
 - Genf
 - Graubünden
 - Jura
 - Luzern
 - Neuenburg
 - Nidwalden
 - Obwalden
 - Schaffhausen
 - Solothurn
 - St. Gallen
 - Tessin
 - Thurgau
 - Uri
 - Waadt
 - Wallis
 - Zug
 - Zürich
-
- Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK)

2. Politische Parteien (3)

- Die Mitte Schweiz
- Schweizerische Volkspartei SVP
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (0)

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (5)

- Economiesuisse
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
- Schweizerischer Bauernverband (SBV)
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)

5. Weitere interessierte Kreise (28)

Pflichtlagerorganisationen

- CARBURA
- réservesuisse genossenschaft

Firmen / Unternehmen

- Coop Genossenschaft
- fenaco Genossenschaft
- Lagerhaus-Genossenschaft Bern (LHG)
- Migros-Genossenschafts-Bund
- Schweizer Zucker AG
- Stutzer & Co. AG

Branchenverband Land und Ernährung

- Bauernverband beider Basel (BVBB)
- Dachverband Schweizerischer Müller (DSM)
- Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien (fial)
- Prométerre
- RISO
- Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF)
- Schweizer Milchproduzenten (SMP)
- Schweizerischer Getreideproduzentenverband (SGPV)
- St. Galler Bauernverband (SGBV)
- Suisseporcs
- Swiss Beef
- swiss granum
- SwissOlio
- Verband kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz (VKGS)
- Verband des Schweizerischen Getreide- und Futtermittelhandels (VSGF)
- Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten (VSF)

Branchenverband anderer Bereich

- GastroSuisse
- Proviande
- Schweizer Geflügel-Produzenten (SGP)
- Schweizerische Vereinigung für Schifffahrt und Hafenwirtschaft (SVS)

Weitere

- Tier im Recht

Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung
von Nahrungs- und Futtermitteln;

Stellungnahmen im Rahmen des vom 19. April bis
11. August 2023 durchgeführten
Vernehmlassungsverfahrens

Teil 1 **der eingereichten Stellungnahmen**

Kantone

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

5. Juli 2023

Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 19. April 2023 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung der Verordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit, die er gerne wahrnimmt.

Die beantragten Änderungen in der Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln sind sinnvoll. Um die Versorgung der Schweizer Bevölkerung auch bei einer Mangellage zu gewährleisten, erscheint eine Erhöhung des Pflichtlagers von Getreide und pflanzlichen Speiseölen und Speisefetten aufgrund des neuen Berechnungsmodells gerechtfertigt.

Der Regierungsrat stimmt den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich zu. Er weist jedoch darauf hin, dass der erläuternde Bericht in der Ausgangslage (Seite 8) die rückläufige Tendenz des Selbstversorgungsgrads in der Schweiz als einen der Gründe für die Erhöhung des Pflichtlagers erwähnt. Sofern es möglich ist, die Selbstversorgung künftig zu erhöhen, könnten die angemessenen Pflichtlager wieder reduziert werden. Der Regierungsrat erachtet einen höheren Selbstversorgungsgrad der Bevölkerung als sinnvoll. Die Verantwortung für entsprechende Massnahmen liegt jedoch beim Bund.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats


Jean-Pierre Gallati
Landammann


Joana Filippi
Staatsschreiberin

z.K. an

- vernehmlassung@bwl.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Appenzell, 6. Juli 2023

Änderung der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. April 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln zukommen lassen.


Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit den vorgesehenen Anpassungen der Pflichtlagerhaltung im Bereich der Nahrungs- und Futtermittel einverstanden, obschon zu bemerken ist, dass die gesamtwirtschaftliche Sicht etwas zu wenig zum Ausdruck kommt. Es wird aufgezeigt, dass die Wertschöpfungsketten globaler und komplexer und die Risiken vielfältiger geworden sind. Der Sektor ist daher nicht isoliert zu betrachten, sondern im wirtschaftlichen Gesamtkontext zu analysieren. Der alleinige Ausbau der Versorgungsdauer im Ernährungsbereich ist nicht kohärent, da der Sektor ebenfalls auf Ressourcen wie Energie, Dünger, Saatgut, Pflanzenschutzmittel, und auch auf Verarbeitungskapazitäten angewiesen ist. Wenn diese Produktionsfaktoren über einen längeren Zeitraum nicht zur Verfügung stehen, trägt die geplante Erhöhung im Ernährungsbereich kaum etwas zur Stärkung der Versorgungssicherheit bei.

Insgesamt befürwortet die Standeskommission das Geschäft jedoch. Wir verweisen auf das das beiliegende Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Beilage:

Antwortformular

Zur Kenntnis an:

- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)

Stellungnahme von

Kategorie des Stellungnehmenden:

- Kanton
- Gemeinde
- Partei
- Branchenverband / Interessensverband aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Branchenverband / Interessensverband aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Unternehmung aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Unternehmung aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Wissenschaft
- Privatperson
- Weitere _____

Name / Firma / Organisation / Amt : Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Kt. AI
Adresse, Ort : Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Kontaktperson : Markus Dörig, Ratschreiber
Telefon : 071 788 93 11
E-Mail : info@rk.ai.ch
Datum : 6. Juli 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Die Ziffern im Antwortformular beziehen sich auf den Verordnungstext.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 11. August 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Inhaltsverzeichnis (analog Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens)

SR 531.215.111: Art. 3 Ziffer c (betrifft die Öle/Fette)	3
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)	4
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)	5
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)	6
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent).....	7
Allgemeine Bemerkungen	8

SR 531.215.111: Art. 3 Absatz c (betrifft die Öle/Fette)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 10'000 Tonnen (von heute 35'583 Tonnen auf 44'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3 Absatz c einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

Die Ständekommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit den vorgesehenen Anpassungen der Pflichtlagerhaltung im Bereich der Nahrungs- und Futtermittel einverstanden, obschon zu bemerken ist, dass die gesamtwirtschaftliche Sicht etwas zu wenig zum Ausdruck kommt. Es wird aufgezeigt, dass die Wertschöpfungsketten globaler und komplexer und die Risiken vielfältiger geworden sind. Der Sektor ist daher nicht isoliert zu betrachten, sondern im wirtschaftlichen Gesamtkontext zu analysieren. Der alleinige Ausbau der Versorgungsdauer im Ernährungsbereich ist nicht kohärent, da der Sektor ebenfalls auf Ressourcen wie Energie, Dünger, Saatgut, Pflanzenschutzmittel, und auch auf Verarbeitungskapazitäten angewiesen ist. Wenn diese Produktionsfaktoren über einen längeren Zeitraum nicht zur Verfügung stehen, trägt die geplante Erhöhung im Ernährungsbereich kaum etwas zur Stärkung der Versorgungssicherheit bei.

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 250'000 Tonnen (von heute 507'900 Tonnen auf 755'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 1 einverstanden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	
Finanzielle Sicht	
Logistische Sicht	
Weitere Anmerkungen	

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)

Total von mindestens 40'000 Tonnen an glutenfreien Getreidearten an Pflichtlager

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 2 einverstanden?

 Ja Nein (bitte unten ausführlich begründen) aus strategischer Sicht aus finanzieller Sicht aus logistischer Sicht weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)

Senkung der Pflichtlager um 35'300 Tonnen (von heute 93'300 Tonnen auf 58'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 1 einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)

Die alternativen Proteinträgerpflichtlager sollen bezüglich ihres gesamten Proteingehalts jederzeit einer äquivalenten Haltung von 25 % Sojaextraktionsschrot entsprechen

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 2 einverstanden?

Ja

Nein (bitte unten ausführlich begründen)

aus strategischer Sicht

aus finanzieller Sicht

aus logistischer Sicht

weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

Allgemeine Bemerkungen	
Strategie	
Finanzierung	
Logistik	
Weitere Anmerkungen	

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Bundesamt für wirtsch. Landesversorgung
Bernastrasse 28
3003 Bern

Per E-Mail an vernehmlassung@bwl.admin.ch

Liestal, 27. Juni 2023
VGD/ThW/Bu

Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln - Vernehmlassungsantwort des Kantons Basel-Landschaft

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur geplanten Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit.

Wir stimmen den vorgeschlagenen Veränderungsänderungen zu. Als Ergänzung zu diesem Schreiben erhalten Sie wie gewünscht unsere Rückmeldung im Vernehmlassungsformular.

Weiter übermitteln wir Ihnen als separate Beilage die Stellungnahme der Schweizerischen Rheinhäfen (SRH), einer bikantonalen Beteiligung der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Wir unterstützen die Anträge der SRH betreffend Aufbau und Sicherstellung einer übergeordneten Planung von Pflichtlager-Infrastrukturen und betreffend direkte Abgeltung aller Infrastruktur- und Umschlagskosten, die bei der Pflichtlagerhaltung entstehen. Auch teilen wir die Ansicht, dass der Entschädigungsmechanismus des Garantiefonds Investitionen in bestehende Anlagen (d.h. Renovation/Modernisierung von bestehenden Bauten) analog zu Neubauten mit einbeziehen soll.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Hochachtungsvoll


Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin


Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilagen:

- Rückmeldeformular zur Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln
- Stellungnahme Schweizerische Rheinhäfen (SRH)

Kanton Basel-Landschaft
Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
Generalsekretariat
Bahnhofstrasse 5
4410 Liestal

Schweizerische
Rheinhäfen
Hochbergerstrasse 160
Postfach
CH-4019 Basel

T +41 61 639 95 95
www.portof.ch
info@portof.ch

Basel, 19. Juni 2023

Bearbeitet durch
Direktion

**Stellungnahme Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die
Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln
(SR 531.215.111)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur geplanten Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln stellungnehmen zu können danken wir Ihnen.

Wir begrüssen, dass gesetzlich erforderliche Pflichtlagerbestände überprüft und wo sinnvoll ausgebaut bzw. reduziert werden. Zu den neuen Berechnungsmodellen zur Ermittlung der notwendigen Bestände an Pflichtlager der verschiedenen Produktgruppen selbst können wir keine Stellung beziehen. Die Ausführungen sind nachvollziehbar dargestellt und erscheinen plausibel.

Explizit möchten wir aufgrund der Erkenntnisse der Hafenwirtschaft unterstreichen, dass die Logistikketten komplexer werden und es für eine stabile Versorgung ein kooperatives Zusammenwirken vieler Akteure bedarf. Hinzuzufügen ist, dass im Sinne einer robusten Versorgung, auch die Multimodalität sichergestellt sein muss, so dass je nach Lage auf alle Verkehrsträger zurückgegriffen werden kann. In den Schweizerischen Rheinhäfen sind die Umschlagsanlagen für Siloanlagen auch grundsätzlich auf einen leistungsfähigen Umschlag aller drei Verkehrsträger – Binnenschiff, Bahn und Lkw – von der Hafenwirtschaft ausgerichtet und die entsprechenden Verkehrsinfrastrukturen von den Schweizerischen Rheinhäfen und die Umschlagsinfrastrukturen von der Hafenwirtschaft vorgehalten.

Es soll daher in dieser Stellungnahme im Sinne der «Allgemeinen Bemerkungen» des Antwortbogens auf die Themen Strategie, Finanzierung und Logistik fokussiert werden.

Strategie Infrastrukturen & Logistik Pflichtlager

Die trimodalen Anlagen in den Schweizerischen Rheinhäfen sind für die schweizerische Landesversorgung von grosser Bedeutung. Die Umschlagsanlagen für Siloanlagen sind auf einen leistungsfähigen Umschlag aller drei Verkehrsträger – Binnenschiff, Bahn und Lkw – ausgerichtet. Die entsprechenden Verkehrsinfrastrukturen werden von den Schweizerischen Rheinhäfen und die Umschlagsinfrastrukturen von der Hafenvirtschaft vorgehalten. Sie bieten maximale Robustheit und Leistungsfähigkeit in der Verknüpfung zu den internationalen Wertschöpfungsketten und sind strategisch insbesondere auch in ausserordentlichen Lagen (völkerrechtlich gesicherter Zugang zu den Seehäfen gemäss Mannheimer Akte) erreichbar.

Lage und strategische Anbindung an die Verkehrssysteme sind für die robuste Bewirtschaftung der Pflichtlager entscheidende Faktoren. Es scheint jedoch keine Steuerung zu geben, wo und wie Umschlags- und Silokapazitäten zusammenspielen, um auf die komplexen Wertschöpfungsketten reagieren zu können. Gleichzeitig wird ohne Berücksichtigung dieser Kriterien mit Investitionsentscheidungen für neue Siloanlagen in den Markt eingegriffen, um neue Kapazitäten aufzubauen.

Vor diesem Hintergrund besteht der Bedarf einer Koordination, welche den Zusammenhang der Hafen- und Inland-Silokapazitäten (Bestand und Neubau) als auch deren Verknüpfung mit Umschlags- und Verkehrsinfrastrukturen umfasst.

Da die Schweizerischen Rheinhäfen über keine Landreserven verfügen, sind sie auf eine hohe Auslastung ihrer Infrastrukturen und Umschlagseinrichtungen angewiesen. Daraus ergibt sich für die Hafengebiete entsprechend der Druck, mit hohen Umschlagsraten pro Fläche die investitionsintensiven Umschlagssysteme kontinuierlich auslasten und betreiben zu können. Es erscheint wichtig, durch eine Koordination die trimodalen Infrastrukturen der Rheinhäfen mit den Inland-Pflichtlagern im Gesamtzusammenhang der Wertschöpfungsketten zu betrachten und das Zusammenspiel aller Pflichtlager sicherzustellen. In diesem Zusammenhang wären auch rollierende Pflichtlagerbestände gegenüber lang liegenden Lagerbeständen in den Häfen vorteilhafter.

Der erforderliche Aufbau von Zusatzkapazitäten in Höhe von 245'000 Tonnen erscheint eher knapp berechnet. Unklar ist, inwieweit der Lebenszyklus älterer Siloanlagen berücksichtigt wurde, welche in den nächsten Jahren erneuert werden müssen und durch neue Zonenvorschriften reduziert oder durch städtebauliche Entwicklungen ganz wegfallen. Auch dieses Argument stützt den nachfolgenden Antrag, eine übergeordnete Koordination beim Aufbau von neuen Kapazitäten sicherzustellen.

Antrag: Aufbau und Sicherstellung einer übergeordneten Planung von Pflichtlager-Infrastrukturen, welche die Betrachtung der Anbindung an die Verkehrssysteme sicherstellt.

Finanzierung

Die Hafenvirtschaft ist bis anhin nicht direkt in den Mechanismus der Pflichtlagerentschädigung eingebunden, da dieser auf die Pflichtlagerhalter und damit die Importeure ausgerichtet ist. Dies hat in der Vergangenheit zu Fehlanreizen im Zusammenspiel von Importeur und Infrastruktureigentümer geführt, welche den Einbezug der Binnenschifffahrt in die Logistikketten unattraktiv gemacht hat.

Künftig ist es jedoch wichtig, dass für die Infrastruktur- sowie Manipulationskosten die Infrastrukturhalter bzw. -betreiber direkt entschädigt werden. Somit kann sichergestellt werden, dass die Vergütungen dort gezahlt werden, wo auch die effektiven Kosten anfallen. Für die trimodale Anbindung sind die Kosten der Umschlagsanlagen höher als bei einfachen Inlandsilos. Diese Mehrkosten sind im Entschädigungsmechanismus zu berücksichtigen. Im

heutigen Verordnungstext kann der beschriebene Ansatz, den Infrastrukturhalter und -betreiber direkt zu entschädigen, jedoch nicht gefunden werden.

Antrag: Im Rahmen der Garantiefonds-Reglungen sind die Infrastrukturhalter und -betreiber direkt einzubeziehen. Es bedarf einer entsprechenden Umsetzung auf Verordnungsebene, dass grundsätzlich alle Infrastruktur- und Umschlagskosten die bei der Pflichtlagerhaltung entstehen, direkt dem Infrastrukturhalter und -betreiber der Siloanlage abgegolten werden.

Vor dem Hintergrund, dass es in den Schweizerischen Rheinhäfen einen grossen Bestand an mehr als 30-jährigen Siloanlagen gibt, sollte ein analoger Entschädigungsmechanismus auch hier greifen, um im Sinn der Nachhaltigkeit die Modernisierung und Nutzung von bestehenden Anlagen dem Bau von neuen Anlagen mindestens gleichzustellen. Dies bedingt den Einbezug von Unterhalts- und Renovationskosten von bestehenden Anlagen, so dass womöglich das Volumen von erforderlichen neuen Kapazitäten reduziert werden kann.

Antrag: Der Entschädigungsmechanismus des Garantiefonds soll Investitionen in bestehende Anlagen d.h. Renovation/Modernisierung von bestehenden Bauten analog zu Neubauten mit einbeziehen.

Für die Berücksichtigung der Anliegen in der Stellungnahme des Kantons Basel-Landschaft, als einer der beiden Eignerkantone der Schweizerischen Rheinhäfen, bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Rheinhäfen



Florian Röthlingshöfer
Direktor



Martin Nusser
stv. Direktor



Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)

Stellungnahme von

Kategorie des Stellungnehmenden:

- Kanton
- Gemeinde
- Partei
- Branchenverband / Interessensverband aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Branchenverband / Interessensverband aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Unternehmung aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Unternehmung aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Wissenschaft
- Privatperson
- Weitere _____

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Basel-Landschaft

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BL

Adresse, Ort : Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Kontaktperson : A. Bubendorf

Telefon : 061 552 21 48

E-Mail : andreas.bubendorf@bl.ch

Datum : 27.06.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Die Ziffern im Antwortformular beziehen sich auf den Verordnungstext.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 11. August 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Inhaltsverzeichnis (analog Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens)

SR 531.215.111: Art. 3 Ziffer c (betrifft die Öle/Fette).....	3
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell).....	4
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)	5
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)	6
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent).....	7
Allgemeine Bemerkungen.....	8

SR 531.215.111: Art. 3 Absatz c (betrifft die Öle/Fette)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 10'000 Tonnen (von heute 35'583 Tonnen auf 44'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3 Absatz c einverstanden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	
Finanzielle Sicht	
Logistische Sicht	
Weitere Anmerkungen	

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 250'000 Tonnen (von heute 507'900 Tonnen auf 755'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 1 einverstanden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
--	---

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)

Total von mindestens 40'000 Tonnen an glutenfreien Getreidearten an Pflichtlager

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 2 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)

Senkung der Pflichtlager um 35'300 Tonnen (von heute 93'300 Tonnen auf 58'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 1 einverstanden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	
Finanzielle Sicht	
Logistische Sicht	
Weitere Anmerkungen	

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)

Die alternativen Proteinträgerpflichtlager sollen bezüglich ihres gesamten Proteingehalts jederzeit einer äquivalenten Haltung von 25 % Sojaextraktionsschrot entsprechen

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 2 einverstanden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	
Finanzielle Sicht	
Logistische Sicht	
Weitere Anmerkungen	

Allgemeine Bemerkungen

Strategie	
Finanzierung	
Logistik	
Weitere Anmerkungen	<p>Mit der Erhöhung der Mengen an Speiseölen und -fetten um rund 30% sowie der Beibehaltung der Mengen für Zucker und Kaffee sind wir einverstanden.</p> <p>Die Erhöhung der eingelagerten Getreidemenge wird begrüsst.</p> <p>Die Senkung der Pflichtlagermenge für Proteinträger zu Futterzwecken ist nachvollziehbar.</p>



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per Email an:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Basel, 27. Juni 2023

Regierungsratsbeschluss vom 27. Juni 2023
Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln;
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. April 2023 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF die Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln und den erläuternden Bericht in Vernehmlassung gegeben. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat begrüsst eine regelmässige Überprüfung der Pflichtlagerpolitik im Bereich der landwirtschaftlichen Produktions- und der Nahrungsmittel. Das neue Modell zur Berechnung der an Pflichtlager zu lagernden Mengen erscheint sinnvoll; es trägt den vielfältigen Risiken bezüglich der Sicherstellung der Ernährung der Bevölkerung Rechnung. Der Regierungsrat verweist auf die zunehmende Komplexität der Wertschöpfungs- und Logistikketten und betont in diesem Zusammenhang die zentrale Bedeutung von stabilen Handelsbeziehungen für die Sicherstellung der Ernährung in Mangellagen.

In unsere Stellungnahme haben wir die Schweizerischen Rheinhäfen mit einbezogen, welche jetzt nicht direkt zur Vernehmlassung eingeladen wurden. Die Schweizerischen Rheinhäfen sind jedoch sowohl für die Bewirtschaftung der Pflichtlager als auch für die Leistungsfähigkeit in der Anknüpfung an internationale Wertschöpfungsketten von zentraler Bedeutung.

Strategie Infrastrukturen & Logistik Pflichtlager

Die trimodalen Anlagen in den Schweizerischen Rheinhäfen sind für die schweizerische Landesversorgung von grosser Bedeutung. Die Umschlagsanlagen für Siloanlagen sind auf einen leistungsfähigen Umschlag aller drei Verkehrsträger – Binnenschiff, Bahn und Lkw – ausgerichtet. Die entsprechenden Verkehrsinfrastrukturen werden von den Schweizerischen Rheinhäfen und die Umschlagsinfrastrukturen von der Hafenwirtschaft vorgehalten. Sie bieten maximale Robustheit und Leistungsfähigkeit in der Verknüpfung zu den internationalen Wertschöpfungsketten und sind strategisch insbesondere auch in ausserordentlichen Lagen (völkerrechtlich gesicherter Zugang zu den Seehäfen gemäss Mannheimer Akte) erreichbar.

Lage und strategische Anbindung an die Verkehrssysteme sind für die robuste Bewirtschaftung der Pflichtlager entscheidende Faktoren. Es scheint jedoch keine Steuerung zu geben, wo und

wie Umschlags- und Silokapazitäten zusammenspielen, um auf die komplexen Wertschöpfungsketten reagieren zu können. Gleichzeitig wird ohne Berücksichtigung dieser Kriterien mit Investitionsentscheidungen für neue Siloanlagen in den Markt eingegriffen, um neue Kapazitäten aufzubauen.

Vor diesem Hintergrund besteht der Bedarf einer Koordination, welche den Zusammenhang der Hafen- und Inland-Silokapazitäten (Bestand und Neubau) als auch deren Verknüpfung mit Umschlags- und Verkehrsinfrastrukturen umfasst.

Da die Schweizerischen Rheinhäfen über keine Landreserven verfügen, sind sie auf eine hohe Auslastung ihrer Infrastrukturen und Umschlagseinrichtungen angewiesen. Daraus ergibt sich für die Hafенbetriebe entsprechend der Druck, mit hohen Umschlagsraten pro Fläche die investitionsintensiven Umschlagssysteme kontinuierlich auslasten und betreiben zu können. Es erscheint wichtig, durch eine Koordination die trimodalen Infrastrukturen der Rheinhäfen mit den Inland-Pflichtlagern im Gesamtzusammenhang der Wertschöpfungsketten zu betrachten und das Zusammenspiel aller Pflichtlager sicherzustellen. In diesem Zusammenhang wären auch rollierende Pflichtlagerbestände gegenüber lang liegenden Lagerbeständen in den Häfen vorteilhafter.

Der erforderliche Aufbau von Zusatzkapazitäten in Höhe von 245'000 Tonnen Getreide erscheint eher knapp berechnet. Unklar ist, inwieweit der Lebenszyklus älterer Siloanlagen berücksichtigt wurde, welche in den nächsten Jahren erneuert werden müssen und durch neue Zonenvorschriften reduziert oder durch städtebauliche Entwicklungen ganz wegfallen. Auch dieses Argument stützt den nachfolgenden Antrag, eine übergeordnete Koordination beim Aufbau von neuen Kapazitäten sicherzustellen.

Antrag: Aufbau und Sicherstellung einer übergeordneten Planung von Pflichtlager-Infrastrukturen, welche die Betrachtung der Anbindung an die Verkehrssysteme sicherstellt.

Finanzierung

Die Hafенwirtschaft ist bis anhin nicht direkt in den Mechanismus der Pflichtlagerentschädigung eingebunden, da dieser auf die Pflichtlagerhalter und damit die Importeure ausgerichtet ist. Dies hat in der Vergangenheit zu Fehlanreizen im Zusammenspiel von Importeur und Infrastruktureigentümer geführt, welche den Einbezug der Binnenschifffahrt in die Logistikketten unattraktiv gemacht hat.

Künftig ist es jedoch wichtig, dass für die Infrastruktur- sowie Manipulationskosten (d.h. Ware einlagern und umlagern, wenn sie z.B. beginnt warm zu werden) die Infrastrukturhalter bzw. -betreiber direkt entschädigt werden. Somit kann sichergestellt werden, dass die Vergütungen dort gezahlt werden, wo auch die effektiven Kosten anfallen. Für die trimodale Anbindung sind die Kosten der Umschlagsanlagen höher als bei einfachen Inlandsilos. Diese Mehrkosten sind im Entschädigungsmechanismus zu berücksichtigen. Im heutigen Verordnungstext kann der beschriebene Ansatz, den Infrastrukturhalter und -betreiber direkt zu entschädigen, jedoch nicht gefunden werden.

Antrag: Im Rahmen der Garantiefonds-Reglungen sind die Infrastrukturhalter und -betreiber direkt einzubeziehen. Es bedarf einer entsprechenden Umsetzung auf Verordnungsebene, dass grundsätzlich alle Infrastruktur- und Umschlagskosten, die bei der Pflichtlagerhaltung entstehen, direkt dem Infrastrukturhalter und -betreiber der Siloanlage abgegolten werden.

Vor dem Hintergrund, dass es in den Schweizerischen Rheinhäfen einen grossen Bestand an mehr als 30-jährigen Siloanlagen gibt, sollte ein analoger Entschädigungsmechanismus auch hier greifen, um im Sinn der Nachhaltigkeit die Modernisierung und Nutzung von bestehenden Anlagen dem Bau von neuen Anlagen mindestens gleichzustellen. Dies bedingt den Einbezug von Unterhalts- und Renovationskosten von bestehenden Anlagen, so dass womöglich das Volumen von erforderlichen neuen Kapazitäten reduziert werden kann.

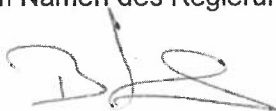
Antrag: Der Entschädigungsmechanismus des Garantiefonds soll Investitionen in bestehende Anlagen d.h. Renovation/Modernisierung von bestehenden Bauten analog zu Neubauten mit einbeziehen.

Wir bitten Sie, diese Anträge, welche über die mit der jetzigen Vernehmlassung angesprochenen einzelnen Themen (Getreide, Speiseöle und -fette) hinausgehen, bei der weiteren Entwicklung der wirtschaftlichen Landesversorgung unseres Landes zu berücksichtigen.

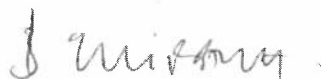
Für Rückfragen steht Ihnen das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel-Stadt mit Nicole Hostettler, Amtsleiterin, nicole.hostettler@bs.ch, Tel. 061 267 87 50, sowie die Schweizerischen Rheinhäfen mit CEO Florian Röthlingshöfer, florian.roethlingshoefer@portof.ch, Tel. 061 693 95 63 gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per E-Mail an:
abas@seco.admin.ch

RRB Nr.: - 6 9 6 / 2 0 2 3
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

21. Juni 2023

**Vernehmlassung des Bundes: Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. April 2023 haben Sie uns im Zusammenhang mit dem obengenannten Vernehmlassungsverfahren zur Stellungnahme eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen dafür.

Es ist vorgesehen, die Vorschriften für die Lagerhaltung für lebenswichtige Güter im Bereich der Ernährung zu ändern. Damit soll angesichts der komplexer werdenden Wertschöpfungsketten und der zunehmenden Risiken die Ernährung der Bevölkerung sichergestellt werden.

Der Regierungsrat des Kantons Bern ist mit den vorgesehenen Änderungen einverstanden.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Philippe Müller
Regierungspräsident

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Sicherheitsdirektion



Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)

Stellungnahme von

Kategorie des Stellungnehmenden:

- Kanton
 Gemeinde
 Partei
 Branchenverband / Interessensverband aus der Land- und Ernährungswirtschaft
 Branchenverband / Interessensverband aus einem anderen Wirtschaftsbereich
 Unternehmung aus der Land- und Ernährungswirtschaft
 Unternehmung aus einem anderen Wirtschaftsbereich
 Wissenschaft
 Privatperson
 Weitere _____

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat des Kantons Bern

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Postgasse 68, 3008 Bern

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail : info.regierungsrat@be.ch

Datum : 05.07.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Die Ziffern im Antwortformular beziehen sich auf den Verordnungstext.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 11. August 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Inhaltsverzeichnis (analog Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens)

SR 531.215.111: Art. 3 Ziffer c (betrifft die Öle/Fette).....	3
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell).....	4
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)	5
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)	6
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent).....	7
Allgemeine Bemerkungen.....	8

SR 531.215.111: Art. 3 Absatz c (betrifft die Öle/Fette)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 10'000 Tonnen (von heute 35'583 Tonnen auf 44'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3 Absatz c einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 250'000 Tonnen (von heute 507'900 Tonnen auf 755'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 1 einverstanden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	
Finanzielle Sicht	
Logistische Sicht	
Weitere Anmerkungen	

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)

Total von mindestens 40'000 Tonnen an glutenfreien Getreidearten an Pflichtlager

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 2 einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)

Senkung der Pflichtlager um 35'300 Tonnen (von heute 93'300 Tonnen auf 58'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 1 einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)

Die alternativen Proteinträgerpflichtlager sollen bezüglich ihres gesamten Proteingehalts jederzeit einer äquivalenten Haltung von 25 % Sojaextraktionsschrot entsprechen

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 2 einverstanden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	
Finanzielle Sicht	
Logistische Sicht	
Weitere Anmerkungen	

Allgemeine Bemerkungen

Strategie	
Finanzierung	
Logistik	
Weitere Anmerkungen	



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche DEFR
Palais fédéral est
3003 Berne

Courriel : vernehmlassung@bwl.admin.ch

Fribourg, le 26 juin 2023

2023-512

Modification de l'ordonnance du DEFR sur le stockage obligatoire d'aliments et de fourrages

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 19 avril dernier, vous nous avez consultés sur l'objet cité en titre, et nous vous en remercions.

Nous avons le plaisir de vous informer que nous approuvons ce projet sans réserve ni remarque particulière.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Didier Castella, Président



Didier Castella

Signature électronique qualifiée - Droit suisse

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Danielle Gagnaux-Morel

Signature électronique qualifiée - Droit suisse

Annexe

—

Formulaire

Copie

—

à la Direction de la sécurité, de la justice et du sport, pour elle et le Service de la sécurité civile et militaire ;
à la Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts ;
à la Chancellerie d'Etat.



Consultation concernant la modification de l'ordonnance du DEFR sur le stockage obligatoire d'aliments et de fourrages (RS 531.215.111)

Participant à la consultation

Catégorie du participant :

- Canton
- Commune
- Parti
- Association économique / groupe d'intérêt du secteur agricole ou de la filière agroalimentaire
- Association économique / groupe d'intérêt d'un autre secteur
- Entreprise du secteur agricole ou de la filière agroalimentaire
- Entreprise d'un autre secteur
- Acteur scientifique
- Particulier
- Autre _____

Nom / Entreprise / Organisation / Office : Etat de Fribourg

Sigle de l'entreprise / organisation / office :

Lieu, adresse : Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

Personne de contact :

Téléphone : +41 26 305 10 45

Courriel : chancellerie@fr.ch

Date : 26 juin 2023

Remarques importantes :

1. Nous vous remercions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Les chiffres dans le formulaire de réponse se réfèrent au texte de l'ordonnance.
3. Merci de renvoyer votre avis sous la forme d'un document **Word** d'ici au 11 août 2023 à l'adresse de messagerie suivante :
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Table des matières (semblable au rapport explicatif relatif à l'ouverture de la procédure de consultation)

RS 531.215.111 : art. 3, let. c (huiles et graisses comestibles).....	3
RS 531.215.111 : art. 3, al. 1, (céréales en général).....	4
RS 531.215.111 : art. 3a, al. 2 (céréales sans gluten).....	5
RS 531.215.111 : art. 4, al. 1 (protéagineux).....	6
RS 531.215.111 : art. 4, al. 2 (équivalent en protéines brutes).....	7
Remarques d'ordre général.....	8

RS 531.215.111 : art. 3, let. c (huiles et graisses comestibles)

Augmentation des réserves obligatoires d'environ 10 000 tonnes (de 35 583 t actuellement à 44 000 t)

Approuvez-vous l'art. 3, let. c ?	<input checked="" type="checkbox"/> Oui <input type="checkbox"/> Non (veuillez motiver ci-dessous votre position de manière détaillée) <input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre économique <input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre financier <input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre logistique <input type="checkbox"/> Autres remarques
Considérations d'ordre économique	néant
Considérations d'ordre financier	néant
Considérations d'ordre logistique	néant
Autres remarques	néant

RS 531.215.111 : art. 3, al. 1 (céréales en général)

Augmentation des réserves obligatoires d'environ 250 000 tonnes (de 507 900 t actuellement à 755 000 t)

Approuvez-vous l'art. 3a, al. 1 ?	<input checked="" type="checkbox"/> Oui <input type="checkbox"/> Non (veuillez motiver ci-dessous votre position de manière détaillée) <input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre économique <input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre financier <input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre logistique <input type="checkbox"/> Autres remarques
Considérations d'ordre économique	néant
Considérations d'ordre financier	néant
Considérations d'ordre logistique	néant
Autres remarques	néant

RS 531.215.111 : art. 3a, al. 2 (céréales sans gluten)

Constitution de réserves obligatoires totalisant au moins 40 000 tonnes de céréales sans gluten

Approuvez-vous l'art. 3a, al. 2 ?	<input checked="" type="checkbox"/> Oui <input type="checkbox"/> Non (veuillez motiver ci-dessous votre position de manière détaillée) <input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre économique <input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre financier <input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre logistique <input type="checkbox"/> Autres remarques
Considérations d'ordre économique	néant
Considérations d'ordre financier	néant
Considérations d'ordre logistique	néant
Autres remarques	néant

RS 531.215.111 : art. 4, al. 1 (protéagineux)

Diminution des réserves obligatoires d'environ 35 300 tonnes (de 93 300 t actuellement à 58 000 t)

Approuvez-vous l'art. 4, al. 1 ?	<input checked="" type="checkbox"/> Oui <input type="checkbox"/> Non (veuillez motiver ci-dessous votre position de manière détaillée) <input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre économique <input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre financier <input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre logistique <input type="checkbox"/> Autres remarques
Considérations d'ordre économique	néant
Considérations d'ordre financier	néant
Considérations d'ordre logistique	néant
Autres remarques	néant

RS 531.215.111 : art. 4, al. 2 (équivalent en protéines brutes)

La teneur en protéines de ces réserves devra en tout temps correspondre à la teneur en protéines de l'équivalent en tourteau d'extraction de soja (25 % des réserves).

Approuvez-vous l'art. 4, al. 2 ?	<input checked="" type="checkbox"/> Oui <input type="checkbox"/> Non (veuillez motiver ci-dessous votre position de manière détaillée) <input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre économique <input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre financier <input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre logistique <input type="checkbox"/> Autres remarques
Considérations d'ordre économique	néant
Considérations d'ordre financier	néant
Considérations d'ordre logistique	néant
Autres remarques	néant

Remarques d'ordre général

Stratégie	Changement des quantités à stocker de « besoins à couvrir » (mois) à « volumes » (tonnes) : l'évolution démographique sur le territoire suisse pourraient entraîner une adaptation du volume effectif des réserves obligatoires dans les prochaines années. Dans ce cas, l'ordonnance devra être modifiée, ce qui n'était pas le cas auparavant, lorsque l'option des besoins à couvrir en mois était utilisée. Ce point a-t-il été suffisamment pris en compte dans la réflexion ? A quelle fréquence les quantités ont-elles été ajustées au cours des dernières années ?
Financement	néant
Logistique	néant
Autres remarques	<ul style="list-style-type: none">- Durée de l'ajustement des quantités stockées : Une augmentation et une modification des denrées alimentaires stockées entraînent la construction de silos supplémentaires. On estime que cela pourrait être terminé dans un délai d'environ 10 ans après la décision finale d'augmenter les réserves (pour des raisons logistiques et financières). Ce délai est-il acceptable compte tenu des risques identifiés et déjà présents au niveau de l'approvisionnement (chaînes de valeur plus fragmentées et complexes, impact du changement climatique, de la situation géopolitique mondiale, etc.) ?- Rotation des stocks : une augmentation des réserves rendra-t-elle la gestion de la rotation des stocks plus compliquée ?- Diminution des quantités de fourrages stockés : Les réserves destinées à l'affouragement sont appelées à couvrir les besoins moyens des porcs et des volailles pour environ deux mois. La taille du cheptel de volaille et porcs serait réduite en cas de pénurie grave et ramenés à respectivement 10 % et 12 % de leur niveau actuel. Cela pose-t-il des problèmes ? Exemple : augmentation de l'offre de protéines/grasses animales à court terme, mais mise en danger de la sécurité d'approvisionnement à long terme (reconstitution des stocks ? A priori rapide pour la volaille, et quid des porcs ?) Conséquences économiques pour les agriculteurs ? Augmentation de l'offre entraînant une baisse des prix (y compris des produits de substitutions – ex : viande bovine – demandes de compensations ?)



Le Conseil d'Etat

5436-2023

Département fédéral de l'économie, de
la formation et de la recherche (DEFR)
Monsieur Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Palais fédéral Est
3003 Berne

**Concerne : modification de l'ordonnance du DEFR sur le stockage obligatoire
d'aliments et de fourrages**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Votre courrier du 19 avril 2023 relatif à la modification de l'ordonnance du DEFR sur le stockage obligatoire d'aliments et de fourrages a retenu toute notre attention.

L'objectif est ambitieux et responsable, même s'il est possible que les changements proposés ne présentent pas de solutions adaptées à l'ensemble des types de crises auxquelles nous pourrions être confrontés.

Les adaptations dans la composition des réserves obligatoires, s'inscrivent dans la nécessité pour la Suisse, de renforcer sa résilience dans le secteur de l'alimentation en cas de crise, en particulier de pénurie grave et prolongée.

Sous l'angle de la protection de la population en général et de l'approvisionnement économique en particulier, l'actualité récente nous rappelle que les risques auxquels nous faisons face aujourd'hui nécessitent une augmentation des réserves obligatoires, notamment de denrées alimentaires.

Compte tenu de ce qui précède, nous vous communiquons notre accord sur le contenu de cette modification.

En termes de conséquences financières, nous observons que les frais engendrés par l'adaptation des réserves obligatoires ont une incidence sur les comptes de la Confédération. En outre, les mécanismes pour l'investissement nécessaire à la construction de nouvelles infrastructures destinées à stocker les marchandises, à la rénovation des installations et, par voie de conséquence, de leurs coûts de gestion et de maintenance, mériteraient d'être explicités davantage.

Plus largement que la question du stockage obligatoire, mais toujours en lien avec le secteur de l'alimentation, nous profitons de cette consultation pour partager une réflexion qui ressort d'un échange entre notre Délégué cantonal à l'approvisionnement économique du pays et les représentants de la grande distribution. Un scénario de délestage pourrait porter préjudice au bon fonctionnement des points de vente de denrées alimentaires et de biens de première nécessité ouverts à la population, situation encore péjorée par les difficultés de disponibilité du trafic des paiements. Par conséquent, notre Conseil estime que la question de la grande distribution en cas de pénurie d'électricité doit faire l'objet d'une attention toute particulière, indépendamment de la présente consultation.


En vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :


Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :


Antonio Hodgers



Sitzung vom

8. August 2023

Mitgeteilt den

8. August 2023

Protokoll Nr.

608/2023

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an: vernehmlassung@bwl.admin.ch

Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln
Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19. April 2023 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir begrüssen die vorgeschlagene Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln. Aufgrund des tiefen Selbstversorgungsgrads der Schweiz von nur etwa fünfzig Prozent sind Nahrungsmittelpflichtlager sehr wichtig, um die Grundversorgung in einer schweren Mangellage aufrecht zu erhalten. Die Fragilität der internationalen Lieferketten hat in den letzten Jahren aus verschiedenen Gründen (z.B. Pandemie, Krieg, drohende Energiemangellage) zugenommen. Wir begrüssen daher den vorgeschlagenen Pflichtlagerausbau.

Die Pflichtlagerhaltung ist mit erheblichen Kosten verbunden. Wir sind der Einschätzung, dass die mit der Anpassung bzw. dem Ausbau der Pflichtlagerhaltung verbundenen Mehrkosten mit Blick auf den potenziellen Nutzen im Bedarfsfall verhältnismässig sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, overlapping strokes.

Peter Peyer

A handwritten signature in black ink, featuring a series of sharp, angular strokes.

Daniel Spadin

Beilage:

Antwortformular



Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)

Stellungnahme von

Kategorie des Stellungnehmenden:

- Kanton
 Gemeinde
 Partei
 Branchenverband / Interessensverband aus der Land- und Ernährungswirtschaft
 Branchenverband / Interessensverband aus einem anderen Wirtschaftsbereich
 Unternehmung aus der Land- und Ernährungswirtschaft
 Unternehmung aus einem anderen Wirtschaftsbereich
 Wissenschaft
 Privatperson
 Weitere _____

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Graubünden
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Ringstrasse 10, 7001 Chur
Kontaktperson : Marcus Hassler, Generalsekretär
Telefon : 081 257 23 12
E-Mail : marcus.hassler@gmail.com
Datum : 2. August 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Die Ziffern im Antwortformular beziehen sich auf den Verordnungstext.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 11. August 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Inhaltsverzeichnis (analog Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens)

SR 531.215.111: Art. 3 Ziffer c (betrifft die Öle/Fette)	3
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)	4
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)	5
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)	6
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)	7
Allgemeine Bemerkungen	8

SR 531.215.111: Art. 3 Absatz c (betrifft die Öle/Fette)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 10'000 Tonnen (von heute 35'583 Tonnen auf 44'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3 Absatz c einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 250'000 Tonnen (von heute 507'900 Tonnen auf 755'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 1 einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)

Total von mindestens 40'000 Tonnen an glutenfreien Getreidearten an Pflichtlager

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 2
einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)

Senkung der Pflichtlager um 35'300 Tonnen (von heute 93'300 Tonnen auf 58'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 1 einverstanden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	
Finanzielle Sicht	
Logistische Sicht	
Weitere Anmerkungen	

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)

Die alternativen Proteinträgerpflichtlager sollen bezüglich ihres gesamten Proteingehalts jederzeit einer äquivalenten Haltung von 25 % Sojaextraktionsschrot entsprechen

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 2 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

Allgemeine Bemerkungen	
Strategie	
Finanzierung	
Logistik	
Weitere Anmerkungen	

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont
t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Monsieur Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR
3003 Berne
Par e-mail

Delémont, le 16 août 2023

Modification de l'ordonnance du DEFR sur le stockage obligatoire d'aliments et de fourrages : réponse à la consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Le courrier du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) du 19 avril 2023 relatif à l'objet cité sous rubrique est bien parvenu au Gouvernement jurassien. Il vous remercie de l'avoir consulté.

Le Gouvernement soutient globalement le projet de modification de l'ordonnance du DEFR sur le stockage obligatoire d'aliments et de fourrages répondant aux turbulences géopolitiques que nous traversons actuellement. Toutefois, il souhaite que le Conseil fédéral maintienne l'évaluation des volumes nécessaires en se basant sur les besoins de la population durant un certain nombre de mois, plutôt qu'un volume fixe tel que le prévoit le projet. Par ailleurs, il souhaite également que l'on prenne d'avantage en compte les besoins en aliments concentrés distribués aux bovins.

Vous trouverez, en annexe et selon votre demande, une version Word en plus d'une version PDF de la prise de position complète.

Le Gouvernement espère avoir ainsi répondu à votre demande, il reste néanmoins à votre disposition pour tout complément d'information et vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, à l'assurance de sa très haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Jacques Gerber
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat

Annexe ment.

Consultation concernant la modification de l'ordonnance du DEFR sur le stockage obligatoire d'aliments et de fourrages (RS 531.215.111)

Participant à la consultation

Catégorie du participant :

- Canton
- Commune
- Parti
- Association économique / groupe d'intérêt du secteur agricole ou de la filière agroalimentaire
- Association économique / groupe d'intérêt d'un autre secteur
- Entreprise du secteur agricole ou de la filière agroalimentaire
- Entreprise d'un autre secteur
- Acteur scientifique
- Particulier
- Autre _____

Nom / Entreprise / Organisation / Office : RCJU

Sigle de l'entreprise / organisation / office : Service de l'économie rurale

Lieu, adresse : Case postale 131, 2852 Courtemelon

Personne de contact : Lachat Jean-Paul

Téléphone : 032 420 74 02

Courriel : jean-paul.lachat@jura.ch

Date : 16 août 2023

Remarques importantes :

1. Nous vous remercions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Les chiffres dans le formulaire de réponse se réfèrent au texte de l'ordonnance.
3. Merci de renvoyer votre avis sous la forme d'un document **Word** d'ici au 11 août 2023 à l'adresse de messagerie suivante :
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Table des matières (semblable au rapport explicatif relatif à l'ouverture de la procédure de consultation)

RS 531.215.111 : art. 3, let. c (huiles et graisses comestibles)	3
RS 531.215.111 : art. 3, al. 1, (céréales en général).....	4
RS 531.215.111 : art. 3a, al. 2 (céréales sans gluten).....	6
RS 531.215.111 : art. 4, al. 1 (protéagineux).....	7
RS 531.215.111 : art. 4, al. 2 (équivalent en protéines brutes).....	8
Remarques d'ordre général	9

RS 531.215.111 : art. 3, let. c (huiles et graisses comestibles)

Augmentation des réserves obligatoires d'environ 10 000 tonnes (de 35 583 t actuellement à 44 000 t)

Approuvez-vous l'art. 3, let. c ?	<input type="checkbox"/> Oui <input checked="" type="checkbox"/> Non (veuillez motiver ci-dessous votre position de manière détaillée) <input checked="" type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre stratégique <input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre financier <input checked="" type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre logistique <input type="checkbox"/> Autres remarques
Considérations d'ordre stratégique	La qualité de stockage doit être fixée en mois. Les besoins pour 12 mois de réserves obligatoires sont à maintenir, ceci afin de mieux tenir compte de l'évolution de la population et des récoltes effectives.
Considérations d'ordre financier	
Considérations d'ordre logistique	Les volumes stockés doivent faire l'objet d'un suivi continu afin d'assurer une planification et un roulement des stocks qui conviennent aux entreprises.
Autres remarques	

RS 531.215.111 : art. 3, al. 1 (céréales en général)

Augmentation des réserves obligatoires d'environ 250 000 tonnes (de 507 900 t actuellement à 755 000 t)

Approuvez-vous l'art. 3a, al. 1 ?

- Oui
 Non (veuillez motiver ci-dessous votre position de manière détaillée)
- Pour des considérations d'ordre stratégique
 - Pour des considérations d'ordre financier
 - Pour des considérations d'ordre logistique
 - Autres remarques

Considérations d'ordre stratégique

Considérations d'ordre financier

Considérations d'ordre logistique

La quantité doit continuer à être fixée en mois. Cette manière de faire permet de mieux concilier l'apport effectif des récoltes annuelles et l'évolution de la population.

Autres remarques

Le chapitre 3.9. Fourrages, traite uniquement les besoins des animaux monogastriques (volailles, porcs). De plus le scénario prévoit une stabilité de la production des produits laitiers indigènes. Ce calcul théorique devrait inclure qu'une part du lait suisse est produit à partir de protéines importées (tourteaux de soja, gluten de maïs, céréales). La production laitière moyenne d'une vache suisse approche les 7'500 kg /lactation. Un tel niveau de production n'est en moyenne pas atteignable sans que la ration soit complétée avec des concentrés équilibrés (protéines et énergie).

Il est nécessaire que les vaches laitières à haute production (haut potentiel génétique en lait) puissent être alimentées avec des concentrés durant la période qui précède leur abattage comme c'est le cas pour la volaille et les porcs, ceci afin d'éviter des problèmes de santé de ces animaux et donc de bien-être de celles-ci. La suppression brutale de concentrés n'est pas possible pour une partie du troupeau laitier, soit toutes les vaches dont la moyenne laitière de production dépasse les 8'500 kg. Ici aussi, il faut pouvoir laisser le temps aux structures d'abattage de faire le travail, voire d'adapter le régime alimentaire de manière progressive si c'est possible pour les vaches laitières à haute et très haute production.

	<p>En conséquent, le projet doit prévoir un stock suffisant pour les bovins laitiers. Le rapport doit être adapté afin de mieux considérer l'apport en concentrés pour les bovins laitiers et il faut donc augmenter les stocks obligatoires..</p>
--	--

RS 531.215.111 : art. 3a, al. 2 (céréales sans gluten)

Constitution de réserves obligatoires totalisant au moins 40 000 tonnes de céréales sans gluten

Approuvez-vous l'art. 3a,
al. 2 ?

- Oui
- Non (veuillez motiver ci-dessous votre position de manière détaillée)
- Pour des considérations d'ordre stratégique
 - Pour des considérations d'ordre financier
 - Pour des considérations d'ordre logistique
 - Autres remarques

Considérations d'ordre
stratégiqueConsidérations d'ordre
financierConsidérations d'ordre
logistique

Autres remarques

RS 531.215.111 : art. 4, al. 1 (protéagineux)

Diminution des réserves obligatoires d'environ 35 300 tonnes (de 93 300 t actuellement à 58 000 t)

Approuvez-vous l'art. 4, al. 1 ?	<input type="checkbox"/> Oui <input checked="" type="checkbox"/> Non (veuillez motiver ci-dessous votre position de manière détaillée) <input checked="" type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre stratégique <input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre financier <input checked="" type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre logistique <input type="checkbox"/> Autres remarques
Considérations d'ordre stratégique	Le volume à stocker doit continuer à être fixé en mois.
Considérations d'ordre financier	
Considérations d'ordre logistique	Les plans de réduction des effectifs de porcs et volailles vont nécessiter aussi des capacités de stockage de la viande (congélation) supplémentaires. Cet élément doit être pris en compte et garanti pour éviter un gaspillage de denrées alimentaires.
Autres remarques	Voir remarque ci-dessus à propos des besoins en concentrés pour les bovins.

RS 531.215.111 : art. 4, al. 2 (équivalent en protéines brutes)

La teneur en protéines de ces réserves devra en tout temps correspondre à la teneur en protéines de l'équivalent en tourteau d'extraction de soja (25 % des réserves).

Approuvez-vous l'art. 4, al. 2 ?	<input type="checkbox"/> Oui <input checked="" type="checkbox"/> Non (veuillez motiver ci-dessous votre position de manière détaillée) <input checked="" type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre stratégique <input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre financier <input checked="" type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre logistique <input type="checkbox"/> Autres remarques
Considérations d'ordre stratégique	La quantité de stockage doit continuer à être fixée en mois avec 12 mois de réserve obligatoire. Ceci afin de tenir compte de l'évolution de la population et des récoltes annuelles effectives.
Considérations d'ordre financier	
Considérations d'ordre logistique	Même remarques que pour les protéagineux, il faut s'assurer que les capacités de stockage de la viande congelée sont garanties à long terme.
Autres remarques	

Remarques d'ordre général

Stratégie

Financement

Logistique

Autres remarques

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
jsdds@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für wirtschaftliche Landes-
versorgung

per E-Mail
vernehmlassung@bwl.admin.ch

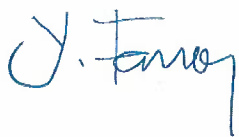
Luzern, 19. Juli 2023

**Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs-
und Futtermitteln; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur oben erwähnten Verordnungsänderung Stellung nehmen zu können. Im Namen des Kantons Luzern teilen wir Ihnen gerne unsere Bemerkungen im beigelegten Antwortformular mit.

Freundliche Grüsse



Ylfete Fanaj
Regierungsrätin

- Antwortformular



Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)

Stellungnahme des Kantons Luzern

Kategorie des Stellungnehmenden:

- Kanton
- Gemeinde
- Partei
- Branchenverband / Interessensverband aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Branchenverband / Interessensverband aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Unternehmung aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Unternehmung aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Wissenschaft
- Privatperson
- Weitere _____

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Luzern, Justiz- und Sicherheitsdepartement

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : LU JSD

Adresse, Ort : Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Kontaktperson : Reto Ruhstaller

Telefon : 041 228 59 22

E-Mail : reto.ruhstaller@lu.ch

Datum : 19.07.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Die Ziffern im Antwortformular beziehen sich auf den Verordnungstext.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 11. August 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Inhaltsverzeichnis (analog Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens)

SR 531.215.111: Art. 3 Ziffer c (betrifft die Öle/Fette)3
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)4
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)5
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)6
SR 531.215.111: Art. 4 Abs: 2 (Rohproteinäquivalent)7
Allgemeine Bemerkungen8

SR 531.215.111: Art. 3 Absatz c (betrifft die Öle/Fette)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 10'000 Tonnen (von heute 35'583 Tonnen auf 44'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3 Absatz c einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 250'000 Tonnen (von heute 507'900 Tonnen auf 755'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 1 einverstanden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	
Finanzielle Sicht	Allerdings erachten wir die Investitionen und die wiederkehrenden Kosten als etwas gar hoch.
Logistische Sicht	Zudem ist im Auge zu behalten, dass sich das Konsumverhalten bei einer Realisierung der zusätzlichen Siloinfrastrukturen in den nächsten 10 Jahren ändern kann. Somit könnten sich die Pflichtlagermengen wieder reduzieren. Die Lager- und Kapitalkostenentschädigungen müssten jedoch trotzdem durch den Bund übernommen werden.
Weitere Anmerkungen	

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)

Total von mindestens 40'000 Tonnen an glutenfreien Getreidearten an Pflichtlager

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 2 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)

Senkung der Pflichtlager um 35'300 Tonnen (von heute 93'300 Tonnen auf 58'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 1 einverstanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input checked="" type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input checked="" type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	
Finanzielle Sicht	
Logistische Sicht	Die Vorräte an Proteinträgern zu Futterzwecken sollen künftig den Durchschnittsbedarf für Schweine und Geflügel für rund zwei Monate decken. Diese dienen insbesondere dazu, die betreffenden Tierbestände in einer schweren Mangellage geordnet abzubauen. Der Abbau der Schweine- und Geflügelbestände innerhalb von zwei Monaten ist gemäss unserer Einschätzung jedoch nicht realistisch (ungenügende Schlacht- und Lagerkapazitäten). Wenn aus Tierschutzgründen auf die Schlachtung hochtragenden Rinder und Sauen verzichtet werden soll, wird der Abbau der Tierbestände länger dauern.
Weitere Anmerkungen	Das Geflügel hat eine bessere Futtermittelverwertung als das Schwein und Geflügelfleisch gilt ernährungswissenschaftlich als gesünder als Schweinefleisch. Weshalb wird der Geflügelbestand auf zehn Prozent und der Schweinebestand auf zwölf Prozent des aktuellen Niveaus reduziert? Wäre es nicht effizienter, den Geflügelbestand höher zu belassen und den Schweinebestand stärker zu reduzieren?

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)

Die alternativen Proteinträgerpflichtlager sollen bezüglich ihres gesamten Proteingehalts jederzeit einer äquivalenten Haltung von 25 % Sojaextraktionsschrot entsprechen

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 2 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

Allgemeine Bemerkungen	
Strategie	
Finanzierung	
Logistik	
Weitere Anmerkungen	



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel :

vernehmlassung@bwl.admin.ch

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche (DEFR)
Palais fédéral est
3003 Berne

Modification de l'ordonnance du DEFR sur le stockage obligatoire d'aliments et de fourrages

Monsieur le conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation de l'Office fédéral de l'environnement (OFEV) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur le projet de modification de l'ordonnance du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) sur le stockage obligatoire d'aliments et de fourrages.

Nous préavisons favorablement sans aucune remarque cette modification d'ordonnance.

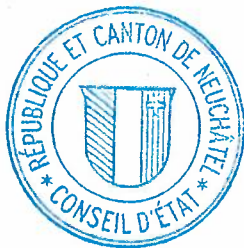
En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 3 juillet 2023

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND



NE



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 4. Juli 2023

Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 19. April 2023 eröffnete das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) unter anderem bei den Kantonen das Vernehmlassungsverfahren in Sachen Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns herzlich.

Der Kanton Nidwalden begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen bei der Pflichtlagerhaltung im Grundsatz. Wir verweisen aber auf unseren nachfolgenden Änderungsantrag.

1 Verzicht auf Aufhebung der Pflichtlagerhaltung von Kaffee

Gerösteter und nicht gerösteter Kaffee ist gemäss Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.11) aktuell der Pflichtlagerhaltung unterstellt. Laut erläuterndem Bericht leistet Kaffee aus ernährungsphysiologischer Sicht (fehlender Nährwert) keinen Beitrag zur Nahrungsversorgung. Der Bundesrat will deshalb die Pflichtlagerhaltung von Kaffee aus diesem Grund komplett aufheben, die Handelsfirmen aus der Lager- resp. Finanzierungspflicht entlassen und die benötigte Administration abschaffen.

Aus ernährungsphysiologischer Sicht ist diese Haltung zwar nachvollziehbar. Kaffee ist in der Schweiz ein jedoch verbreitetes und geschätztes Konsumgut. So gehört die Schweiz mit einem Pro-Kopf-Konsum von ca. 8.5 kg Kaffee je Jahr zu den Spitzenreitern im weltweiten Vergleich. In der täglichen Nahrungsaufnahme der Bevölkerung spielt Kaffee — wenn auch eher aus leistungspsychologischen Gründen — eine wichtige Rolle. Zudem kommen der Kaffeeverarbeitung und dem Handel in der Schweiz eine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung zu (Export). Das Pflichtlager "Kaffee" trägt damit bei Logistikengpässen (Versorgungsunterbrüchen; z.B. bei Niedrigwasser auf dem Rhein) zu einer Systemstabilität bei. Aufgrund dieser Wichtigkeit für die Nahrungsmittelindustrie und für die Versorgung der Bevölkerung beantragen wir, die Pflichtlagerhaltung für Kaffee beizubehalten.

Der Regierungsrat Nidwalden bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung des Änderungsantrags.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Michèle Blöchli
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- vernehmlassung@bwl.admin.ch



CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VWA

Per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL
Bernastrasse 28
3003 Bern

vernehmlassung@bwl.ch

Sarnen, 29. Juni 2023/wi/OWSTK.4648

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln

Sehr geehrter Herr Bundesrat *Chergy*
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. April 2023 wurden die Kantone zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln eingeladen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 11. August 2023.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt:

1. Allgemeines zur Vorlage (Übersicht)

Die wirtschaftliche Landesversorgung überprüft regelmässig die Politik der Pflichtlagerhaltung. Auf der Grundlage der Gefährdungsanalyse 2017 und der Ernährungssicherungsstrategie von 2018 hat sie 2019 eine grundlegende Überprüfung der Pflichtlagerpolitik im Bereich der landwirtschaftlichen Produktions- und der Nahrungsmittel durchgeführt. In den Jahren 2019 und 2020 gab es zudem verschiedene parlamentarische Vorstösse, die eine Überprüfung und einen eventuellen Ausbau der Pflichtlagerhaltung forderten. Auf diesen Anträgen aufbauend schlägt die wirtschaftliche Landesversorgung eine deutliche Änderung der Pflichtlagerhaltung im Bereich der Ernährung vor. Die vorgesehenen Änderungen betreffen Waren, die bereits vom Bundesrat der Vorratshaltung unterstellt sind.

Basierend auf der Ernährungssicherungsstrategie 2018 wird ein neues Modell zur Berechnung der an Pflichtlager zu lagernden Mengen angewendet. Dieses Berechnungsmodell trägt der in der Gefährdungsanalyse 2017 beschriebenen Tatsache Rechnung, dass im Landwirtschafts- und Ernährungsbereich in Zukunft mit immer häufigeren Überlagerungen zweier Aspekte gerechnet werden muss.

Erstens werden die Wertschöpfungsketten immer fragmentierter und globaler und damit komplexer. Die lückenlose Versorgung ist auf das Zusammenwirken vieler Akteure in der Wertschöpfungskette angewiesen. Eine Unterbrechung in einzelnen Teilen der Wertschöpfungskette kann auch in allen darauffolgenden Teilbereichen zu weiteren Ausfällen führen.

Zweitens sind immer vielfältigere und zahlreichere Risiken vorhanden. So können Dysfunktionen von lebenswichtigen Dienstleistungen wie Logistik, Informations- und Kommunikationstechnologie oder Elektrizität genauso zu schweren Mangellagen führen wie grossräumige Schadensereignisse, Auswirkungen des Klimawandels, die Verknappung von Erdgas oder Lieferunterbrüche aufgrund von Pandemien, Streiks usw.

Das neue Berechnungsmodell des Bundes sieht im Sinne einer Weiterentwicklung vor, dass künftig die Versorgung der Schweiz mit Pflichtlagerentnahmen bis zum Einsetzen der neuen Vegetationsperiode (maximal 12 Monate) auf reduziertem Niveau (2300 kcal Verbrauch pro Kopf/Tag) aufrechterhalten werden kann. Dabei wird die Produktion im Inland als wesentlicher Beitrag zur Sicherstellung der Versorgung in schweren Mangellagen mitberücksichtigt. Zur Berechnung der Pflichtlagermenge wird davon ausgegangen, dass die gesamten Importe von Nahrungsmitteln zum Erliegen kommen und kompensiert werden müssen. Bei diesen Berechnungen wird neben den Rohprodukten auch der ausfallende Import von verarbeiteten Produkten, welche in Normalzeiten wesentlich zur Versorgung beitragen, berücksichtigt. Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass die Erträge der Inlandproduktion stabil gehalten werden können und entsprechend die nötigen Produktionsmittel – teilweise ebenfalls dank Pflichtlagerentnahmen – vorhanden sind.

Zusätzliche Mengen sind insbesondere bei Getreide und den Speiseölen- und fetten vorgesehen. Bei den proteinhaltigen Futtermitteln ist ein leichter Abbau geplant. Der Aufbau der Pflichtlager müsste wegen der zu erstellenden Infrastrukturbauten voraussichtlich über einen Zeitraum von etwa zehn Jahren erfolgen. Eine Ausweitung der Pflichtlagerhaltung im vorgesehenen Umfang setzt deshalb ein langfristiges Engagement des Bundes voraus. Die zusätzlichen jährlich anfallenden Kosten für die Lagerentschädigung werden auf 17 Millionen Franken geschätzt. Zudem ist bei gleichbleibender Finanzierungspraxis mit einem Aufwand von 84 Millionen Franken zu rechnen. Die Vorlage hat keine direkten Auswirkungen auf die Kantone, hingegen auf die Wirtschaft: Mit der vorgesehenen Erhöhung der Pflichtmengen müssen die betroffenen Unternehmen ihre Lager erweitern. Dazu müssen von der Wirtschaft zusätzliche Lagerkapazitäten geschaffen werden. Erste Schätzungen gehen von einem Investitionsbedarf von 245 Millionen Franken aus. Diese Investitionen würden über die Lagerentschädigungen vergütet.

2. Stellungnahme des Kantons Obwalden

Der Kanton Obwalden begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen bei der Pflichtlagerhaltung. Die Gründe für den Ausbau der Pflichtlager werden im erläuternden Bericht des Bundes nachvollziehbar ausgewiesen.

Aus kantonaler Sicht und insbesondere auch aus Sicht Landwirtschaft können wir die Vorlage vollumfänglich unterstützen; auch wenn die Landwirtschaft in einer schweren Mangellage (Stufen B und C) durch den grösseren Anbau erheblich betroffen wäre und gegebenenfalls die Schweine- und Geflügelbestände erheblich reduziert werden müssten. Fraglich ist jedoch, ob die Landwirtschaft bei Eintritt der Stufe C ihre Anbauflächen in dieser kurzen Zeit auf das erforderliche Niveau hochfahren könnte, um so mit der inländischen Produktion die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Dies vor allem unter dem Aspekt, dass die nötigen, zu importierenden Dünge- und Pflanzenschutzmittel wohl auch nicht zur Verfügung stünden. Allenfalls müssten parallel dazu Einschränkungen im Konsum verordnet werden.

Im Weiteren befürworten wir die Reduktion der Lager von Proteinträgern zu Futterzwecken. Im Krisenfall wären die Tierbestände, welche in der Konkurrenz zur menschlichen Ernährung stehen (Schweine und Geflügel), möglichst rasch zu reduzieren und lediglich die Raufutter verzehrenden Nutztiere zu erhalten für die Produktion von tierischen Nahrungsmitteln (Feed no Food).

Als grösste Herausforderung erachten wir die Errichtung der zusätzlichen Lagerinfrastrukturen. Diese ist auf das Mitwirken der Wirtschaft bzw. der privaten Unternehmen angewiesen. Nebst ökonomischen und unternehmerischen Interessen könnten sich zusätzlich auch Fragen zur Raumplanung stellen oder weitere öffentliche Interessen tangiert werden, was sich erschwerend auf die Umsetzung der geplanten Massnahmen auswirken würde.

Insgesamt beurteilen wir jedoch das dargestellte Berechnungsmodell als nachvollzieh- und umsetzbar. Die verschiedenen Massnahmen scheinen den erforderlichen Spielraum zu beinhalten, um sich nötigenfalls untereinander kompensieren zu können.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement


Daniel Wyler
Regierungsrat

Kopie an:

- Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
- Volkswirtschaftsdepartement
- Amt für Landwirtschaft- und Umwelt
- Volkswirtschaftsamt
- Staatskanzlei mit den Akten (OWSTK.4648)

Von: Neidhart Nicole <nicole.neidhart@sh.ch>
Gesendet: Donnerstag, 13. Juli 2023 10:59
An: _BWL-Vernehmlassung
Betreff: Antw. Kanton SH - Vernehmlassung WBF betreffend Änderung der
Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und
Futtermitteln
Anlagen: KTSH Antwortformular.pdf; KTSH Antwortformular.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang übermitteln wir Ihnen fristgerecht die Stellungnahme des Kantons Schaffhausen zur Vernehmlassung WBF betreffend Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln.

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Nicole Neidhart

KANTON SCHAFFHAUSEN
Volkswirtschaftsdepartement

Nicole Neidhart
Assistentin Departementsleitung
Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
Telefon: +41 52 632 73 84
E-Mail: nicole.neidhart@ktsh.ch
Internet: www.sh.ch



Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)

Stellungnahme von

Kategorie des Stellungnehmenden:

- Kanton
- Gemeinde
- Partei
- Branchenverband / Interessensverband aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Branchenverband / Interessensverband aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Unternehmung aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Unternehmung aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Wissenschaft
- Privatperson
- Weitere _____

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Schaffhausen, Volkswirtschaftsdepartement

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Mühletalstrasse 105

Kontaktperson : Daniel Sattler, Delegierter für wirtschaftliche Landesversorgung

Telefon : +41 52 632 73 81

E-Mail : daniel.sattler@sh.ch

Datum : 12. Juli 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Die Ziffern im Antwortformular beziehen sich auf den Verordnungstext.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 11. August 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Inhaltsverzeichnis (analog Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens)

SR 531.215.111: Art. 3 Ziffer c (betrifft die Öle/Fette).....	3
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell).....	4
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)	5
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)	6
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent).....	7
Allgemeine Bemerkungen.....	8

SR 531.215.111: Art. 3 Absatz c (betrifft die Öle/Fette)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 10'000 Tonnen (von heute 35'583 Tonnen auf 44'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3 Absatz c einverstanden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	Grundsätzlich stellt sich die Frage, wie hoch und wie häufig resp. wie lange eine Krise andauert und wie lange die Industrie Zeit für Anpassungen benötigt. Aufgrund der sich hier bietenden Herausforderungen unterstützen wir das Vorgehen.
Finanzielle Sicht	
Logistische Sicht	Da die Logistik aus den Herkunftsländern bei einem Ausfall eines zentralen Transportmittels nur sehr schwer kompensiert werden kann, begrüßen wir diese Aufstockung.
Weitere Anmerkungen	

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 250'000 Tonnen (von heute 507'900 Tonnen auf 755'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 1 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

Die Tiere primär durch inländische Energieträger zu füttern, heisst klar eine reine Raufuttertierhaltung. Somit stellt sich die Frage, wann und wer entscheidet auf welcher Grundlage, welche Tiere, von welchem Betrieb als erstes geschlachtet werden. Ein Widerstand seitens Landwirte, denen ihre Tiere am Herzen liegen, ist zu erwarten und einzukalkulieren. Die Frist von zwei Monaten ist für einen Abbau von Schweine- und Geflügelhaltung sehr sportlich gewählt. Es stellt sich uns auch die Frage, ob die Schlachtkapazitäten ausreichen, es darf hier nicht mit zwei Monaten gerechnet werden - denn bei einer Krise ist nicht immer von Anfang an absehbar wie lange sie dauern wird. Die Entscheidungsträger werden in einem Krisenfall nicht bereits nach ein paar Tagen die Tötung von x tausend Tieren beauftragen.

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)

Total von mindestens 40'000 Tonnen an glutenfreien Getreidearten an Pflichtlager

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 2 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

Wichtig ist hier, die glutenfreien Verarbeitungskapazitäten im Auge zu behalten.

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)

Senkung der Pflichtlager um 35'300 Tonnen (von heute 93'300 Tonnen auf 58'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 1 einverstanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	Die Tiere primär durch inländische Energieträger zu füttern, heisst klar eine reine Raufuttertierhaltung. Somit stellt sich die Frage, wann und wer entscheidet auf welcher Grundlage, welche Tiere, von welchem Betrieb als erstes geschlachtet werden. Ein Widerstand seitens Landwirte, denen ihre Tiere am Herzen liegen, ist zu erwarten und einzukalkulieren. Die Frist von zwei Monaten ist für einen Abbau von Schweine- und Geflügelhaltung sehr sportlich gewählt. Es stellt sich uns auch die Frage, ob die Schlachtkapazitäten ausreichen, es darf hier nicht mit zwei Monaten gerechnet werden - denn bei einer Krise ist nicht immer von Anfang an absehbar wie lange sie dauern wird. Die Entscheidungsträger werden in einem Krisenfall nicht bereits nach ein paar Tagen die Tötung von x tausend Tieren beauftragen.
Finanzielle Sicht	
Logistische Sicht	Auch müssen die Tiere zum Schlachthof transportiert werden. Die Kapazitäten sind hier auf den heutigen Bedarf ausgerichtet und können nicht so kurzfristig aufgestockt werden, vor allem wenn die Vorschriften für Tiertransporte auch im Krisenfall eingehalten werden sollen.
Weitere Anmerkungen	

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)

Die alternativen Proteinträgerpflichtlager sollen bezüglich ihres gesamten Proteingehalts jederzeit einer äquivalenten Haltung von 25 % Sojaextraktionsschrot entsprechen

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 2 einverstanden?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	
Finanzielle Sicht	
Logistische Sicht	
Weitere Anmerkungen	

Allgemeine Bemerkungen

Strategie

Finanzierung

Logistik

Weitere Anmerkungen

Von: Ochsner Diego <Diego.Ochsner@vd.so.ch>
Gesendet: Dienstag, 16. Mai 2023 15:47
An: _BWL-Vernehmlassung
Cc: Stotzer Christoph; Bongarzone Tiziana; Gertsch Kristina; Schibli Felix
Betreff: Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln
Signiert von: diego.ochsner@vd.so.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton Solothurn begrüsst die vom WBF vorgeschlagenen Änderungen in oben rubrizierter Angelegenheit und bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Diego Ochsner
Chef AMB / Chef KFS

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz

Leitung
Hauptgasse 70
4509 Solothurn
Telefon +41 32 627 27 62
Mobile +41 79 448 05 30
diego.ochsner@vd.so.ch
amb.so.ch



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 7. Juli 2023

Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 19. April 2023 laden Sie uns ein, zur Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns gern wie folgt:


Wir begrüssen die vorgesehene Ausweitung der Pflichtlagerhaltung, damit die Schweiz in einer schweren Mangellage während bis zu einem Jahr vollständig mit Nahrungsmitteln versorgt werden könnte. Dieser Schritt erscheint uns kohärent mit Blick auf die Erkenntnisse aus der Gefahrenanalyse und darauf aufbauenden Strategien.

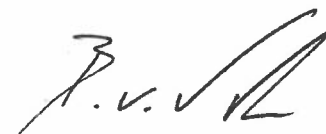
Das zugrundeliegende Szenario der Neuberechnung der Pflichtlagerhaltung, wonach Importe von Nahrungsmitteln vollständig zum Erliegen kommen, wobei gleichzeitig die Erträge der Inlandproduktion stabil gehalten werden, erscheint uns als wenig realistisch. In einer Ausnahmesituation wäre es plausibler anzunehmen, dass sowohl die inländische Produktion als auch die Importe zurückgehen würden. Wir sind uns allerdings der schwierigen Aufgabe bewusst, sich für eine Berechnungsgrundlage für die Pflichtlagerhaltung zu entscheiden, die verschiedene Risiken abdecken soll.

In der Beilage dieses Schreibens senden wir Ihnen den Fragebogen ausgefüllt zurück.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Stefan Kölliker
Präsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage:
Ausgefüllter Fragebogen

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassung@bwl.admin.ch



Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)

Stellungnahme von

Kategorie des Stellungnehmenden:

- Kanton
- Gemeinde
- Partei
- Branchenverband / Interessensverband aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Branchenverband / Interessensverband aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Unternehmung aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Unternehmung aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Wissenschaft
- Privatperson
- Weitere _____

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierung des Kantons St.Gallen

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort :

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum :

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Die Ziffern im Antwortformular beziehen sich auf den Verordnungstext.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 11. August 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Inhaltsverzeichnis (analog Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens)

SR 531.215.111: Art. 3 Ziffer c (betrifft die Öle/Fette).....	3
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell).....	4
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)	5
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)	6
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent).....	7
Allgemeine Bemerkungen.....	8

SR 531.215.111: Art. 3 Absatz c (betrifft die Öle/Fette)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 10'000 Tonnen (von heute 35'583 Tonnen auf 44'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3 Absatz c einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 250'000 Tonnen (von heute 507'900 Tonnen auf 755'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 1 einverstanden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	
Finanzielle Sicht	
Logistische Sicht	
Weitere Anmerkungen	

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)

Total von mindestens 40'000 Tonnen an glutenfreien Getreidearten an Pflichtlager

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 2 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)

Senkung der Pflichtlager um 35'300 Tonnen (von heute 93'300 Tonnen auf 58'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 1
einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)

Die alternativen Proteinträgerpflichtlager sollen bezüglich ihres gesamten Proteingehalts jederzeit einer äquivalenten Haltung von 25 % Sojaextraktionsschrot entsprechen

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 2 einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

Allgemeine Bemerkungen

Strategie

Finanzierung

Logistik

Weitere Anmerkungen

Numero
2945

sl

0

Bellinzona

14 giugno 2023

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'economia, della
formazione e della ricerca DEFR
Ufficio federale per l'approvvigionamento
economico del Paese
Bernastrasse 28, 3003 Berna

Invio per posta elettronica:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Procedura di consultazione – Modifica dell'ordinanza del DEFR concernente la costituzione di scorte obbligatorie di derrate alimentari e alimenti per animali

Gentili signore,
egregi signori,

ci riferiamo alla consultazione menzionata in epigrafe e tramite la presente vi
sottoponiamo le osservazioni sviluppate.

Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimerci in materia, vogliate
gradire, gentili signore ed egregi signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Raffaele De Rosa

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Allegato:

- Modulo di risposta

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione economia (dfe-de@ti.ch)
- Sezione dell'agricoltura (dfe-sa@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



Procedura di consultazione sulla modifica dell'ordinanza del DEFR concernente la costituzione di scorte obbligatorie di derrate alimentari e alimenti per animali (RS 531.215.111)

Parere espresso da

Categoria del partecipante:

- Cantone
- Comune
- Partito
- Associazione di categoria / Gruppo di interessi della filiera agroalimentare
- Associazione di categoria / Gruppo di interessi di un altro settore economico
- Impresa della filiera agroalimentare
- Impresa di un altro settore economico
- Mondo scientifico
- Privato
- Altro _____

Nome / ditta / organizzazione / ufficio : Repubblica e Cantone Ticino

Abbreviazione ditta / organizzazione / ufficio : Ufficio cantonale per l'approvvigionamento economico del Paese

Indirizzo, località : Via S. Franscini 17, 6500 Bellinzona

Persona di contatto : Alain Valsangiacomo

Telefono : 091.814.36.07

E-Mail : alain.valsangiacomo@ti.ch

Data : 2.6.2023

Nota bene

1. Non modificare la formattazione del modulo
2. Le lettere menzionate si riferiscono al testo normativo
3. Inviare il parere in formato elettronico (documento **Word**) entro l'11 agosto 2023 a:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Indice (analogamente al rapporto esplicativo)

RS 531.215.111: art. 3 lett. c (oli e grassi commestibili).....	3
RS 531.215.111: art. 3a cpv. 1 (cereali in generale).....	4
RS 531.215.111: Art. 3a cpv. 2 (cereali senza glutine)	5
RS 531.215.111: Art. 4 cpv. 1 (alimenti ricchi di proteine).....	6
RS 531.215.111: art. 4 cpv. 2 (equivalente in proteine grezze).....	7
Osservazioni generali.....	8

RS 531.215.111: art. 3 lett. c (oli e grassi commestibili)

Aumento del volume delle scorte obbligatorie di circa 10 000 tonnellate (dalle attuali 35 583 t a 44 000 t)

Concorda con l'articolo 3 lett. c?

- Sì
- No (fornire una motivazione dettagliata)
- per motivi strategici
 - per motivi finanziari
 - per motivi logistici
 - altre osservazioni

Motivi strategici

Motivi finanziari

Motivi logistici

Altre osservazioni

RS 531.215.111: art. 3a cpv. 1 (cereali in generale)

Aumento del volume delle scorte obbligatorie di circa 250 000 tonnellate (dalle attuali 507 900 t a 755 000 t)

Concorda con l'art. 3a cpv. 1?

- Sì
- No (fornire una motivazione dettagliata)
- per motivi strategici
 - per motivi finanziari
 - per motivi logistici
 - altre osservazioni

Motivi strategici

Motivi finanziari

Motivi logistici

Altre osservazioni

RS 531.215.111: art. 3a cpv. 2 (cereali senza glutine)

Sul totale delle scorte obbligatorie, almeno 40 000 tonnellate devono essere varietà di cereali senza glutine

Concorda con l'art. 3a cpv. 2?	<input checked="" type="checkbox"/> Sì <input type="checkbox"/> No (fornire una motivazione dettagliata) <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> per motivi strategici<input type="checkbox"/> per motivi finanziari<input type="checkbox"/> per motivi logistici<input type="checkbox"/> altre osservazioni
Motivi strategici	
Motivi finanziari	
Motivi logistici	
Altre osservazioni	

RS 531.215.111: art. 4 cpv. 1 (alimenti ricchi di proteine)

Riduzione delle scorte obbligatorie di 35 300 tonnellate (dalle attuali 93 300 t a 58 000 t)

Concorda con l'art. 4 cpv. 1?	<input checked="" type="checkbox"/> Sì <input type="checkbox"/> No (fornire una motivazione dettagliata) <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> per motivi strategici<input type="checkbox"/> per motivi finanziari<input type="checkbox"/> per motivi logistici<input type="checkbox"/> altre osservazioni
Motivi strategici	
Motivi finanziari	
Motivi logistici	
Altre osservazioni	

RS 531.215.111: art. 4 cpv. 2 (equivalente in proteine grezze)

Il quantitativo di proteine di queste scorte deve sempre corrispondere al quantitativo di proteine dell'equivalente di farina di estrazione di soia (25 % delle scorte obbligatorie)

Concorda con l'articolo 4 cpv. 2?	<input checked="" type="checkbox"/> Sì <input type="checkbox"/> No (fornire una motivazione dettagliata) <input type="checkbox"/> per motivi strategici <input type="checkbox"/> per motivi finanziari <input type="checkbox"/> per motivi logistici <input type="checkbox"/> altre osservazioni
Motivi strategici	
Motivi finanziari	
Motivi logistici	
Altre osservazioni	

Osservazioni generali

Strategia	Salutiamo positivamente l'aumento delle scorte obbligatorie nel settore alimentare che, in caso di grave penuria, dovrebbero consentire l'approvvigionamento del Paese per un massimo di 12 mesi. L'adattamento appare necessario alla luce della sempre maggiore complessità delle catene del valore, del contesto specifico della Svizzera caratterizzato tra le altre cose da crescita demografica, perdita di superfici coltivabili e aumento delle importazioni, e dei rischi sempre più diversificati.
Finanziamento	
Logistica	
Altre osservazioni	

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Herr Guy Parmelin
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 7. August 2023
423

Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln. Unsere Bemerkungen haben wir im beiliegenden Antwortformular festgehalten.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber



Beilage:

- Antwortformular



Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)

Stellungnahme von

Kategorie des Stellungnehmenden:

- Kanton
- Gemeinde
- Partei
- Branchenverband / Interessensverband aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Branchenverband / Interessensverband aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Unternehmung aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Unternehmung aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Wissenschaft
- Privatperson
- Weitere _____

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Thurgau
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : TG
Adresse, Ort : Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
Kontaktperson : Christina Angst
Telefon : 058 345 54 67
E-Mail : christina.angst@tg.ch
Datum : 7. August 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Die Ziffern im Antwortformular beziehen sich auf den Verordnungstext.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 11. August 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Inhaltsverzeichnis (analog Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens)

SR 531.215.111: Art. 3 Ziffer c (betrifft die Öle/Fette).....	3
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell).....	4
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)	5
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)	6
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent).....	7
Allgemeine Bemerkungen.....	8

SR 531.215.111: Art. 3 Absatz c (betrifft die Öle/Fette)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 10'000 Tonnen (von heute 35'583 Tonnen auf 44'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3 Absatz c einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 250'000 Tonnen (von heute 507'900 Tonnen auf 755'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 1 einverstanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input checked="" type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	Je nach Dauer der Mangellage wird auf diese Weise sämtliches Getreide zur Ernährung und nicht zu Futterzwecken verwendet. Dies kann sich negativ auf die Rindviehbestände auswirken, die über die Milch wiederum Proteinträger zur menschlichen Ernährung liefern. In Kombination mit dem Abbau der Pflichtlagermenge für Proteinträger ist dies als kritisch einzustufen. Insbesondere bei einem nuklearen Vorfall kann die Versorgung der raufutterverzehrenden Nutztiere nicht sichergestellt werden. Je nach Schwere des Vorfalls steht deutlich weniger Raufutter aus Grünlanderträgen zur Verfügung, das dann auch verfüttert werden darf.
Finanzielle Sicht	
Logistische Sicht	
Weitere Anmerkungen	

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)

Total von mindestens 40'000 Tonnen an glutenfreien Getreidearten an Pflichtlager

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 2
einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)

Senkung der Pflichtlager um 35'300 Tonnen (von heute 93'300 Tonnen auf 58'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 1 einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Der geordnete Abbau der Tierbestände (Schweine und Geflügel) ist zu begrüßen, aber zwei Monate ist eine sehr kurze Frist, da eine vorzeitige Schlachtung nicht einen sinnvollen geordneten Abbau darstellt. Zudem wird ein Grossteil der Proteinträger importiert, was die Lage verschärft.

Insbesondere bei einem nuklearen Vorfall kann die Versorgung der raufutterverzehrenden Nutztiere nicht sichergestellt werden. Je nach Schwere des Vorfalls steht deutlich weniger Raufutter aus Grünlanderträgen zur Verfügung, das dann auch verfüttert werden darf.

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)

Die alternativen Proteinträgerpflichtlager sollen bezüglich ihres gesamten Proteingehalts jederzeit einer äquivalenten Haltung von 25 % Sojaextraktionsschrot entsprechen

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 2 einverstanden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	
Finanzielle Sicht	
Logistische Sicht	
Weitere Anmerkungen	

Allgemeine Bemerkungen	
Strategie	
Finanzierung	
Logistik	Generell werden personelle und materielle Ressourcen im Bereich der Logistik bei einer Mangellage zur Herausforderung. Es ist vertraglich mit den Grossverteilern zu regeln, welche Produktgruppen prioritär behandelt werden sollen.
Weitere Anmerkungen	Der Bund hat erst vor Kurzem die Verordnung über den Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen eines nuklearen Unfalls / Nuklearwaffeneinsatzes in der Ukraine (V-Ukr) behandelt. Insbesondere bei einem nuklearen Vorfall (unabhängig vom Ukrainekrieg) kann die Versorgung der raufutterverzehrenden Nutztiere nicht sichergestellt werden. Je nach Schwere des Vorfalls steht deutlich weniger Raufutter aus Grünlanderträgen zur Verfügung, das dann auch verfüttert werden darf.



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
Bernastrasse 28
3003 Bern

Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. April 2023 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat begrüsst die Anpassungen der Verordnung an die aktuellen Verhältnisse. Diese tragen dazu bei, Lieferengpässe zu reduzieren und die Versorgungssicherheit in der Schweiz zu verbessern. Die vorgeschlagenen Massnahmen sind notwendig, um die kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Nahrungsmitteln sicherzustellen. Die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen durch die Pflichtlagererweiterung werden im Bericht detailliert aufgezeigt. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass dieser Mehraufwand im Vergleich zum Nutzen für die Bevölkerung gerechtfertigt ist.

Der Regierungsrat ist mit der Änderung der Verordnung einverstanden (vgl. beiliegendes Antwortformular) und verzichtet auf eine einlässliche Vernehmlassung.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 7. Juli 2023



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Urs Jarrett

Der Kanzleidirektor

Roman Balli

Beilage

- Antwortformular



Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)

Stellungnahme von

Kategorie des Stellungnehmenden:

- Kanton
- Gemeinde
- Partei
- Branchenverband / Interessensverband aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Branchenverband / Interessensverband aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Unternehmung aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Unternehmung aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Wissenschaft
- Privatperson
- Weitere _____

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Kanton Uri
Adresse, Ort : Rathausplatz 1 6460 Altdorf
Kontaktperson : Roman Balli, Kanzleidirektor
Telefon : 041 875 2002
E-Mail : Roman.Balli@ur.ch
Datum : 04.07.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Die Ziffern im Antwortformular beziehen sich auf den Verordnungstext.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 11. August 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Inhaltsverzeichnis (analog Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens)

SR 531.215.111: Art. 3 Ziffer c (betrifft die Öle/Fette).....	3
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell).....	4
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)	5
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)	6
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent).....	7
Allgemeine Bemerkungen.....	8

SR 531.215.111: Art. 3 Absatz c (betrifft die Öle/Fette)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 10'000 Tonnen (von heute 35'583 Tonnen auf 44'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3 Absatz c einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 250'000 Tonnen (von heute 507'900 Tonnen auf 755'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 1 einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)

Total von mindestens 40'000 Tonnen an glutenfreien Getreidearten an Pflichtlager

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 2 einverstanden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
--	---

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)

Senkung der Pflichtlager um 35'300 Tonnen (von heute 93'300 Tonnen auf 58'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 1 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)

Die alternativen Proteinträgerpflichtlager sollen bezüglich ihres gesamten Proteingehalts jederzeit einer äquivalenten Haltung von 25 % Sojaextraktionsschrot entsprechen

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 2 einverstanden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	
Finanzielle Sicht	
Logistische Sicht	
Weitere Anmerkungen	

Allgemeine Bemerkungen	
Strategie	
Finanzierung	
Logistik	
Weitere Anmerkungen	



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Chef du Département de l'économie, de la
formation et de la recherche
Bernastrasse 28
3003 Berne

Par e-mail :
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Réf. : 23_COU_3051

Lausanne, le 21 juin 2023

Réponse à la consultation relative à la modification de l'ordonnance du DEFR sur le stockage obligatoire d'aliments et de fourrages

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat vous remercie de l'associer à cette consultation et de lui permettre de faire part de ses déterminations dans le cadre de l'objet mentionné en titre.

D'une manière générale, le Conseil d'Etat salue le projet de modification qui vise à l'augmentation des stocks de sécurité. Ceux-ci sont essentiels vu l'expérience de ces derniers mois. Ainsi, le nouveau modèle de calcul prévoyant, en cas de recours aux réserves obligatoires, que l'approvisionnement du pays puisse être maintenu à un niveau réduit (consommation de 2'300 kcal par jour et par personne) jusqu'au début de la nouvelle période de végétation (12 mois au maximum) est soutenu par le Canton de Vaud.

Le Conseil d'Etat tient à préciser que même si passer par la définition d'un tonnage dans une ordonnance est plus compréhensible que par des durées comme actuellement, cette méthode pourrait manquer de souplesse en pratique et sur le long terme. Une définition et une expression d'une capacité à durer s'adapterait mieux à une évolution des habitudes de consommation et des courbes démographiques. La méthode de quantification en tonne présente le risque de ne plus être adaptée à la réalité des besoins du pays si les volumes exprimés en tonnes ne sont pas remis à jour régulièrement. Ainsi, le Conseil d'Etat demande de mettre à jour régulièrement l'ordonnance afin qu'elle soit toujours adaptée à la situation.

Par ailleurs, s'agissant de la question agricole, la réduction des réserves de fourrages protéagineux aura, en situation de crise, une influence importante sur la production de l'agriculture de notre canton. Les filières porcine et volaille devraient être drastiquement réduites, voire arrêtées. Néanmoins, le Conseil d'Etat soutient ces propositions pragmatiques qui visent à assurer l'approvisionnement avec une production animale et végétale adaptée à notre pays. Afin d'assurer cet approvisionnement, il est important de disposer, en cas de crise, d'une réserve suffisante d'engrais azotés et de semences d'oléagineux, de betteraves et de céréales. Ces stocks de semences et d'engrais doivent

se trouver en suffisance sur le territoire douanier suisse et une augmentation de ces derniers doit être évaluée dans le cadre de cette stratégie.

En vous remerciant pour l'opportunité de cette consultation, le Conseil d'Etat vous prie d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de sa considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LA VICE-CHANCELIERE



Sandra Nicollier

Annexe

- Formulaire de réponse

Copies

- SSCM
- SG-DJES
- OAE



Consultation concernant la modification de l'ordonnance du DEFR sur le stockage obligatoire d'aliments et de fourrages (RS 531.215.111)

Participant à la consultation

Catégorie du participant :

- Canton
- Commune
- Parti
- Association économique / groupe d'intérêt du secteur agricole ou de la filière agroalimentaire
- Association économique / groupe d'intérêt d'un autre secteur
- Entreprise du secteur agricole ou de la filière agroalimentaire
- Entreprise d'un autre secteur
- Acteur scientifique
- Particulier
- Autre _____

Nom / Entreprise / Organisation / Office : Etat de Vaud
Sigle de l'entreprise / organisation / office : Service de la sécurité civile et militaire
Lieu, adresse : Gollion - Case postale 80 - 1305 Penthalaz
Personne de contact : Mme Audrey Zimmer
Téléphone : Tél. +41 21 316 60 28 - Mobile : +41 79 565 34 76
Courriel : audrey.zimmer@vd.ch
Date : 28 juin 2023

Remarques importantes :

1. Nous vous remercions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Les chiffres dans le formulaire de réponse se réfèrent au texte de l'ordonnance.
3. Merci de renvoyer votre avis sous la forme d'un document **Word** d'ici au 11 août 2023 à l'adresse de messagerie suivante :
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Table des matières (semblable au rapport explicatif relatif à l'ouverture de la procédure de consultation)

RS 531.215.111 : art. 3, let. c (huiles et graisses comestibles)	3
RS 531.215.111 : art. 3, al. 1, (céréales en général).....	4
RS 531.215.111 : art. 3a, al. 2 (céréales sans gluten).....	5
RS 531.215.111 : art. 4, al. 1 (protéagineux).....	6
RS 531.215.111 : art. 4, al. 2 (équivalent en protéines brutes).....	7
Remarques d'ordre général.....	8

RS 531.215.111 : art. 3, let. c (huiles et graisses comestibles)

Augmentation des réserves obligatoires d'environ 10 000 tonnes (de 35 583 t actuellement à 44 000 t)

Approuvez-vous l'art. 3, let. c ?	<input checked="" type="checkbox"/> Oui <input type="checkbox"/> Non (veuillez motiver ci-dessous votre position de manière détaillée) <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre économique<input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre financier<input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre logistique<input type="checkbox"/> Autres remarques
Considérations d'ordre économique	
Considérations d'ordre financier	
Considérations d'ordre logistique	
Autres remarques	

RS 531.215.111 : art. 3, al. 1 (céréales en général)

Augmentation des réserves obligatoires d'environ 250 000 tonnes (de 507 900 t actuellement à 755 000 t)

Approuvez-vous l'art. 3a, al. 1 ?	<input checked="" type="checkbox"/> Oui <input type="checkbox"/> Non (veuillez motiver ci-dessous votre position de manière détaillée) <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre économique<input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre financier<input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre logistique<input type="checkbox"/> Autres remarques
Considérations d'ordre économique	
Considérations d'ordre financier	
Considérations d'ordre logistique	
Autres remarques	

RS 531.215.111 : art. 3a, al. 2 (céréales sans gluten)

Constitution de réserves obligatoires totalisant au moins 40 000 tonnes de céréales sans gluten

Approuvez-vous l'art. 3a, al. 2 ?	<input checked="" type="checkbox"/> Oui <input type="checkbox"/> Non (veuillez motiver ci-dessous votre position de manière détaillée) <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre économique<input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre financier<input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre logistique<input type="checkbox"/> Autres remarques
Considérations d'ordre économique	
Considérations d'ordre financier	
Considérations d'ordre logistique	
Autres remarques	

RS 531.215.111 : art. 4, al. 1 (protéagineux)

Diminution des réserves obligatoires d'environ 35 300 tonnes (de 93 300 t actuellement à 58 000 t)

Approuvez-vous l'art. 4, al. 1 ?	<input checked="" type="checkbox"/> Oui <input type="checkbox"/> Non (veuillez motiver ci-dessous votre position de manière détaillée) <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre économique<input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre financier<input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre logistique<input type="checkbox"/> Autres remarques
Considérations d'ordre économique	
Considérations d'ordre financier	
Considérations d'ordre logistique	
Autres remarques	

RS 531.215.111 : art. 4, al. 2 (équivalent en protéines brutes)

La teneur en protéines de ces réserves devra en tout temps correspondre à la teneur en protéines de l'équivalent en tourteau d'extraction de soja (25 % des réserves).

Approuvez-vous l'art. 4, al. 2 ?	<input checked="" type="checkbox"/> Oui <input type="checkbox"/> Non (veuillez motiver ci-dessous votre position de manière détaillée) <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre économique<input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre financier<input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre logistique<input type="checkbox"/> Autres remarques
Considérations d'ordre économique	
Considérations d'ordre financier	
Considérations d'ordre logistique	
Autres remarques	

Remarques d'ordre général

Stratégie	
Financement	
Logistique	Il est à relever que lorsque des stocks sont augmentés, la gestion doit suivre et être rigoureuse afin que les stocks tournent et ne deviennent pas périmés.
Autres remarques	Voir la lettre envoyée en accompagnement



2023.02272

P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Monsieur
Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche
Palais fédéral est
3003 Berne



Notre réf. SICT

Date 7 juin 2023

Modification de l'ordonnance du DEFR sur le stockage obligatoire d'aliments et de fourrages – réponse à la consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du Canton du Valais a pris connaissance du projet de modification de l'ordonnance sur le stockage obligatoire d'aliments et de fourrages soumis à consultation. Il vous remercie de l'opportunité qui lui est offerte de faire valoir son point de vue et vous transmet les remarques suivantes.

Tout d'abord, nous tenons à saluer cette modification qui prend en considération l'évolution récente de la situation internationale. Cette dernière pouvant se dégrader rapidement et impacter négativement notre approvisionnement fortement tributaire de l'étranger, il apparaît nécessaire d'évaluer régulièrement si les différents stocks doivent être adaptés.

D'autre part, la fragmentation et la mondialisation croissante des chaînes de valeurs toujours plus complexes et fragiles exposent notre pays à des risques de pénurie de plus en plus élevés.

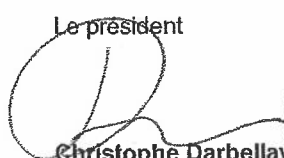
Dès lors, l'augmentation des réserves telle que projetée doit être soutenue. Nous souhaitons néanmoins que l'adaptation des stocks se fasse graduellement afin qu'ils puissent être alimentés autant que possible par de la marchandise indigène.

Nous nous opposons par contre à la baisse des réserves de protéagineux destinés à l'affouragement dans la mesure où les incertitudes internationales menacent également cette catégorie de produits.

Nous vous remercions par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Christophe Darbellay

La chancelière


Monique Albrecht

Copie à vernehmlassung@bwl.admin.ch

Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail
Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und
Forschung (WBF)
Guy Parmelin, Bundesrat
Bundeshaus Ost
3003 Bern

T direkt +41 41 728 55 01
silvia.thalmann@zg.ch
Zug, 20. Juni 2023 kyal
VD VDS 6 / 467 - 80227

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung
von Nahrungs- und Futtermitteln – Stellungnahme Kanton Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. April 2023 wurden die Kantone eingeladen, zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln eine Stellungnahme einzureichen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt. Gerne nehmen wir wie folgt zu den Änderungen Pflichtlagerhaltung Stellung:

Der Kanton Zug begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen bei der Pflichtlagerhaltung. Wir vertrauen den Fachkräften des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung, die Pflichtlagerhaltung im Bereich der Nahrungs- und Futtermittel im Sinne der Schweizer Bevölkerung und Landwirtschaft an die veränderten Umständen anzupassen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdirektion



Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann

Zustellung per E-Mail an:

- vernehmlassung@bwl.admin.ch (PDF und Word)
- Gesundheitsdirektion (info.gds@zg.ch) (PDF)
- Landwirtschaftsamt (info.lwa@zg.ch) (PDF)
- Bernhard Neidhart, Leiter KZWL (bernhard.neidhart@zg.ch) (PDF)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch) (PDF) mit Auftrag zur Veröffentlichung auf der Homepage (Word und PDF)



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
3003 Bern

5. Juli 2023 (RRB Nr. 850/2023)

**Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung
von Nahrungs- und Futtermitteln (Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken für die Gelegenheit, zur vorgeschlagenen Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln Stellung zu nehmen, und teilen Ihnen mit, dass wir mit der vorgeschlagenen Änderung grundsätzlich einverstanden sind. Bitte entnehmen Sie unsere Anregungen dem beiliegenden Antwortformular.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Mario Fehr

Dr. Kathrin Arioli





Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)

Stellungnahme von

Kategorie des Stellungnehmenden:

- Kanton
 Gemeinde
 Partei
 Branchenverband / Interessensverband aus der Land- und Ernährungswirtschaft
 Branchenverband / Interessensverband aus einem anderen Wirtschaftsbereich
 Unternehmung aus der Land- und Ernährungswirtschaft
 Unternehmung aus einem anderen Wirtschaftsbereich
 Wissenschaft
 Privatperson
 Weitere _____

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Zürich / Volkswirtschaftsdirektion
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Kontaktperson : Fabian Schnell
Telefon : 043 259 43 83
E-Mail : fabian.schnell@vd.zh.ch
Datum : 5. Juli 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Die Ziffern im Antwortformular beziehen sich auf den Verordnungstext.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 11. August 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Inhaltsverzeichnis (analog Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens)

SR 531.215.111: Art. 3 Ziffer c (betrifft die Öle/Fette)	3
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)	4
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)	5
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)	6
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent).....	7
Allgemeine Bemerkungen	8

SR 531.215.111: Art. 3 Absatz c (betrifft die Öle/Fette)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 10'000 Tonnen (von heute 35'583 Tonnen auf 44'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3 Absatz c einverstanden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	
Finanzielle Sicht	
Logistische Sicht	
Weitere Anmerkungen	Bezüglich der Ölsaaten ist die Inlandleistung bereits heute eher tief, zumal die Entwicklung in Richtung Verlagerung von tierischer hin zu pflanzlicher Produktion geht. Es ist zu prüfen, ob Massnahmen zugunsten einer Erweiterung des inländischen Anbaus unter Berücksichtigung nachgelagerter Bereiche wie der Raffinerien notwendig sind.

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 250'000 Tonnen (von heute 507'900 Tonnen auf 755'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 1 einverstanden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	
Finanzielle Sicht	
Logistische Sicht	
Weitere Anmerkungen	

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)

Total von mindestens 40'000 Tonnen an glutenfreien Getreidearten an Pflichtlager

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 2 einverstanden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	
Finanzielle Sicht	
Logistische Sicht	
Weitere Anmerkungen	

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)

Senkung der Pflichtlager um 35'300 Tonnen (von heute 93'300 Tonnen auf 58'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 1 einverstanden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	
Finanzielle Sicht	
Logistische Sicht	
Weitere Anmerkungen	Durch das Wegfallen der Geflügel- und Schweineproduktion übernehmen die Wiederkäuer 100% der Aufgabe, tierische Proteine zu liefern. Die Raufutterproduktion für Wiederkäuer muss entsprechend gefördert werden. Ist die Sicherstellung der dafür notwendigen Flächen nicht möglich, müsste die Senkung der Pflichtlagerhaltung bei den Futterproteinen überdacht werden.

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)

Die alternativen Proteinträgerpflichtlager sollen bezüglich ihres gesamten Proteingehalts jederzeit einer äquivalenten Haltung von 25 % Sojaextraktionsschrot entsprechen

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 2 einverstanden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	
Finanzielle Sicht	
Logistische Sicht	
Weitere Anmerkungen	

Allgemeine Bemerkungen	
Strategie	Wir regen an, die Umsetzung des neuen Modells einschliesslich seiner Folgen für die betroffenen Unternehmen zu einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu evaluieren. Dieses Erfordernis wäre gegebenenfalls in der Verordnung festzuschreiben.
Finanzierung	
Logistik	Wir unterstützen die Suche nach einer Lösung für die von den betroffenen Unternehmen geforderte Flexibilisierung der Pflichtlagerhaltung.
Weitere Anmerkungen	

An den Bundesrat
Bundesrat Guy Parmelin
Vorsteher WBF
3003 Bern

Bern, 10.08.2023

Vernehmlassung über die Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln Stellungnahme der LDK

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. April 2023 hat der Bundesrat die Kantone und die interessierten Kreise zur Vernehmlassung über die geplante Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln eingeladen.

Gerne nutzt die LDK die Gelegenheit zur Stellungnahme, wobei wir nur auf einige ausgewählte Aspekte eingehen. Im sehr einschränkenden Antwortformular haben wir uns auf summarische Hinweise beschränkt und verweisen auf die nachfolgenden Ausführungen.

Einleitende Bemerkungen

Im Ernährungsbereich basiert die Landesversorgung auf den drei Pfeilern Inlandproduktion, Importe und Pflichtlager. Die Absicherung der Importe erfordert neben hoher Kaufkraft, politisch stabile Handelsbeziehungen, die Verteilung der nötigen Importe auf verschiedene Provenienzen und eine auch in Krisenzeiten verfügbare Logistik. Pflichtlager dienen der Überbrückung insbesondere, bis die Inlandproduktion optimiert ist. Kein leichtes Unterfangen. Die LDK legt deshalb grössten Wert darauf, dass bereits in normalen Zeiten die Agrarpolitik bestrebt ist, den Selbstversorgungsgrad generell, speziell jedoch jener der an Pflichtlager zu haltenden Agrargüter zu steigern.

Die Pflichtlagerhaltung ist eines der wichtigsten Instrumente der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL). Der Rückgriff auf die Pflichtlager erlaubt rasch und unkompliziert auf akute Mangellagen zu reagieren. In der zurückliegenden Dekade wurde immer öfter auf die Pflichtlager zurückgegriffen. Waren es erst Antibiotika, dann Dünger, später andere Arzneimittel und nun seit Corona und dem Ukrainekrieg sind auch die Pflichtlager im Nahrungsmittelbereich in den Vordergrund gerückt. Nicht bei jeder bewilligten Öffnung von Pflichtlagern dürfte die nach Landesversorgungsgesetz vorausgesetzte schwere Mangellage (Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Bst. b LVG) vorgelegen haben. Die

Einteilung der Versorgungslage durch das LVG in eine normale Lage und eine schwere Mangellage, also in schwarz und weiss, ist realitätsfern. Die heutige Praxis der Öffnung der Pflichtlager zeigt, dass diese vermehrt als Schwankungsreserven und nicht als Notvorrat gesehen werden. Die niederschwellige Öffnung der Pflichtlager (z.B. Öffnung des Pflichtlager Dünger gleich zu Beginn des Ukrainekrieges) ersetzt in einem gewissen Sinne die ohnehin schon zurückgefahrenen Lager der Wirtschaft. Wie am Beispiel der Antibiotika gut zu veranschaulichen, ist die Öffnung von Pflichtlager nur eine kurzfristig wirksame Symptombekämpfung. Die Problemlösung liegt bei weiteren Massnahmen. Im Bereich der Nahrungs- und Futtermittel sind dies die Steuerung von Verarbeitung, Konsum und Produktion. Die anstehende Revision des Landesversorgungsgesetzes wird die Gelegenheit sein, dieses den veränderten Anforderungen anzupassen und die von der Milizorganisation der WL begonnenen Überlegungen aufzunehmen.

Gefährdungsanalyse

Wir teilen die Schlüsse aus der Gefährdungsanalyse von 2017 mit Einschränkungen. Aufgrund der zwischenzeitlichen Umwälzungen in Gesellschaft, Wirtschaft und Geopolitik, ist die Gefährdungsanalyse zu aktualisieren. Zur Begegnung der in der Gefahrenanalyse festgestellten Risiken, sind diesen entsprechende, detailliertere Konsequenzen zuzuordnen. Folgende Aspekte sehen wir kritisch:

- Für die WL sind nicht Wertschöpfungsketten, sondern Warenflüsse und somit Lieferketten relevant. Je länger, je differenzierter und je globaler, umso anfälliger sind Lieferketten auf Störungen. Die Analyse von Lieferketten muss durch eine Schwachstellenanalyse ergänzt werden. Bekanntlich genügt schon ein im Suezkanal querstehender Frachter für die nachhaltige Störung der globalen Lieferketten.
- Nicht explizit thematisiert sind Veränderungen in den Prozessen der Verarbeitungsindustrie. Pflichtlager von Agrarrohstoffen sind nur bedingt dazu geeignet, den Konsumenten zu erreichen, wenn die Verarbeitungsindustrie nicht mehr auf deren Verarbeitung ausgerichtet ist oder vermehrt mit Halbfabrikaten arbeitet. Das Spektrum der an Pflichtlager gehaltenen Nahrungs- und Futtermittel ist auch aus dieser Perspektive zu bewerten.
- Die Risiken Klimawandel und Politik bedürfen der Neubeurteilung.
 - Der Klimawandel führt vermehrt zu schwankenden Ernten. Schwankungen in bisher bekannten Ausmassen kann ein funktionierender Weltmarkt ausgleichen. Wir stellen jedoch fest, dass dieser gerade in Krisensituationen seine Ausgleichsfunktion nicht ausüben kann. In der Tat geht die Inlandversorgung der Belieferung des Weltmarktes vor. Jüngstes Beispiel ist Indien, welches vor dem Hintergrund einer drohenden, schlechten Reisernte, jeden Export verboten hat. Diese Massnahme dürfte künftig häufiger angewandt werden. Sogar die Strategie der WL von 2018 sieht in der Stufe A diese Massnahme vor. Für die Schweiz ergibt sich daraus die Notwendigkeit, grössere Pflichtlage zu halten, da die Versorgung auf dem Weltmarkt, trotz hoher Kaufkraft, unsicherer wird.
 - Wie der Ukrainekrieg anschaulich demonstriert, setzt Russland Nahrungsmittel und (drohenden) Hunger gezielt als Waffe und Druckmittel ein, um eigene Ziele zu erreichen. Die grossflächige Verminung von ukrainischen Agrarflächen, wird deren

Nutzung noch auf Jahrzehnte einschränken. Die Nutzung von Nahrungsmittel und Hunger als Waffe und Druckmittel ist auch anderen Staaten oder Potentaten zugänglich. So hält Damaskus die Versorgung des syrischen Rebellengebietes knapp und verhindert durch die Schliessung eines Grenzüberganges von der Türkei ins syrische Rebellengebiet dessen humanitäre Versorgung durch die UNO (jüngste Episode im Juli 2023). Solche Ereignisse scheinen für die Schweiz und ihre Versorgungslage weit weg. Doch die zunehmenden politischen Instabilitäten lassen das Risiko steigen. Für die Schweiz ergibt sich daraus die Notwendigkeit, grössere Pflichtlage zu halten.

Fazit: Die an Pflichtlager gehaltenen Mengen müssen erhöht werden. Wir teilen diese Auffassung.

Berechnungsmodell und versorgungspolitischen Analyse

Das neue Berechnungsmodell, eine Annäherung an die Wirklichkeit, dient auf der Basis der WL-Strategie der Überprüfung der Pflichtlager. Wir begrüssen dieses Berechnungsmodell. Es veranschaulicht die Mengenbedürfnisse und die Zeitverhältnisse. So wird beispielsweise klar, dass bereits nach 3 Monaten die Lenkung des Konsums greifen muss. Der Entscheid für die Einführung einer Konsumlenkung muss also schon kurz nach Eintreten der schweren Mangellage getroffen werden. Eine reibungslose Einführung wird nur gelingen, wenn sämtliche Elemente dieser Massnahme inkl. Logistik und Kommunikation schon im Vorfeld fertig ausgearbeitet sind. Da haben die Kantone grosse Zweifel.

Folgende Aspekte der Erkenntnisse der versorgungspolitischen Analyse, wie sie der erläuternde Bericht darlegt, sehen wir kritisch:

- Es trifft zu, dass der Zeitpunkt des Eintretens einer schweren Mangellage einen Einfluss auf die an Pflichtlager zu haltenden Mengen hat. Je näher dieser Zeitpunkt an der neuen Ernte liegt, desto geringer müssen die Mengen sein. Vorliegend ist jedoch die Annahme des schlimmst möglichen Falles richtig, was bedeutet, dass die Pflichtlager ein gesamtes Anbaujahr überbrücken müssen.
- Die dann notwendige Optimierung der Inlandproduktion setzt genügend landwirtschaftliche Nutzflächen, insbesondere Fruchtfolge sowie die nötigen Produktionsmittel (Saatgut, Dünger, Pflanzenschutz, Energie (Diesel) und Know-how) voraus.
- Die Bewertung der einzelnen Nahrungsmittel erfolgt hinsichtlich ihrer Importabhängigkeit, ihrer Substituierbarkeit und einer sinnvollen Differenzierung der bevorrateten Güter. Die Substituierbarkeit wird hauptsächlich aus ernährungsphysiologischer Optik gesehen. Das scheint denn auch die Leitidee zu sein. Wie bei einem Fütterungsplan in der Tierhaltung, geht es nur darum, genügend Energie bereitzustellen. So wird beim Getreide nur noch zwischen Getreide für die menschliche Ernährung, wovon 40'000 Tonnen glutenfrei sein müssen und dualem Getreide (geeignet für Mensch und Tier) unterschieden. Die bisherige Differenzierung auf einzelne Getreidearten und Qualitäten wird fallen gelassen. Das ist eine zu stark vereinfachte Sicht. Wir erachten diese Zusammenfassung der Kategorien als nicht zielführend und lehnen sie ab. Analoges gilt für den Bereich Speisefette und Öle.
 - Nach dem vorgeschlagenen System entscheiden die zur Pflichtlagerhaltung verpflichteten Unternehmen über die genaue Zusammensetzung der Pflichtlager.

Dabei werden sie sich von den Verhältnissen am Markt, ihren Margen und den vorhandenen Lagerkapazitäten leiten lassen. Die WL wird erst im Moment einer deklarierten schweren Mangellage, wenn also auf die Pflichtlager zurückgegriffen werden soll, deren tatsächliche Zusammensetzung erfahren. Die Planung der Massnahmen für die Stufen B (Lenkung Konsum) und C (Optimierung Anbau) wird so verunmöglicht. Wir plädieren deshalb für die Beibehaltung der heutigen Differenzierung der Pflichtlager. Die heutige Differenzierung bedeutet auch eine bessere Streuung des Risikos und die Reduktion von Klumpenrisiken, also mehr Sicherheit.

- Im Bereich der Futtermittel ist ein Abbau der Pflichtlager vorgesehen. Hauptbegründung dafür ist ein rascher Abbau der Tierbestände bei Schweinen und Geflügel, womit die gesamten Getreidepflichtlager der menschlichen Ernährung zugeführt werden können bzw. müssen. Diese Überlegung ist nicht falsch doch sind die angedachten Zeitverhältnisse unrealistisch. Der Abbau der Bestände würde, unter Berücksichtigung der Schlachtkapazitäten und der Marktabnahme, so schnell wie nötig und möglich erfolgen, so der erläuternde Bericht. Er diskutiert auch die Möglichkeit von vorzeitigen Schlachtungen, verwirft sie jedoch, weil sie a) auf dem Markt zu einem momentanen Überangebot und somit zu Preiszusammenbrüchen führen würden und b) vermutlich die Kapazitäten für die Einlagerung des momentanen Überangebots fehlen dürften. Die Überlegungen im Zusammenhang mit dem Abbau der Tierbestände bei Schweinen und Geflügel sind nicht schlüssig. Erfolgt der Abbau gemäss Marktlage und Schlachtkapazität, so ergibt sich ein Abbau nur im Ausmass des wegfallenden Imports. Innerhalb von 9 Monaten (siehe Berechnungsmodell) werden die Bestände so nicht um 90% bzw. 88% abgebaut. Bei den Schweinen, speziell aber im Geflügelbereich, sind die Produktionsprozesse stark integriert und durchgeplant. Die Reduktion der Bestände soll darum nicht beim Endprodukt ansetzen, sondern am Beginn des Produktionsprozesses bei der Ferkelproduktion bzw. den Bruteiern. Damit können die Bestände kontrolliert zurückgefahren werden. Schweine- und Geflügelfleisch können als frische und hochwertige Nahrungsmittel in die Ration der Bevölkerung eingeplant werden. Vorzeitige Schlachtungen und aufwändige Einlagerungsaktionen sind nicht erforderlich. Aufgrund dieser Überlegungen gehen wir von einem höheren Bedarf an Pflichtlager zu haltenden Futtermittel aus als der Bundesrat vorschlägt.
- Der erläuternde Bericht und das Berechnungsmodell gehen für die Beurteilung der Bedürfnisse an Futtergetreide und Proteinen einzig von der Schweine- und Geflügelproduktion aus. Das Milchvieh wird nicht berücksichtigt. Es wird aber von einer gleichbleibenden Milchproduktion ausgegangen. Das dürfte eine irriige Annahme sein. Die Leistung einer durchschnittlichen Schweizer Milchkuh erreicht 7'500 kg / Laktation. Schon dieses Leistungsniveau erfordert die Ergänzung und den Ausgleich der Ration aus dem Grundfutter mit Proteinen und Energie. Ein plötzliches Absetzen des Kraftfutters führt zu gesundheitlichen Schäden. Die Futterration muss kontinuierlich angepasst werden können, was zu einem Leistungsrückgang also zu einer geringeren Milchproduktion führt. Zur Kompensation könnte der Export von Milchprodukten verboten werden. Allerdings bedeutet das die Umleitung der Milch von den Käseereien in den Molkereikanal. Diese Massnahme muss angeordnet und

zusammen mit den Milchverarbeitern vorbereitet sein. Die Milchviehfütterung muss in die Bedarfsrechnungen und Überlegungen einbezogen werden, was zu einem höheren Pflichtlager der Futtermittel führt. Das ist zu korrigieren.

- Der Abbau der Milchvieherde bzw. deren Umbau auf genügsamere Tiere erfordert die Schlachtung insbesondere von Milchkühen mit sehr hohem Leistungsniveau (über 8'500 kg / Laktation). Ersten muss auch der Abbau dieser Bestände unter Berücksichtigung der Schlachtkapazitäten und der Marktabnahme, also nicht überstürzt, erfolgen. Und zweiten sind gerade Hochleistungskühe vor der Schlachtung ausgewogen und ihrem Leistungsniveau entsprechend zu füttern bzw. aufzumästen, sollen sie der menschlichen Ernährung zugeführt werden, was ja in dieser Situation unbedingt nötig ist. Auch bezogen auf diese Problematik sind die Zeitverhältnisse beim Abbau der Tierbestände zu überprüfen und die Überlegungen in die Bedarfsrechnungen einzubeziehen, was zu einem höheren Pflichtlager der Futtermittel führt.
- Die an Pflichtlager zu haltenden Mengen sollen regelmässig überprüft werden. Das ist normal. So kann der Entwicklung der Bevölkerung, der Ernährungsgewohnheiten und der Risikolage Rechnung getragen werden. Vor allem grössere Änderungen der an Pflichtlager zu haltenden Mengen haben Auswirkungen auf die Lagerinfrastruktur und damit erhebliche finanzielle Konsequenzen. Das heutige Recht sieht eine «rollende Beurteilung» der an Lager zu haltenden Mengen vor. So ist beispielsweise für Zucker eine Pflichtlagermenge von 3 Monaten vorgesehen. Neu soll eine Tonnage festgelegt werden. Die Verantwortung für die Festlegung der Mengen wechselt damit von den zur Pflichtlagerhaltung verpflichteten und in réservesuisse Genossenschaft organisierten Unternehmen zur WL. Das System wird also starrer und das Durchsetzen von Mengenänderungen schwieriger. Wir lehnen diesen Wechsel ab.

Finanzierung

Die anvisierte Aufstockung der Pflichtlager erfordert Investitionen sowohl in den Aufbau des Warenbestandes als auch in die Lagerinfrastruktur. Es ist verständlich, dass die zur Pflichtlagerhaltung und damit zu den Investitionen verpflichteten Unternehmen dafür gewisse (finanziellen) Garantien wollen. Über den Garantiefonds werden Lager und Kapitalkosten entschädigt und Preisschwankungen auf dem Lagerbestand ausgeglichen. Die Speisung erfolgt über die Bindung der Importe der betroffenen Güter an eine Generaleinfuhrbewilligung und die Erhebung eines Garantiefondsbeitrages pro Mengeneinheit an der Grenze. Die Erhebung von Garantiefondsbeiträgen bei der Erstinverkehrbringung ist für Nahrungs- und Futtermittel gesetzlich nicht erlaubt (Art. 16 Abs. 5 LVG). Die Inlandproduktion soll damit nicht belastet werden, was auch so bleiben muss. Genügen die erhobenen Garantiefondsbeiträge nicht, so trägt der Bund die Kosten direkt aus der laufenden Rechnung.

Weiter habend die Unternehmen die Möglichkeit, ein vom Bund garantiertes Pflichtlagerdarlehen aufzunehmen. Damit reduzieren die Unternehmen ihre für die Investition in den Warenbestand nötigen Kapitalkosten.

Damit ist das Instrumentenset vollständig und stimmig. Allerdings zeigt der erläuternde Bericht auf, dass die Einnahmen aus den Garantiefondsbeiträgen nachhaltig rückläufig sind. Die von der Schweiz eingegangenen Zugeständnisse bei der Belastung der Importe mit Zöllen und zollähnlichen Abgaben und das beim Import von Futtermittel zur Anwendung gelangende Schwellenpreissystem begrenzen den Handlungsspielraum für die Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen. Das Problem der absehbar ungenügenden Finanzierung der Pflichtlager muss mit der anstehenden Revision des LVG gelöst werden.

Das Interesse der Wirtschaft an der Pflichtlagerhaltung könnte auch gesteigert werden, indem die Pflichtlager noch stärker in deren Lagerbewirtschaftung eingebunden werden dürften. Beispielsweise könnte den Lagerhaltern (ohne Gesuch an die WL) gestattet werden, den Pflichtlagerbestand in den zwei letzten Monaten vor der neuen Ernte kontinuierlich auf z.B. 80% absinken zu lassen. So könnten Preisspitzen gebrochen oder von einer günstigen Angebotslage profitiert werden.

Umsetzung

Die Umsetzung der Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln erfolgt durch die réservesuisse Genossenschaft. Das ist ihr Auftrag.

Für die Umsetzung der vorgeschlagenen und nötigen Aufstockung der Pflichtlager plant der Bundesrat einen Zeitraum von 10 Jahren. Insbesondere weil neues Lagervolumen in erheblichem Ausmass gebaut werden muss, sind die Herausforderungen nicht zu unterschätzen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Für die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln, verweisen wir auf das Antwortformular im Anhang.

Zusammenfassend schlagen wir Ihnen vor, einen nicht so weitgehenden Umbau der Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermittel vorzunehmen. Insbesondere sollen die Pflichtlager deutlich aufgestockt werden (auf den Bedarf von 12 Monate), aber der Differenzierungsgrad der zu bevorratenden Güter mindestes dem Heutigen entsprechen, die Lagerbestände weiterhin in Monaten und nicht in Tonnen ausgedrückt werden, womit sich automatisch eine rollende Überprüfung der Mengen ergibt und die Möglichkeiten für die Unternehmen, die Pflichtlager noch besser in ihre Lagerbewirtschaftung einzubeziehen verbessert werden. Die langfristige Sicherung der Finanzierung der Pflichtlager muss in der anstehenden Revision des Landesversorgungsgesetzes gelöst werden. Schliesslich weisen wir nochmals auf die Zeitverhältnisse hin. Diese sind vertieft zu prüfen und haben Auswirkungen auf den notwendigen Stand aller Vorbereitungsarbeiten für Massnahmen noch lange vor dem Eintreten einer schweren Mangellage und somit der Ausrufung dieser Massnahmen. Gerade in der Phase unmittelbar vor Ausrufung einer schweren Mangellage, scheint uns die Koordination zwischen der Wirtschaft und der WL noch stark ausbaufähig.

LDK | CDCA

Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture
Conferenza dei direttori cantonali dell'agricoltura

Die Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Für weiterführende Diskussionen und Fragen stehe wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit Freundlichen Grüßen
Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren



Landeshauptmann Stefan Müller
Präsident



Roger Bisig
Generalsekretär

Beilage:

VN Pflichtlager Antwortformular LDK



Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)

Stellungnahme von

Kategorie des Stellungnehmenden:

- Kanton
- Gemeinde
- Partei
- Branchenverband / Interessensverband aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Branchenverband / Interessensverband aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Unternehmung aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Unternehmung aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Wissenschaft
- Privatperson
- Weitere _____

Name / Firma / Organisation / Amt : Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren LDK
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : LDK
Adresse, Ort : Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern
Kontaktperson : Roger Bisig, Generalsekretär
Telefon : 031 320 11 52
E-Mail : office@ldk-cdca.ch
Datum : 03.08.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Die Ziffern im Antwortformular beziehen sich auf den Verordnungstext.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 11. August 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Inhaltsverzeichnis (analog Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens)

SR 531.215.111: Art. 3 Ziffer c (betrifft die Öle/Fette)	3
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)	4
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide).....	5
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger).....	6
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)	7
Allgemeine Bemerkungen	8

SR 531.215.111: Art. 3 Absatz c (betrifft die Öle/Fette)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 10'000 Tonnen (von heute 35'583 Tonnen auf 44'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3 Absatz c einverstanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) x aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht x aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	Die Lagermenge soll weiterhin in Monaten festgelegt werden. Es ist der Bedarf für 12 Monate an Pflichtlager zu halten.
Finanzielle Sicht	
Logistische Sicht	Die Festlegung der Menge, ausgedrückt in einem Bedarf für eine bestimmte Zeitspanne, führt automatisch zu einer rollenden Überprüfung der erforderlichen Warenmenge, was die Planung sämtlicher weiterführender Massnahmen der Stufen B und C erleichtert/ermöglicht und den Unternehmen entgegenkommt.
Weitere Anmerkungen	Beachten Sie das Begleitschreiben der LDK vom 10.08.2023.

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 250'000 Tonnen (von heute 507'900 Tonnen auf 755'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 1 einverstanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input checked="" type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input checked="" type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input checked="" type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	<p>Die Lagermenge soll weiterhin in Monaten festgelegt werden. Es ist der Bedarf für 12 Monate an Pflichtlager zu halten.</p> <p>Die Beibehaltung der heutigen Differenzierung belässt die Verantwortung für die Kontrolle der Bestände bei réservesuisse Genossenschaft. Die Verantwortung wird nicht zur WL verschoben.</p>
Finanzielle Sicht	
Logistische Sicht	<p>Die Festlegung der Menge, ausgedrückt in einem Bedarf für eine bestimmte Zeitspanne, führt automatisch zu einer rollenden Überprüfung der erforderlichen Warenmenge, was die Planung sämtlicher weiterführender Massnahmen der Stufen B und C erleichtert/ermöglicht und den Unternehmen entgegenkommt.</p> <p>Der Bestandesabbau bei Schweinen und Geflügel ist zu überarbeiten. So wie vorgeschlagen funktioniert er nicht und stellt für die Planung der Versorgung mit Nahrungsmitteln eine Hypothek dar.</p>
Weitere Anmerkungen	<p>Die veränderten Konsum- und Ernährungsgewohnheiten sind nicht berücksichtigt. Die einfachen Ansätze eines Fütterungsplanes genügen nicht um auch die psychologischen Aspekte zu erfassen und insbesondere in der Stufe A das Risiko von Panik und Hamsterkäufen zu minimieren.</p> <p>Beachten Sie das Begleitschreiben der LDK vom 10.08.2023.</p>

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)

Total von mindestens 40'000 Tonnen an glutenfreien Getreidearten an Pflichtlager

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 2 einverstanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) x aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht x aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	Überflüssig, da die Differenzierungen in Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 beibehalten werden sollen. Ausserdem muss die WL so keine explizite Rücksicht auf eine Minderheit nehmen (Glutenunverträglichkeit). Sonst können bald weitere Sonderwünsche folgen.
Finanzielle Sicht	
Logistische Sicht	Ausserdem muss die WL so keine explizite Rücksicht auf eine Minderheit nehmen (Glutenunverträglichkeit). Das vereinfacht die Logistik und die Bewirtschaftung der Lager.
Weitere Anmerkungen	Beachten Sie das Begleitschreiben der LDK vom 10.08.2023.

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)

Senkung der Pflichtlager um 35'300 Tonnen (von heute 93'300 Tonnen auf 58'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 1 einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Die Lagermenge soll weiterhin in Monaten festgelegt werden. Es ist der Bedarf für 12 Monate an Pflichtlager zu halten.

Die Beibehaltung der heutigen Differenzierung belässt die Verantwortung für die Kontrolle der Bestände bei réservesuisse Genossenschaft. Sie wird nicht zur WL verschoben.

Die Reserven an Futtergetreide können nicht wie vorgeschlagen abgebaut werden, weil die Pläne zur Reduktion der Bestände an Schweinen und Geflügel so nicht umgesetzt werden können und auch nicht zielführend sind.

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Die Pläne für den Abbau der Bestände bei Schweinen und Geflügel sind so nicht umsetzbar und für die Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung auch nicht zweckdienlich. Der vorgesehene Abbau führt zu einem kurzfristigen Überangebot, das mangels Kapazitäten nicht für spätere Mangelphasen (Stufe C) eingelagert werden kann. Der Abbau führt somit zu einer mutwilligen Verschwendung wertvollster Nahrungsmittel.

Der Aufbau der Futtermittellager erfordert Zeit, Lagerkapazität und Ware und wird eine gemeinsame Kraftanstrengung erfordern.

Weitere Anmerkungen

Das Problem der Finanzierung muss mit der anstehenden Revision des LVG gelöst werden. Neben den bewährten bestehenden Finanzierungsinstrumente sind deren Ausbau oder weitere zu prüfen.

Beachten Sie das Begleitschreiben der LDK vom 10.08.2023.

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)

Die alternativen Proteinträgerpflichtlager sollen bezüglich ihres gesamten Proteingehalts jederzeit einer äquivalenten Haltung von 25 % Sojaextraktionsschrot entsprechen

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 2 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Die Lagermenge soll weiterhin in Monaten festgelegt werden. Es ist der Bedarf für 12 Monate an Pflichtlager zu halten.
Die Beibehaltung der heutigen Differenzierung belässt die Verantwortung für die Kontrolle der Bestände bei réservesuisse Genossenschaft. Die Verantwortung wird nicht zur WL verschoben.

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Die differenzierte Festschreibung der Warengruppen ermöglicht erst die zuverlässige Planung der Versorgung auch in den Stufen B und C. Ansonsten bestimmen ökonomisch Überlegungen der Unternehmen die Zusammensetzung der Lagerbestände, was für die WL von Nachteil ist.

Weitere Anmerkungen

Beachten Sie das Begleitschreiben der LDK vom 10.08.2023.

Allgemeine Bemerkungen

Strategie	<p>Beachten Sie das Begleitschreiben der LDK vom 10.08.2023.</p> <p>Die Konsequenzen aus der COVID 19 Pandemie sowie dem Krieg in der Ukraine und den zu beobachtenden geopolitischen Veränderungen sind vertieft zu analysieren. Die Konsequenzen auf die an Lager zu haltenden Mengen sind in der vorliegenden Verordnungsrevision aufzunehmen.</p> <p>Die an Pflichtlager zu haltenden Mengen sind auf den Bedarf von 12 Monaten (von Ernte zu Ernte) auszulegen und somit zu erhöhen.</p> <p>Die Differenzierung der an Lager zu haltenden Warengruppen / Produkte ist mindestens im heutigen Umfang beizubehalten. Das reduziert das Risiko von Überraschungen im Moment, wo auf die Pflichtlager zurückgegriffen werden muss. Ausserdem entlastet das die Unternehmen und die Pflichtlagerorganisationen von der Verantwortung für die Zusammensetzung der Pflichtlager und gibt ihnen zusätzliche Sicherheit.</p> <p>Die Zusammenfassung in grössere Warengruppen und insbesondere der neue Getreideartikel sind abzulehnen.</p> <p>Die Pflichtlager sind noch besser in die Lagerbewirtschaftung der einzelnen Unternehmen einzubinden. Für Unternehmen sollen Pflichtlager nicht nur finanziell lohnend, sondern auch logistisch vorteilhaft sein.</p>
Finanzierung	<p>Beachten Sie das Begleitschreiben der LDK vom 10.08.2023.</p>
Logistik	<p>Beachten Sie das Begleitschreiben der LDK vom 10.08.2023.</p>
Weitere Anmerkungen	<p>Beachten Sie das Begleitschreiben der LDK vom 10.08.2023.</p> <p>Die Finanzierung der Pflichtlagerhaltung muss in der anstehenden Revision des LGV gelöst sein.</p>

Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung
von Nahrungs- und Futtermitteln;

Stellungnahmen im Rahmen des vom 19. April bis
11. August 2023 durchgeführten
Vernehmlassungsverfahrens

Teil 2 **der eingereichten Stellungnahmen**

Politische Parteien

Per Mail: vernehmlassung@bwl.admin.ch

Bern, 3. August 2023

Vernehmlassung: Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Die Vorlage sieht eine Anpassung bei der Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln vor. Während bei den proteinhaltigen Futtermitteln ein leichter Abbau der Pflichtlager vorgesehen ist, sollen die Mengen insbesondere bei Getreide und bei den Speiseölen und -fetten erhöht werden. Dies hat jährliche zusätzliche wiederkehrende Kosten von 17 Millionen Franken zur Folge. Die einmaligen Finanzierungskosten würden sich bei gleichbleibender Abschreibungspraxis auf 84 Millionen Franken belaufen.

Ja zur Versorgungssicherheit durch Erhöhung der Pflichtlager

Die Ereignisse der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Welt deutlich unsicherer, weniger frei und auch weniger global geworden ist. Dass sich daraus Konsequenzen für den staatlichen Notvorrat – der Pflichtlagerhaltung – ergeben, ist für Die Mitte eine folgerichtige Notwendigkeit. Die Mitte zeigt sich im Grundsatz zufrieden mit dem vorgeschlagenen neuen Berechnungsmodell. Da dieses für die Festlegung der Pflichtlagermengen vom Worstcase-Szenario ausgeht – dem Ausfall des gesamten Imports an Nahrungsmitteln – ist die Schweiz vor bösen Überraschungen gefeit und kann während 12 Monaten die Versorgung der Bevölkerung mittels Entnahmen aus Pflichtlagern aufrechterhalten. Die Mitte nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die dafür genutzten Berechnungsgrundlagen, wie zum Beispiel die Bevölkerungszahl und das Konsumverhalten, künftig regelmässig aktualisiert werden sollen.

Nachhaltige inländische Nahrungsmittelproduktion sicherstellen

Im Generellen gilt es jedoch zu betonen, dass der eingeschlagene Weg nach wie vor voraussetzt, dass die inländischen Nahrungsmittelproduzenten weiterhin stabile Erträge erzielen. Die Mitte unterstreicht in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit, welche der langfristigen Produktivität der Landwirtschaft beizumessen ist, dass die Fruchtfolgeflächen erhalten bleiben und dass die Landwirtschaft im Notfall über ausreichende Produktionsmittel verfügt; falls nötig, ebenfalls aus Pflichtlagerhaltung.

In Bezug auf die geplante Reduktion der Bestände von Schweinen und Nutzhühnern gehen wir davon aus, dass diese auf eine möglichst ethische und nachhaltige Art und Weise erfolgen wird. Diesbezüglich und hinsichtlich der damit in Verbindung stehenden Senkung der Pflichtlager für Proteinträger wirft Die Mitte die folgenden Fragen auf:

- Ist die geplante Reduktion der Pflichtlager für Proteinträger vertretbar, zumal sich die eingesparten Lagerkapazitäten nur zu 15% für den Aufbau von Getreidelager eignen?
- Sieht der Bundesrat eine Unterstützung der Produzentinnen und Produzenten für den Wiederaufbau ihrer Tierbestände im Anschluss an die Krise vor?

**Allianza
dal Center**)

**Alleanza
del Centro**)

**Le
Centre**)

**Die
Mitte**)

Bundeshaushaltneutrale Finanzierung ohne Inländerdiskriminierung

Hinsichtlich der künftigen Finanzierung der Lagerkapazitäten regt Die Mitte an, dass rasch eine völkerrechtskonforme und für den Bundeshaushalt neutrale Lösung gefunden wird. Jedoch regt Die Mitte an, die angestrebte Erstinverkehrbringerabgabe so auszugestalten, dass dadurch die heimische Lebensmittelproduktion gegenüber nicht abgabepflichtigen Importen von Halb- und Fertigprodukten nicht benachteiligt wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz



Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Elektronisch an:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Bern, 10. August 2023

Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP unterstützt grundsätzlich die Erhöhungen der Pflichtlagerhaltung von aktuell 3 Monaten auf 12 Monate. Bei der Ausgestaltung und Modalitäten der Pflichtlagerhaltung sind jedoch den Interessen der Landwirtschaft und den Pflichtlagerhalter gebührend Rechnung zu tragen.

Geeignetes Szenario

Die Bewältigung von schweren Mangellagen, um Nahrungsknappheit in der Schweiz vorzubeugen ist höchste Priorität zuzuordnen. Durch die masslose Zuwanderung (+180'000 Netto-Zuwanderung im Jahr 2022) akkumulieren sich auch die Herausforderungen für die Pflichtlagerhaltung. Angeregt durch die vergangene Covid-Pandemie, die Ukraine-Krise und eine mögliche Energieknappheit möchte der Bundesrat die Notvorräte für die Bevölkerung von bisher 3 Monaten auf 12 Monate erhöhen. Das gewählte Szenario geht davon aus, dass der internationale Handel während eines Jahrs komplett ausfällt.

12 Monate als geeignete Zielgrösse

Aufgrund der Wahrscheinlichkeit, dass mögliche Mangellagen auftreten, ist die angestrebte Zielgrösse, eine Autarkie von 12 Monate, erstrebenswert. In Bezug auf die Ausgestaltung der Modalitäten der Ausgestaltung der Pflichtlager wird untenstehend Stellung genommen.

Zu den gestellten Fragen nimmt die SVP wie folgt Stellung:

1. Sind Sie mit der Erhöhung des Pflichtlagers von Ölen und Fetten um 10'000 Tonnen einverstanden?

Ja, diese Erhöhung ist durch die überdurchschnittliche Abhängigkeit von Importen gerechtfertigt.

2. Sind Sie mit der Erhöhung des dualen Weizens um 250'000 Tonnen (von heute 507'900 Tonnen auf 755'000 Tonnen) einverstanden?

Nein. Die Erhöhung des dualen Weizens ist unnötig. In Zeiten einer schweren Mangellage kann der Futterweizen problemlos für die Erstellung menschlicher Nahrung genutzt werden. Während einer schweren Mangellage können deshalb bei der Konsistenz der menschlichen Lebensmittel Abstriche in Kauf genommen werden. Damit können enorme zusätzliche Kosten für die Pflichtlagerhalter und Herausforderungen beim Einbezug der Pflichtlager bei den betrieblichen Abläufen vermieden werden. Die Erhöhung der Lagerkapazitäten ist im Hinblick auf eine Pflichtlagerhaltung für die Dauer von 12 Monaten neu auszurichten.

3. Sind sie mit der Haltung einer Mindestmenge von 40'000 Tonnen an glutenfreiem Getreide an Pflichtlager einverstanden?

Ja, die Pflichtlagerhaltung der Reismenge ist für 12 Monate anzupassen.

4. Sind Sie mit der Senkung der Pflichtlager von Proteinträger um 35'300 Tonnen (von heute 93'300 Tonnen auf 58'000 Tonnen) einverstanden?

Nein, von der Schlachtung des fast gesamten Schweine- und Geflügelbestandes innerhalb von wenigen Monaten ist aus ethischen und praktischen Gründen (Kühlung und Verpackung des Fleisches) abzusehen. Ein einvernehmlicher Abbau der Tierbestände während einer schweren Mangellage muss mit den betroffenen Branchenverbänden vereinbart werden.

5. Sollen alternative Proteinträgerpflichtlager bezüglich ihres gesamten Proteingehalts jederzeit einer äquivalenten Haltung von 25% Sojaextraktionschrott entsprechen?

Ja.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller
Nationalrat

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung (WBF)

Per Mail an:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Bern, 10. August 2023



**Sozialdemokratische Partei
der Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch

Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Die SP begrüsst die vorgeschlagene Erhöhung der Pflichtlagermengen von Nahrungs- und Futtermitteln. Dies hauptsächlich aus zwei Gründen: Erstens wurden Wertschöpfungsketten in den letzten Jahren komplexer und fragiler: Covid-19 und der Ukraine-Krieg haben dies schmerzlich verdeutlicht. Zweitens sind vielfältigere Risiken vorhanden: So können Dysfunktionen von lebenswichtigen Dienstleistungen wie Logistik, Informations- und Kommunikationstechnologie oder Elektrizität genauso zu schweren Mangellagen führen wie grossräumige Schadensereignisse, Auswirkungen des Klimawandels oder die Verknappung von Erdgas, etc.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Pflichtlagermengen basiert auf der Ernährungssicherungsstrategie 2018 und trägt der in der Gefährdungsanalyse 2017 beschriebenen Tatsache Rechnung, dass im Landwirtschafts- und Ernährungsbereich in Zukunft mit immer häufigeren Überlagerungen der beiden obengenannten Aspekte gerechnet werden muss. Auch wenn die Wahrscheinlichkeit klein ist, dass die Pflichtlager eines Tages tatsächlich genutzt werden müssen und signifikante zusätzliche Kosten anfallen (über 33 Jahre gerechnet 890.4 Millionen Franken), so muss die Schweiz trotzdem zwingend auf dieses unwahrscheinliche Szenario vorbereitet sein.

Auch wenn die SP die Vorlage unterstützt, so muss angemerkt werden, dass – wie im erläuternden Bericht erwähnt – auch weitere Massnahmen getroffen werden müssen, um die Landesversorgung sicherzustellen. In der



vorliegenden Erhöhung der Pflichtlagermenge für Nahrungs- und Futtermittel ergibt eine rein nationale Lösung durchaus Sinn. Jedoch sollte die Reaktion auf komplexere und fragilere Wertschöpfungsketten nicht grundsätzlich immer eine nationale sein. Stattdessen muss auch gründlich geprüft werden, ob die Landesversorgung in Koordination mit europäischen Partnerländern sichergestellt werden kann. Denn aufgrund von Skaleneffekten können europäische Lösungen bedeutend günstiger sein. Die Blütezeit des Begriffs «Globalisierung» liegt zweifellos hinter uns. Doch daraus zu schliessen, wir träten in eine Zeit der «De-Globalisierung» ein, ist verfehlt. Denn es ist zwar richtig, dass Lieferketten in strategischen Bereichen diversifiziert werden müssen. Dies darf aber nicht auf ein autarkes Produktionsmodell hinauslaufen, sondern sollte in einer Europäisierung gewisser Lieferketten münden.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Severin Meier
Politischer Fachreferent

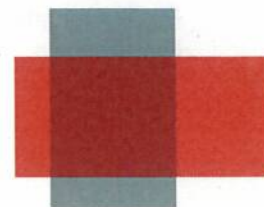
Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung
von Nahrungs- und Futtermitteln;

Stellungnahmen im Rahmen des vom 19. April bis
11. August 2023 durchgeführten
Vernehmlassungsverfahrens

Teil 4

der eingereichten Stellungnahmen

**Gesamtschweizerische
Dachverbände der Wirtschaft**



economisesuisse

An das
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an: vernehmlassung@bwl.admin.ch

13. Juli 2023

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. April 2023 haben Sie uns eingeladen an der Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln teilzunehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die wir sehr gerne wahrnehmen. Als Dachverband der Schweizer Wirtschaft nehmen wir aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive Stellung.

economisesuisse begrüsst, dass gesetzlich erforderliche Pflichtlagerbestände überprüft und wo sinnvoll ausgebaut werden. Es besteht jedoch Skepsis, ob der Bedarf an Pflichtlagern richtig eingeschätzt wurde. Zudem erscheint der Vorschlag der Einlagerung von dualem Getreide nicht praxistauglich und wäre generell eine Flexibilisierung der Pflichtlagermenge erwünscht. Im Rahmen der laufenden Zollrechtsrevision gilt es zudem zu beachten, dass das besondere Verfahren im Veredelungsverkehr für die Versorgungssicherheit wichtig ist.

economisesuisse begrüsst, dass gesetzlich erforderliche Pflichtlagerbestände überprüft und wo sinnvoll ausgebaut werden. Unter Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität ist die Pflichtlagerhaltung ein zentrales Instrument, um in einer Mangellage die Versorgungssicherheit der Schweiz zu gewährleisten. Es stellt sich aber die Frage, ob der Bedarf an Pflichtlagern nicht überschätzt wird, da von einem Szenario ausgegangen wird, in dem während 12 Monaten keine Nahrungsmittel in die Schweiz gelangen. Es finden sich aber keine Präzedenzfälle und auch keine Argumente seitens WBF, wieso in Zukunft mit so lang andauernden totalen Importstopps zu rechnen ist.

Flexibilisierung der Pflichtlagermengen

Es wäre wünschenswert, wenn die Pflichtlagermengen flexibilisiert würden. Die fixe Pflichtlagermenge sollte einerseits durch ein Minimum, das nicht unterschritten werden darf, und andererseits durch eine Durchschnittsmenge, die pro Jahr mindestens erreicht werden muss, ersetzt werden. Die Einlagerung der vollen Pflichtlagermenge im Zeitpunkt der Ernte ist sowohl aus versorgungstechnischer Sicht unnötig als auch wirtschaftlich unsinnig. Zu diesem Zeitpunkt sind die Lager durch die Ernten gefüllt. Eine kleinere Menge würde dann ausreichen. Damit müssten auch nicht kostspielige Lagerkapazitäten aufgebaut werden, die nur einmal im Jahr jeweils kurz nach der Ernte gebraucht werden.

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln

Finanzierung zusätzlicher Infrastruktur

Die Umsetzung der geplanten Aufstockung bedeutet für die betroffenen Unternehmen ein langjähriges finanzielles Engagement in zusätzliche Lagerkapazitäten. Sie müssen sich darauf verlassen können, dass der Bund die zusätzlichen Siloinfrastrukturen mindestens über den Zeitraum der Abschreibungsperiode von 40 Jahren mit Pflichtlagermengen auslastet. Ansonsten ist die Wirtschaftlichkeit der Investitionen für die Unternehmen nicht gesichert. Daher sollte die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen auf Stufe des Landesversorgungsgesetzes geschaffen werden, damit die Unternehmen tatsächlich bereit sein werden die notwendigen Investitionen zu tätigen.

Duales Getreide

Der Vorschlag, sämtliches Futtergetreide qualitativ durch duales Getreide, das sich in hoher Qualität zur menschlichen Ernährung eignet, zu ersetzen, ist so nicht umsetzbar. Da dualer Weizen von den Mehlmühlen nicht an Pflichtlager genommen werden kann, ist vorgesehen, dass ausschliesslich Futtermühlen dualen Weizen einlagern. Wegen dessen hohen Preises wäre der rollierende Austausch aber grösstenteils nicht gewährleistet. Für weitere Details verweisen wir Sie auf die Stellungnahme der fial.

Besonderes Verfahren im Veredelungsverkehr ist für die Versorgungssicherheit wichtig.

Die Pflichtlagererhöhung im Bereich des pflanzlichen Öls muss unter Einbezug der derzeitigen Diskussion über die Beibehaltung oder Abschaffung des besonderen Verfahrens im aktiven Veredelungsverkehr betrachtet werden. Auf Seite 5 des Berichts wird dargelegt, dass die Produktion im Inland als wesentlicher Beitrag zur Sicherstellung der Versorgung in schweren Mangellagen mitberücksichtigt werde. Der besondere Veredelungsverkehr ist somit ein für die Landesversorgung wesentliches Element. Falls im Rahmen der Zollrechtsrevision das besondere Verfahren abgeschafft würde, wäre für die Exportindustrie der inländische Bezug von pflanzlichen Ölen aus wirtschaftlicher Sicht nicht mehr möglich. Die Exportindustrie wird in einem solchen Szenario auf ausländische Lieferanten ausweichen. Dies würde zu folgenden Effekten führen:

- Die Nachfrage nach Ölsaaten im Inland sinkt. Die Anbaufläche geht zurück. Die Abhängigkeit vom Ausland in der Versorgung mit pflanzlichem Öl nimmt zu.
- Die Auslastung der einheimischen Öl-Raffinerien sinkt. Verarbeitungskapazitäten werden abgebaut.

In der Konsequenz bedeutet dies, dass ohne das besondere Verfahren im Veredelungsverkehr die Pflichtlager zusätzlich aufgestockt werden müssten, was die Landesversorgung unnötig verteuern würde.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Prof. Dr. Rudolf Minsch
Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung /
Chefökonom



Dr. Roger Wehrli
Stv. Leiter Allgemeine Wirtschaftspolitik & Bildung

Von: Maeder Sabine <maeder@arbeitgeber.ch>
Gesendet: Dienstag, 25. April 2023 10:19
An: Menzi Stefan BWL
Betreff: WG: Eröffnung der Vernehmlassung - ouverture de la procédure de consultation - avvio della procedura di consultazione (Organisationen)

Sehr geehrter Herr Menzi

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, in unten erwähnter Sache Stellung nehmen zu können.

Da diese Vorlage kein arbeitgeberpolitisch relevantes Thema ist und gemäss Dossieraufteilung zwischen economiesuisse und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband von economiesuisse bearbeitet wird, verzichtet der SAV auf eine Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Tag und jetzt schon frohe Ostern.

Freundliche Grüsse
Sabine Maeder

Assistentin
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 44 421 17 17
Fax +41 44 421 17 18
Direktwahl: +41 44 421 17 42
maeder@arbeitgeber.ch
<http://www.arbeitgeber.ch>



Von: stefan.menzi@bwl.admin.ch <stefan.menzi@bwl.admin.ch>

Gesendet: Mittwoch, 19. April 2023 16:44

An: info@die-mitte.ch; info@edu-schweiz.ch; info@ensemble-a-gauche-ge.ch; vernehmlassungen@evppev.ch; info@fdp.ch; gruene@gruene.ch; schweiz@grunliberale.ch; lorenzo.quadri@mattino.ch; pdaz@pda.ch; gs@svp.ch; franziska.tlach@spschweiz.ch; verband@chgemeinden.ch; info@staedteverband.ch; info@sab.ch; info@economiesuisse.ch; bern@economiesuisse.ch; luc.schnurrenberger@economiesuisse.ch; info@sgv-usam.ch; verband@arbeitgeber.ch; info@sbv-usp.ch; office@sba.ch; info@sgb.ch; politik@kfmv.ch; info@travailsuisse.ch; info@fenaco.com; info@reservesuisse.ch; info@riso.ch; info@swissgranum.ch; mail@swissconvenience.ch; vgs@vsf-mills.ch; info@vsgf.ch; info@thunstrasse82.ch; vsf@vsf-mills.ch

Cc: franz-andreas.fluetsch@bwl.admin.ch; peter.lehmann@bwl.admin.ch; martina.mittelholzer@bwl.admin.ch; kurt.rohrbach@bwl.admin.ch; patrick.roetheli@bwl.admin.ch; lukas.rupper@bwl.admin.ch; regula.rutz@bwl.admin.ch; ruedi.rytz@bwl.admin.ch; ana.salzmann@bwl.admin.ch; monika.schaeublin@bwl.admin.ch; barbara.trautweiler@bwl.admin.ch

Betreff: Eröffnung der Vernehmlassung - ouverture de la procédure de consultation - avvio della procedura di consultazione (Organisationen)

Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 19. April 2023 das WBF beauftragt, zur Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. In diesem Zusammenhang erhalten Sie in der Beilage ein Orientierungsschreiben. Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über folgende Internetadresse:

<https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

Wir bitten Sie um Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung bis am

Freitag, 11. August 2023.

Wir bitten Sie, für Ihre Stellungnahme das in den Vernehmlassungsunterlagen dafür vorgesehene Antwortformular zu verwenden.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL, E-Mail: vernehmlassung@bwl.admin.ch

Für Fragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Zur Analyse der Versorgung und zur Veränderung der Pflichtlagermengen (Ziffer 3 des Erläuternden Berichts):

- Martina Mittelholzer (058 462 21 51)

Zur operativen Umsetzung (Ziffer 4 des Erläuternden Berichts):

- Stefan Menzi (058 462 21 68)

Freundliche Grüsse

Stefan Menzi

Stv. Chef Sektion Vorratshaltung

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL
Sektion Vorratshaltung

Bernastrasse 28, 3003 Bern
Tel +41 58 462 21 68
Fax +41 58 462 20 57
stefan.menzi@bwl.admin.ch
www.bwl.admin.ch

Modification de l'ordonnance du DEFR sur le stockage obligatoire d'aliments et de fourrages : ouverture de la procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Le 19 avril 2023, le Conseil fédéral a chargé le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) de mener une procédure de consultation concernant la modification de l'ordonnance dudit département sur le stockage obligatoire d'aliments et de fourrages. Vous recevez à cette occasion en pièce jointe une lettre d'information. Le dossier de consultation est disponible à l'adresse suivante :

www.admin.ch/ch/f/gg/pc/pendent.html.

Nous vous invitons à donner votre avis dans le cadre de la procédure de consultation d'ici au

vendredi 11 août 2023.

Nous vous prions d'utiliser le formulaire de réponse prévu à cet effet.

Conformément à la loi sur l'égalité pour les handicapés (RS 151.3), nous nous efforçons de publier des documents accessibles à tous. Dès lors, nous vous saurions gré de nous faire parvenir votre avis de préférence par voie électronique (prière de joindre une version Word en plus du fichier PDF), dans la limite du délai imparti, à :

Office fédéral pour l'approvisionnement économique du pays (OFAE), adresse électronique : vernehmlassung@bwl.admin.ch

Pour tout renseignement, merci de vous adresser à :

- Martina Mittelholzer (058 462 21 51)
pour les questions concernant l'analyse du point de vue de l'approvisionnement et la modification des réserves obligatoires (ch. 3 du rapport explicatif), et à

- Stefan Menzi (058 462 21 68)
pour les questions touchant à la mise en œuvre opérationnelle du projet (ch. 4 du rapport explicatif).

Nous vous remercions d'ores et déjà de votre collaboration et vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Meilleures salutations

Stefan Menzi – suppléant du chef

section stockage

Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche DEFR
Office fédéral pour l'approvisionnement économique du pays OFAE
Bernastrasse 28, CH-3003 Bern
Tel +41 58 462 21 68
stefan.menzi@bwl.admin.ch
www.bwl.admin.ch

Modifica dell'ordinanza del DEFR concernente la costituzione di scorte obbligatorie di derrate alimentari e alimenti per animali: avvio della procedura di consultazione

Gentili Signore e Signori,

il 19 aprile 2023 il Consiglio federale ha incaricato il DEFR di svolgere una procedura di consultazione sulla modifica dell'ordinanza del DEFR concernente la costituzione di scorte obbligatorie di derrate alimentari e alimenti per animali. Troverete maggiori dettagli nella lettera accompagnatoria allegata. La documentazione posta in consultazione è disponibile all'indirizzo:

<https://www.admin.ch/ch/i/gg/pc/pendent.html>

Vi invitiamo a trasmetterci i vostri pareri in formato elettronico entro

venerdì 11 agosto 2023

compilando il modulo di risposta contenuto nella documentazione.

Ci impegniamo a garantire l'accessibilità elettronica dei documenti ai sensi della legge sui disabili (LDis; RS 151.3). Vi invitiamo dunque, nel limite del possibile, a trasmetterci i vostri pareri in formato elettronico (oltre alla versione PDF si prega di inviare anche una versione Word), entro il termine indicato, al seguente indirizzo:

Ufficio federale per l'approvvigionamento economico del Paese, UFAE, e-mail:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Per eventuali domande è possibile rivolgersi a:

- Martina Mittelholzer (058 462 21 51),
per quanto riguarda l'analisi dell'approvvigionamento e la modifica dei volumi delle scorte (punto 3 del rapporto esplicativo);

- Stefan Menzi (058 462 21 68),
per quanto riguarda l'attuazione operativa (punto 4 del rapporto esplicativo):

Cordiali saluti

Stefan Menzi
Vicecapo Sezione delle Scorte

Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca DEFR
Ufficio federale per l'approvvigionamento economico del Paese UFAE
Sezione delle Scorte

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
Bernastrasse 28
3003 Bern
E-Mail: vernehmlassung@bwl.admin.ch

Brugg, 18. August 2023

Zuständig: Jaeggi Thomas
Dokument: Begleitbrief SBV zu Vernehmlassung
Pflichtlagerverordnungen 230818 def.docx

Vernehmlassung Pflichtlagerverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Bauernverband SBV dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Anpassungen der Pflichtlagerverordnung für Nahrungs- und Futtermittel (SR 531.215.111).

Pflichtlager sind für die Sicherung der Versorgung der Schweiz wichtig

Für den SBV ist die Versorgungssicherheit mit Nahrungs- und Futtermitteln besonders wichtig. Das Thema hat an Bedeutung gewonnen und die Wichtigkeit steigt weiter an. Um diese Versorgungssicherheit zu gewährleisten, braucht es zwingend die folgenden Elemente:

1. eine starke Inlandproduktion,
2. verlässliche Ergänzungsimporte und
3. die nötigen Pflichtlager zur Überbrückung von Krisen / Mangellagen.

Der SBV unterstützt daher im Grundsatz auch die Stärkung des Instrumentes der Pflichtlager. Das System der Haltung der Pflichtlager durch die Wirtschaft hat sich bewährt. Durch die Integration der Bewirtschaftung der Pflichtlager in die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Unternehmen wird die Qualität der Lagerwaren weitgehend erhalten und die Kosten der Vorrathaltung minimiert. Mit der vorgesehenen Erhöhung der Pflichtlager für Getreide ist diese Integration kaum noch möglich. Der SBV ist der Ansicht, dass die Vernehmlassungsvorlage gravierende Mängel aufweist und zu überarbeiten ist.

Abschliessende Feststellungen

Zusammenfassend hält der SBV fest, dass:

- die Sicherung der Versorgung der Schweiz mit Nahrungs- und Futtermitteln sehr wichtig ist,
- für die Sicherung der Versorgung ist eine starke Produktion im Inland die wichtigste Voraussetzung. Weiter ist die Versorgung mit verlässlichen Importen zu ergänzen und für die Mangellagen müssen die nötigen Pflichtlager vorhanden sein,
- der SBV ist für eine Stärkung des Instrumentes der Pflichtlager. Die Vorlage in der Vernehmlassung weist grosse Mängel auf und ist anzupassen.

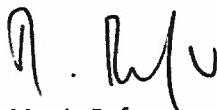
Die vorliegende Stellungnahme wurde vom Vorstand des Schweizer Bauernverbandes am 17. August 2023 beraten und beschlossen. Besten Dank für die gewährte Fristverlängerung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Seite 2 | 2

Freundliche Grüsse
Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor

Beilage: Antwortformular



Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)

Stellungnahme von

Kategorie des Stellungnehmenden:

- Kanton
- Gemeinde
- Partei
- Branchenverband / Interessensverband aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Branchenverband / Interessensverband aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Unternehmung aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Unternehmung aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Wissenschaft
- Privatperson
- Weitere _____

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Bauernverband

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SBV

Adresse, Ort : Laurstrasse 10, 5201 Brugg

Kontaktperson : Thomas Jäggi

Telefon : 056 462 51 11

E-Mail : thomas.jaeggi@sbv-usp.ch

Datum : 18. August 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Die Ziffern im Antwortformular beziehen sich auf den Verordnungstext.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 11. August 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Inhaltsverzeichnis (analog Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens)

SR 531.215.111: Art. 3 Ziffer c (betrifft die Öle/Fette).....	3
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell).....	4
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)	7
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)	8
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent).....	10
Allgemeine Bemerkungen.....	11

SR 531.215.111: Art. 3 Absatz c (betrifft die Öle/Fette)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 10'000 Tonnen (von heute 35'583 Tonnen auf 44'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3 Absatz c einverstanden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input checked="" type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	Der Bereich Öle und Fette pflanzlicher Herkunft weist überdurchschnittlich hohe Importanteile aus. Damit kommt den Pflichtlagern grosse Bedeutung zu. Mit der geplanten Erhöhung der Lagermengen ist der SBV einverstanden, sofern die Finanzierung gesichert ist.
Finanzielle Sicht	Der Garantiefonds für pflanzliche Öle und Fette hat die Mittel nicht, um die zusätzlichen Kosten für den Lageraufbau und die jährlichen Kosten der Lagerung zu finanzieren. Daher ist die Finanzierung der Pflichtlager zuerst neu zu regeln.
Logistische Sicht	Die geplante Erhöhung der Lagermengen ist so auszugestalten, dass die betroffenen Unternehmen diese in ihren betrieblichen Abläufen auch umbesetzen können.
Weitere Anmerkungen	

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 250'000 Tonnen (von heute 507'900 Tonnen auf 755'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 1 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Die Erhöhung gemäss dem Szenario der «Stufe B» bei einer Interventionsphase ist nicht nachvollziehbar.

Der dargestellte Abbau der Tierbestände von Schweinen und Nutzhühnern ist so nicht umsetzbar. Die Vorlage ist an die biologischen Gegebenheiten (Produktionszyklen) anzupassen. Das vorgesehene Szenario ist unrealistisch, **unethisch**, verursacht vermeidbare Verwerfungen auf den Märkten, zusätzliche Kosten und braucht für die Umsetzung wesentlich mehr Zeit. Die Zielgrösse von noch 10% Geflügelproduktion und 12% Schweineproduktion nach Abbau der Tierbestände wird vom SBV als viel zu tief beurteilt.

Beim Geflügel sind die Pouletmast und die Eierproduktion gesondert zu betrachten.

Pouletmast: Sollte die «Stufe B» der Interventionsphase ausgerufen werden (müssen), könnte die Pouletmast theoretisch innert ca. 2 Monaten auf die Restbestände, gemäss Szenario, von ca. 10% reduziert werden. Dazu dürften ab dem Folgetag der Entscheidung nur noch 10% der üblichen Bruteiermengen in den Brütereien zur Bebrütung aufgegeben werden. Eine Vernichtung der schon angebrüteten Eier ist ethisch verwerflich und daher abzulehnen. Die Pouletproduktion läuft also noch während rund 2 Monaten (3 Wochen Brutzeit und 5 Wochen Mastdauer) auf bisherigem Niveau mit gleichem Futterbedarf und gleicher Fleischproduktion weiter, um anschliessend innert ca. ein bis zwei Wochen sehr steil auf die angestrebte Grösse (in der Darstellung auf Seite 21 auf 10%) abzufallen. Die in Abbildung 5 des Berichtes dargestellte lineare Abnahme des Futtermittelverbrauchs über einen Zeitraum von 2 Monaten ist daher falsch und muss an die sich ergebende Realität angepasst werden. Weiter stellt sich die Frage der Entschädigung der Produzenten für die leer stehenden Ställe.

Eier: Bei der Eierproduktion ist die Planung langfristiger. Für die Erneuerung der Herden müssen die Junghennen während 20 Wochen aufgezogen werden. Ab dem Tag der Ausrufung der «Stufe B» werden noch während 23 Wochen (3 Wochen Brutzeit und 20 Wochen Aufzucht) neue Herden in die Produktion kommen. Die vorzeitige Schlachtung von Legeherden kann den Futterbedarf zwar reduzieren, ist aber aufgrund der gesättigten Nachfrage nach Fleisch erst möglich, wenn die Pouletproduktion nach 2 Monaten auf eine reduzierte Menge zurückgefahren ist und Schlachtkapazitäten verfügbar werden. Ein schnelleres Vorgehen mit der Schlachtung von Junghennen in der Aufzucht und der Zerstörung von in der Brut stehenden Eiern ist unethisch. Bei der vorzeitigen angeordneten Schlachtung von Aufzucht- und Legehennenherden

	<p>und für die anschliessend leer stehenden Ställe stellen sich zudem Fragen der Entschädigung der betroffenen Produzenten.</p> <p>Schweine: Die Schweineproduktion kann auch nicht gemäss der schematischen Darstellung in Abb.5 innert 6 Monaten auf die «angestrebte» Grösse von 12% der Ausgangsgrösse reduziert werden. Der Produktionszyklus von der Besamung der Muttersau bis zur Schlachtung des Mastschweines dauert rund 10 Monate (ca. 43 Wochen). Diese Zeit teilt sich auf in 16 Wochen Trächtigkeit, ca. 12 Wochen als Saugferkel und Absetzjager und ca. 14 Wochen Mastdauer. Das vorgeschlagene Abbauszenario würde daher die Schlachtung von trächtigen Sauen erfordern. Diese ist ethisch untragbar und muss abgelehnt werden. Es ist auch nicht sinnvoll, ab der Ausrufung der «Stufe B» zusätzlich (noch nicht schlachtreife) Schweine vorzeitig zu schlachten. Das führt kurz vor der Einschränkung des Schweinefleischangebotes noch zu einem Überangebot an Schweinefleisch, das den Markt überlastet. Weil ab dem Tag der Ausrufung der «Stufe B» nur noch 12% der Zuchtsauen neu belegt werden dürfen, wird durch die Schlachtung der überzähligen Muttersauen eine leichte Bedarfsreduktion bei den Futtermitteln eingeleitet, die nach ca. 22 Wochen (Trächtigkeit und Säugezeit) abgeschlossen ist. Auch bei der Schweinefleischproduktion ist ein geordnetes Herunterfahren sinnvoller als eine Übung mit der Brechstange. Aber wie bei der Pouletproduktion wird die Schweinefleischproduktion nach Abschluss der Mast, also ca. 10 Monate nach der Ausrufung der «Stufe B» innert ca. 4 Wochen steil auf das im Szenario der Vernehmlassungsunterlagen vorgesehene Zielniveau von 12% der ursprünglichen Produktion abfallen. Ein linearer Abbau über 6 Monate ist nicht realistisch. Jedes andere Abbauszenario ist unethisch und berücksichtigt die biologischen Gegebenheiten nicht. Bei der angeordneten vorzeitigen Schlachtung von Muttersauen stellt sich die Frage der Entschädigung, ebenso bei den zwar aufgezogenen aber nicht in die Produktion kommenden Remonten. Weiter stellt sich die Frage der Entschädigung der Produzenten für die leerstehenden Ställe. Bei einem derartigen drastischen Abbau der Schweinehaltung ist auch der Verlust der Genetik und der Wiederaufbau der Schweineproduktion nach der Überwindung der Krise zu berücksichtigen.</p> <p>Aus diesen Überlegungen ist ein Abbau der Energieträger für die Fütterung falsch. Der Futterbedarf liegt gemäss den obigen Ausführungen und unter Berücksichtigung der ethischen Komponente und der Nachfrageseite sicher höher als in der Vernehmlassungsvorlage zu Grunde gelegt und ist entsprechend anzupassen.</p>
Finanzielle Sicht	<p>Die Erhöhung der Pflichtlager bei Getreide zieht sehr grosse zusätzliche Kosten nach sich. Wir stellen aber fest, dass der Wirtschaft, insbesondere den Futtermittelfabrikanten, weitere Kosten für zusätzliche freie Lagerkapazitäten verursacht werden, die sie für ihre normalen Abläufe neu erstellen müssen.</p> <p>Mit dem Ausschluss von Energieträgern für Futtermittel aus der Pflichtlagerhaltung wird die Qualität der Ware in den Pflichtlagern erhöht. Es könnten nur noch Qualitäten (Weizen) eingelagert werden, die im Bedarfsfall der menschlichen Ernährung zugeführt werden können.</p> <p>Im gegenwärtigen System wird der Garantiefonds Getreide der Genossenschaft réservesuisse mit Garantiefondsbeiträgen (GFB) auf den Importen an Energie- und Proteinkomponenten für die Futtermittelherstellung und Getreide für die menschliche Ernährung alimentiert. Die Lagerkosten werden aus dem Garantiefonds bezahlt. Dabei ist zu beachten, dass</p>

	<p>gemäss Geschäftsberichten 2021 und 2022 der Genossenschaft réservesuisse jeweils Seite 9, die Einnahmen an GFB aus Getreide für die menschliche Ernährung 2.6 und 5.1 Mio. Fr. betrugten, während die GFB für Futtermittel 22.7 und 11.1 Mio. Fr. Einnahmen erbrachten. In beiden Jahren reichten diese Einnahmen nicht zur Deckung der Lagerkosten und es mussten Fondsmittel in der Höhe von 4.26 und 18.7 Mio. Fr. eingeschossen werden.</p> <p>Neu sollen die Pflichtlager in Zeiten normaler Zufuhr wohl durch die Nutzung als Energiekomponenten für die Futtermittelproduktion erneuert resp. ausgetauscht werden. Im Bedarfsfall (Stufe B der Interventionsphase) sollen sie aber praktisch ausschliesslich der menschlichen Ernährung zur Verfügung stehen. Weil aber die eingelagerten Mengen an Weizen nur mit Hilfe der Futtermittelproduktion umgeschlagen werden können, muss dieser Weizen auf Kosten des Garantiefonds deklassiert werden. Somit entsteht dem Garantiefonds Getreide ein neuer Kostenposten, der in den Berechnungen der finanziellen Konsequenzen der Vorlage nicht enthalten ist. Mit anderen Worten nur dank einer ausreichend grossen Tierproduktion funktioniert in Zeiten normaler Zufuhr das System. Die Qualität der Waren in den Pflichtlagern wird sichergestellt und über die GFB von der Tierproduktion in überwiegendem Mass finanziert. Während der Interventionsphase soll aber der Tierproduktion nur ein marginaler Anteil der Waren zustehen. Dies lehnt der SBV entschieden ab.</p> <p>Die in den Erläuterungen mehrfach erwähnte Absicht, die Finanzierung der Pflichtlager durch eine Abgabe auf das erste Inverkehrbringen unter Einbezug von im Inland produziertem Getreide auszudehnen, wird weiterhin kategorisch abgelehnt. Weil diese Abgabe zu einer Diskriminierung der inländischen Anbieter ab der 2. Verarbeitungsstufe (Halbfabrikate z.B. Teiglinge und Fertigprodukte) führt.</p> <p>Wie in der «strategischen Sicht» erwähnt, stellen sich beim angeordneten Abbau der Tierbestände (Geflügel und Schweine) diverse Entschädigungsfragen. Diesen Ansprüchen wird die Vorlage in keiner Weise gerecht.</p>
Logistische Sicht	Die viel grösseren Mengen Getreide in den Pflichtlagern können nicht mehr über die normalen betrieblichen Abläufe der Pflichtlagerhalter ausgetauscht werden. Siehe dazu die Stellungnahme der réservesuisse.
Weitere Anmerkungen	

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)

Total von mindestens 40'000 Tonnen an glutenfreien Getreidearten an Pflichtlager

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 2 einverstanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	Keine Bemerkungen
Finanzielle Sicht	
Logistische Sicht	
Weitere Anmerkungen	

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)

Senkung der Pflichtlager um 35'300 Tonnen (von heute 93'300 Tonnen auf 58'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 1 einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Die Umsetzung des Abbaus der Bestände von Geflügel und Schweinen - sollte es zu einer Stufe B der Interventionsphasen kommen - muss anders geplant werden als in den Erläuterungen vorgestellt, dies aus Gründen der biologischen Gegebenheiten und aus ethischen, wirtschaftlichen, sowie gesellschaftlichen Gründen.

Weil die Umsetzung des Abbaus der Bestände von Geflügel und Schweinen langsamer erfolgt als in den Erläuterungen vorgesehen, müssen auch entsprechende Vorräte an Proteinträgern bestehen bleiben. Siehe Erklärungen zu Art. 3a, Abs. 1 hiervor.

Die heutigen Pflichtlager an Proteinträgern entsprechen rund $\frac{1}{4}$ des jährlichen Bedarfs. Der SBV sieht daher keinen Anlass, die Pflichtlager für Proteinträger um 35'000 t zu reduzieren und lehnt diese Reduktion ab. Im Übrigen weisen wir auf Art. 4, Abs. 2, Bst. b des Landesversorgungsgesetzes hin, in dem Futtermittel als «lebenswichtige Güter» definiert sind und daher der Lagerpflicht unterstellt sind.

Finanzielle Sicht

Ein zu schneller Abbau der Bestände von Geflügel und Schweinen in «Stufe B» würde auch zu Verwerfungen auf den Märkten führen, indem in einer ersten Phase mehr Fleisch auf den Markt kommt als in «normalen Zeiten». Es muss unbedingt vermieden werden, in der Übergangsphase zu den gelenkten Märkten während «Stufe B» noch kurzfristig durch übereilte Interventionen in die Produktion, ein Überangebot und damit verbunden, Preiseinbrüche zu verursachen.

Nicht geregelt ist auch, inwiefern die Tierhaltungsbetriebe nach einer Krise finanziell und logistisch unterstützt werden, um ihre Herden wieder in gleicher Qualität aufzubauen.

Logistische Sicht

Auf Seite 25 der Erläuterungen wird erklärt, dass bisher für Proteinträger genutzter Lagerraum nur in der Grössenordnung von 5'000 t für Getreide verwendet werden kann. Die anderen 30'000 t Lagerraum könnten nicht für Getreide umgenutzt werden. Aus dem in der Vorlage geplanten Abbau der Pflichtlager für Eiweissträger resultiert daher kein substanzieller Beitrag an die allenfalls benötigten zusätzlichen Kapazitäten für die grösseren Getreidelager.

Weitere Anmerkungen	
---------------------	--

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)

Die alternativen Proteinträgerpflichtlager sollen bezüglich ihres gesamten Proteingehalts jederzeit einer äquivalenten Haltung von 25 % Sojaextraktionsschrot entsprechen

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 2 einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Grundsätzlich ist aus Sicht der Fütterung und des Bedarfs der zu ernährenden Tiere die Bevorratung von Sojaextraktionsschrot als universell einsetzbare Proteinquelle richtig. Der SBV stellt sich nicht gegen die Möglichkeit, die Pflichtlager für Proteinträger bis zu 25% mit anderen Rohstoffen zu diversifizieren. Je nach Versorgungssituation kann sich diese Flexibilisierung als vorteilhaft erweisen.

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

Allgemeine Bemerkungen

Strategie

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Bauernverband SBV dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Anpassungen der Pflichtlagerverordnung für Nahrungs- und Futtermittel (SR 531.215.111).

Pflichtlager sind für die Sicherung der Versorgung der Schweiz wichtig

Für den SBV ist die Versorgungssicherheit mit Nahrungs- und Futtermitteln besonders wichtig. Um diese Versorgungssicherheit zu gewährleisten, braucht es zwingend die folgenden Elemente:

1. eine starke Inlandproduktion,
2. verlässliche Ergänzungsimporte und
3. die nötigen Pflichtlager zur Überbrückung von Krisen.

Das System der Haltung der Pflichtlager durch die Wirtschaft hat sich bewährt. Durch die Integration der Bewirtschaftung der Pflichtlager in die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Unternehmen wird die Qualität der Lagerwaren weitgehend erhalten und die Kosten der Vorratshaltung minimiert. Mit der vorgesehenen Erhöhung der Pflichtlager für Getreide ist diese Integration kaum noch möglich. Der SBV ist der Ansicht, dass die Vernehmlassungsvorlage gravierende Mängel aufweist und das bewährte System mit Anpassungen weiterzuführen ist. Die Menge von 750'000 t Getreide entspricht ca. einem Jahresbedarf. Bei dieser Menge muss ständig Pflichtlagerware ausgetauscht werden, was die betrieblichen Abläufe der Lagerhalter und der Lebensmittelindustrie erschwert. Damit besteht die Gefahr, dass die Lebensmittelindustrie die Abnahme der Pflichtlagerware verweigert und diese zu Futtermittel deklassiert werden muss. Das erhöht die Kosten zu Lasten des Garantiefonds. Ein weiterer Mangel ist das Fehlen der langfristigen soliden Finanzierung der Pflichtlager. Daher ist die Vorlage zu überarbeiten.

Einleitende Betrachtungen

Für den SBV sind folgende Elemente besonders wichtig:

- Die Landesversorgung ist gemäss Artikel 102 der Bundesverfassung eine Bundesaufgabe. Der Bund delegiert die Ausführung der Aufgaben gemäss Artikel 3 des Landesversorgungsgesetzes (LVG) an die Wirtschaft. Damit die Wirtschaft die Aufgaben erfüllen kann, regelt der Bund die Finanzierung der Pflichtlager, indem er für die Abgeltung der Lagerhalter und das Risiko der Wertverluste auf den eingelagerten Waren garantiert. Voraussetzung, dass die Wirtschaft die delegierten Aufgaben erfüllen kann, ist die Integration der Pflichtlagerbewirtschaftung in die eigenen betrieblichen Abläufe der Lagerhalter und der nachgelagerten Verarbeitungsbetriebe. Durch die massive Aufstockung der Getreidepflichtlager ist diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt.

- Das heutige System der Pflichtlagerhaltung, des Betriebes der Pflichtlager und die Finanzierung ist weiterzuführen. Der SBV lehnt die Einführung einer Abgabe auf das erste Inverkehrbringen bei Getreide, Ölsaaten, Pflanzenöl und Zucker kategorisch ab, weil durch eine Erstinverkehrbringerabgabe eine neue Inländerdiskriminierung gegenüber den nicht zur Pflichtlagerfinanzierung herangezogenen Importen von Halb- und Fertigprodukten z.B. Teiglingen und Backwaren eingeführt wird.
- Aus Gründen der Lagerfähigkeit werden bei Getreide landwirtschaftliche Rohstoffe eingelagert. Solange in der Schweiz ausreichende Verarbeitungskapazitäten, insbesondere auch in der 2. Verarbeitungsstufe, für diese Rohstoffe bestehen, können die Rohstoffe in der Schweiz auch zu konsumierbaren Lebensmitteln (Teigwaren und Brot) verarbeitet werden. Die Teigwarenfabrikation in der Schweiz hat einen starken Strukturwandel durchgemacht und daher ist auch zu prüfen, ob die vorhandenen Verarbeitungskapazitäten aus der Perspektive der Landesversorgung noch ausreichend sind. Sollte diese Prüfung zeigen, dass die Verarbeitungskapazitäten nicht mehr ausreichend sind, müssen entsprechende Massnahmen oder eine Änderung der Strategie vorgesehen werden. Möglicherweise ist dazu sogar eine Gesetzesanpassung nötig.
- Durch den Einbezug der Wirtschaft in die Pflichtlagerhaltung ergeben sich mehrere Stärken dieses schweizerischen Systems. Die Waren werden regelmässig durch frische Waren ausgetauscht und damit wird ein Verderb (Foodwaste) weitgehend ausgeschlossen. Durch die dezentrale Lagerung werden Lagerrisiken wie Elementarschäden oder Klumpenlager minimiert. Diese Erfolgsfaktoren sind unbedingt beizubehalten.

Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Die wirtschaftliche Landesversorgung stellt sicher, dass die Schweiz auch in kritischen Zeiten sicher mit lebenswichtigen Gütern versorgt werden kann. Gemäss Artikel 4, Abs. 2 Bst. b LVG sind Nahrungs-, Futter- und Heilmittel sowie Saat- und Pflanzgut lebenswichtige Güter und darum unterstehen diese der Pflichtlagerhaltung. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass Futtermittel und insbesondere Proteinträger nur noch in reduziertem Umfang der Vorratshaltungspflicht unterstellt werden sollen.

Gemäss den drei Stufen (A-C) in der Interventionsphase sollen die Pflichtlager für Nahrungsmittel die Versorgung der Bevölkerung bis zur nächsten Inlandernte (max. 12 Monate) in den Stufen A und B sicherstellen und den Übergang zur gelenkten Versorgung gemäss Stufe C ermöglichen. Dabei liegt die Annahme zu Grunde, dass die gesamten Importe von Nahrungsmitteln zum Erliegen gekommen sind. Konkret würde das bedeuten, dass der Wechsel von der Vorsorge- auf die Interventionsphase noch während dem Einbringen der Inlandernte für die Pflichtlagerprodukte Pflanzenöl, Getreide, und Zucker von Juli bis ca. Oktober erfolgen muss. Tritt die Krise nach dem genannten Zeitraum ein (2/3 des Jahres), ist zumindest teilweise bereits eine neue Inlandernte am Heranwachsen. Die vorgesehenen Anpassungen sollen also auf ein absolutes Worstcase-Szenario ausgerichtet werden. Die Eintretenswahrscheinlichkeit für einen vollständigen Unterbruch jeglicher Einfuhr über einen Zeitraum von einem Jahr oder länger darf als gering bis sehr gering erachtet werden. Der SBV beurteilt die Vorlage daher als unrealistisch und die dargestellte Umsetzung ist aus verschiedenen Gründen nicht möglich.

Eine moderate Erhöhung der Pflichtlager für Getreide wird grundsätzlich unterstützt. Sie muss aber so ausgestaltet werden, dass das bisherige System der Vorratshaltung weiterhin funktioniert und der Austausch der Pflichtlagerwaren über den

Konsum (menschliche Ernährung und Fütterung der Nutztiere) sinnvoll und wirtschaftlich organisiert werden kann. Gemäss Nahrungsmittelbilanz (Agristat https://www.sbv-usp.ch/fileadmin/user_upload/07_SES2021_Nahrungsmittelbilanz.pdf) werden ca. 400'000 t Getreide im Inland erzeugt, ca. 150'000 t exportiert und ca. 500'000 t importiert. Das ergibt einen Verbrauch von ca. 750'000 t. Eine wesentliche Erhöhung der Pflichtlager für die menschliche Ernährung über die mittlere jährliche Nettoimportmenge hinaus ist auch für die Abdeckung der Stufe B der Interventionsphase nicht nötig. Wenn die Pflichtlager für Getreide praktisch auf die Menge eines Jahresbedarfes erhöht wird, kann die Lebensmittelindustrie nur noch mit jähriger oder überjähriger Ware versorgt werden. Ware aus der neuen (letzten) Ernte würde nicht mehr vor der nächsten Ernte in die Verarbeitung kommen. Der SBV bezweifelt, dass die Lebensmittelindustrie diese Konsequenz aus dieser Anpassung der Pflichtlager in der Vorsorgephase akzeptieren wird.

Die weitgehende Beschränkung der Pflichtlager für Getreide auf Produkte für die menschliche Ernährung ist nicht nötig und wird daher abgelehnt. Das heutige System der Pflichtlagerhaltung ist schon sehr stark auf die Verwertung der Lagerwaren über die Nutztierfütterung angewiesen, weil nur so der Austausch der Waren bewerkstelligt werden kann. Bei einer Umstellung der Pflichtlager auf höherwertige dual nutzbare Ware (konkret Weizen der Klassen Top und I) müssen bisherige Lagerkapazitäten für Futtergetreide umgenutzt werden. Das zwingt die Lagerhalter der Futtermittelindustrie zusätzliche Investitionen in für den Normalbetrieb notwendige Lagerkapazitäten für Futtergetreide zu tätigen. Diese zusätzlichen indirekten Kosten für die Wirtschaft aus der geplanten Erhöhung und Änderung der Pflichtlagewaren sind in der Vorlage nicht berücksichtigt.

Die Reduktion der Pflichtlager für Proteinträger wird klar abgelehnt. Der Abbau der Tierbestände in Stufe B wie in den Erläuterungen auf Seite 21 aufgezeigt, ist nicht sinnvoll und auch nicht möglich. Der Bedarf an Proteinträgern, Schrote und Kuchen der Verarbeitung von Ölsaaten für die Fütterung betrug 2021 ca. 372'000 t. Die Pflichtlager an Proteinträgern betragen gegenwärtig 93'000 t und entsprechen somit $\frac{1}{4}$ des jährlichen Bedarfs. Aus Sicht des SBV sind die Vorräte in diesem Bereich keinesfalls zu reduzieren.

Gemäss der Vernehmlassungsvorlage sollen in der Stufe B die Geflügelbestände auf 10% und die Schweinebestände auf 12% der Ausgangssituation reduziert werden. Die Herleitung dieser Zielgrössen ist nicht erklärt und wird daher vom SBV in Frage gestellt. Es ist unmöglich, in so kurzer Zeit die Tierbestände auf das in Stufe B vorgegebene Niveau abzubauen. Die präsentierten Szenarien für die Reduktion der Tierbestände müssen aus ethischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und praktikablen Gründen (biologische Produktionszyklen) klar abgelehnt werden. Der SBV hat hiervor die schnellstmöglichen Anpassungsszenarien aufgezeigt. Der Verlust der Genetik bei den Schweinen ist in diesem Szenario nicht berücksichtigt.

Die Anpassung der Pflichtlagermengen für Pflanzenöle/-fette könnte aus Sicht des SBV umgesetzt werden, da die vorgesehenen Lagermengen von 44'000 t ca. 30% der jährlichen Importmengen entsprechen. Bei diesen Mengenverhältnissen sollte der regelmässige Austausch der in Pflichtlagern liegenden Waren über die normalen Verwendungen möglich sein.

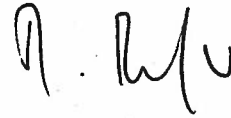
	<p>Unbeachtet bleibt in dieser Strategie die Herausforderung, wie in Phase C die zahlreichen «potenziellen» Fruchtfolgeflächen (FFF) reaktiviert werden sollen. Die FFF bspw. in Gewässerräumen können nicht innert Jahresfrist vollumfänglich und effektiv ackerbaulich genutzt werden. Viele dieser Böden haben an Fruchtbarkeit eingebüsst, eine Reaktivierung wäre mit einem sehr hohen Aufwand und erhöhtem Hilfsstoffeinsatz wie z.B. Düngemitteln verbunden, welche jedoch nach der Reduktion der Tierzahlen knapp sind. Da der Bund weder die genaue Lage der FFF noch den effektiven qualitativen Zustand der FFF kennt, ist zu bezweifeln, dass er im Falle einer Krise in der Lage wäre, pünktlich alle FFF der Lebensmittelproduktion zuzuführen. Zu beachten ist auch, dass über Jahre nicht ackerbaulich genutzte Böden einen starken Besatz an Bodenschädlingen, u. a. Drahtwürmern aufweisen können. Es gibt keine beiwilligten Pflanzenschutzmittel oder Granulate mehr gegen diese Schadorganismen. Praxiserfahrungen beim Umbruch ehemaliger BFF zeigen, dass eine Eingliederung dieser Flächen in die Fruchtfolge Jahre beansprucht und es während dieser Phase zu grossen Produktionsausfällen kommen kann. Nach unserer Einschätzung ist das Potential der «potenziellen FFF» zumindest in den Anfangsjahren sehr beschränkt.</p> <p>Aus diesen Gründen lehnt der SBV die Vorlage ab und weist sie zur Überarbeitung zurück.</p>
Finanzierung	<p>Die Änderungen der Pflichtlager gemäss der Vorlage dieser Vernehmlassung sind mit dem heutigen System nicht finanzierbar. Sowohl die Kosten für die zusätzlich benötigte Lagerinfrastruktur als auch die höheren jährlichen Lagerkosten übersteigen die Möglichkeiten der Finanzierung über das heute genutzte System der Garantiefondsbeiträge. Der Wille des Parlamentes, gemäss den Bestimmungen in Art. 17, Abs. 5 LVG und in Art. 21, Abs. 1 LVG, die eine Abgabe auf Inlandware ausschliessen, ist zu respektieren. In Abs. 2 von Art. 21 ist klar festgehalten, dass die Kosten in diesem Fall vollständig durch den Bund zu tragen sind. Eine Abgabe auf das erste Inverkehrbringen von inländischen Produkten, die der Pflichtlagerhaltung unterstellt sind, wird vom SBV kategorisch abgelehnt. Die Landesversorgung ist gemäss Art. 102 der Bundesverfassung eine Bundesaufgabe, die er in Partnerschaft mit der Wirtschaft ausführt. Die wirtschaftliche Landesversorgung stellt sicher, dass die Menschen in der Schweiz auch in kritischen Zeiten sicher mit Lebensmitteln versorgt werden können. Die Schweizer Gesellschaft hat also einen grossen Nutzen daraus. Demzufolge ist also der Bund für die Finanzierung der Pflichtlagerhaltung verantwortlich. Die in dieser Vernehmlassung angekündigte Änderung des Landesversorgungsgesetzes (Aufhebung des Verbotes der Erstinverkehrbringerabgabe auf inländische Nahrungs- und Futtermittel sowie Saat- und Pflanzgut) wird vom SBV nicht akzeptiert und bekämpft.</p> <p>Bisher profitiert die Pflichtlagerhaltung finanziell in erheblichem Ausmass von der Tierproduktion und den Importen von Energieträgern für die Fütterung. Ein weitgehender Ausschluss der Tierhaltung von der Nutzung der Pflichtlager in der «Stufe B» der Interventionsphase würde dieses finanzielle Engagement künftig nicht mehr rechtfertigen.</p> <p>Die Frage der Entschädigung der von den angeordneten Beschränkungen betroffenen Tierhalter ist nicht geregelt.</p> <p>Die Umstellung auf die neue Strategie bedingt massive Investitionen in die erforderlichen Lager, während gleichzeitig Lagerkapazitäten für Proteinträger brachliegen werden.</p>

	<p>Aus diesen Gründen lehnt der SBV die Vorlage ab und weist sie zur Überarbeitung zurück.</p>
<p>Logistik</p>	<p>Das System der Pflichtlager für Lebens- und Futtermittel funktioniert heute durch das Engagement der Wirtschaft, indem die eingelagerten Waren nach einem festgelegten Turnus erneuert werden. Durch diesen Austausch wird sichergestellt, dass die Waren in den Pflichtlagern bei Bedarf - in der Interventionsphase - auch bestimmungsgemäss für die Versorgung der Bevölkerung und der Nutztiere verwendet werden können. Das System kann aber nur funktionieren, wenn die eingelagerten Warenmengen kleiner sind als ein bestimmter Anteil des jährlichen Verbrauches dieser Güter im Inland. Mit den vorgeschlagenen Änderungen der Pflichtlagerverordnung wird diese Schwelle des über die betrieblichen Abläufe umsetzbaren Lageraustausches für die Lagerhalter überschritten. Das bedeutet, die Wirtschaft kann die verlangte Leistung in der Haltung und Erneuerung der Pflichtlager nicht mehr erbringen.</p> <p>Aus diesen Gründen lehnt der SBV die Vorlage ab und weist sie zur Überarbeitung zurück.</p>
<p>Weitere Anmerkungen</p>	<p>Abschliessende Feststellungen</p> <p>Zusammenfassend hält der SBV fest, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Sicherung der Versorgung der Schweiz mit Nahrungs- und Futtermitteln sehr wichtig ist, - für die Sicherung der Versorgung ist eine starke Produktion im Inland die wichtigste Voraussetzung. Weiter ist die Versorgung mit verlässlichen Importen zu ergänzen und für die Mangellagen müssen die nötigen Pflichtlager vorhanden sein, - die Vorlage in der Vernehmlassung weist Mängel auf und ist anzupassen, - die vorgesehenen Änderungen dem Landesversorgungsgesetz widersprechen, - die Neuerungen für die betroffenen Akteure der Wirtschaft nicht umsetzbar sind, - und Anpassungen, im Vergleich zum heutigen System, mit horrenden Mehrkosten verbunden sind. <p>Aus diesen Gründen lehnt der SBV die Vorlage ab und weist sie zur Überarbeitung zurück.</p> <p>Diese Stellungnahme wurde am 17. August 2023 vom Vorstand des SBV beraten und beschlossen. Besten Dank für die Gewährung der Fristverlängerung und die Berücksichtigung unserer Anliegen.</p>

Freundliche Grüsse
Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor



Monsieur Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR
Palais fédéral est
3003 Berne

vernehmlassung@bwl.admin.ch

Berne, le 13 juillet 2023 usam-MH/nf

Réponse à la procédure de consultation :
Modification de l'ordonnance du DEFR sur le stockage obligatoire d'aliments et de fourrages

Monsieur le Conseiller fédéral,

Plus grande organisation faïtière de l'économie suisse, l'Union suisse des arts et métiers usam représente plus de 230 associations et plus de 600 000 PME, soit 99,8% des entreprises de notre pays. La plus grande organisation faïtière de l'économie suisse s'engage sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

Le 19 avril 2023, le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche DEFR nous a convié à prendre position dans le cadre de la procédure de consultation sur la modification de l'ordonnance du DEFR sur le stockage obligatoire d'aliments et de fourrages.

L'usam est en principe pour la constitution de réserves obligatoires d'aliments et de fourrages. Cela est nécessaire à la sécurité de l'approvisionnement de la Suisse. Toutefois, le projet comporte en l'état des difficultés qui nous semblent difficilement surmontables. D'abord, l'hypothèse d'une suspension des importations pour 12 mois représente un véritable *worst-case* scénario. Ensuite, les indemnités aux entreprises mettant en œuvre l'opération ne couvrent pas suffisamment les coûts. Et enfin, la réalisation technique du plan, notamment le retournement d'au moins 175'000 tonnes par an, représente un changement d'activité des entreprises concernées.

I. Contexte

Le DEFR part du principe d'un "arrêt total des importations" dans l'hypothèse de base de cette consultation. En effet, l'Approvisionnement économique du pays propose d'adapter sa politique de stockage stratégique. Les hypothèses de calcul retenues prévoient 2300 kcal par jour et par personne pour 12 mois, et le blocage total des importations, donc une augmentation du volume des réserves obligatoires en conséquence.

L'usam est d'avis que si les denrées alimentaires et les aliments pour animaux ne peuvent pas être importés en Suisse pendant 12 mois, il ne s'agit plus d'une situation d'urgence, mais plutôt d'un *worst-case* scénario, à savoir un état de guerre. Et dans ce cas, les conditions juridiques et factuelles sont de toute façon différentes.

II. Appréciation de l'usam

Le projet mis en consultation pose des problèmes pratiques. Tout d'abord, l'usam est d'avis que le projet sera difficile à réaliser en dix ans seulement. Quelles sont les entreprises capables de construire autant de capacité de stockage en juste une décennie ? Dans ces réserves obligatoires, les entreprises qui réalisent le stockage pour le compte de l'Etat sont également indemnisées. Or il se trouve que le niveau d'indemnisation ne couvrirait pas tous les investissements et réparations nécessaires à ce stockage obligatoire. Les entreprises organisant la constitution des réserves obligatoires pour le compte de l'Etat devraient pouvoir couvrir tous les coûts réels inhérents à de telles activités.

De plus les réserves obligatoires doivent faire l'objet d'un retournement de 175'000 tonnes par an sur le marché. Cela correspond à 50% des besoins en Suisse. En fin de compte, les entreprises seraient chargées de procéder à la rotation des réserves obligatoires. Les activités économiques seraient profondément péjorées par la gestion de telles réserves obligatoires. Le rapport propose également de réduire massivement les cheptels de volailles (10% en 2 mois) et de porcs (12% en 6 mois). Il n'est toutefois pas encore clair comment les capacités d'abattage pourront y faire face, ni même pour les capacités de l'entreposage en congélation.

La branche serait en revanche disposée à mettre en œuvre une constitution de réserves obligatoires couvrant 6 mois d'importations au lieu des 12 mois. D'après réserve suisse, les coûts d'investissement se monteraient à environ 80 millions de francs, et la constitution des réserves à 31 millions, tandis que les coûts de stockage se porteraient à 5,5 millions. L'usam propose donc de définir la situation d'urgence de telle sorte qu'il y ait une interruption des importations de 6 mois maximum et une situation d'approvisionnement perturbée ne dépassant pas 9 mois. Cela conduit à des conclusions très différentes de celles du DEFR.

III. Conclusion

L'usam salue la consultation des professionnels concernés par cette imposante constitution de réserves obligatoires. Les entreprises en partenariat avec les autorités publiques doivent maintenant trouver des solutions qui ne conduisent pas à des perturbations sur le marché et ne péjorent pas le fonctionnement économique de ces entreprises.

Nous vous remercions de l'attention portée à notre prise de position et vous présentons, Monsieur le Conseiller fédéral, nos respectueuses salutations.

Union suisse des arts et métiers usam



Kurt Gfeller
Vice-Directeur



Mikael Huber
Responsable du dossier

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
3003 Bern

per Mail an:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Bern, 5. Juli 2023

Verordnungsänderungen zur Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Der SGB begrüsst die mit dieser Vernehmlassung vorgeschlagene Neuausrichtung der Ernährungspflichtlager im Grundsatz ausdrücklich. Während die Schweiz heute in einer schweren Mangellage nur während drei bis vier Monaten vollständig aus Pflichtlagern versorgt werden könnte, würde die Bevölkerung nach dem vorgesehenen Ausbau sowie der geplanten produkteseitigen Anpassung der Pflichtlager während maximal zwölf Monaten auf reduziertem Niveau aus Pflichtlagern und der inländischen Produktion "über die Runden kommen". **Die zur geplanten Neuausrichtung gemachten ausführlichen volkswirtschaftlichen, logistisch-organisatorischen sowie ernährungsphysiologischen Darlegungen sind nachvollziehbar und in ihrer analytischen Tiefe beeindruckend. Die Plausibilität der detaillierten sektorspezifischen Annahmen können wir jedoch nicht beurteilen, weshalb wir uns dazu entsprechend auch nicht äussern.**

Was die Finanzierung der initialen Investitions- sowie der wiederkehrenden operativen Kosten dieses Ausbaus der Ernährungspflichtlager betrifft, begrüssen wir eine Abgeltung über die bestehenden Garantiefondsbeiträge, wobei die im Erläuternden Bericht für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellte Änderung des Landesversorgungsgesetzes zur Aufhebung des Verbots der Erstinverkehrbringerabgabe für Nahrungs- und Futtermittel grundsätzlich ebenfalls nachvollziehbar ist. Dies insbesondere, da die maximal möglichen, jeweils von den Zolleinnahmen in Abzug gebrachten Garantiefondsbeiträge die zusätzlichen Kosten wohl nicht zu decken vermögen.

Abschliessend möchten wir an dieser Stelle wiederholen, was wir bereits in zwei vergangenen Vernehmlassungen zu Verordnungsänderungen im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung vorgebracht haben: Im November 2020 nahm der Bundesrat den von ihm bestellten Bericht zu "Führungs- und Organisationsstrukturen sowie Compliance und Governance" der wirtschaftlichen Landesversorgung zur Kenntnis. Dieser Bericht stellte gravierende Mängel fest und machte eine Reihe von Empfehlungen. Die darauf vom WBF in Aussicht gestellte Revision des Landesversorgungsgesetzes sollte daher nun wirklich bald in die Vernehmlassung gegeben werden.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär

Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung
von Nahrungs- und Futtermitteln;

Stellungnahmen im Rahmen des vom 19. April bis
11. August 2023 durchgeführten
Vernehmlassungsverfahrens

Teil 5

der eingereichten Stellungnahmen

Weitere interessierte Kreise

5a Pflichtlagerorganisationen

5b Firmen / Unternehmen

5c Branchenverband Land und Ernährung

5d Branchenverband anderer Bereich

5e Weitere

5a Pflichtlagerorganisationen



Badenerstrasse 47 Telefon 044 217 41 11
Postfach Telefax 044 217 41 10
8021 Zürich Postcheck 80-21080-8
www.carbura.ch MWST-Nr. CHE-105.841.616 MWST

per e-mail an vernehmlassung@bwl.admin.ch
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung
3003 Bern

Ihr Zeichen
Ihr Schreiben 19. April 2023

Zürich 21. August 2023
Bearbeiter/in Matthias Rufer
Direktwahl 044 217 41 48
E-Mail matthias.rufer@carbura.ch

Vernehmlassung zur Änderung der WBF-Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln; Stellungnahme CARBURA

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Am 19. April 2023 startete die Vernehmlassung zur Änderung der WBF-Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln. Für die Möglichkeit zu diesem Geschäft Stellung nehmen zu können, dankt Ihnen die CARBURA (Pflichtlagerorganisation für flüssige Treib- und Brennstoffe) bestens.

Nahrungs- und Futtermittel liegen nicht im Tätigkeitsbereich der CARBURA. Als befreundete Pflichtlagerorganisation der réservesuisse und als mit Fragen und Aufgaben der Wirtschaftlichen Landesversorgung stark betrauten Organisation erlauben wir uns folgende Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage:

- **Szenario:** Ob es angemessen ist, von einem Totalausfall der Importe als Referenzszenario der Anpassung der Nahrungs- und Futtermittel-Pflichtlager auszugehen, können wir nicht beurteilen. Wir gehen davon aus, dass die **kompetenten Stellen der WL-Organisation**, insbesondere das Milizkader, hierzu beigezogen wurden.
- **Anpassung der Pflichtmengen:** Die Ausführungen im erläuternden Bericht zur Anpassung der Pflichtmengen sind vor dem Hintergrund des gewählten Referenzszenarios **nachvollziehbar**.
- **Kosten:** Ohne unsere Bedenken genauer substantiieren zu können, weisen wir darauf hin, dass die Kosten für den Ausbau der Lagerinfrastruktur auch deutlich höher ausfallen könnten (Bauteuerung, Zinsentwicklung). Zudem erfolgen keine Aussagen bzgl. Verfügbarkeit von Bauland und Hindernissen im Bewilligungsprozess (Einsprachen).
- **Planungssicherheit:** Die Aussage, dass aufbauend auf dem neuen Berechnungsmodell die benötigten Pflichtmengen regelmässig aktualisiert werden, scheint - so richtig sie ist - mit der geforderten Planungssicherheit angesichts des Ausbaus der Pflichtmengen über einen Zeitraum von 10 Jahren zu kollidieren. Ein Hü-und-Hott bzgl. Pflichtmengen ist zu vermeiden.

Die in den Aufbau der neuen Lagerinfrastruktur investierenden Firmen brauchen Gewissheit, dass ihre Kosten durch die Lagerentschädigung gedeckt werden.

- **Flexibilisierung der Pflichtlagerhaltung:** Die auf Seite 27 des erläuternden Berichts angesprochene Möglichkeit der **Flexibilisierung der Pflichtlagerhaltung ist kategorisch abzulehnen** - für Nahrungs- und Futtermittel, aber auch für alle anderen Pflichtlager-Güter. Auch wenn die spezielle Situation im Bereich Lebensmittel mit in kurzer Zeit anfallenden grossen Erntemengen anerkannt wird, so wäre es **fahrlässig**, die den Ausfall von Importen (nicht der Inlandproduktion!) absichernden Pflichtmengen jedes Jahr periodisch herunterzufahren. Es muss klar zwischen Infrastruktur für kommerzielle und für Pflichtlager unterschieden werden. Das Lagern inländischer Ernten sollte unserer Meinung in der Infrastruktur für kommerzielle Mengen erfolgen. Dementsprechend gibt es keine Notwendigkeit, die Pflichtmengen vor der Ernte herunterzufahren.

Wir erachten eine Flexibilisierung wie von einem Teil der Branche gewünscht als **gefährliches Präjudiz**, welches die Versorgungssicherheit untergraben würde. Die im Bericht richtigerweise genannten Gegenargumente überwiegen die einzelbetrieblichen Partikularinteressen nach Flexibilisierung und Reduktion von Auslastungsspitzen. Auf das Anliegen ist nicht einzutreten.

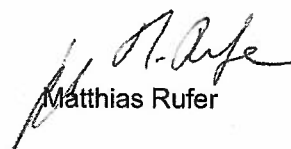
- **Anpassung LVG, Aufhebung Art. 16 Abs. 5:** Wir **unterstützen** dieses Anliegen sehr, es ist nicht nachvollziehbar, wieso der Inlandbereich nicht an die Kosten der Lagerhaltung beiträgt. Bzgl. der Ausführungen in Abschnitt 4.3.1 erlauben wir uns den Hinweis, dass diese Ausführungen nur für den Bereich Lebensmittel zutreffen. Im Bereich der flüssigen Treib- und Brennstoffe ist seit Jahrzehnten auch die Inlandproduktion der Raffinerie(n) in ein General-einfuhrbewilligungs-System integriert, seit rund 10 Jahren inländischen Herstellungsbetriebe von Bio-Treibstoffen. Die Strukturen der zwei Sektoren sind aber sehr unterschiedlich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Andrea Studer



Matthias Rufer

Kopie

- réservesuisse

An die interessierten Kreise

Bern, 28. Juli 2023

Heinz Eng, Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung: 079 212 17 72
Dr. Michael Weber, Präsident: 079 236 18 68

Begleitschreiben zur Stellungnahme betreffend Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie die ausführliche Stellungnahme der réserve suisse Genossenschaft zur Vernehmlassung betreffend Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111).

Die réserve suisse Genossenschaft (nachfolgend rs) erbringt Dienstleistungen im Zusammenhang mit Import, Lagerung und Verarbeitung von Nahrungs- und Futtermitteln. Sie überwacht im Auftrag des Bundes die Organisation, Verwaltung und Finanzierung der Pflichtlager und vertritt gleichzeitig die Interessen lagerpflichtiger Handels- und Produktionsfirmen nach aussen.

1. Position réserve suisse

Die rs lehnt den Änderungsentwurf der Verordnung in der vorliegenden Form ab. Es bestehen nicht nur generelle Zweifel an der Nützlichkeit des revidierten dreistufigen Versorgungsmodells, sondern auch spezifische Vorbehalte gegenüber der Machbarkeit bzw. Umsetzbarkeit des Vorschlags des WBF betreffend der Warengruppen Getreide und Reis. Die rs verlangt zudem, dass eine grundlegendere und besser argumentierte Kosten-Nutzen-Analyse von allen eingebrachten Vorschlägen durchgeführt wird.

2. Begründung Ablehnung

Der vorliegende Änderungsentwurf der Verordnung und die damit einhergehenden Mengenveränderungen betreffend der Warengruppen Getreide und Reis bedeuten einen überdurchschnittlich grossen zusätzlichen Aufwand in der Rotation der eingelagerten Nahrungsmittel und beträchtliche Investitionen in den Aufbau zusätzlicher Lagerinfrastruktur. Die Stärke des heutigen Pflichtlagersystems mit seiner schweizerischen Eigenheit der Subsidiarität ist, dass die Pflichtlager in die Wertschöpfungsketten der Ernährungsindustrie eingebunden und somit sehr kosteneffizient sind. Aus Sicht der rs verunmöglicht der Vorschlag des WBF jedoch, dass die Pflichtlager in ökonomisch sinnvoller Manier Bestandteil der unternehmerischen Tätigkeiten der Pflichtlagerhalter bleiben können.

Die Ablehnung des vorliegenden Vorschlags erfolgt aus zwei Gründen: 1.) die Umsetzung ist nicht vereinbar mit den betrieblichen Abläufen. 2.) Garantien für die Wirtschaftlichkeit der von den Pflichtlagerhaltern vorzufinanzierenden Lagerinfrastrukturen für die Pflichtlagerwaren fehlen.

2.1. Ablehnung glutenfreies Getreide: Reis (Art. 3a Abs. 2)

Die geforderte Menge an glutenfreiem Getreide wie Reis oder Mais kann nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll in die betrieblichen Abläufe integriert werden, da diese Menge an Reis fast einem ganzen Jahresbedarf entspricht. Die Rotation dieser Menge kann aufgrund der Marktgegebenheiten und der Produktionskapazität nicht gewährleistet werden. Dazu kommt, dass die Lagerinfrastruktur bei den betroffenen Pflichtlagerhaltern für zusätzliche 24'600 Tonnen Reis nicht vorhanden ist.

2.2. Ablehnung duales Getreide (Art. 3a Abs. 1)

Für die rs ist die Absicht, das Pflichtlager an Energieträgern vollumfänglich in dualem Getreide zu halten, nicht umsetzbar.

Die Integration der zusätzlichen Mengen an dualem Getreide in die betrieblichen Abläufe ist nicht gewährleistet. Neu würde die jährliche Rotationsmenge rund 50 Prozent der Nachfrage nach Mahlweizen abdecken, womit ein grosser Teil der betrieblichen Ressourcen für die Abwicklung der Pflichtlager eingesetzt werden müsste.

Der Investitionsbedarf für den Ausbau der Lagerinfrastruktur wird im erläuternden Bericht erheblich unterschätzt. Im Bericht steht korrekterweise, dass für die geplante Aufstockung zusätzliche Lagerkapazität für rund 245'000 Tonnen für die Lagerung von Pflichtlagerwaren gebaut werden muss. Jedoch entsteht durch die neue Anforderung, sämtliches Futtergetreide qualitativ durch duales Getreide zu ersetzen, gleichzeitig ein Zusatzbedarf an betrieblicher Lagerinfrastruktur. Denn diese Futtermittelrohstoffe beanspruchen auch bei der geplanten Aufhebung der Lagerpflicht Lagerkapazitäten. Entsprechende betriebliche Lagerkapazitäten sind noch nicht vorhanden. Der Vorschlag zur vollständigen Umwandlung der Futtergetreide in dual nutzbares Getreide führt deshalb nicht nur zu aufwändigen Austauschprozessen, sondern auch zu einer zusätzlichen Lagerkapazitätsverknappung von rund 150'000 Tonnen. Obwohl im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung auf diesen Umstand kurz eingegangen wird (Seite 24), findet diese Lagerkapazitätsverknappung bei der Berechnung des Investitionsbedarfs keine Berücksichtigung. Bei Investitionskosten von rund CHF 1000 pro Tonne erhöhen sich in der Konsequenz die notwendigen gesamtwirtschaftlichen Investitionen in die Lagerinfrastruktur um rund CHF 150 Mio. auf rund CHF 395 Mio., die zur Gänze von den betroffenen Pflichtlagerhaltern mit Eigenmitteln finanziert werden müssen.

2.3. Ablehnung Proteinträger (Art. 4 Abs. 1)

Der im erläuternden Bericht dargestellte radikale Abbau der Tierbestände von Schweinen und Geflügel in einer schweren Mangellage ist in der Praxis in diesem Zeitraum kaum vorstellbar. In der Konsequenz muss der Abbau der Pflichtlager an Proteinträger kleiner sein.

2.4. Teilablehnung Speiseöl und -fett (Art. 3 Absatz c)

Im Sinne einer für alle Warengruppen möglichst einheitlichen Versorgungsstrategie spricht sich die rs für eine Erhöhung der Pflichtlagermengen von heute 35'500 Tonnen auf nur 40'000 Tonnen und nicht auf 44'000 Tonnen aus (siehe auch Gegenvorschlag unten). Der Vorschlag der rs ordnet sich in die Gesamtstrategie für Pflichtlager an Nahrungs- und Futtermitteln ein. Diese zu erhöhende Menge an Pflichtlager ist mit den betrieblichen Abläufen der betroffenen Branche vereinbar.

2.5. Ablehnung Kaffee

Die Erhöhung der Pflichtlagermenge für Kaffee von heute 18'750 auf 20'640 Tonnen wird von rs mangels Begründung seitens WBF abgelehnt. Die Pflichtlagermenge wird wie bis anhin jährlich an der Bedarfsmenge angepasst.

3. Befürwortung des Vorschlags betreffend Zucker

Die rs unterstützt die Beibehaltung der Pflichtlagermenge für Zucker. Die Pflichtlagermenge wird wie bis anhin jährlich an der Bedarfsmenge angepasst.

4. Fragwürdige Annahmen für das Versorgungsmodell¹

4.1. Pflichtlagermengen basierend auf dem Worst-Case Szenario

Ein wesentlicher Kritikpunkt am vorliegenden Vorschlag sind die Annahmen des Modells zur Berechnung der Pflichtlagermengen durch die Wirtschaftliche Landesversorgung. Das Modell geht unter anderem vom schlimmsten Fall aus, dass die Importe an Nahrungsmitteln während 12 oder mehr Monaten vollständig zum Erliegen kommen. In der Konsequenz werden die benötigten Pflichtlagermengen als zu hoch ausgewiesen. Die Definition einer schweren Mangellage als totaler Importstopp ist nicht zielführend, weil es weder historische Präzedenzfälle gibt noch Argumente ins Felde geführt werden, wieso zukünftig vermehrt mit einem totalen Importstopp zu rechnen ist. Eine realistischere Annahme ist ein Teilausfall der Nahrungsmittelimporte.

Unverständlich ist zudem, dass das WBF die Bedarfsberechnung auf den Verbrauch der Jahre 2013 bis 2017/18 abstützt und nicht aktuellere Zahlen nimmt.

4.2. Fehlende gesamtwirtschaftliche Sicht

Der Bericht postuliert, dass die Wertschöpfungsketten globaler und komplexer und die Risiken vielfältiger geworden sind. Der Sektor ist daher nicht isoliert zu betrachten, sondern im wirtschaftlichen Gesamtkontext zu analysieren. Der alleinige Ausbau der Versorgungsdauer im Ernährungsbereich ist nicht kohärent, da der Sektor auf Ressourcen wie Energie, Dünger, Saatgut, Pflanzenschutzmittel, und auch auf Verarbeitungskapazitäten angewiesen ist. Wenn diese Produktionsfaktoren über einen längeren Zeitraum nicht zur Verfügung stehen, trägt die geplante Erhöhung im Ernährungsbereich kaum etwas zur Stärkung der Versorgungssicherheit bei.

4.3. Langfristiger Zeithorizont

Die Umsetzung des Vorschlags des WBF nimmt aufgrund der zu bauenden Lagerinfrastruktur ein bis zwei Jahrzehnte in Anspruch. Diese explizit für Pflichtlager gebaute Lagerinfrastruktur muss in der Folge während der gesamten Amortisationsdauer von ca. 33 Jahren wirtschaftlich genutzt werden können. Im erläuternden Bericht wird nicht auf den für die Vorlage massgebenden langen Zeithorizont von ca. 50 Jahren eingegangen.

5. Gegenvorschlag für eine Stärkung der Versorgungssicherheit¹

Die rs stimmt dem Grundtenor des erläuternden Berichts des WBF zu, dass die Versorgungssicherheit ausgebaut werden kann. Essenziell ist jedoch, dass das System der Pflichtlagerhaltung auch zukünftig in der Wirtschaft verankert ist. Deshalb schlagen wir eine Mengenerhöhung vor, die die Bedarfsdeckung für die Bevölkerung der Schweiz auf ca. 6 Monate im Sinne des Versorgungsmodells des WBF ausdehnt (d.h. mit eingeschränktem Konsum). Eine entsprechend dimensionierte Aufstockung ist mit den betrieblichen Abläufen der betroffenen Branchen vereinbar. Der Gegenvorschlag ist in der Tabelle auf der folgenden Seite zusammengestellt.

Der Grundbedarf an glutenfreiem Getreide (Reis) wird kleiner eingeschätzt als im erläuternden Bericht. Der Vorschlag der rs stellt sicher, dass genügend für die menschliche Ernährung geeignetes Getreide gelagert ist, um die Bevölkerung während mindestens 6 Monaten bei reduziertem Konsum zu ernähren (Ersatz von fehlenden Getreideimporten und Ersatz von Importen nicht lagerpflichtiger Lebensmittel). Die Beibehaltung der Pflichtlager an Futtergetreide komplettiert die Versorgungssicherheit im Bereich «Ernährung».

Werden dieselben Kostenberechnungsgrundlagen wie im erläuternden Bericht verwendet, resultieren massiv tiefere Kosten im Vergleich zum Vorschlag des WBF (siehe Tabelle). Die Finanzierung für den benötigten Warenaufbau verringert sich um ca. CHF 53 Mio. Das Delta der jährlichen Lagerkosten fällt rund CHF 11.5 Mio. tiefer aus. Die Investitionskosten für die benötigten zusätzlichen Silo-Infrastrukturen dürften sich dennoch in der Grössenordnung von rund CHF 80 Mio. bewegen.

Hier gilt es klar festzuhalten, dass der Pflichtlageraufbau in allen Fällen einen erhöhten Bedarf an finanziellen Mitteln nach sich zieht. Die Finanzierung über die Erhöhung des Eigenkapitalanteils (Aufwertung

¹ Siehe auch Abschnitt «Allgemeine Bemerkungen» in der Stellungnahme der réservesuisse

der Waren) ist jedoch keine Option für die betroffenen Unternehmen, weil die finanzielle Belastung durch den Pflichtlageraufbau bereits ohne Aufwertung enorm ist. Eine nachhaltige und robuste Finanzierung der Pflichtlagerhaltung ist im Bereich «Ernährung» nur bedingt gegeben. Die Erhöhung der finanziellen Reserven des Garantiefonds könnte einen einfachen und wichtigen Beitrag dazu leisten. Klar ist, dass durch den Pflichtlageraufbau die Finanzierungsfrage noch deutlicher an Wichtigkeit gewinnt.

Warengruppe	Ist-Menge (Tonnen)	Änderung (Tonnen)	Warenaufbau (in Mio. CHF)	Δ Lager- kosten (in Mio. CHF)	Infrastruktur- kosten (in Mio. CHF)
Speiseöle	35'500	4'500	14.8	0.8	
Reis	16'400	4'100	4.9	0.6	
Getreide z.m.E.	183'000	0	-	-	
Energieträger	300'000	80'000	21.5	5.6	ca. 80'000 m ³
- Backfähiges Getreide	150'000	80'000			
- Futtergetreide	150'000	0			80
Proteinträger	93'000	-15'000	-10.2	-1.5	
Kaffee	18'750	0	-	-	
Zucker	55'000	0	-	-	
			31.0	5.5	80

Während die physische Umsetzung des Pflichtlageraufbaus für Reis und Speiseöle einen Zeithorizont von bis zu 5 Jahren in Anspruch nehmen dürfte, muss für den vollständigen Aufbau der Getreidepflichtlager aufgrund der umfassenden Bauvorhaben mit mindestens 10 bis 15 Jahren gerechnet werden. Auch der Vorschlag der rs hat demnach zur Folge, dass sowohl betriebliche als auch finanzielle Ressourcen der betroffenen Unternehmen über einen beträchtlichen Zeitraum gebunden werden.

Für die Unternehmen bedeutet der geplante Pflichtlageraufbau zudem Investitionen in Infrastrukturbauten, deren Wirtschaftlichkeit stark von der Beibehaltung des Pflichtlagersystems abhängt. Deshalb muss der Bund sich auf Gesetzesstufe verpflichten, diese zusätzlichen Silo-Infrastrukturen mindestens über den Zeitraum der Abschreibungsperiode von 33 Jahren mit Pflichtlagermengen auszulasten. Wie der Fall der Proteinträger zeigt, ist dies vorderhand nicht gewährleistet und muss sichergestellt werden.

In Anbetracht der Ausgangslage muss aus Sicht der rs eine Flexibilisierung der Pflichtlagermengen betreffend der Warengruppe Getreide geprüft werden. Einerseits würde eine Flexibilisierung den Investitionsbedarf für neue Pflichtlagerinfrastruktur senken, weil der gesamtwirtschaftliche Maximalbedarf an Lagerkapazitäten geringer wäre. Andererseits könnte das starre Korsett von fixierter Pflichtlagermenge und rigider Freigabekriterien im dynamischen Beschaffungsumfeld (Ernteschwankungen, internationale Märkte) für die Unternehmen gelockert werden, was die Betriebskapazitäten der Unternehmen erhöht. Insgesamt kann das System der Pflichtlagerhaltung so robuster gemacht werden. Konkrete Massnahmen müssen aber mit der rs sowie ihren Pflichtlagerhaltern auf ihre Machbarkeit überprüft werden.

Die Geschäftsstelle der réservesuisse Genossenschaft steht für ergänzende Auskünfte und Erläuterungen gerne zur Verfügung.



Dr. Michael Weber
Präsident



Heinz Eng
Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung



Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)

Stellungnahme von

Kategorie des Stellungnehmenden:

- Kanton
- Gemeinde
- Partei
- Branchenverband / Interessensverband aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Branchenverband / Interessensverband aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Unternehmung aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Unternehmung aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Wissenschaft
- Privatperson
- Weitere - privatrechtliche Genossenschaft / Pflichtlagerorganisation

Name / Firma / Organisation / Amt : réservesuisse genossenschaft

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : rs

Adresse, Ort : Schwanengasse 5+7, 3001 Bern

Kontaktperson : Heinz Eng / Michael Weber

Telefon : 031 328 72 30

E-Mail : heinz.eng@reservesuisse.ch

Datum : 28. Juli 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Die Ziffern im Antwortformular beziehen sich auf den Verordnungstext.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 11. August 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Inhaltsverzeichnis (analog Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens)

SR 531.215.111: Art. 3 Ziffer c (betrifft die Öle/Fette).....	3
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell).....	5
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)	7
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)	10
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent).....	11
Allgemeine Bemerkungen.....	12

SR 531.215.111: Art. 3 Absatz c (betrifft die Öle/Fette)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 10'000 Tonnen (von heute 35'583 Tonnen auf 44'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3 Absatz c einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Obwohl der mengenmässige Aufbau mit den betrieblichen Abläufen der Branche theoretisch vereinbar ist, ist von einer Erhöhung auf 44'000 Tonnen aufgrund von einer einheitlichen Versorgungsstrategie abzusehen (siehe Allgemeine Bemerkungen).

Die Erhöhung des Pflichtlagers muss gestaffelt innerhalb einer Revisionsperiode (4 Jahre) zu Jahresschritten von rund 1'200 Tonnen vorgenommen werden.

Die im erläuternden Bericht dargestellte Versorgungsstrategie hat zur Folge, dass in einer schweren Mangellage nur ein marginaler Teil der Energie über pflanzliches Fett aufgenommen wird. Der Grossteil der Fettenergie soll aus tierischen Fettquellen kommen. Gemäss erläuterndem Bericht ist der Hauptgrund dafür, dass die Inlandsproduktion bei tierischem Fett ausreichend gross ist, um den Bedarf zu decken, sodass keine Pflichtlager nötig sind. Hierbei spielt auch der radikale Abbau der Tierbestände eine wichtige Rolle, weil dadurch das Angebot an tierischem Fett in einer schweren Mangellage kurzfristig bis mittelfristig sogar noch steigen dürfte. Aufgrund von Bedenken gegenüber dem versorgungstechnischen Nutzen des schnellen Abbaus der Tierbestände sowie gegenüber den ernährungsphysiologischen Auswirkungen des praktischen Konsumstopps von pflanzlichen Fetten in einer schweren Mangellage, schlagen wir eine Aufstockung der Pflichtlager für Speiseöle und -fette von rund 4'500 Tonnen vor.

→ **Siehe Vorschlag réservesuisse unter Allgemeine Bemerkungen.**

Finanzielle Sicht

Die Kosten von einmalig CHF 28.0 Mio. (Aufwand für den vom WBF vorgeschlagenen Warenaufbau von 8'000 Tonnen) und die wiederkehrenden zusätzlichen Lagerentschädigungen von rund CHF 1.5 Mio. sind hinsichtlich der Finanzierung zu analysieren.

Die benötigten finanziellen Mittel sind momentan im Garantiefonds Speiseöle nicht vorhanden, um die Aufstockung finanzieren zu können. Diese Finanzierung muss über eine Erhöhung des Garantiefondsbeitrages und/oder über eine teilweise Aufwertung der Pflichtlager (Erhöhung Eigenkapitalanteil der Pflichtlagerhalter am Warenwert) erfolgen. Die Finanzierung über die Aufwertung belastet die Pflichtlagerhalter einseitig, reduziert ihre Liquidität und hat Einfluss auf die Eigenkapitalquote. Diese Art

	<p>der Finanzierung ist zu Ungunsten der Pflichtlagerhalter. Deshalb muss die Öffnung der Garantiefonds primär über erhöhte Garantiefondsbeiträge erfolgen.</p> <p>Beurteilung: Die Erhöhung der Garantiefondsbeiträge zu Lasten der Zollbelastung dauert eine gewisse Zeitspanne. Dafür bleibt die Grenzbelastung WTO-konform. Die gezielte Erhöhung der Garantiefondsbeiträge zu Lasten der Zollabgaben ist im Rahmen des LVG (SR 531) Artikel 19 vorgesehen, indem die Garantiefondsbeiträge den Zöllen vorgehen.</p>
Logistische Sicht	<p>Obwohl die Systemkapazitätsgrenze, d.h. die Integration der Pflichtlagermengen in die bestehenden betrieblichen Abläufe der Unternehmen, mit der Erhöhung der Pflichtlagermenge um 8'000 Tonnen noch nicht erreicht wird, würde die Rotation der zusätzlichen Lagermenge eine Herausforderung darstellen, da die re-raffinierten Produkte in die Transformationsprozesse zu überführen sind. Das Überschreiten der Systemkapazitätsgrenze ist in allen Fällen zu verhindern, um die unternehmerische Handlungsfreiheit zu gewährleisten und damit die Resilienz des Gesamtsystems beizubehalten.</p>
Weitere Anmerkungen	<p>Die Substitution von pflanzlichem durch tierisches Fett ist nur im absoluten Krisenfall eine Option. Bei normalen Pflichtlagerfreigaben stellt eine solche Substitution keine Option dar.</p>

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 250'000 Tonnen (von heute 507'900 Tonnen auf 755'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 1 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Das vom WBF verwendete Versorgungsmodell schätzt den Bedarf an Pflichtlager zu hoch ein. Realistischere Annahmen betreffend Dauer der Mangellage (Importstopp < 12 Monate) führen zu einem reduzierten Bedarf (siehe Allgemeine Bemerkungen).

Der Vorschlag, sämtliches Futtergetreide qualitativ durch duales Getreide, das sich in hoher Qualität zur menschlichen Ernährung eignet (z. B. Weizenkategorien Top und Klasse 1), zu ersetzen, ist aus mehreren Gründen nicht umsetzbar.

Die qualitative Veränderung der Pflichtlagerzusammensetzung entspricht nicht mehr dem Geschäftsmodell der Betriebe sowie der heutigen Pflichtlagerbewirtschaftung und ist damit nicht mit dem heutigen Pflichtlagersystem zu vereinbaren. Diese Pflichtlagermengen sind nicht mehr in die betrieblichen Abläufe integrierbar. Futtermittelhersteller müssten anstelle von Futtergetreide höherwertiges Getreide einlagern. Der Aufwand der Pflichtlagerhaltung würde dementsprechend maximal erhöht werden. Wird der vorliegende Artikel umgesetzt, kann das heutige Pflichtlagersystem, das sich auf die Prinzipien der Subsidiarität und des Primats der Wirtschaft stützt, nicht beibehalten werden. Die unternehmerische Handlungsfähigkeit würde so stark eingeschränkt werden, dass die Abwicklung der Pflichtlager zu einem betriebsrelevanten Zweck der Pflichtlagerhalter werden würde.

Getreide, das für die menschliche Ernährung geeignet ist, muss zusätzliche Auflagen betreffend Lebensmittelhygiene erfüllen. Der Aufwand für die Lagerung von höherwertigem Getreide ist deshalb grösser als der Aufwand für die Lagerung von Futtergetreide, das in Krisen und Mangellagen auch für die menschliche Ernährung geeignet ist. Es ist deswegen damit zu rechnen, dass die Pflichtlagerhaltung strukturell teurer wird.

Die Aufstockung der Pflichtlagermengen an Getreide benötigt zusätzliche Silokapazitäten von rund 245'000 Tonnen. Der Vorschlag, sämtliches Futtergetreide qualitativ durch höherwertiges Getreide zu ersetzen, erhöht den Druck auf die Lagerkapazitäten der Unternehmen zusätzlich. Die Futtermittelrohstoffe (z.B. Futtergerste, -weizen, Hafer, Mais, Mühlennebenprodukte) sind notwendige Bestandteile für die Mischfutterherstellung und beanspruchen auch bei einer allfälligen Aufhebung der Lagerpflicht Lagerkapazitäten. Der Vorschlag zur vollständigen Umwandlung der Futtergetreide in dual nutzbares Getreide (höherwertiges Getreide) führt zu aufwändigen Austauschprozessen und zu einer zusätzlichen

	<p>Lagerkapazitätsverknappung von rund 150'000 Tonnen, die im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung nicht berücksichtigt wurden.</p> <p>Investitionssicherheiten: Die Umsetzung der geplanten Aufstockung bedingt ein langjähriges finanzielles Engagement der betroffenen Unternehmen. Der Bund ist in die Pflicht zu nehmen, die zusätzlichen Siloinfrastrukturen mindestens über den Zeitraum der Abschreibungsperiode von 33 Jahren mit Pflichtlagermengen auszulasten, damit die Wirtschaftlichkeit der Investitionen für die Unternehmen gesichert ist. Ohne entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen auf Stufe des Landesversorgungsgesetzes ist nicht gegeben, dass Unternehmen bereit sein werden, die notwendigen Investitionen zu tätigen.</p> <p>Flexibilisierung: Die Bereitstellung zusätzlicher Pflichtlagerkapazitäten engt die Betriebskapazitäten der Unternehmen zusätzlich ein. Das starre Korsett von fixierten Pflichtlagermengen und rigider Freigabekriterien stellt im dynamischen Beschaffungsumfeld eine grosse Belastung für die Unternehmen dar und ist in seiner Absolutheit zu hinterfragen. Letztlich kann durch die Sicherstellung von genügend Betriebskapazitäten der Unternehmen das System der Pflichtlagerhaltung flexibler und damit robuster ausgestaltet werden.</p> <p>→ <i>Siehe Vorschlag réservesuisse unter Allgemeine Bemerkungen.</i></p>
Finanzielle Sicht	<p>Die Kosten von einmalig CHF 80.4 Mio. (Finanzierungsaufwand) und die wiederkehrenden zusätzlichen Lagerentschädigungen von rund CHF 18.9 Mio. p.a. müssen hinsichtlich Finanzierung analysiert werden.</p> <p>Die finanziellen Mittel für die Finanzierung der geplanten Aufstockung sind im Garantiefonds Getreide nicht vorhanden. Diese Finanzierung muss über eine Erhöhung des Garantiefondsbeitrages und/oder über eine teilweise Aufwertung der Pflichtlager (Erhöhung Eigenkapitalanteil der Pflichtlagerhalter am Warenwert) erfolgen. Die Finanzierung über die Aufwertung belastet die Pflichtlagerhalter einseitig und reduziert ihre Liquidität und/oder hat Einfluss auf die Eigenkapitalquote. Diese Art der Finanzierung ist zu Ungunsten der Pflichtlagerhalter, unter anderem könnte die Bonität der Unternehmen abnehmen. Deshalb muss die Äufnung der Garantiefonds primär über erhöhte Garantiefondsbeiträge erfolgen. Die im Bericht erwähnten Investitionskosten von CHF 245 Mio. decken nur die Mengenerhöhung ab. Wie oben ausgeführt, sind aufgrund der Auflagen (nur duales Getreide) weitere CHF 150 Mio. an Investitionskosten aufzubringen, um die Lagerung der anfallenden Nahrungs- und Futtermittel zu gewährleisten.</p> <p>Eine zusätzliche Herausforderung stellt der Renovierungsbedarf der bestehenden älteren Siloinfrastruktur dar. Dieser beläuft sich gemäss erläuterndem Bericht auf CHF 40 Mio. bis CHF 50 Mio., die von den Unternehmen zusätzlich über die nächsten Jahre zu realisieren sind und die auch Auswirkungen auf die Höhe der Lagerentschädigung haben dürften.</p> <p>Wie bereits oben geschrieben ist damit zu rechnen, dass die Pflichtlagerhaltung durch die Auflage, nur noch höherwertiges Getreide als Futtermittel lagern zu dürfen, strukturell teuer wird.</p>

	<p>Beurteilung: Die Erhöhung der Garantiefondsbeiträge zu Lasten der Zollbelastung dauert eine gewisse Zeitspanne. Dafür bleibt die Grenzbelastung WTO-konform. Die gezielte Erhöhung der Garantiefondsbeiträge zu Lasten der Zollabgaben ist im Rahmen des LVG (SR 531) Artikel 19 vorgesehen, indem die Garantiefondsbeiträge den Zöllen vorgehen.</p> <p>Aufgrund der Koppelung der Einnahmen des Garantiefonds Getreide an den Schwellenpreismechanismus ist bereits heute die Finanzierung für die Pflichtlagerhaltung der Warengruppe Getreide nicht nachhaltig gesichert. Eine Auflösung dieser Problematik bedingt einen finanziellen Mehraufwand in den nächsten Jahren (z. B. über die Bildung einer Reserve). Klar ist jedoch, dass die Finanzierungssicherheit im Garantiefonds Getreide durch die geplante Erhöhung der Pflichtlagermengen weiter abnimmt.</p>
Logistische Sicht	<p>Die benötigten Siloinfrastrukturen von 395'000 Tonnen (245'000 t + 150'000 t) stehen heute nicht zur Verfügung und müssen erst von den Pflichtlagerhaltern realisiert werden. Für die Planung, Bewilligung und vollständige Umsetzung dieser Infrastrukturbauten muss mit einer längeren Phase von bis zu 20 Jahren gerechnet werden. Erst wenn diese Infrastrukturbauten gebaut worden sind, kann die geplante Aufstockung der Pflichtlagermengen realisiert werden.</p> <p>Die Rotation der zusätzlichen Lagermenge von 395'000 Tonnen stellt eine zu grosse Herausforderung dar, weil die Systemkapazitätsgrenze überschritten wird. Die Waren können nicht mehr in ökonomisch sinnvoller Manier in die Transformationsprozesse überführt werden. Die unternehmerische Handlungsfreiheit wird zu stark eingeschränkt, was dazu führt, dass die Resilienz des Gesamtsystems reduziert wird. Erschwerend kommt hinzu, dass die Erhöhung der Pflichtlagermenge zur Folge hat, dass die jährliche Rotationsmenge künftig ca. 50 Prozent eines Jahresbedarfs nach Mahlweizen abdeckt. Es ist zu anzunehmen, dass dieser Umstand einen negativen Einfluss auf die Preisbildung im Markt haben wird. Denn es ist nicht gegeben, dass Pflichtlagerware und herkömmliche Ware vom Markt als identisch beurteilt werden.</p>
Weitere Anmerkungen	<p>Der Schweizer Markt kennt eine Splittung der Marktpreise von Getreide zur menschlichen Ernährung (u.a. Brotgetreide) und Futtergetreide. Zudem muss während einer Mangellage die einfache Überführung von Futtergetreide in die Kanäle zur menschlichen Ernährung ermöglicht werden. Dies bedingt gesetzliche Anpassungen und betrifft insbesondere das Lebensmittelrecht, da Futtergetreide nicht für die Produktion zugelassen ist. Auch das Zollrecht ist betroffen, da für die eingeführten Futtergetreide nachträglich der Verwendungszweck geändert werden müsste.</p>

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)

Total von mindestens 40'000 Tonnen an glutenfreien Getreidearten an Pflichtlager

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 2 einverstanden?

Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht

	<input checked="" type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input checked="" type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	<p>Das vom WBF verwendete Versorgungsmodell schätzt den Bedarf an Pflichtlager zu hoch ein. Realistischere Annahmen betreffend Dauer der Mangellage und Prävalenz von Zöliakie führen zu einem reduzierten Bedarf (siehe Allgemeine Bemerkungen).</p> <p>Zusätzliche 25'000 Tonnen an Pflichtlager für glutenfreie Produkte sind markttechnisch nicht umsetzbar. Die gesamte Lagermenge von ca. 40'000 Tonnen entspricht ungefähr der Jahresbedarfsmenge an Reis. Aufgrund der Marktgegebenheiten (Sortenvielfalt, kundenspezifische Produktion, sich ändernde Präferenzen) kann die Rotation der Ware nicht garantiert werden. Die geforderte Menge an Pflichtlager ist deshalb nicht mit den betrieblichen Abläufen vereinbar. Wird der vorliegende Artikel dennoch umgesetzt, kann das heutige Pflichtlagersystem, welches sich auf die Prinzipien der Subsidiarität und des Primats der Wirtschaft stützt, nicht beibehalten werden.</p> <p>Für die Lagerung der zusätzlichen Pflichtlagermenge sind bei den betroffenen Pflichtlagerhalten keine Kapazitäten vorhanden.</p> <p>Mais zur menschlichen Ernährung wird nur in geringfügigen Mengen auf dem Schweizer Markt gehandelt. Deshalb stellt Mais aus betriebswirtschaftlichen Gründen keine echte Option als glutenfreies Getreide dar.</p> <p>→ Siehe Vorschlag réservesuisse unter Allgemeine Bemerkungen.</p>
Finanzielle Sicht	<p>Die Kosten von einmalig CHF 30 Mio. (Finanzierungsaufwand) und die wiederkehrenden zusätzlichen Lagerentschädigungen von rund CHF 3.5 Mio. p.a. müssen hinsichtlich Finanzierung analysiert werden.</p> <p>Die für die Aufstockung benötigten finanziellen Mittel sind momentan im Garantiefonds Reis nicht vorhanden. Diese Finanzierung muss über eine Erhöhung des Garantiefondsbeitrages und/oder über eine teilweise Aufwertung der Pflichtlager (Erhöhung Eigenkapitalanteil der Pflichtlagerhalter am Warenwert) erfolgen. Die Finanzierung über die Aufwertung belastet die Pflichtlagerhalter einseitig und reduziert ihre Liquidität und hat Einfluss auf die Eigenkapitalquote. Diese Art der Finanzierung ist zu Ungunsten der Pflichtlagerhalter. Deshalb muss die Äufnung der Garantiefonds primär über erhöhte Garantiefondsbeiträge erfolgen. Hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass die Erhebung von Garantiefondsbeiträgen an der Grenze nicht WTO-konform ist.</p>
Logistische Sicht	<p>Die Rotation der zusätzlichen Menge von 25'000 Tonnen Reis ist nicht gegeben. Der Umschlag auf dem Markt erfolgt schneller. Dieser dürfte ältere Ware kaum tolerieren oder nur aufgrund von hohen Preisabschlägen. Die benötigten zusätzlichen Lagerkapazitäten (2.5-fache der heutigen Menge) sind nicht vorhanden. Damit wird die Systemkapazitätsgrenze überschritten.</p>

	Dies bedeutet, dass die unternehmerische Handlungsfreiheit eingeschränkt und die Resilienz des Gesamtsystems reduziert wird.
Weitere Anmerkungen	Mais zu Speisezwecken (Tarifnr.: 1005.9021 + 1005.9029) ist der Pflichtlagerhaltung gemäss Anhang 5 der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.11) nicht aufgeführt und somit sind diese Waren nicht der Pflichtlagerhaltung unterstellt. Diese Verordnung müsste angepasst werden, damit diese Ware ebenfalls der Pflichtlagerhaltung unterstellt werden könnte

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)

Senkung der Pflichtlager um 35'300 Tonnen (von heute 93'300 Tonnen auf 58'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 1 einverstanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input checked="" type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input checked="" type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input checked="" type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	<p>Die Umsetzung des Abbaus der Bestände von Geflügel und Schweinen ist in der im erläuternden Bericht vorgestellten Form nicht umsetzbar. Insbesondere muss mit einem längeren Zeithorizont gerechnet werden. In der Konsequenz bedeutet dies, dass der Abbau der Pflichtlager an Proteinträger nicht in dem Ausmass durchgeführt werden kann, wie er im erläuternden Bericht dargestellt wird (siehe Allgemeine Bemerkungen).</p> <p>Die Proteinpflichtlagermengen sind erst in den letzten Jahren aufgebaut worden. Durch den nun geplanten Abbau ist die Amortisation der spezifisch für die Pflichtlagerhaltung erstellten Infrastrukturanlagen nicht gegeben. Wer die nicht amortisierten Investitionen decken soll, wird im erläuternden Bericht nicht festgehalten. Eine solche Pflichtlagerpolitik trägt nicht zur Vertrauensbildung bei. Unter Umständen kann sie sich sogar negativ auf die Versorgungssicherheit auswirken, weil die Bereitschaft in Pflichtlagerinfrastruktur zu investieren abnehmen könnte.</p> <p>→ Siehe Vorschlag réservesuisse unter Allgemeine Bemerkungen.</p>
Finanzielle Sicht	Der geplante Abbau würde nur rund ¼ der Kosten des Getreideaufbaus kompensieren.
Logistische Sicht	Die Proteinträger benötigen spezielle Silo-Infrastrukturen. Diese können nicht für den Aufbau andere Warengruppen, wie Futtergetreide, eingesetzt werden. Die freiwerdenden Kapazitäten stehen den Unternehmer wieder vollumfänglich für ihre betrieblichen Abläufe zur Verfügung.
Weitere Anmerkungen	-

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)

Die alternativen Proteinträgerpflichtlager sollen bezüglich ihres gesamten Proteingehalts jederzeit einer äquivalenten Haltung von 25 % Sojaextraktionsschrot entsprechen

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 2 einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Die geforderte Flexibilität in der Bereitstellung der Pflichtlager kann damit erhöht werden.

Finanzielle Sicht

Es gibt keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Logistische Sicht

Die weiteren Proteinträger können den Bedarf an Lagerkapazität erhöhen. Es sollte zudem bedenkt werden, dass die Umrechnung zu logistischem Mehraufwand führen könnte, weil die betriebswirtschaftlichen Prozesse nicht immer darauf abgestimmt werden können.

Weitere Anmerkungen

Allgemeine Bemerkungen

Strategie

Die réservesuisse hat grosse Vorbehalte gegenüber den gemachten Annahmen des benutzten Modells zur Berechnung der Pflichtlagermengen durch die Wirtschaftliche Landesversorgung. So wird angenommen, dass während 12 Monaten kein Import von Nahrungs- und Futtermitteln möglich ist. Dies ist ein wenig wahrscheinliches Worst-Case-Szenario und führt zu einer Überschätzung der erwartenden möglichen Mangellage. Die Definition einer schweren Mangellage als totaler Importstopp, der bis zu 12 Monate dauern kann, ist nicht zielführend, weil es weder historische Präzedenzfälle gibt noch Argumente seitens WBF ins Felde geführt werden, wieso zukünftig vermehrt mit einem totalen Importstopp zu rechnen ist. Aufwand und Nutzen der beantragten Aufstockung der Pflichtlager stehen deshalb in keinem Verhältnis zueinander. Eine realistischere Annahme ist ein temporärer Teilausfall der Nahrungsmittelimporte.

Der Bericht postuliert, dass die Wertschöpfungsketten globaler und komplexer und die Risiken vielfältiger geworden sind. Die Pflichtlagerhaltung im Bereich «Ernährung» ist daher nicht isoliert zu betrachten, sondern im wirtschaftlichen Gesamtkontext zu analysieren. Der alleinige Ausbau der Versorgungsdauer im Ernährungsbereich ist nicht kohärent, da der Sektor auf Ressourcen wie Energie, Dünger, Saatgut, Pflanzenschutzmittel, und auch auf Verarbeitungskapazitäten angewiesen ist. Wenn diese Produktionsfaktoren über einen längeren Zeitraum nicht zur Verfügung stehen, trägt die geplante Erhöhung im Ernährungsbereich kaum etwas zur Stärkung der Versorgungssicherheit bei.

Die vorgeschlagene Aufstockung ist widersprüchlich, da einerseits die Mengen an dualem Getreide massiv aufgebaut und andererseits die heute vorhandenen Mengen Getreide zur menschlichen Ernährung umgelagert werden, d.h. Brotgetreide und Hartweizen werden zu Gunsten von Reis und Mais abgebaut.

Unverständlich ist zudem, dass das WBF die Bedarfsberechnung auf den Verbrauch der Jahre 2013 bis 2017/18 abstützt und nicht aktuellere Zahlen nimmt. Es stellt sich zum Beispiel die Frage, ob die Pflichtlagermengen bis zum Inkraftsetzen der neuen Verordnung schon wieder veraltet sind. Allgemein wäre für eine produktivere Diskussion wichtig, dass das WBF die vollständigen methodischen Grundlagen der Bedarfsberechnung offenlegt. Eine solche Offenlegung würde für mehr Transparenz sorgen.

Die Umsetzung des Vorschlags des WBF nimmt aufgrund der zu bauenden Lagerinfrastruktur ein bis zwei Jahrzehnte in Anspruch. Diese explizit für Pflichtlager gebaute Lagerinfrastruktur muss in der Folge während der gesamten Amortisationsdauer von ca. 33 Jahren wirtschaftlich genutzt werden können. Im erläuternden Bericht wird viel zu wenig auf den für die Vorlage massgebenden langen Zeithorizont von ca. 50 Jahren eingegangen.

Gegenvorschlag der réservesuisse Genossenschaft für eine Stärkung der Versorgungssicherheit

Die Auswirkungen klimatischer Veränderungen auf das wirtschaftliche und politische Fundament der Nahrungsmittelversorgung sind mit Unsicherheiten verbunden. Ebenso sorgt die zunehmend angespannte geopolitische Situation für weitere Unsicherheiten. Aufgrund dieser Beobachtungen kann argumentiert werden, dass es zukünftig wahrscheinlicher ist, dass die Gewährleistung einer permanenten Nahrungsmittelversorgung kurzfristig nicht gewährleistet sein könnte. Die réservesuisse stimmt deshalb dem Grundtenor des erläuternden Berichts des WBF zu, dass die Versorgungssicherheit ausgebaut werden kann. Essenziell ist jedoch, dass das System der Pflichtlagerhaltung auch zukünftig in der Wirtschaft verankert ist. Das

Fundament des Systems der Pflichtlagerhaltung der Schweiz müssen auch zukünftig die Prinzipien der Subsidiarität und des Primats der Wirtschaft sein. Deshalb schlagen wir eine Mengenerhöhung vor, die die Bedarfsdeckung für die Bevölkerung der Schweiz auf ca. 6 Monate im Sinne des Versorgungsmodells des WBF ausdehnt (d.h. mit eingeschränktem Konsum). Eine entsprechend dimensionierte Aufstockung ist mit den betrieblichen Abläufen der betroffenen Branchen vereinbar. Folgende Tabelle fasst den Vorschlag der réservesuisse zusammen:

Warengruppe	Ist-Menge (Tonnen)	Änderung (Tonnen)	Warenaufbau (in Mio. CHF)	Δ Lager- kosten (in Mio. CHF)	Infrastruktur- kosten (in Mio. CHF)
Speiseöle	35'500	4'500	14.8	0.8	
Reis	16'400	4'100	4.9	0.6	
Getreide z.m.E.	183'000	0	-	-	
Energieträger	300'000	80'000	21.5	5.6	ca. 80'000 m ³
- Backfähiges Getreide	150'000	80'000			
- Futtergetreide	150'000	0			80
Proteinträger	93'000	-15'000	- 10.2	- 1.5	
Kaffee	18'750	0	-	-	
Zucker	55'000	0	-	-	
			31.0	5.5	80

Die kürzere Bedarfsdauer von 6 Monaten führt dazu, dass die Pflichtlagermengenerhöhungen kleiner ausfallen. Zudem treffen wir für einzelne Warengruppen Annahmen, die vom Versorgungsmodell des WBF abweichen.

Reis

Bei einer Zöliakie-Prävalenz von ca. 1 % reicht eine Erhöhung der Reispflichtlager um 4'100 Tonnen, um die Ernährung der betroffenen Bevölkerung sicherzustellen.¹ Obwohl einzelne Pflichtlagerhalter über keine zusätzlichen Lagerkapazitäten verfügen, stehen die notwendigen Lagerkapazitäten für zusätzliche 4'100 Tonnen über die gesamte Branche gesehen zur Verfügung.

¹ [Zöliakie und Ernährung in der Schweiz \(2010\) \(admin.ch\)](#)

	<p><u>Speiseöl</u> Laut Modell des WBF müssten die Pflichtlager für Speiseöle für 6 Monate rund 35'500 Tonnen betragen. Weil wir den versorgungstechnischen Nutzen eines schnellen Abbaus der Bestände an Schweinen und Geflügel jedoch als gering einschätzen, kann in einer schweren Mangellage weniger pflanzliches Fett durch tierisches substituiert werden. Ein zusätzlicher Puffer von 4'500 Tonnen Speiseöl ist deshalb angebracht.</p> <p><u>Proteinträger</u> Da der Abbau der Tierbestände nicht wie im erläuternden Bericht dargestellt durchgeführt werden kann, muss der Abbau der Proteinträger auf 15'000 Tonnen beschränkt sein.</p> <p><u>Getreide zur menschlichen Ernährung und Energieträger</u> Der Vorschlag der réservesuisse stellt sicher, dass genügend für die menschliche Ernährung geeignetes Getreide gelagert ist, um die Bevölkerung während mindestens 6 Monaten bei reduziertem Konsum zu ernähren (Ersatz von Getreideimporten und Ersatz von Importen nicht lagerpflichtiger Lebensmittel). Die aktuellen Pflichtlagermengen von Weichweizen z. m. E. und Hartweizen in der Höhe von 160'000 Tonnen respektive 23'000 Tonnen sind beizubehalten. Backfähiges Getreide ist Getreide, das sich notfalls auch zur menschlichen Ernährung eignet, aber im Getreidemarkt der Schweiz als Futterweizen deklariert wird (ob importiert oder ob im Inland geerntet). Es ist nicht gleichzusetzen mit Getreide zur menschlichen Ernährung (Brotgetreide i.e.S.). Es gilt die notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit backfähiges Getreide während einer schweren Mangellage in die Verarbeitungsprozesse der Lebensmittelindustrie überführt werden kann. Die Beibehaltung der Pflichtlager an Futtergetreide stärkt das System der Versorgungssicherheit ebenfalls und trägt indirekt auch zur Ernährung der Bevölkerung bei.</p> <p><u>Dauer der Umsetzung</u> Während die physische Umsetzung des Pflichtlageraufbaus für Reis und Speiseöle einen Zeithorizont von bis zu 5 Jahren in Anspruch nehmen dürfte, muss für den vollständigen Aufbau der Getreidepflichtlager aufgrund der umfassenden Bauvorhaben mit mindestens 10 bis 15 Jahren gerechnet werden.</p>
Finanzierung	<p>Mit dem Vorschlag der réservesuisse lassen sich gegenüber der vorliegenden Aufstockung massiv Kosten einsparen. Dies entspricht rund CHF 53 Mio. am Wert des Warenaufbaus und CHF 11.5 Mio. pro Jahr an weniger Lagerentschädigungen. Aufgrund der geringeren Aufbaumengen lassen sich auch die Investitionskosten massiv auf CHF 80.0 Mio. reduzieren. Auch der Vorschlag der réservesuisse hat demnach zur Folge, dass sowohl betriebliche als auch finanzielle Ressourcen der betroffenen Unternehmen über einen beträchtlichen Zeitraum gebunden werden.</p> <p>Weil das System grundsätzlich nicht verändert wird, sondern lediglich gezielt ausgebaut wird, kann auch die wirtschaftliche Tragbarkeit für die betroffenen Unternehmen sichergestellt werden.</p>

Logistik	Die vorgeschlagene Erhöhung der Mengen an Pflichtlager für Speiseöle, Reis und Getreide sind mit den betrieblichen Abläufen der Unternehmen vereinbar. Dies trifft insbesondere auf die Rotation der zusätzlich eingelagerten Waren sowie auf die betriebswirtschaftlichen Kapazitäten zu.
Weitere Anmerkungen	<p><u>Bedarfsmengen:</u> Die Mengen sollten in Monaten und nicht in fixen Gewichtsmengen angegeben werden, da dies eine flexible Anpassung an die effektiven benötigten Marktmengen erlaubt, ohne jeweils die Verordnung anpassen zu müssen.</p> <p><u>Kaffee:</u> Die im Verordnungsentwurf (Art. 3, Ziff.b) vorgesehene Erhöhung der Kaffee-Pflichtlager von heute 18'750 Tonnen auf neu 20'640 Tonnen ist in den vorliegenden Unterlagen nicht begründet. Da in der Schweiz globale Kaffeeunternehmen mit hohen Produktionsmengen ansässig sind, wird eine zusätzliche Ausdehnung der Kaffee-Pflichtlager nicht als notwendig erachtet. Die aktuelle Menge bezieht sich je nach konjunkturellen Jahresschwankungen aufgrund der geltenden Verordnung für eine Bedarfsdeckung von 3.0 Monaten. Eine Änderung dieser Bedarfsbestimmung drängt sich nicht auf. Es wird deshalb beantragt, die Pflichtlagermenge von Kaffee wie bis anhin am Bedarf von drei Monaten abzumessen.</p> <p><u>Zucker:</u> Die im Verordnungsentwurf (Art. 3, Ziff.a) vorgesehene Beibehaltung der Zucker-Pflichtlager wird. Die Bedarfsmenge für die Pflichtlager an Zucker soll sich wie bis anhin am Bedarf von drei Monaten orientieren.</p> <p><u>Investitionssicherheiten:</u> Die Umsetzung der geplanten Aufstockung bedingt ein langjähriges finanzielles Engagement der betroffenen Unternehmen. Der Bund ist in die Pflicht zu nehmen, die zusätzlichen Siloinfrastrukturen mindestens über den Zeitraum der Abschreibungsperiode von 33 Jahren mit Pflichtlagermengen auszulasten, damit die Wirtschaftlichkeit der Investitionen für die Unternehmen gesichert ist.</p> <p><u>Flexibilisierung:</u> Die Bereitstellung zusätzlicher Pflichtlagerkapazitäten engt die Betriebskapazitäten der Unternehmen zusätzlich ein. Das starre Korsett von fixierter Pflichtlagermenge und rigider Freigabekriterien stellt im dynamischen Beschaffungsumfeld eine grosse Belastung für die Unternehmen dar und sind in ihrer Absolutheit zu hinterfragen. Letztlich kann durch die Sicherstellung genügender Betriebskapazitäten der Unternehmen das System der Pflichtlagerhaltung robuster und flexibler ausgestaltet werden. Konkrete Massnahmen sind mit der réservesuisse, sowie ihren Pflichtlagerhaltern auf ihre Machbarkeit zu prüfen.</p> <p><u>Garantiefondsfinanzierung:</u></p> <p>Die Finanzierung der Garantiefonds erfolgt heute über die Erhebung von Garantiefondsbeiträgen (bzw. in der Vergangenheit z. T. auch über eine Aufwertung). Die finanziellen Mittel für die Deckung der Kosten der Pflichtlagerhaltung hängen deshalb auch von der Höhe der Importe ab. Die geplante Erhöhung der Pflichtlagermengen bedeutet höhere Gesamtkosten der Pflichtlagerhaltung, ohne dass dabei die Importe zunehmen. Deshalb muss in Zukunft mit höheren Garantiefondsbeiträgen bzw. mit einer Aufwertung gerechnet werden. Das System der Finanzierung der Pflichtlagerhaltung über Abgaben auf Importen</p>

	wird dadurch geschwächt. Des Weiteren gilt es festzuhalten, dass bereits heute im grössten Garantiefonds (Getreide) keine nachhaltige Finanzierung gewährleistet ist.
--	---

5b Firmen / Unternehmen



Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)

Stellungnahme von

Kategorie des Stellungnehmenden:

- Kanton
- Gemeinde
- Partei
- Branchenverband / Interessensverband aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Branchenverband / Interessensverband aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Unternehmung aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Unternehmung aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Wissenschaft
- Privatperson
- Weitere _____

Name / Firma / Organisation / Amt : Coop Genossenschaft

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Coop

Adresse, Ort : Thiersteinerallee 12, Postfach 2550, 4002 Basel

Kontaktperson : Nino Kaufmann

Telefon : +41 79 580 76 95

E-Mail : nino.kaufmann@coop.ch

Datum : 11.08.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Die Ziffern im Antwortformular beziehen sich auf den Verordnungstext.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 11. August 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Inhaltsverzeichnis (analog Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens)

SR 531.215.111: Art. 3 Ziffer c (betrifft die Öle/Fette).....	3
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell).....	5
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)	8
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)	10
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent).....	11
Allgemeine Bemerkungen.....	12

SR 531.215.111: Art. 3 Absatz c (betrifft die Öle/Fette)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 10'000 Tonnen (von heute 35'583 Tonnen auf 44'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3 Absatz c einverstanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input checked="" type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input checked="" type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input checked="" type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	Der mengenmässige Aufbau ist aufgrund der Modellannahme überschätzt (siehe Allgemeine Bemerkungen).
Finanzielle Sicht	<p>Die Kosten von einmalig CHF 28.0 Mio. (Aufwand für den Warenaufbau) und die wiederkehrenden zusätzlichen Lagerentschädigungen von rund CHF 1.5 Mio. sind hinsichtlich der Finanzierung zu analysieren.</p> <p>Die benötigten finanziellen Mittel sind momentan im Garantiefonds Speiseöle nicht vorhanden, um die Aufstockung finanzieren zu können. Diese müssen über eine Erhöhung des Garantiefondsbeitrages, einer teilweisen Aufwertung (Erhöhung Eigenkapitalanteil der Pflichtlagerhalter am Warenwert) erfolgen.</p> <p>Beurteilung: Die Erhöhung der Garantiefondsbeiträge zu Lasten der Zollbelastung dauert eine gewisse Zeitspanne. Dafür bleibt die Grenzbelastung WTO-konform. Die gezielte Erhöhung der Garantiefondsbeiträge zu Lasten der Zollabgaben ist im Rahmen des LVG (SR 531) Artikel 19 vorgesehen, indem die Garantiefondsbeitragsabgaben den Zöllen vorgehen.</p> <p>Die Finanzierung durch die Aufwertung belastet die Pflichtlagerhalter einseitig und reduziert deren Liquidität und Eigenkapitalbedarf, d.h. diese Finanzierung wäre arbiträr zu Ungunsten der Pflichtlagerhalter und könnte diese in ihrer finanziellen Existenz beeinträchtigen.</p> <p>Flexibilisierung: Die Bereitstellung zusätzlichen Pflichtlagerkapazitäten engt die Betriebskapazitäten der Unternehmen zusätzlich ein. Das starre Korsett von fixierten Pflichtlagermengen und rigider Freigabekriterien stellen im dynamischen Beschaffungsumfeld eine grosse Belastung für die Unternehmen dar und sind in ihrer Absolutheit zu hinterfragen. Letztlich kann durch die Sicherstellung genügender Betriebskapazitäten der Unternehmen das System der Pflichtlagerhaltung robuster und flexibler ausgestaltet werden.</p>
Logistische Sicht	Die Rotation der zusätzlichen Lagermenge von 4'000 Tonnen wird eine Herausforderung darstellen, weil re-raffinierte Produkte in die Transformationsprozesse überführt werden müssen. Wir gehen davon aus, dass die Systemkapazitätsgrenze, d.h. die Integration der Pflichtlagermengen in die bestehenden betrieblichen Abläufe der Unternehmen damit erreicht wird. Das

	Überschreiten der Systemgrenze vermindert die unternehmerische Handlungsfreiheit und reduziert die Resilienz des Gesamtsystems.
Weitere Anmerkungen	

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 250'000 Tonnen (von heute 507'900 Tonnen auf 755'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 1 einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Der mengenmässige Aufbau ist aufgrund der Modellannahme überschätzt (siehe Allgemeine Bemerkungen).

Der Vorschlag, sämtliches Futtergetreide qualitativ durch duales Getreide zu ersetzen, im Gegenzug aber auf eine Erhöhung der Pflichtlager beim Brotgetreide weitestgehend zu verzichten, ist aus Sicht von Coop gleich aus mehreren Gründen falsch resp. nicht umsetzbar und wird kategorisch abgelehnt:

- Aus dualem Weizen allein kann eine Bäckerei kein Brot backen. Es sollte daher zwingend ein relevanter Anteil des voraussichtlichen Pflichtlageraufbaus aus Weichweizen zur menschlichen Ernährung (Weizen Klasse Top und Weizen Klasse 1) bestehen.
- Dualer Weizen kann von den Mehlmühlen nicht an Pflichtlager genommen werden, da diese für das Produkt anschliessend keine Verwendung haben. Folgerichtig ist vorgesehen, dass dieser ausschliesslich bei den Futtermühlen an Lager gelegt wird. Für diese ist er aber in normalen Zeiten zu teuer und der rollierende Austausch bei den Lagerhaltern wäre daher aufgrund der Gesamtmenge nicht gewährleistet. Im Gegenteil müssten die Futtermühlen versuchen die Posten an dualem Weizen mit der Auslagerung an eine Mehlmühle zu verkaufen, was die Marktvolatilitäten erhöht, qualitativ wenig Sinn macht und durch die überflüssigen Fahrten auch ökologisch unsinnig ist.
- Die alleinige Fokussierung auf den dualen Weichweizen geht damit am Ende auch zulasten der schweizweiten Diversifizierung der Pflichtlager. Die dezentrale Lagerung am Ort der Verarbeitung würde so in Frage gestellt. Gerade diese ist aber im Krisenfall insbesondere aus logistischen Gründen sinnvoll. Eine Pflichtlagerhaltung in über das ganze Land verteilten Silos – u.a. eben bei den einzelnen Mühlen – ist deutlich resilienter als eine Pflichtlagerhaltung an einer zentralen Stelle (z.B. in wenigen Silos am Rheinhafen in Basel).
- Auch aus der Sicht der aktuellen Diskussionen zur Land- und Ernährungspolitik ist die Strategie, so stark auf Futterweizen zu setzen falsch. Der Trend geht in die entgegengesetzte Richtung (Feed no Food) und gerade in der

	<p>Krise dürfte der direkte Konsum pflanzlicher Kalorien zunehmen (müssen), um die Bevölkerung effizient ernähren zu können.</p> <p>Ein Anteil dualer Weizen in den Pflichtlagern ist aus Sicht der Versorgungssicherheit sicher sinnvoll, der Anteil muss aber besser ausbalanciert sein als im aktuellen Vorschlag und eine Erhöhung der Pflichtlagermengen ausschliesslich über dualen Weizen ist – wie aufgezeigt – nicht zielführend. Es ist daher zwingend auch eine Anhebung der Pflichtlager an höherwertigem Brotweizen vorzusehen, damit der Zweck der Pflichtlagerhaltung erfüllt werden kann. Für die konkreten Mengen wird auf die Stellungnahme des Dachverbands Schweizerischer Müller verwiesen.</p> <p>Wichtig ist aus unserer Sicht die Umsetzung der seit langem geforderten Flexibilisierung der Pflichtlagermengen. Unter Flexibilisierung verstehen wir die Definition einer unteren Bandbreite und einer Durchschnittsmenge, die pro Kalenderjahr erreicht werden muss. Die Einlagerung der vollen Pflichtlagermenge im Zeitpunkt der Ernte ist sowohl aus versorgungstechnischer Sicht unnötig als auch wirtschaftlich unsinnig, da diese Spitze die notwendigen Lagerkapazitäten erhöht und so zu zusätzlichen Investitionen führt, die nur einmal im Jahr, kurz vor resp. nach der Ernte gebraucht werden, also in einem Zeitpunkt, in dem aus Sicht der Versorgungssicherheit die kleinste Notwendigkeit dafür besteht.</p>
<p>Finanzielle Sicht</p>	<p>Eine Umwälzung dieser langfristigen Kosten auf den Konsumenten wäre kontraproduktiv und würde den Import von Fertigwaren, welche keine Pflichtlager Auflagen haben, begünstigen und somit die CH-Produktion benachteiligen.</p> <p>Die Umsetzung der geplanten Aufstockung bedingt ein langjähriges finanzielles Engagement der betroffenen Unternehmen. Der Bund steht in der Pflicht, die zusätzlichen Siloinfrastrukturen mindestens über den Zeitraum der Abschreibungsperiode von 40 Jahren mit Pflichtlagermengen auszulasten und zusätzlich dafür marktkonforme Entschädigungen zu zahlen, damit die Wirtschaftlichkeit der Investitionen für die Unternehmen gesichert ist. Ohne entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen auf Stufe des Landesversorgungsgesetzes bezweifeln wir sehr stark, dass Unternehmen bereit sein werden, die notwendigen Investitionen zu tätigen.</p> <p>Die finanziellen Mittel für die Finanzierung der geplanten Aufstockung sind im Garantiefonds Getreide nicht vorhanden. Diese Finanzierung muss über eine Erhöhung des Garantiefondsbeitrages erfolgen. Wir lehnen sowohl die immer wieder diskutierte Einführung einer Erstinverkehrbringerabgabe (Garantiefondsbeiträge werden sowohl auf importierten als auch auf im Inland produzierten Waren erhoben) als auch die Finanzierung über eine teilweise Aufwertung der Pflichtlager (Erhöhung Eigenkapitalanteil der Pflichtlagerhalter am Warenwert) strikt ab. Die Finanzierung über die Aufwertung belastet die Pflichtlagerhalter einseitig und reduziert ihre Liquidität und/oder hat Einfluss auf die Eigenkapitalquote. Diese Art der Finanzierung ist zu Ungunsten der Pflichtlagerhalter, unter anderem könnte die Bonität der Unternehmen abnehmen. Deshalb muss die Äufnung der Garantiefonds primär über erhöhte Garantiefondsbeiträge erfolgen.</p>

Logistische Sicht	Die Rotation der zusätzlichen Lagermenge ist bei der angedachten Erhöhung nur über dualen Futterweizen nicht möglich. Die Systemkapazitätsgrenze wird überschritten und die Waren können nicht mehr in ökonomisch sinnvoller Manier in die Transformationsprozesse überführt werden (vgl. oben).
Weitere Anmerkungen	

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)

Total von mindestens 40'000 Tonnen an glutenfreien Getreidearten an Pflichtlager

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 2 einverstanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input checked="" type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input checked="" type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input checked="" type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input checked="" type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	<p>Der mengenmässige Aufbau ist aufgrund der Modellannahme überschätzt (siehe Allgemeine Bemerkungen).</p> <p>Die Lagerkapazität für Reis ist aktuell in der Schweiz in nicht genügender Form vorhanden. Die vorgeschlagen Erhöhung bei Reis ist in der Schweiz aktuell nicht umsetzbar. Eine leichte Erhöhung von heute 16'400 Tonnen auf ca. 20'500 Tonne, was den Bedarf von ca. 5 Monaten abdeckt, begrüssen wir auf Grund der letzten Erfahrung in der Pandemie.</p> <p>Unverpackter Reis ist für die Lagerung am geeignetsten, verpackter Reis benötigt auf Grund der Mindesthaltbarkeit einen entsprechenden Umschlag, damit er reibungslos dem Konsumenten verkauft werden kann. Ein Umschlag einer Schweizer Jahresmenge als Pflichtlager kann aufgrund der Sortenvielfalt, der Schwankungen und der Produktionskapazität nicht gewährleistet werden.</p>
Finanzielle Sicht	<p>Die Pflichtlagerfinanzierung ist ein wesentlicher Punkt in der Aufstockung. Die Erhöhung der Importabgaben würde die Situation von den grenzüberschreitenden Einkäufen mind. im Detailhandel weiter antreiben, dies gilt es zu vermeiden. Dies weil heute ein wesentlicher Teil des Reises nicht mehr in der Schweiz produziert wird und eine Absatzverringerung in der Schweiz auch Auswirkung auf die Pflichtlagerkosten haben würde.</p>
Logistische Sicht	<p>Die Lagerkapazität für Reis ist aktuell in der Schweiz in nicht genügender Form vorhanden. Die vorgeschlagen Erhöhung bei Reis ist in der Schweiz daher aktuell nicht umsetzbar. Die Reismühle Nutrex, eine Division der Coop Genossenschaft mit Standort in Brunnen, verfügt aktuell als einzige über freie Lagerkapazitäten für Reis. Eine leichte Erhöhung von heute 16'400 Tonnen auf ca. 20'500 Tonne, was den Bedarf von ca. 5 Monaten abdeckt, begrüssen wir auf Grund der letzten Erfahrung in der Pandemie. Es bestünde evtl. auch die Möglichkeit das Silo weiter auszubauen, dazu müssten allerdings langfristige Vereinbarungen getroffen werden.</p> <p>Durch unsere Nachhaltigkeit-Strategie, vor allem Bio & Fairtrade Reis zu produzieren, mit einer Sortimentsbreite von 78 Sorten, ist das zu lagernde Volumen beschränkt.</p>

	<p>Die maximale Auslastung liegt bei ca. 75%. Durch die nachhaltige Strategie beziehen wir die Ware bei den Bauern, die nur 1-mal im Jahr ernten, was für uns bedeutet, dass wir entsprechende Lagerkapazität benötigen für den frei verfügbaren Umschlag des Reises und die Zeit, in der keine Rohstofflieferungen stattfinden. Im Weiteren ist die Lagerkapazität beschränkt durch die Manipulation-, Produktions- und Absatzleistung.</p> <p>Unverpackter Reis ist für die Lagerung am geeignetsten, verpackter Reis benötigt auf Grund der Mindesthaltbarkeit einen entsprechenden Umschlag, damit er reibungslos dem Konsumenten verkauft werden kann. Ein Umschlag einer Schweizer Jahresmenge als Pflichtlager kann aufgrund der Sortenvielfalt, der Schwankungen und der Produktionskapazität nicht gewährleistet werden.</p>
<p>Weitere Anmerkungen</p>	<p>Was in der Abwicklung helfen würde, ist das die Haltbarkeit nicht nur auf 3 Jahre, sondern bis zu 5 Jahre angerechnet wird. Wenn Reis richtig gelagert wird, kann dieser ohne Probleme bis zu 10 Jahre gelagert werden. Bei der Pflichtlagerhaltung in anderen Ländern besteht nach unserer Information eine Lagerhaltung von 7 Jahren.</p> <p>Durch unser breites Sortiment lagern wir bei uns Reis vom Einkauf (resp. Teile davon) bis zum Verkauf mehr als 3 Jahre.</p>

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)

Senkung der Pflichtlager um 35'300 Tonnen (von heute 93'300 Tonnen auf 58'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 1 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)

Die alternativen Proteinträgerpflichtlager sollen bezüglich ihres gesamten Proteingehalts jederzeit einer äquivalenten Haltung von 25 % Sojaextraktionsschrot entsprechen

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 2 einverstanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	
Finanzielle Sicht	
Logistische Sicht	
Weitere Anmerkungen	

Allgemeine Bemerkungen

Strategie	<p><u>Pflichtlagerbedarf</u></p> <p>Das vom WBF verwendete Versorgungsmodell schätzt den Bedarf an Pflichtlager unseres Erachtens zu hoch ein. So wird angenommen, dass während 12 Monaten kein Import von Nahrungs- und Futtermitteln möglich ist. Dies ist ein wenig wahrscheinliches Worst-Case-Szenario und führt zu einer Überschätzung der zu erwartenden möglichen Mangellage. Die Definition einer schweren Mangellage als totaler Importstopp, der bis zu 12 Monate dauern kann, ist nicht zielführend, weil es weder historische Präzedenzfälle gibt noch Argumente seitens WBF ins Feld geführt werden, wieso zukünftig vermehrt mit einem totalen Importstopp zu rechnen ist. Aufwand und Nutzen der beantragten Aufstockung der Pflichtlager stehen deshalb in keinem Verhältnis zueinander. Eine realistischere Annahme ist ein temporärer Teilausfall der Nahrungsmittelimporte. Realistischere Annahmen betreffend Dauer und/oder Umfang der Mangellage (Importstopp < 12 Monate oder Teilausfall) führen zu einem reduzierten Bedarf.</p> <p><u>Flexibilisierung der Pflichtlagermengen</u></p> <p>Wichtig ist aus unserer Sicht die Umsetzung der seit langem geforderten Flexibilisierung der Pflichtlagermengen. Unter Flexibilisierung verstehen wir die Definition einer unteren Bandbreite, welche nicht unterschritten werden darf, und einer Durchschnittsmenge, die pro Kalenderjahr mindestens erreicht werden muss. Die Einlagerung der vollen Pflichtlagermenge im Zeitpunkt der Ernte ist sowohl aus versorgungstechnischer Sicht unnötig, als auch wirtschaftlich unsinnig, da diese Spitze die notwendigen Lagerkapazitäten erhöht und so zu zusätzlichen Investitionen führt, die nur einmal im Jahr, kurz vor resp. nach der Ernte gebraucht werden, also in einem Zeitpunkt, in dem aus Sicht der Versorgungssicherheit die kleinste Notwendigkeit dafür besteht.</p>
Finanzierung	<p>Die Umsetzung der geplanten Aufstockung bedingt ein langjähriges finanzielles Engagement der betroffenen Unternehmen in zusätzliche Lagerkapazitäten. Der Bund ist in der Pflicht, die zusätzlichen Siloinfrastrukturen mindestens über den Zeitraum der Abschreibungsperiode von 40 Jahren mit Pflichtlagermengen auszulasten, damit die Wirtschaftlichkeit der Investitionen für die Unternehmen gesichert ist. Ohne entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen auf Stufe des Landesversorgungsgesetzes bezweifeln wir, dass Unternehmen bereit sein werden, die notwendigen Investitionen zu tätigen.</p>
Logistik	

Weitere Anmerkungen

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Coop



Romeo Sciaranetti
Leiter Produktionsbetriebe



Nino Kaufmann
Fachmitarbeiter Wirtschaftspolitik



Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)

Stellungnahme von

Kategorie des Stellungnehmenden:

- Kanton
- Gemeinde
- Partei
- Branchenverband / Interessensverband aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Branchenverband / Interessensverband aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Unternehmung aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Unternehmung aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Wissenschaft
- Privatperson
- Weitere _____

Name / Firma / Organisation / Amt : fenaco Genossenschaft

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : fenaco

Adresse, Ort : Erlachstrasse 5, 3001 Bern

Kontaktperson : Heinz Mollet / Joseph von Rotz

Telefon : 058 433 64 99

E-Mail : joseph.vonrotz@fenaco.com

Datum : 07. Juli 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Die Ziffern im Antwortformular beziehen sich auf den Verordnungstext.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 11. August 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Inhaltsverzeichnis (analog Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens)

SR 531.215.111: Art. 3 Ziffer c (betrifft die Öle/Fette).....	3
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell).....	4
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)	8
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)	9
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent).....	10
Allgemeine Bemerkungen.....	11

SR 531.215.111: Art. 3 Absatz c (betrifft die Öle/Fette)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 10'000 Tonnen (von heute 35'583 Tonnen auf 44'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3 Absatz c einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Die Erhöhung des Pflichtlagers für Öle/Fette beurteilen wir zur bestmöglichen Versorgungssicherheit in einer Mangellage als sinnvoll und notwendig. Wir verweisen gerne auf die Stellungnahme der Branchenpartner welche mit dieser Pflichtlagerhaltung betraut sind.

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 250'000 Tonnen (von heute 507'900 Tonnen auf 755'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 1 einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Vorbemerkung: Eine Mengenanpassung der Getreide Pflichtlager zur Versorgung in der «Stufe C», der schweren Mangellage ist nachvollziehbar und wird aus unserer Sicht begrüsst. Im Zusammenhang mit der Risikobeurteilung, deren finanzielle Konsequenzen sowie auch der Praktikabilität in der Umsetzung bestehen unsererseits grosse Vorbehalte. Ebenso beurteilen wir es als zielführender, den Deckungsgrad in der Inlandversorgung nicht mit absoluten Mengen zu benennen, sondern in Reichweite zur Bedarfsdeckung in Monaten. Dies ermöglicht es, die Mengen an die sich verändernden Bedarfsentwicklungen dynamisch anzupassen. Eine grundlegende Kosten-Nutzen-Analyse scheint uns notwendig zu sein, um in der Argumentation gegenüber den verschiedensten Gruppierungen und kommenden Fragestellungen Stand zu halten.

Stellungnahme réserve suisse: Gerne verweisen wir auf die Stellungnahme unserer Pflichtlagerorganisation in welcher die auch für uns wesentlichen Punkte gespiegelt werden. Wir erlauben uns auf einige Punkte noch speziell einzugehen.

Krisenszenario: Im aufgeführten Krisenszenario wird von einem kompletten Importstopp ausgegangen und damit verbunden mit einer Bedarfsdeckung von einem Jahr. Es scheint uns jedoch fraglich, ob man von solchen Auswirkungen ausgehen kann oder muss. Ein kompletter Stopp von Getreideimporten über die Dauer von 12 Monaten scheint uns kaum realistisch zu sein, eher vorstellbar für uns ist eine Bedarfsdeckung für eine Reichweite von maximal 6 Monaten.

Dualer Weizen: Des Weiteren ist eine Umstellung der Energieträger auf Getreide mit einer zweiseitigen Nutzung angesichts unterschiedlicher, ernährungsphysiologischer Anforderungen an Lebensmittel und Futtermittel nicht praktikabel. Eine Trennung mit klarem Endziel des Verwendungszweckes macht deswegen aus unserer Sicht wesentlich mehr Sinn. Auch bei einer Erreichung der «Stufe C» (> 12 Monate) wird der in diesem Moment vorhandene Tierbestand auf Futtermittelrohstoffe angewiesen sein. Dies zeigt, dass weiterhin ein Bedarf an Getreide bestehen bleibt, welcher zu Futtermitteln verarbeitet werden kann und deshalb nicht die gesamte Getreidemenge den Qualitätsansprüchen für die menschliche Ernährung gerecht werden muss, was ansonsten auch monetäre Auswirkungen auf den Beschaffungspreis zur Folge hätte.

Tierbestand: Der angestrebte, rasche Abbau der Tierbestände beurteilen wir als ethisch kritisch, wirtschaftlich und biologisch in dieser kurzen Zeit kaum umsetzbar. Eine Schlachtung vor dem vorgesehenen Ende der Nutzungsdauer ist ethisch nicht

	<p>vertretbar. Dazu würden beispielweise trächtige Muttersauen oder Legehennen in der Aufzucht gehören. Des Weiteren entsteht nach unserer Beurteilung ein temporäres Überangebot an Fleisch, welches kaum zum eigentlichen Marktwert verkauft oder eingelagert werden müsste. Ebenso ist unklar ob die Schlachtkapazitäten in der Schweiz überhaupt vorhanden wären. Aus biologischer Sicht sollte in die Berechnung der Abbaufrist der Produktionszyklus der verschiedenen Nutztiere eingerechnet werden. Wenn man dies bei der Schweineproduktion anschaut, wäre dies ein Produktionszyklus von 10 Monaten um auf die angestrebten 12% der Ausgangsgrösse zu kommen. Aus den erwähnten Aspekten muss von einer längeren Abbauphase ausgegangen werden, was eine höhere Bedarfsmenge an Futterrohstoffen zur Folge hat.</p>
<p>Finanzielle Sicht</p>	<p>Investitionen: Um die angestrebte Pflichtlagererhöhung von 250'000to zu erreichen, sind Investitionen in weiteren Siloraum im Umfang von ca. CHF 245 Mio. notwendig. Ergänzend dazu ist zu prüfen, in welchem Umfang und wie lange bestehende Infrastrukturen für diesen Zweck weitergenutzt werden können. Renovationen von bestehenden Silogebäuden werden nötig sein, um viele in die Jahre gekommene Siloanlagen weiter zu nutzen und den heutigen Vorgaben und Bedürfnissen an eine einwandfreie Lagerung der Rohwaren gerecht zu werden. Mit den aktuellen Entschädigungen ist die Finanzierung weder von Neubauten noch von Renovationen gegeben. Um Investitionen in die vorgegebene Lagerkapazität zu rechtfertigen ist demnach eine Zusicherung von höheren Entschädigungssätzen unerlässlich. Unklar ist weiter, wie die Investitionssicherheit während der Abschreibungsdauer von rund 30 Jahren eines Silogebäudes gewährleistet werden soll. Angesichts schwankender Pflichtlagermengen und schnellen Auf- und Abbau-Vorhaben in den letzten Jahren (z.B. bei den Proteinträgern) ist diese Sicherheit aktuell nicht gegeben. Die Entschädigungsansätze sind so festzulegen, dass diese wie in der Verordnung festgehalten, dem Pflichtlagerhalter die mit der Pflichtlagerhaltung in Verbindung stehenden Kosten vollumfänglich entschädigt werden. Mit der Kosten-Nutzen-Analyse soll ein nachhaltiges Abwägen von Versorgungssicherheit, damit verbundenen finanziellen Konsequenzen und der allgemeinen Bereitschaft, diese Kosten auch langfristig tragen zu wollen, ermöglicht werden.</p> <p>Kapazitätsnachfrage: Die Pflichtlagererhöhung hat eine weiter zunehmende Nachfrage nach Silokapazitäten zur Folge. Zusätzlich steigt aktuell die Konkurrenz auf den bestehenden Siloraum durch andere Lagergüter - zum Beispiel Holzpellets - die ebenfalls in Getreidesilos gelagert werden können. Dies führt zu weiteren Kostensteigerungen vor allem beim Lagergeld und Umschlag.</p> <p>Mengenflexibilisierung: Damit für das Einbringen der Ernte mehr Lagerraum zur Verfügung steht, müssen die Lager vor der Ernte zurückgefahren werden. Während dieser Zeit ist eine genaue Planung der Pflichtlagerbestände von hoher Wichtigkeit um die Deckung jederzeit zu gewährleisten. Um eine Flexibilität in der Nutzung der Silokapazität zu erhalten, ist die Akzeptanz einer temporären Unterdeckung während einem festgelegten Zeitfenster in einem definierten Mengenrahmen erstrebenswert. Da kurz vor der Ernte keine grossen Risiken für eine Unterversorgung der Bevölkerung bestehen, ist diese Herangehensweise aus unserer Sicht zielführend. Mit einer solchen Regelung können vorhandene Silokapazitäten optimaler genutzt und Kosten im gesamtheitlichen Interesse eingespart werden.</p>

	<p>Erstinverkehrbringerabgabe: Eine Finanzierung oder Teilfinanzierung durch eine Erstinverkehrbringerabgabe lehnen wir klar ab. Die Haltung von Pflichtlagern ist im Interesse und zum Nutzen der gesamten Schweizer Bevölkerung, entsprechend sind die Kosten welche in diesem Zusammenhang stehen durch den Bund zu tragen.</p> <p>Finanzierung Lagerentschädigung: Ein beachtlicher Teil der Lagerentschädigungen wird durch den Garantiefondsbeitrag beim Import von Futterrohstoffen finanziert/getragen. Diese hauptsächliche Finanzierungsquelle steht unseres Erachtens im Widerspruch mit der Reduktion der Tierbestände und der damit verbunden geringeren Importmenge. Dieser Aspekt sollte aus unserer Sicht in den Überlegungen mit einfließen.</p> <p>Reduktion Tierbestände: In einer schweren Mangellage ist vorgesehen, den Bestand an Tieren in kurzer Zeit in relevantem Umfang zu reduzieren. Wenn mehr Tiere als normal geschlachtet werden, führt dies zu einem Überangebot an Fleisch, dies bei gleichzeitig eher geringerer Nachfrage. Dies hat zur Folge, dass die Märkte überversorgt sind was zu unvermeidbarem Preisdruck führt. Den Landwirtinnen und Landwirten die ihre Tiere vorzeitig schlachten müssen, sollte unseres Erachtens das mit dieser Massnahme verbundene Mindereinkommen ausgeglichen werden.</p>
Logistische Sicht	<p>Pflichtlagermenge/Absatzmarkt CH: Eine Erhöhung der Pflichtlagermenge verschiebt das Verhältnis von Absatzmarkt Schweiz gegenüber der Pflichtlagermenge. Dies führt zwangsläufig zu einer höheren Umschlagstätigkeit und damit verbundener Kosten. Die Rotation der zusätzlichen Lagermengen stellt eine zu grosse Herausforderung dar, sie überschreitet aus unserer Sicht die Systemkapazitätsgrenze und lässt sich so nicht mehr in ökonomisch sinnvoller Art und Weise in die Transformationsprozesse überführen. Die unternehmerische Handlungsfreiheit wird zu stark eingeschränkt oder dadurch getaktet was dazu führt, dass die Resilienz des Gesamtsystems spürbar reduziert wird.</p> <p>Zeithorizont Mengenanpassung: Die Aufstockung des Pflichtlagers ist gemäss Planung über die Dauer von zehn Jahren vorgesehen. Darin kaum eingerechnet ist die Dauer der Planungs- und Bewilligungsphase oder mögliche Anpassungen im Gestaltungsplan, die gemacht werden müssen, um zusätzliche Kapazitäten zu schaffen. Bauprojekte können durch Einsprachen schnell um mehrere Jahre verzögert werden. Es ist fraglich, ob die Aufstockung aufgrund dieser verfahrenstechnischen Einschränkungen in der vorgesehenen Zeit vollendet werden kann.</p> <p>Renovierungsbedarf: Nicht wenige der aktuell genutzten Silos sind in die Jahre gekommen und weisen hohen Renovationsbedarf auf. Während diesen anstehenden Renovationsarbeiten wird der Lagerraum nur eingeschränkt nutzbar sein. Daraus folgt, dass während dieser Zeit weniger Lagerplatz zur Verfügung steht.</p> <p>Zusammensetzung Pflichtlager Energieträger: Mit einer Anpassung des Pflichtlagers Energieträger auf 100% Dualweizen fällt der Gerstenanteil beim Pflichtlager weg. Somit würde zusätzliche Lagerkapazität für die Gerste-, Mais und weiter benötigte Getreiderohstoffe benötigt, welche in der aktuellen Kalkulation nicht eingerechnet ist.</p>

Weitere Anmerkungen

Überführung Futterweizen in Mahlweizen: Aktuell bestehende Pflichtlagermengen an Futterweizen müssten gemäss unserem Verständnis in Weizen zur menschlichen Ernährung überführt werden. Dies hat zollrechtliche Konsequenzen zur Folge. Hierzu müsste geklärt werden, wie damit umzugehen ist.

Reichweite der Pflichtlager: In den vorliegenden Unterlagen wird bei der Reichweite jeweils von absoluten Mengen in Tonnen ausgegangen. Zur Abbildung von Bedarfsveränderungen scheint uns eine Mengenableitung ausgehend von einer Reichweite in Monaten sinnvoller. Damit verbunden können die Mengen dynamisch dem sich verändernden Bedarf angepasst werden.

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)

Total von mindestens 40'000 Tonnen an glutenfreien Getreidearten an Pflichtlager

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 2 einverstanden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	<p>Bedürfnis: Das Bedürfnis des Aufbaus von glutenfreiem Getreide an Pflichtlager ist nachvollziehbar und macht in Anbetracht der ernährungsphysiologischen Einschränkung von betroffenen Personen Sinn.</p> <p>Diversifizierung: Generell sollte unseres Erachtens eine Diversifizierung der Getreidearten für das Pflichtlager in Betracht gezogen werden. Dies erhöht die Resilienz bei einem Versorgungsengpass, da nicht alle Arten die gleichen Anbaubedingungen benötigen und teilweise mehr oder weniger resistent gegen Krankheiten oder Schädlinge sind.</p> <p>Deckungsreichweite: Auch in diesen Belangen ist eine Angabe der Reichweite in Monaten anzustreben und davon die Mengen abzuleiten. Bei sich verändernden Bevölkerungszahlen und/oder Bedürfnissen ist dadurch die Flexibilität gegeben, um Anpassungen vorzunehmen.</p>
Finanzielle Sicht	Siehe Kommentare Getreide generell
Logistische Sicht	Siehe Kommentare Getreide generell
Weitere Anmerkungen	<p>Pflichtlagerzusammensetzung: Anstelle der Bildung eines neuen Pflichtlagers, ist auch eine Integration von glutenfreiem Getreide in die Pflichtlagerhaltung Getreide generell zu prüfen.</p>

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)

Senkung der Pflichtlager um 35'300 Tonnen (von heute 93'300 Tonnen auf 58'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 1 einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Mengenabbau: Nach dem Aufbau des Pflichtlagers für Proteinträger in den letzten Jahren, der aktuellen Mengenkorrektur nach unten, ist bei einem erneuten Abbau keine Kontinuität gegeben. Um Investitionen in Lagerkapazität für Derivate zu rechtfertigen, muss eine höhere Kontinuität in der Strategie gewährleistet sein.

Tierbestände: Der Abbau der Tierbestände von Geflügel und Schweinen ist in dem vorgesehenen Zeitfenster nicht sinnvoll möglich. Dies hat zur Folge, dass in einer schweren Mangellage Proteinträger über einen längeren Zeitraum zur Verfügung stehen müssen und die neu vorgesehenen Mengen dafür nicht ausreichend wären.

Finanzielles Sparpotenzial: Angesichts des vorgesehenen Mengenaufbaus beim Getreide, steht die Einsparung bei den Proteinträgern in keinem Verhältnis.

Finanzielle Sicht

Investition Derivatlager: Die Mengenerhöhung bei den Derivaten waren mit beachtlichen Investitionen verbunden. Dieser Lagerraum kann einerseits nicht vollumfänglich für die Lagerung von Energieträgern genutzt werden, andererseits wird die installierte Ausstattung für die Lagerung von Energieträgern nicht benötigt. Die Mehrkosten für diese Einrichtungen, welche erstellt wurden, sind noch nicht abgegolten.

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

Flexibilisierung: Um vorhandene Lagerkapazitäten für Pflichtlager optimal nutzen zu können, ist eine Flexibilisierung des Pflichtlagers, mit einem möglichen Anteil in Form von Ölsaaten die für Öl und Protein genutzt werden können zu prüfen.

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)

Die alternativen Proteinträgerpflichtlager sollen bezüglich ihres gesamten Proteingehalts jederzeit einer äquivalenten Haltung von 25 % Sojaextraktionsschrot entsprechen

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 2 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Systemflexibilisierung: Zur Sicherstellung der Versorgung von auf Proteinträger angewiesene Tiergattungen ist eine Erhöhung der Flexibilität bei den Proteinlagern klar zu begrüssen.

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

Allgemeine Bemerkungen	
Strategie	
Finanzierung	
Logistik	
Weitere Anmerkungen	



Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)

Stellungnahme von

Kategorie des Stellungnehmenden:

- Kanton
- Gemeinde
- Partei
- Branchenverband / Interessensverband aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Branchenverband / Interessensverband aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Unternehmung aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Unternehmung aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Wissenschaft
- Privatperson
- Weitere _____

Name / Firma / Organisation / Amt : Lagerhaus-Genossenschaft Bern

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : LHG

Adresse, Ort : Schwanengasse 5+7 3001 Bern

Kontaktperson : Beat Mäder

Telefon : 079 616 48 59

E-Mail : beat.maeder@lhgbern.ch

Datum : 3. August 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Die Ziffern im Antwortformular beziehen sich auf den Verordnungstext.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 11. August 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Inhaltsverzeichnis (analog Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens)

SR 531.215.111: Art. 3 Ziffer c (betrifft die Öle/Fette).....	3
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell).....	4
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)	5
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)	6
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent).....	7
Allgemeine Bemerkungen.....	8

SR 531.215.111: Art. 3 Absatz c (betrifft die Öle/Fette)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 10'000 Tonnen (von heute 35'583 Tonnen auf 44'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3 Absatz c einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Die Lagerhaus-Genossenschaft Bern LHG ist für die Pflichtlagerhaltung an Ölen und Fetten sowie Zucker systemrelevant. 75% der gesamten Pflichtlager Schweiz an Ölen und Fetten sowie 42% der gesamten Pflichtlager Schweiz an Zucker sind in den Lagerhäusern der LHG eingelagert. Die LHG ist eine privatrechtliche Genossenschaft, die statutarisch auch den Zweck verfolgt, Lagerraum für Pflichtlagerfirmen anzubieten. Genossenschafter sind Firmen aus dem Nahrungsmittelbereich.

Die LHG erachtet den Vorschlag einer Erhöhung der Pflichtlagermenge an Ölen und Fetten um rund 10'000 Tonnen sowohl hinsichtlich Lagerung wie auch Rotation als umsetzbar und realistisch.

Die LHG verfügt über die nötigen Lagerkapazitäten, um die zusätzlichen Pflichtlager an Ölen und Fetten einzulagern.

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 250'000 Tonnen (von heute 507'900 Tonnen auf 755'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 1 einverstanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	
Finanzielle Sicht	
Logistische Sicht	
Weitere Anmerkungen	

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)

Total von mindestens 40'000 Tonnen an glutenfreien Getreidearten an Pflichtlager.

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 2 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)

Senkung der Pflichtlager um 35'300 Tonnen (von heute 93'300 Tonnen auf 58'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 1 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)

Die alternativen Proteinträgerpflichtlager sollen bezüglich ihres gesamten Proteingehalts jederzeit einer äquivalenten Haltung von 25 % Sojaextraktionsschrot entsprechen

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 2 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

Allgemeine Bemerkungen

Strategie	<p>Die Lagerhaus-Genossenschaft Bern LHG ist für die Pflichtlagerhaltung an Ölen und Fetten sowie Zucker systemrelevant. 75% der gesamten Pflichtlager Schweiz an Ölen und Fetten sowie 42% der gesamten Pflichtlager Schweiz an Zucker sind in den Lagerhäusern der LHG eingelagert. Die LHG ist eine privatrechtliche Genossenschaft, die statutarisch auch den Zweck verfolgt, Lagerraum für Pflichtlagerfirmen anzubieten. Genossenschafter sind Firmen aus dem Nahrungsmittelbereich.</p> <p>Die LHG erachtet den Vorschlag einer Erhöhung der Pflichtlagermenge an Ölen und Fetten um rund 10'000 Tonnen sowohl hinsichtlich Lagerung wie auch Rotation als umsetzbar und realistisch.</p> <p>Die LHG verfügt über die nötigen Lagerkapazitäten, um die zusätzlichen Pflichtlager an Ölen und Fetten einzulagern.</p>
Finanzierung	
Logistik	
Weitere Anmerkungen	<p>Die LHG bietet den Pflichtlagerfirmen Lagerraum für Palettenlagerung an. Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich deshalb auf Art. 3 Abs. c und die vorgesehene Mengenerhöhung der Pflichtlager an Ölen und Fetten, welche die Palettenlagerung betrifft.</p>

Migros-Genossenschafts-Bund

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Wirtschaftliche Landesversorgung
Bernastrasse 28
3003 Bern
Per E-Mail an: vernehmlassung@bwl.admin.ch

Ort/Datum Zürich, 16.08.2023

Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Migros bedankt sich für die Gelegenheit, bei der Weiterentwicklung der Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln mitwirken zu können.

Die Migros ist im Sinn ihrer Aufgabe für die Bevölkerungsversorgung, sowie der Mitwirkung bei der Sicherstellung der Landesversorgung auf ein risikobasiertes, zukunftsorientiertes Pflichtlagersystem angewiesen und ist gerne bereit, bei der Erarbeitung von Detaillösungen in dieser grundlegenden Thematik mitzuwirken. Aus dieser Optik danken wir dem Bundesamt für Wirtschaftliche Landesversorgung BWL für die substanzielle Darstellung der Ausgangslage und der Überlegungen, wie die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln den künftigen Herausforderungen angepasst werden soll. Mit dieser Arbeit ist es gelungen, einen sehr wichtigen Dialog zu initiieren, den wir schätzen und an welchem wir uns gerne weiter beteiligen.

Zusammenfassung unserer Überlegungen:

- *Handlungsbedarf:* die Resilienz der Versorgungskette soll durch Erhöhung der Pflichtlager gestärkt werden.
- *Handlungsvorschläge pro Warengruppe:* In der konkret vorliegenden Form können wir die Handlungsvorschläge betreffend der Warengruppen grösstenteils nicht bejahen.
- *Detailstudie als nächste Phase:* Wir empfehlen, basierend auf den sehr guten Grundlagen des BWL mit den Beteiligten in einer Detailstudie unter Erarbeitung von Varianten abgestimmte Lösungen zu finden.

Migros-Genossenschafts-Bund
Direktion Wirtschaftspolitik
Limmatstrasse 152
Postfach 1766
CH-8031 Zürich

Direktwahl +41 (0)58 570 33 09
Zentrale +41 (0)44 277 21 11
markus.neukom@mgb.ch
www.migros.ch

Stellungnahme zu den Grundüberlegungen:

Wir begrüßen, dass das Berechnungsmodell der in der Gefährdungsanalyse 2017 beschriebenen Tatsache Rechnung trägt, dass im Agrar- und Ernährungssektor aufgrund zunehmend fragmentierter und globaler, d.h. in Summe komplexerer Wertschöpfungsketten und einer steigenden Vielfalt und Anzahl von Risiken zukünftig vermehrt mit kumulativen Überlagerungen mehrerer Ereignisse zu rechnen ist. Gleichzeitig möchten wir auf den Aspekt der Angebotslimitierung und erhöhter Volatilität der heimischen Produktion durch eine zunehmend nachhaltigere Landwirtschaft und beschlossene Reduktionspfade, auch im Zusammenhang mit den Pariser Klimazielen, hinweisen. Vor diesem Hintergrund teilen wir im Grundsatz die Auffassung, dass die an Pflichtlager gehaltenen Mengen erhöht werden müssen. Die Migros stimmt im Grundsatz dem erläuternden Bericht des WBF zu, dass die Versorgungssicherheit ausgebaut, und damit gestärkt werden muss. Es ist uns ein wichtiges Anliegen, dass das System der Pflichtlagerhaltung auch in Zukunft in der Wirtschaft verankert bleibt.

Stellungnahmen pro Warengruppe:

- **Öle/Fette: Grad der Erhöhung in einer Detailstudie abstimmen**
Die Berechtigung der Erhöhung der Lagermenge im aufgezeigten Rahmen können wir nicht nachvollziehen. Deren Umfang soll vertieft geprüft werden. Dies gilt ebenso für die Kostenfolgen sowie Konsequenzen auf die Lagerinfrastruktur.
- **Getreide: Grad der Erhöhung in einer Detailstudie abstimmen**
Ein mengenmässiger Aufbau des Pflichtlagers an Weizen begrüßen wir grundsätzlich. Der Vorschlag, sämtliches Futtergetreide qualitativ durch duales Getreide zu ersetzen, welches auch für die menschliche Ernährung geeignet wäre, sollte aus unserer Sicht nochmals vertieft analysiert werden. Dies insbesondere, da aus dualem Weizen bzw. aus dem Mehl daraus keine Brotwaren produziert werden können. Ein Aufbau sollte in einem noch zu definierenden Umfang in erster Linie aus Schweizer Weichweizen (Brotgetreide) bestehen, welcher der menschlichen Ernährung dient und mit der bestehenden Infrastruktur verarbeitet werden kann. Auf den Aspekt, dass die Rotation der zusätzlichen Lagermenge eine Herausforderung darstellt, sollte ein besonderes Augenmerk gelegt werden.
- **Glutenfreies Getreide: Grad der Erhöhung in einer Detailstudie abstimmen**
Die Erhöhung der Lagermenge für Reis auf eine Menge, die einem ganzen Jahresbedarf entspricht, können wir nicht nachvollziehen, sie erscheint uns als zu hoch. Die Rotation und Integration der zusätzlichen Mengen in die betrieblichen Abläufe kann bei den aktuell zur Verfügung stehenden Produktionskapazitäten nicht gewährleistet werden. Zudem sind die aktuell vorhandenen Lagerkapazitäten bereits ausgeschöpft. Aufgrund der Erfahrungen aus der Pandemie ist ein mengenmässiger Aufbau anzustreben, der Umfang muss jedoch vertieft geprüft werden.
- **Proteinträger: heutiges Niveau beibehalten**
Die Überlegungen, die Pflichtlager im Bereich der Proteinträger im vorgeschlagenen Umfang zu reduzieren, können wir nicht nachvollziehen. Es ist nochmals vertieft zu prüfen, ob die dargestellte Reduktion der Tierbestände bei Schweinen und Geflügel in einer akuten Mangelsituation in der vorgesehenen Zeit umsetzbar ist. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Produktionsprozesse, insbesondere im Geflügelbereich, stark integriert und durchgeplant sind, und daher die Reduktion der Bestände nicht beim konsumfertigen Produkt, sondern zu Beginn der Wertschöpfungskette angesetzt werden sollte. Geflügel- und Schweinefleisch kann als hochwertiges Nahrungsmittel in die Ernährung der Bevölkerung eingeplant werden, wodurch aufwändige Schlacht- und Einlagerungsaktionen vermieden werden können. Wir gehen daher eher von einem höheren Bedarf an Pflichtlagerfuttermitteln als vorgeschlagen aus, dessen Umfang vertieft zu prüfen ist.

Allgemeine Bemerkungen

Bei der weiteren Ausarbeitung der Lösungen ist uns wichtig, dass folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen den beteiligten und den unbeteiligten Akteuren an den Pflichtlagerlösungen;
- Verhinderung von Kostensteigerungen für die Konsumgüterindustrie, den Detailhandel und die Konsumenten;
- Verhinderung einer Attraktivitätssteigerung des Einkaufstourismus'.

Empfehlung: Erarbeitung einer Detailstudie

Ausgehend von den obigen Ausführungen empfehlen und wünschen wir, dass man sich in einer nächsten Phase die Zeit nimmt, in interdisziplinären Arbeitsgruppen unter Einbeziehung der Marktakteure ein gemeinsames Verständnis der bisherigen Arbeiten des BWL zu fördern und darauf aufbauend eine Detailstudie durchzuführen, die folgende Aspekte umfasst und Varianten aufzeigt:

- *Risiko-Szenario*: Überführung der bisherigen Überlegungen gemäss Gefährdungsanalyse in ein detailliertes Szenario unter Berücksichtigung
 - möglicher kumulativer Gefahren;
 - sich laufend verändernder Produktionstechniken (z.B. reduzierter Einsatz von Hilfsstoffen);
 - der Entwicklung der Ertragslage der Landwirtschaft und damit einhergehend erhöhter Mengenschwankungen aufgrund von Absenkpfeifen;
 - erhöhter Wahrscheinlichkeit von Qualitätsschwankungen;
 - der Konsequenzen möglicher Missernten (z.B. Weizen im Jahr 2021);
 - etwaiger Exportrestriktionen bis Exportverbote grosser Exportnationen.
- *Strategie*: Berücksichtigung
 - der Interventionsphasen A, B, C;
 - einer hohen Anbaubereitschaft bei den Produzenten;
 - der notwendigen Anpassung der Essgewohnheiten;
 - des Einsatzes unterschiedlicher Getreidetypen (Dual ja/nein, wenn ja in welchem Umfang?);
 - des Umfangs des Einsatzes von Futterweizen;
 - von Formen der Mengenflexibilisierung (z.B. Möglichkeit temporärer Unterdeckungen vor einer neuen Ernte);
 - der Form der Reduktion der Tierbestände;
 - Investitionsschutz der erreichten hohen Zuchtqualitäten.
- *Mengendefinition*: Berücksichtigung
 - des definierten Risiko-Szenarios;
 - der Bevölkerungsentwicklung;
 - des Einflusses der Veränderung von Ernährungsgewohnheiten;
 - der Zeitachse und Geschwindigkeit des Abbaus von Tierbeständen;
 - der Entwicklung der Angebote im Ausland;
 - Haltbarkeitsüberlegungen der einzelnen Güter (z.B. Erhöhung der Haltbarkeit);
 - der Resilienz-Gefahren bei Importen.

- *Supply Chain*: Berücksichtigung
 - von Aspekten integrierter Wertschöpfungsketten (siehe Beispiel Geflügel oben);
 - des Lager-Netzwerks (Kapazitäten, angestrebter Grad der Zentralisierung / Dezentralisierung);
 - der Nutzung zur Verfügung stehender tierischer Fette aus der Inlandproduktion bei notwendigen Überbrückungslösungen;
 - von Rotationsüberlegungen bei den verschiedenen Warengruppen;
 - der Form der Realisierung einer definierten Strategie für den Abbau von Tierbeständen unter Berücksichtigung der entsprechenden ethischen Aspekte.
- *Finanzen*:
 - Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen bei der Definition der Lagermengen;
 - Vergütungssystem / Form der Sozialisierung der anfallenden Zusatzkosten;
 - Detailbetrachtung der Gesamtkosten sowie der Kostenfolgen für die beteiligten Marktakteure;
 - Berücksichtigung der Aspekte gemäss Kapitel «Allgemeine Bemerkungen» oben.
- *LVG-Revision*: Abstimmung von Inhalten der vorliegenden Verordnung mit der geplanten Revision des Landesversorgungsgesetzes (LVG).

Sollten Sie sich für eine Detailstudie unter Mitwirkung der Beteiligten der Wirtschaft entscheiden, was wir sehr begrüssen würden, sichern wir Ihnen unsere volle Mitwirkung zu.

Für Rückfragen zu unseren Ausführungen steht Ihnen unser Herr Rainer Deutschmann (rainer.deutschmann@mgb.ch; +41 79 206 15 77) gerne zur Verfügung.

Wir danken für die Kenntnisnahme und für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse



Rainer Deutschmann
Leiter Direktion Sicherheit und Verkehr
Migros-Genossenschafts-Bund



Markus Neukom
Leiter Direktion Wirtschaftspolitik
Migros-Genossenschafts-Bund



Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)

Stellungnahme von

Kategorie des Stellungnehmenden:

- Kanton
- Gemeinde
- Partei
- Branchenverband / Interessensverband aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Branchenverband / Interessensverband aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Unternehmung aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Unternehmung aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Wissenschaft
- Privatperson
- Weitere _____

Name / Firma / Organisation / Amt : Migros-Genossenschafts-Bund

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : MGB

Adresse, Ort : Limmatstrasse 152, 8005 Zürich

Kontaktperson : Rainer Deutschmann

Telefon : +41 79 206 15 77

E-Mail : rainer.deutschmann@mgb.ch

Datum : 16.08.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Die Ziffern im Antwortformular beziehen sich auf den Verordnungstext.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 11. August 2023 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassung@bwl.admin.ch

Inhaltsverzeichnis (analog Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens)

SR 531.215.111: Art. 3 Ziffer c (betrifft die Öle/Fette).....	3
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell).....	4
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)	5
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)	6
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent).....	7
Allgemeine Bemerkungen.....	8

SR 531.215.111: Art. 3 Absatz c (betrifft die Öle/Fette)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 10'000 Tonnen (von heute 35'583 Tonnen auf 44'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3 Absatz c einverstanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input checked="" type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input checked="" type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input checked="" type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input checked="" type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	Wir unterstützen die Grundüberlegung der Vernehmlassungsunterlagen, dass die Resilienz der Versorgungskette durch Erhöhung der Pflichtlager gestärkt werden soll. Die Berechtigung der Erhöhung der Lagermenge im aufgezeigten Rahmen können wir nicht nachvollziehen, deren Umfang soll in einer Detailstudie vertieft geprüft werden.
Finanzielle Sicht	Auch die finanzielle Sicht soll in einer Detailstudie vertieft geprüft werden. Dabei sollen die im Begleitschreiben der Migros vom 16.08.2023 aufgeführten Aspekte des Kapitels «Allgemeine Bemerkungen» sowie des Kapitels «Empfehlung: Erarbeitung einer Detailstudie» berücksichtigt werden.
Logistische Sicht	Auch die logistische Sicht soll in einer Detailstudie vertieft geprüft werden. Dabei sollen die im Begleitschreiben der Migros vom 16.08.2023 aufgeführten Aspekte des Kapitels «Empfehlung: Erarbeitung einer Detailstudie» berücksichtigt werden.
Weitere Anmerkungen	Wir empfehlen und wünschen, sich in einer folgenden Phase Zeit zu nehmen, in interdisziplinären Arbeitsgruppen unter Einbezug der Marktakteure das gemeinsame Verständnis für die bisherigen Arbeiten des BWL zu fördern und darauf aufbauend eine Detailstudie durchzuführen, um abgestimmte Lösungen unter Berücksichtigung von Varianten zu erarbeiten Bitte beachten Sie das Begleitschreiben der Migros vom 16.08.2023.

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 250'000 Tonnen (von heute 507'900 Tonnen auf 755'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 1 einverstanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) Reto Signer <input checked="" type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input checked="" type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input checked="" type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	<p>Wir unterstützen die Grundüberlegung der Vernehmlassungsunterlagen, dass die Resilienz der Versorgungskette durch Erhöhung der Pflichtlager gestärkt werden soll. Die Berechtigung der Erhöhung der Lagermenge im aufgezeigten Rahmen können wir allerdings nicht nachvollziehen, deren Umfang soll in einer Detailstudie vertieft geprüft werden.</p> <p>Der Vorschlag, sämtliches Futtergetreide qualitativ durch duales Getreide zu ersetzen, welches auch für die menschliche Ernährung geeignet wäre, sollte aus unserer Sicht nochmals vertieft analysiert werden. Dies insbesondere, da aus dualem Weizen bzw. aus dem Mehl daraus keine Brotwaren produziert werden können. Ein Aufbau sollte in einem noch zu definierenden Umfang in erster Linie aus Schweizer Weichweizen (Brotgetreide) bestehen, welcher der menschlichen Ernährung dient und mit der bestehenden Infrastruktur verarbeitet werden kann.</p>
Finanzielle Sicht	Auch die finanzielle Sicht soll in einer Detailstudie vertieft geprüft werden. Dabei sollen die im Begleitschreiben der Migros vom 16.08.2023 aufgeführten Aspekte des Kapitels «Allgemeine Bemerkungen» sowie des Kapitels «Empfehlung: Erarbeitung einer Detailstudie» berücksichtigt werden.
Logistische Sicht	Auch die logistische Sicht soll in einer Detailstudie vertieft geprüft werden. Dabei sollen die im Begleitschreiben der Migros vom 16.08.2023 aufgeführten Aspekte des Kapitels «Empfehlung: Erarbeitung einer Detailstudie» berücksichtigt werden.
Weitere Anmerkungen	<p>Wir empfehlen und wünschen, sich in einer folgenden Phase Zeit zu nehmen, in interdisziplinären Arbeitsgruppen unter Einbezug der Marktakteure das gemeinsame Verständnis für die bisherigen Arbeiten des BWL zu fördern und darauf aufbauend eine Detailstudie durchzuführen, um abgestimmte Lösungen unter Berücksichtigung von Varianten zu erarbeiten</p> <p>Bitte beachten Sie das Begleitschreiben der Migros vom 16.08.2023.</p>

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)

Total von mindestens 40'000 Tonnen an glutenfreien Getreidearten an Pflichtlager

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 2 einverstanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input checked="" type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	<p>Wir unterstützen die Grundüberlegung der Vernehmlassungsunterlagen, dass die Resilienz der Versorgungskette durch Erhöhung der Pflichtlager gestärkt werden soll. Die Berechtigung der Erhöhung der Lagermenge im aufgezeigten Rahmen können wir nicht nachvollziehen, sie erscheint uns zu hoch. Deren Umfang soll in einer Detailstudie vertieft geprüft werden.</p> <p>Die Rotation und Integration der zusätzlichen Mengen in die betrieblichen Abläufe kann bei den aktuell zur Verfügung stehenden Produktionskapazitäten nicht gewährleistet werden. Zudem sind die aktuell vorhandenen Lagerkapazitäten bereits ausgeschöpft. Aufgrund der Erfahrungen aus der Pandemie ist ein mengenmässiger Aufbau anzustreben, der Umfang muss jedoch vertieft geprüft werden.</p>
Finanzielle Sicht	Auch die finanzielle Sicht soll in einer Detailstudie vertieft geprüft werden. Dabei sollen die im Begleitschreiben der Migros vom 16.08.2023 aufgeführten Aspekte des Kapitels «Allgemeine Bemerkungen» sowie des Kapitels «Empfehlung: Erarbeitung einer Detailstudie» berücksichtigt werden.
Logistische Sicht	Auch die logistische Sicht soll in einer Detailstudie vertieft geprüft werden. Dabei sollen die im Begleitschreiben der Migros vom 16.08.2023 aufgeführten Aspekte des Kapitels «Empfehlung: Erarbeitung einer Detailstudie» berücksichtigt werden.
Weitere Anmerkungen	<p>Wir empfehlen und wünschen, sich in einer folgenden Phase Zeit zu nehmen, in interdisziplinären Arbeitsgruppen unter Einbezug der Marktakteure das gemeinsame Verständnis für die bisherigen Arbeiten des BWL zu fördern und darauf aufbauend eine Detailstudie durchzuführen, um abgestimmte Lösungen unter Berücksichtigung von Varianten zu erarbeiten</p> <p>Bitte beachten Sie das Begleitschreiben der Migros vom 16.08.2023.</p>

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)

Senkung der Pflichtlager um 35'300 Tonnen (von heute 93'300 Tonnen auf 58'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 1 einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
- aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Wir unterstützen die Grundüberlegung der Vernehmlassungsunterlagen, dass die Resilienz der Versorgungskette durch Erhöhung der Pflichtlager gestärkt werden soll. Bei den Proteinträgern nun die Pflichtlager in diesem Umfang zu senken, können wir nicht nachvollziehen. Eine Detailstudie soll die Thematik noch einmal beleuchten.

Es ist nochmals vertieft zu prüfen, ob die dargestellte Reduktion der Tierbestände bei Schweinen und Geflügel in einer akuten Mangelsituation in der vorgesehenen Zeit umsetzbar ist. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Produktionsprozesse, insbesondere im Geflügelbereich, stark integriert und durchgeplant sind, und daher die Reduktion der Bestände nicht beim konsumfertigen Produkt, sondern zu Beginn der Wertschöpfungskette angesetzt werden sollte. Geflügel- und Schweinefleisch kann als hochwertiges Nahrungsmittel in die Ernährung der Bevölkerung eingeplant werden, wodurch aufwändige Schlacht- und Einlagerungsaktionen vermieden werden können. Wir gehen daher eher von einem höheren Bedarf an Pflichtlagerfuttermitteln als vorgeschlagen aus, dessen Umfang vertieft zu prüfen ist.

Finanzielle Sicht

Auch die finanzielle Sicht soll in einer Detailstudie vertieft geprüft werden. Dabei sollen die im Begleitschreiben der Migros vom 16.08.2023 aufgeführten Aspekte des Kapitels «Allgemeine Bemerkungen» sowie des Kapitels «Empfehlung: Erarbeitung einer Detailstudie» berücksichtigt werden.

Logistische Sicht

Auch die logistische Sicht soll in einer Detailstudie vertieft geprüft werden. Dabei sollen die im Begleitschreiben der Migros vom 16.08.2023 aufgeführten Aspekte des Kapitels «Empfehlung: Erarbeitung einer Detailstudie» berücksichtigt werden.

Weitere Anmerkungen

Wir empfehlen und wünschen, sich in einer folgenden Phase Zeit zu nehmen, in interdisziplinären Arbeitsgruppen unter Einbezug der Marktakteure das gemeinsame Verständnis für die bisherigen Arbeiten des BWL zu fördern und darauf aufbauend eine Detailstudie durchzuführen, um abgestimmte Lösungen unter Berücksichtigung von Varianten zu erarbeiten

Bitte beachten Sie das Begleitschreiben der Migros vom 16.08.2023.

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)

Die alternativen Proteinträgerpflichtlager sollen bezüglich ihres gesamten Proteingehalts jederzeit einer äquivalenten Haltung von 25 % Sojaextraktionsschrot entsprechen

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 2 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Die Massnahme ermöglicht eine Flexibilität, die sinnvoll ist.

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

Allgemeine Bemerkungen	
Strategie	
Finanzierung	<p>Bei der weiteren Ausarbeitung der Lösungen ist uns wichtig, dass folgende Aspekte berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen den beteiligten und den unbeteiligten Akteuren an den Pflichtlagerlösungen; • Verhinderung von Kostensteigerungen für die Konsumgüterindustrie, den Detailhandel und die Konsumenten; • Verhinderung einer Attraktivitätssteigerung des Einkaufstourismus'.
Logistik	
Weitere Anmerkungen	<p>Wir begrüßen ausdrücklich den Grundsatzentscheid die Pflichtlagermengen neu in Tonnagen und nicht mehr in prozentualer Bedarfsdeckung anzugeben. Dies schafft mehr Klarheit und Transparenz in der Sache.</p> <p>Wir empfehlen und wünschen, sich in einer folgenden Phase Zeit zu nehmen, in interdisziplinären Arbeitsgruppen unter Einbezug der Marktakteure das gemeinsame Verständnis für die bisherigen Arbeiten des BWL zu fördern und darauf aufbauend eine Detailstudie durchzuführen, um abgestimmte Lösungen unter Berücksichtigung von Varianten zu erarbeiten</p> <p>Bitte beachten Sie das Begleitschreiben der Migros vom 16.08.2023.</p>



Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)

Stellungnahme von

Kategorie des Stellungnehmenden:

- Kanton
- Gemeinde
- Partei
- Branchenverband / Interessensverband aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Branchenverband / Interessensverband aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Unternehmung aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Unternehmung aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Wissenschaft
- Privatperson
- Weitere _____

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Zucker AG
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SZU
Adresse, Ort : Radelfingenstrasse 30
Kontaktperson : Guido Stäger, CEO
Telefon : 032 391 62 00
E-Mail : g.staeger@zucker.ch
Datum : 02.08.23

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Die Ziffern im Antwortformular beziehen sich auf den Verordnungstext.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 11. August 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Inhaltsverzeichnis (analog Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens)

SR 531.215.111: Art. 3 Ziffer c (betrifft die Öle/Fette).....	3
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell).....	4
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)	5
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)	6
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent).....	7
Allgemeine Bemerkungen.....	8

SR 531.215.111: Art. 3 Absatz c (betrifft die Öle/Fette)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 10'000 Tonnen (von heute 35'583 Tonnen auf 44'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3 Absatz c einverstanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) x aus strategischer Sicht x aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	Hier stellt sich die Frage nach der PL-Menge bzw. Abdeckung. Insbesondere beim Raps besteht ein guter Selbstversorgungsgrad und auch eine gewisse Austauschbarkeit der Oele. Wichtig ist auch das besondere Verfahren im Veredelungsverkehr. Dieses unterstützt klar die Verwendung von inländischen Rohstoffen für den Export und erhöht damit die Versorgungssicherheit massiv. Gute Bedingungen für die inländische Produktion und Verarbeitung sind die beste Massnahme, um auch mit relativ tiefen Pflichtlagern eine hohe Versorgungssicherheit zu erreichen.
Finanzielle Sicht	Keine oder nur geringe Erhöhung der PL Menge nötig
Logistische Sicht	
Weitere Anmerkungen	

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 250'000 Tonnen (von heute 507'900 Tonnen auf 755'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 1 einverstanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input checked="" type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input checked="" type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input checked="" type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	Beim Getreide braucht es pragmatische Lösungen zwischen Futtergetreide und Getreide für die menschliche Ernährung. Die Futtergetreide-Qualität muss so sein, dass sie in Krisensituation wenigstens anteilmässig für die menschliche Ernährung eingesetzt werden kann. Für die Finanzierung muss eine Durchgängigkeit zwischen den verschiedenen GFB vorhanden sein. Diese könnte auch auf alle Warengruppen ausgedehnt werden.
Finanzielle Sicht	Keine oder nur geringe Erhöhung der PL Menge nötig
Logistische Sicht	Sehr hohe Investitionen in Lagerinfrastruktur nötig, nur bedingt sinnvoll und finanzierbar. Rotationsprobleme
Weitere Anmerkungen	

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)

Total von mindestens 40'000 Tonnen an glutenfreien Getreidearten an Pflichtlager

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 2 einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Rotationsprobleme

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)

Senkung der Pflichtlager um 35'300 Tonnen (von heute 93'300 Tonnen auf 58'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 1 einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)

Die alternativen Proteinträgerpflichtlager sollen bezüglich ihres gesamten Proteingehalts jederzeit einer äquivalenten Haltung von 25 % Sojaextraktionsschrot entsprechen

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 2 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

Allgemeine Bemerkungen

Strategie	<p>Die Schweizer Zucker AG und damit die Zuckerbranche ist nur indirekt betroffen, da die Zuckerpflichtlager unverändert bei 55'000 t, d.h. bei einem Verbrauch von 3 Monaten bleiben.</p> <p>Indirekt sind wir aber trotzdem betroffen. Die SZU produziert je nach Ernte 30'000 t Zuckerrüben Trockenschnitzel und 45'000 t Rübenmelasse. Beide Produkte werden als Futtermittel eingesetzt und ersetzen entsprechende Mengen Futtergetreide und beeinflussen damit den Bedarf an Futtermittel PL. Bedeutende Melassemengen gehen in die Hefeindustrie. Die inländische Hefeproduktion wäre in einer Mangellage zentral für die Brot- und Backwarenproduktion, ist aber aktuell nicht Bestandteil der PL-Konzepte. Obwohl nicht direkt betroffen, sind wir mit verschiedenen Punkten des Vernehmlassungsentwurfs nicht einverstanden, insbesondere mit der massiven Erhöhung der PL-Mengen beim Getreide und dem sehr kostspieligen Zusatzbedarf an Lagerkapazitäten. Bei der Erhöhung von Ölen und Fetten könnte der Lagerraum in der Lagerhaus-Genossenschaft knapp werden und so die Möglichkeiten für die Lagerung von Zucker einschränken und damit zusätzliche Investitionen in Zuckersilos auslösen.</p> <p><u>Pflichtlagerbedarf:</u> Ein Modell mit einem Importausfall von 12 Monaten und entsprechenden Pflichtlagern von 12 Monaten ist unseres Erachtens viel zu hoch. Null Verfügbarkeit während 12 Monaten im Inland und bei den Importen ist ein absolut extremer Fall. Auf der anderen Seite macht es wenig Sinn und ist auch kaum praktisch umsetzbar entsprechende Lagerkapazitäten zu bauen und fix den PL Mengen zu widmen. Rotation und Qualitätsverlust sind kaum berechenbar.</p> <p><u>Flexibilisierung:</u> Es braucht grosszügige Bandbreiten +/- 20% bei der PL-Menge über alle Warengruppen, damit die Lager vor der Ernte zurückgefahren werden können. Damit würde sich der Bedarf an Lagerkapazitäten deutlich reduzieren und die PL-Kosten und v.a. die Bereitstellung von zusätzlichen Lagerkapazitäten würden entsprechend deutlich reduziert. Die Umsetzung von PL-Erhöhungen wird damit viel praktikabler und wirtschaftlich tragbarer.</p> <p>Wir unterstützen die Eingaben von reservesuisse und FIAL, die viel bescheidenere Erhöhungen befürworten und v.a. auch eine Flexibilisierung der Lagermengen über den Jahresverlauf fordern.</p>
Finanzierung	<p>Die Finanzierung von PL-Aufbau ist sehr anspruchsvoll. Sie muss durch eine Erhöhung der Garantiefondbeiträge erfolgen. Je nach Situation und System kann, das auch zu einer erhöhten Grenzbelastung führen. Wir von der Inlandproduktion sind absolut gegen Modelle, die auch die Inlandproduktion belasten (Erstinverkehrsabgabe, etc.). Die Inlandproduktion erbringt eine grosse Leistung für die Versorgungssicherheit und stellt die Lagerkapazitäten für schwankende Ernten (Reservekapazitäten) zur Verfügung und garantiert die Versorgungssicherheit über einen Grossteil des Jahres. Die Lagerbestände sind logischerweise am tiefsten in den Monaten vor der Ernte. Hier stellt sich die Frage, wie viel PL in dieser Phase nötig sind. Logischerweise ist bei einem hohen Selbstversorgungsgrad das Risiko eines Importausfalls weniger gravierend als bei einer vollständigen Importabhängigkeit.</p>

	<p>Die Bereitstellung von zusätzlichen Lagerkapazitäten (Silos) für die PL-Haltung müsste eigentlich vom Bund oder aber über einer vom Bund beauftragten Lagerorganisation erfolgen. Siehe als Beispiele die Lagerhaus-Genossenschaft für Zucker und Oel PL. Die Finanzierung dieser Infrastrukturen hat durch GFB oder/und Bundesgarantien zu erfolgen</p>
Logistik	<p>Es gibt keine Änderung beim Zucker PL: 55'000 t decken den Inlandbedarf von 3 Monaten ab. Bei einer Inlandproduktion von ca. 65% gibt das eine genügende Sicherheit. Wegen den grossen Ernteschwankungen (Witterung, fehlende Pflanzenschutzmittel) erhöht sich aber der Bedarf an Lagerkapazität und indirekt auch die Bedeutung der PL. Aktuell sind etwa 20'000 t Zucker extern in Säcken oder Big-Bags in der Lagerhausgenossenschaft gelagert. Die Silokapazitäten reichen also für die Ernte und die PL nicht aus, was zu hohen Rotationskosten und auch zu Qualitätseinbussen führt.</p>
Weitere Anmerkungen	<p>Zucker bleibt nach wie vor eine sehr wichtige Komponente in der Kalorienversorgung der Schweiz und wird in einer grossen Zahl von verarbeiteten Produkten eingesetzt und ist in vielen von diesen Produkten kaum ersetzbar (Bsp. Konfitüre, aber auch Backwaren, etc.) Bei einem Zuckermangel könnten diese Produkte nicht mehr hergestellt werden und damit auch andere vorhandene Rohstoffe nicht mehr gezielt eingesetzt werden.</p> <p>Wir unterstützen die Position, die aktuellen PL Mengen beim Zucker nicht zu verändern, wünschen uns aber eine langfristige, stabile Politik, weil Veränderungen bei der Lagerkapazität teuer und zeitaufwendig sind. Die Finanzierung der Zucker-PL braucht fixe GFB, sonst können die Lagerkosten nicht gedeckt werden.</p> <p>Beim Zucker wird ein bedeutender Anteil im Veredelungsverkehr exportiert, auch hier ist das besondere Verfahren wichtig für die Konkurrenzfähigkeit der inländischen Nahrungsmittel-Industrie und für die Nachfrage nach Schweizer Zucker. Nur mit einer inländischen Produktion im Bereich von 65% ist langfristig die Versorgungssicherheit mit Zucker gewährleistet.</p>

Von: Christoph Bertschi <Christoph.Bertschi@stutzer.ch>
Gesendet: Mittwoch, 5. Juli 2023 09:19
An: _BWL-Vernehmlassung
Betreff: Vernehmlassung «Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)»
Anlagen: Begleitschreiben Stutzer.pdf; Antwortformular_Vernehmlassung Stutzer.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir senden Ihnen im Anhang unsere Stellungnahme zur Vernehmlassung «Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)».

Stutzer & Co. AG in Zürich ist ein 1964 gegründetes, unabhängiges Familienunternehmen und einer der führenden Lebensmittelimporteure der Schweiz. Auf dem Schweizer Markt sind wir nach den Migros und Coop Konzernen der grösste Anbieter von Reis. Jedes fünfte in der Schweiz konsumierte Kilogramm Reis stammt aus unserem Angebot.

Seit Jahrzehnten wirken wir in der Fachkommission Reis der réservesuisse mit und begleiten dort die Diskussion rund um die Pflichtlager für Reis mit unserem Know How.

Zudem haben wir seit 2018 das Präsidium der RISO – Reisförderung Schweiz inne und stehen damit der Schweizer Reisbranche vor.

Wir bitten Sie, von unserer Position Kenntnis zu nehmen und unseren Standpunkt zu prüfen. Für Auskünfte und Erläuterungen steht Ihnen Christoph Bertschi gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse | Kind regards | Meilleures salutations | Cordiali saluti
Christoph Bertschi

Stutzer & Co. AG
Baumackerstrasse 24
CH-8050 Zürich | Switzerland
christoph.bertschi@stutzer.ch
phone +41 (44) 315 56 70
www.stutzer.ch



Für Ihre Bestellungen | pour vos commandes | per il vostri ordini | for your orders:
orders@stutzer.ch | +41 (44) 315 56 55 | [E-Invoice](#) 🌿

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
Bernastrasse 28
3003 Bern

Zürich, 03.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir senden Ihnen im Anhang unsere Stellungnahme zur Vernehmlassung «Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)».

Stutzer & Co. AG in Zürich ist ein 1964 gegründetes, unabhängiges Familienunternehmen und einer der führenden Lebensmittelimporteure der Schweiz. Auf dem Schweizer Markt sind wir nach den Migros und Coop Konzernen der grösste Anbieter von Reis. Jedes fünfte in der Schweiz konsumierte Kilogramm Reis stammt aus unserem Angebot.

Seit Jahrzehnten wirken wir in der Fachkommission Reis der réservesuisse mit und begleiten dort die Diskussion rund um die Pflichtlager für Reis mit unserem Know How.

Zudem haben wir seit 2018 das Präsidium der RISO – Reisförderung Schweiz inne und stehen damit der Schweizer Reisbranche vor.

Die genannte Änderung der Verordnung sieht vor, die Pflichtlagerbestände der Warengattung Reis um das 2.5-fache aufzustocken.

Die Geschäftsleitung der Stutzer & Co. AG spricht sich dezidiert gegen die Vorlage des Bundes aus. Wir schliessen uns damit in unserer Stellungnahme der Haltung der verantwortlichen Pflichtlagerorganisation, der réservesuisse, sowie des Branchenverbandes, der RISO, an. Gleichzeitig unterbreiten wir einen Gegenvorschlag, welcher in unseren Augen einen massvollen Beitrag zur Versorgungssicherheit der Schweiz darstellt.

Wir bitten Sie, von unserer Position Kenntnis zu nehmen und unseren Standpunkt zu prüfen. Für Auskünfte und Erläuterungen steht Ihnen Christoph Bertschi gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Yves Bondolfi
CEO

Stutzer & Co. AG



Christoph Bertschi
Head of Commodities

Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)

Stellungnahme von

Kategorie des Stellungnehmenden:

- Kanton
- Gemeinde
- Partei
- Branchenverband / Interessensverband aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Branchenverband / Interessensverband aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Unternehmung aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Unternehmung aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Wissenschaft
- Privatperson
- Weitere _____

Name / Firma / Organisation / Amt : Stutzer & Co. AG

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Stutzer

Adresse, Ort : Schwanengasse 5+7, 3001 Bern

Kontaktperson : Christoph Bertschi, Head of Commodities

Telefon : 044 315 56 70

E-Mail : christoph.bertschi@stutzer.ch

Datum : 03.07.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Die Ziffern im Antwortformular beziehen sich auf den Verordnungstext.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 11. August 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Inhaltsverzeichnis (analog Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens)

SR 531.215.111: Art. 3 Ziffer c (betrifft die Öle/Fette)	3
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)	4
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)	5
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)	8
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)	9
Allgemeine Bemerkungen	10

SR 531.215.111: Art. 3 Absatz c (betrifft die Öle/Fette)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 10'000 Tonnen (von heute 35'583 Tonnen auf 44'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3 Absatz c einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 250'000 Tonnen (von heute 507'900 Tonnen auf 755'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 1 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)

Total von mindestens 40'000 Tonnen an glutenfreien Getreidearten an Pflichtlager

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 2 einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 x aus strategischer Sicht
 x aus finanzieller Sicht
 x aus logistischer Sicht
 x weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Der mengenmässige Aufbau ist aufgrund der Modellannahme überschätzt (siehe Allgemeine Bemerkungen). Die benötigten Mengen von 25'000 Tonnen an glutenfreien Produkten sind markttechnisch nicht umsetzbar. Es existiert in der Schweiz keine Industrie, welche Zöliakieprodukte in diesem Umfang produziert und im Krisenfall aus diesen Vorräten alimentiert werden müsste.

Die angedachte Lagermenge entspricht einer Jahresbedarfsmenge. Damit kann die Rotation der Ware nicht mehr garantiert werden, da der Markt überständige Ware kaum akzeptieren wird.

Mais zur menschlichen Ernährung wird nur in geringfügigen Mengen auf dem Schweizer Markt gehandelt. Deshalb stellt Mais aus betriebswirtschaftlichen Gründen keine echte Alternative für ein glutenfreies Getreide dar.

Siehe Vorschlag unter Allgemeine Bemerkungen.

Finanzielle Sicht

Die Kosten von einmalig CHF 30 Mio. (Finanzierungsaufwand) und die wiederkehrenden zusätzlichen Lagerentschädigungen von rund CHF 3.5 Mio. p.a. müssen hinsichtlich Finanzierung analysiert werden.

Die benötigten finanziellen Mittel sind momentan im Garantiefonds Reis nicht vorhanden, um die Aufstockung finanzieren zu können. Diese müssen über eine Erhöhung des Garantiefondsbeitrages oder einer teilweisen Aufwertung (Erhöhung Eigenkapitalanteil der Pflichtlagerhalter am Warenwert) erfolgen. Hierzu vertritt die réservesuisse die Meinung, dass die Erhebung der Garantiefondsbeiträge an der Grenze nicht WTO-konform ist.

Die Finanzierung durch die Aufwertung belastet die Pflichtlagerhalter einseitig und reduziert deren Liquidität und Eigenkapitalbedarf, d.h. diese Finanzierung wäre arbiträr zu Ungunsten der Pflichtlagerhalter und könnte diese in ihrer finanziellen Existenz beeinträchtigen.

Flexibilisierung: Die Bereitstellung zusätzlicher Pflichtlagerkapazitäten engt die Betriebskapazitäten der Unternehmen zusätzlich ein. Das starre Korsett von fixierten Pflichtlagermengen und rigiden Freigabekriterien stellen im dynamischen Beschaffungsumfeld eine grosse Belastung für die Unternehmen dar und sind in ihrer Absolutheit zu hinterfragen. Letztlich kann durch die Sicherstellung genügender Betriebskapazitäten der Unternehmen das System der Pflichtlagerhaltung robuster und flexibler ausgestaltet werden.

<p>Logistische Sicht</p>	<p>Die Nachfrage für – und damit die Rotation - der zusätzlichen Menge von 25'000 Tonnen Reis ist nicht gegeben. Der Umschlag erfolgt auf dem Markt schneller. Dieser dürfte ältere Ware kaum oder nur aufgrund von hohen Preisabschlägen noch tolerieren.</p> <p>Die benötigten zusätzlichen Lagerkapazitäten (für das 2.5-fache der heutigen Menge) sind nicht vorhanden, weder im Bereich der losen Lagerhaltung in Silos, noch im Bereich der Lagerhaltung von abgepackter Ware in Palettenlagern.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Menge wird die Systemkapazitätsgrenze überschritten. Dies bedeutet, dass die unternehmerische Handlungsfreiheit eingeschränkt und die Resilienz des Gesamtsystems reduziert wird.</p>
<p>Weitere Anmerkungen</p>	<p><u>Mais zu Speisezwecken</u> Mais zu Speisezwecken (Tarif-Nr.: 1005.9021 + 1005.9029) ist der Pflichtlagerhaltung gemäss Anhang 5 der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.11) nicht aufgeführt und somit sind diese Waren nicht der Pflichtlagerhaltung unterstellt. Diese Verordnung müsste angepasst werden, damit diese Waren ebenfalls der Pflichtlagerhaltung unterstellt werden könnten</p> <p><u>Bedarf Zöliakie</u> Die Schweiz verfügt heute über keine Industrie, die verarbeitete Reisprodukte (Reismehl, Reismudeln, etc.) herstellt, deren Bedarf gross genug wäre, um eine Aufstockung der Reisvorräte um 25'000 Tonnen zu rechtfertigen. Diese Menge entspricht in etwa einem Halbjahresbedarf des gesamten Schweizer Reismarktes und wird so von diesem nicht benötigt.</p> <p><u>Lagerreichweite versus globale Produktion und Verfügbarkeit</u> Die Versorgung mit Reis ist durch die globale und kalendarische Verfügbarkeit der Reisernten das ganze Jahr über sichergestellt. Davon lässt sich ableiten, dass es aktuell keiner Aufstockung der Lagerreichweite von 4 auf 6 oder gar auf 12 Monate bedarf.</p> <p><u>Risikobetrachtung Lagerware</u> Eine Lagerung von Reis über eine längere Zeitdauer ist unter anderem anhand der starken Bedarfsschwankungen des Marktes einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Dies ist insbesondere im Bereich von abgepackter Ware, welche kundenspezifisch produziert und eingelagert wird, der Fall. Diese Waren können aufgrund der Haltbarkeitsdaten maximal ein Jahr gelagert werden und bedürfen entsprechenden Lagerkapazitäten, was durch die sehr eingeschränkte Anzahl verfügbarer Palettenlager schon heute eine grosse Herausforderung darstellt.</p> <p><u>Fazit und Vorschlag Stutzer & Co. AG</u> In den letzten vier Jahren wurde das System der Reispflichtlager durch die kurz nacheinander – oder sogar zeitgleich – eintretenden Handelshemmnisse (blockierter Suez-Kanal, Covid Pandemie, Containerkrise, Ukraine-Krieg) einem maximalen Stresstest unterzogen. Es gilt festzuhalten, dass die Pflichtlagerhalter mit diesen Hemmnissen umzugehen wussten. Zu keiner Zeit sind Pflichtlagermengen im vorgeschlagenen, neuen Umfang nötig gewesen.</p> <p>Eine Beibehaltung der aktuellen Lagerreichweite von 4 Monaten ist anzustreben.</p>

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)

Senkung der Pflichtlager um 35'300 Tonnen (von heute 93'300 Tonnen auf 58'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 1 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)

Die alternativen Proteinträgerpflichtlager sollen bezüglich ihres gesamten Proteingehalts jederzeit einer äquivalenten Haltung von 25 % Sojaextraktionsschrot entsprechen

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 2 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

Allgemeine Bemerkungen	
Strategie	
Finanzierung	
Logistik	
Weitere Anmerkungen	

5c Branchenverband Land und Ernährung

1. Teil (Ba – St)



Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)

Stellungnahme von

Kategorie des Stellungnehmenden:

- Kanton
- Gemeinde
- Partei
- Branchenverband / Interessensverband aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Branchenverband / Interessensverband aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Unternehmung aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Unternehmung aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Wissenschaft
- Privatperson
- Weitere _____

Name / Firma / Organisation / Amt : Bauernverband beider Basel
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BVBB
Adresse, Ort : Hauptstrasse 1, 4450 Sissach
Kontaktperson : Peter Saner
Telefon : 061 763 05 19
E-Mail : peter.saner@bvbb.ch
Datum : Stellungnahme des BVBB vom 18. Juli 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Die Ziffern im Antwortformular beziehen sich auf den Verordnungstext.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 11. August 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Inhaltsverzeichnis (analog Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens)

SR 531.215.111: Art. 3 Ziffer c (betrifft die Öle/Fette)	3
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)	4
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)	7
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)	8
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)	9
Allgemeine Bemerkungen	10

SR 531.215.111: Art. 3 Absatz c (betrifft die Öle/Fette)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 10'000 Tonnen (von heute 35'583 Tonnen auf 44'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3 Absatz c einverstanden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input checked="" type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	Der Bereich Öle und Fette pflanzlicher Herkunft weist überdurchschnittlich hohe Importanteile aus. Damit kommt den Pflichtlagern grosse Bedeutung zu. Mit der geplanten Erhöhung der Lagermengen ist der BVBB einverstanden, sofern die Finanzierung gesichert ist.
Finanzielle Sicht	Der Garantiefonds für pflanzliche Öle und Fette hat die Mittel nicht, um die zusätzlichen Kosten für den Lageraufbau und die jährlichen Kosten der Lagerung zu finanzieren. Daher ist die Finanzierung der Pflichtlager zuerst neu zu regeln.
Logistische Sicht	Die geplante Erhöhung der Lagermengen ist so auszugestalten, dass die betroffenen Unternehmen diese in ihren betrieblichen Abläufen auch umbesetzen können.
Weitere Anmerkungen	

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 250'000 Tonnen (von heute 507'900 Tonnen auf 755'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 1 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Die Erhöhung gemäss dem Szenario der «Stufe B» bei einer Interventionsphase ist nicht nachvollziehbar.

Der dargestellte Abbau der Tierbestände von Schweinen und Nutzhühnern ist so nicht umsetzbar. Die Vorlage ist an die biologischen Gegebenheiten (Produktionszyklen) anzupassen. Das vorgesehene Szenario ist unrealistisch, **unethisch**, verursacht vermeidbare Verwerfungen auf den Märkten, zusätzliche Kosten und braucht für die Umsetzung wesentlich mehr Zeit. Die Zielgrösse von noch 10% Geflügelproduktion und 12% Schweineproduktion nach Abbau der Tierbestände wird vom BVBB als viel zu tief beurteilt.

Beim Geflügel sind die Pouletmast und die Eierproduktion gesondert zu betrachten.

Pouletmast: Sollte die «Stufe B» der Interventionsphase ausgerufen werden (müssen), könnte die Pouletmast theoretisch innert ca. 2 Monaten auf die Restbestände, gemäss Szenario, von ca. 10% reduziert werden. Dazu dürften ab dem Folgetag der Entscheidung nur noch 10% der üblichen Bruteiermengen in den Brütereien zur Bebrütung aufgegeben werden. Eine Vernichtung der schon angebrüteten Eier ist ethisch verwerflich und daher abzulehnen. Die Pouletproduktion läuft also noch während rund 2 Monaten (3 Wochen Brutzeit und 5 Wochen Mastdauer) auf bisherigem Niveau mit gleichem Futterbedarf und gleicher Fleischproduktion weiter, um anschliessend innert ca. ein bis zwei Wochen sehr steil auf die angestrebte Grösse (in der Darstellung auf Seite 21 auf 10%) abzufallen. Die in Abbildung 5 des Berichtes dargestellte lineare Abnahme des Futtermittelverbrauchs über einen Zeitraum von 2 Monaten ist daher falsch und muss an die sich ergebende Realität angepasst werden. Weiter stellt sich die Frage der Entschädigung der Produzenten für die leer stehenden Ställe.

Eier: Bei der Eierproduktion ist die Planung langfristiger. Für die Erneuerung der Herden müssen die Junghennen während 20 Wochen aufgezogen werden. Ab dem Tag der Ausrufung der «Stufe B» werden noch während 23 Wochen (3 Wochen Brutzeit und 20 Wochen Aufzucht) neue Herden in die Produktion kommen. Die vorzeitige Schlachtung von Legeherden kann den Futterbedarf zwar reduzieren, ist aber aufgrund der gesättigten Nachfrage nach Fleisch erst möglich, wenn die Pouletproduktion nach 2 Monaten auf eine reduzierte Menge zurückgefahren ist und Schlachtkapazitäten verfügbar werden. Ein schnelleres Vorgehen mit der Schlachtung von Junghennen in der Aufzucht und der Zerstörung von in der Brut stehenden Eiern ist unethisch. Bei der vorzeitigen angeordneten Schlachtung von Aufzucht- und Legehennenherden

	<p>und für die anschliessend leer stehenden Ställe stellen sich zudem Fragen der Entschädigung der betroffenen Produzenten.</p> <p>Schweine: Die Schweineproduktion kann auch nicht gemäss der schematischen Darstellung in Abb.5 innert 6 Monaten auf die «angestrebte» Grösse von 12% der Ausgangsgrösse reduziert werden. Der Produktionszyklus von der Besamung der Muttersau bis zur Schlachtung des Mastschweines dauert rund 10 Monate (ca. 43 Wochen). Diese Zeit teilt sich auf in 16 Wochen Trächtigkeit, ca. 12 Wochen als Saugferkel und Absetzjager und ca. 14 Wochen Mastdauer. Das vorgeschlagene Abbauszenario würde daher die Schlachtung von trächtigen Sauen erfordern. Diese ist ethisch untragbar und muss abgelehnt werden. Es ist auch nicht sinnvoll, ab der Ausrufung der «Stufe B» zusätzlich (noch nicht schlachtreife) Schweine vorzeitig zu schlachten. Das führt kurz vor der Einschränkung des Schweinefleischangebotes noch zu einem Überangebot an Schweinefleisch, das den Markt überlastet. Weil ab dem Tag der Ausrufung der «Stufe B» nur noch 12% der Zuchtsauen neu belegt werden dürfen, wird durch die Schlachtung der überzähligen Muttersauen eine leichte Bedarfsreduktion bei den Futtermitteln eingeleitet, die nach ca. 22 Wochen (Trächtigkeit und Säugezeit) abgeschlossen ist. Auch bei der Schweinefleischproduktion ist ein geordnetes Herunterfahren sinnvoller als eine Übung mit der Brechstange. Aber wie bei der Pouletproduktion wird die Schweinefleischproduktion nach Abschluss der Mast, also ca. 10 Monate nach der Ausrufung der «Stufe B» innert ca. 4 Wochen steil auf das im Szenario der Vernehmlassungsunterlagen vorgesehene Zielniveau von 12% der ursprünglichen Produktion abfallen. Ein linearer Abbau über 6 Monate ist nicht realistisch. Jedes andere Abbauszenario ist unethisch und berücksichtigt die biologischen Gegebenheiten nicht. Bei der angeordneten vorzeitigen Schlachtung von Muttersauen stellt sich die Frage der Entschädigung, ebenso bei den zwar aufgezogenen aber nicht in die Produktion kommenden Remonten. Weiter stellt sich die Frage der Entschädigung der Produzenten für die leerstehenden Ställe. Bei einem derartigen drastischen Abbau der Schweinehaltung ist auch der Verlust der Genetik und der Wiederaufbau der Schweineproduktion nach der Überwindung der Krise zu berücksichtigen.</p> <p>Aus diesen Überlegungen ist ein Abbau der Energieträger für die Fütterung falsch. Der Futterbedarf liegt gemäss den obigen Ausführungen und unter Berücksichtigung der ethischen Komponente und der Nachfrageseite sicher höher als in der Vernehmlassungsvorlage zu Grunde gelegt und ist entsprechend anzupassen.</p>
Finanzielle Sicht	<p>Die Erhöhung der Pflichtlager bei Getreide zieht sehr grosse zusätzliche Kosten nach sich. Wir stellen aber fest, dass der Wirtschaft, insbesondere den Futtermittelherstellern, weitere Kosten für zusätzliche freie Lagerkapazitäten verursacht werden, die sie für ihre normalen Abläufe neu erstellen müssen.</p> <p>Mit dem Ausschluss von Energieträgern für Futtermittel aus der Pflichtlagerhaltung wird die Qualität der Ware in den Pflichtlagern erhöht. Es könnten nur noch Qualitäten (Weizen) eingelagert werden, die im Bedarfsfall der menschlichen Ernährung zugeführt werden können.</p> <p>Im gegenwärtigen System wird der Garantiefonds Getreide der Genossenschaft réservesuisse mit Garantiefondsbeiträgen (GFB) auf den Importen an Energie- und Proteinkomponenten für die Futtermittelherstellung und Getreide für die menschliche Ernährung alimentiert. Die Lagerkosten werden aus dem Garantiefonds bezahlt. Dabei ist zu beachten, dass</p>

	<p>gemäss Geschäftsberichten 2021 und 2022 der Genossenschaft réservesuisse jeweils Seite 9, die Einnahmen an GFB aus Getreide für die menschliche Ernährung 2.6 und 5.1 Mio. Fr. betragen, während die GFB für Futtermittel 22.7 und 11.1 Mio. Fr. Einnahmen erbrachten. In beiden Jahren reichten diese Einnahmen nicht zur Deckung der Lagerkosten und es mussten Fondsmittel in der Höhe von 4.26 und 18.7 Mio. Fr. eingeschossen werden.</p> <p>Neu sollen die Pflichtlager in Zeiten normaler Zufuhr wohl durch die Nutzung als Energiekomponenten für die Futtermittelproduktion erneuert resp. ausgetauscht werden. Im Bedarfsfall (Stufe B der Interventionsphase) sollen sie aber praktisch ausschliesslich der menschlichen Ernährung zur Verfügung stehen. Weil aber die eingelagerten Mengen an Weizen nur mit Hilfe der Futtermittelproduktion umgeschlagen werden können, muss dieser Weizen auf Kosten des Garantiefonds deklassiert werden. Somit entsteht dem Garantiefonds Getreide ein neuer Kostenposten, der in den Berechnungen der finanziellen Konsequenzen der Vorlage nicht enthalten ist. Mit anderen Worten nur dank einer ausreichend grossen Tierproduktion funktioniert in Zeiten normaler Zufuhr das System. Die Qualität der Waren in den Pflichtlagern wird sichergestellt und über die GFB von der Tierproduktion in überwiegendem Mass finanziert. Während der Interventionsphase soll aber der Tierproduktion nur ein marginaler Anteil der Waren zustehen. Dies lehnt der BVBB entschieden ab.</p> <p>Die in den Erläuterungen mehrfach erwähnte Absicht, die Finanzierung der Pflichtlager durch eine Abgabe auf das erste Inverkehrbringen unter Einbezug von im Inland produziertem Getreide auszudehnen, wird weiterhin kategorisch abgelehnt. Weil diese Abgabe zu einer Diskriminierung der inländischen Anbieter ab der 2. Verarbeitungsstufe (Halbfabrikate z.B. Teiglinge und Fertigprodukte) führt.</p> <p>Wie in der «strategischen Sicht» erwähnt, stellen sich beim angeordneten Abbau der Tierbestände (Geflügel und Schweine) diverse Entschädigungsfragen. Diesen Ansprüchen wird die Vorlage in keiner Weise gerecht.</p>
Logistische Sicht	Die viel grösseren Mengen Getreide in den Pflichtlagern können nicht mehr über die normalen betrieblichen Abläufe der Pflichtlagerhalter ausgetauscht werden. Siehe dazu die Stellungnahme der réservessuisse.
Weitere Anmerkungen	

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)

Total von mindestens 40'000 Tonnen an glutenfreien Getreidearten an Pflichtlager

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 2 einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Keine Bemerkungen

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)

Senkung der Pflichtlager um 35'300 Tonnen (von heute 93'300 Tonnen auf 58'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 1 einverstanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input checked="" type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input checked="" type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input checked="" type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input checked="" type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	<p>Die Umsetzung des Abbaus der Bestände von Geflügel und Schweinen - sollte es zu einer Stufe B der Interventionsphasen kommen - muss anders geplant werden als in den Erläuterungen vorgestellt, dies aus Gründen der biologischen Gegebenheiten und aus ethischen, wirtschaftlichen, sowie gesellschaftlichen Gründen.</p> <p>Weil die Umsetzung des Abbaus der Bestände von Geflügel und Schweinen langsamer erfolgt als in den Erläuterungen vorgesehen, müssen auch entsprechende Vorräte an Proteinträgern bestehen bleiben. Siehe Erklärungen zu Art. 3a, Abs. 1 hiervor.</p> <p>Die heutigen Pflichtlager an Proteinträgern entsprechen rund ¼ des jährlichen Bedarfs. Der BVBB sieht daher keinen Anlass, die Pflichtlager für Proteinträger um 35'000 t zu reduzieren und lehnt diese Reduktion ab. Im Übrigen weisen wir auf Art. 4, Abs. 2, Bst. b des Landesversorgungsgesetzes hin, in dem Futtermittel als «lebenswichtige Güter» definiert sind und daher der Lagerpflicht unterstellt sind.</p>
Finanzielle Sicht	<p>Ein zu schneller Abbau der Bestände von Geflügel und Schweinen in «Stufe B» würde auch zu Verwerfungen auf den Märkten führen, indem in einer ersten Phase mehr Fleisch auf den Markt kommt als in «normalen Zeiten». Es muss unbedingt vermieden werden, in der Übergangsphase zu den gelenkten Märkten während «Stufe B» noch kurzfristig durch übereilte Interventionen in die Produktion, ein Überangebot und damit verbunden, Preiseinbrüche zu verursachen.</p> <p>Nicht geregelt ist auch, inwiefern die Tierhaltungsbetriebe nach einer Krise finanziell und logistisch unterstützt werden, um ihre Herden wieder in gleicher Qualität aufzubauen.</p>
Logistische Sicht	<p>Auf Seite 25 der Erläuterungen wird erklärt, dass bisher für Proteinträger genutzter Lagerraum nur in der Grössenordnung von 5'000 t für Getreide verwendet werden kann. Die anderen 30'000 t Lagerraum könnten nicht für Getreide umgenutzt werden. Aus dem in der Vorlage geplanten Abbau der Pflichtlager für Eiweissträger resultiert daher kein substanzieller Beitrag an die allenfalls benötigten zusätzlichen Kapazitäten für die grösseren Getreidelager.</p>

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)

Die alternativen Proteinträgerpflichtlager sollen bezüglich ihres gesamten Proteingehalts jederzeit einer äquivalenten Haltung von 25 % Sojaextraktionsschrot entsprechen

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 2 einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Grundsätzlich ist aus Sicht der Fütterung und des Bedarfs der zu ernährenden Tiere die Bevorratung von Sojaextraktionsschrot als universell einsetzbare Proteinquelle richtig. Der BVBB stellt sich nicht gegen die Möglichkeit, die Pflichtlager für Proteinträger bis zu 25% mit anderen Rohstoffen zu diversifizieren. Je nach Versorgungssituation kann sich diese Flexibilisierung als vorteilhaft erweisen.

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

Allgemeine Bemerkungen

Strategie

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bauernverband beider Basel BVBB dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Anpassungen der Pflichtlagerverordnung für Nahrungs- und Futtermittel (SR 531.215.111).

Pflichtlager sind für die Sicherung der Versorgung der Schweiz wichtig

Für den BVBB ist die Versorgungssicherheit mit Nahrungs- und Futtermitteln besonders wichtig. Um diese Versorgungssicherheit zu gewährleisten, braucht es zwingend die folgenden Elemente:

1. eine starke Inlandproduktion,
2. verlässliche Ergänzungsimporte und
3. die nötigen Pflichtlager zur Überbrückung von Krisen.

Das System der Haltung der Pflichtlager durch die Wirtschaft hat sich bewährt. Durch die Integration der Bewirtschaftung der Pflichtlager in die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Unternehmen wird die Qualität der Lagerwaren weitgehend erhalten und die Kosten der Vorrathaltung minimiert. Mit der vorgesehenen Erhöhung der Pflichtlager für Getreide ist diese Integration kaum noch möglich. Der BVBB ist der Ansicht, dass die Vernehmlassungsvorlage gravierende Mängel aufweist und das bewährte System mit Anpassungen weiterzuführen ist. Die Menge von 750'000 t Getreide entspricht ca. einem Jahresbedarf. Bei dieser Menge muss ständig Pflichtlagerware ausgetauscht werden, was die betrieblichen Abläufe der Lagerhalter und der Lebensmittelindustrie erschwert. Damit besteht die Gefahr, dass die Lebensmittelindustrie die Abnahme der Pflichtlagerware verweigert und diese zu Futtermittel deklassiert werden muss. Das erhöht die Kosten zu Lasten des Garantiefonds. Ein weiterer Mangel ist das Fehlen der langfristigen soliden Finanzierung der Pflichtlager. Daher ist die Vorlage zu überarbeiten.

Einleitende Betrachtungen

Für den BVBB sind folgende Elemente besonders wichtig:

- Die Landesversorgung ist gemäss Artikel 102 der Bundesverfassung eine Bundesaufgabe. Der Bund delegiert die Ausführung der Aufgaben gemäss Artikel 3 des Landesversorgungsgesetzes (LVG) an die Wirtschaft. Damit die Wirtschaft die Aufgaben erfüllen kann, regelt der Bund die Finanzierung der Pflichtlager, indem er für die Abgeltung der Lagerhalter und das Risiko der Wertverluste auf den eingelagerten Waren garantiert. Voraussetzung, dass die Wirtschaft die delegierten Aufgaben erfüllen kann, ist die Integration der Pflichtlagerbewirtschaftung in die eigenen betrieblichen Abläufe der Lagerhalter und der nachgelagerten Verarbeitungsbetriebe. Durch die massive Aufstockung der Getreidepflichtlager ist diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt.

- Das heutige System der Pflichtlagerhaltung, des Betriebes der Pflichtlager und die Finanzierung ist weiterzuführen. Der BVBB lehnt die Einführung einer Abgabe auf das erste Inverkehrbringen bei Getreide, Ölsaaten, Pflanzenöl und Zucker kategorisch ab, weil durch eine Erstinverkehrbringerabgabe eine neue Inländerdiskriminierung gegenüber den nicht zur Pflichtlagerfinanzierung herangezogenen Importen von Halb- und Fertigprodukten z.B. Teiglingen und Backwaren eingeführt wird.
- Aus Gründen der Lagerfähigkeit werden bei Getreide landwirtschaftliche Rohstoffe eingelagert. Solange in der Schweiz ausreichende Verarbeitungskapazitäten, insbesondere auch in der 2. Verarbeitungsstufe, für diese Rohstoffe bestehen, können die Rohstoffe in der Schweiz auch zu konsumierbaren Lebensmitteln (Teigwaren und Brot) verarbeitet werden. Die Teigwarenfabrikation in der Schweiz hat einen starken Strukturwandel durchgemacht und daher ist auch zu prüfen, ob die vorhandenen Verarbeitungskapazitäten aus der Perspektive der Landesversorgung noch ausreichend sind. Sollte diese Prüfung zeigen, dass die Verarbeitungskapazitäten nicht mehr ausreichend sind, müssen entsprechende Massnahmen oder eine Änderung der Strategie vorgesehen werden. Möglicherweise ist dazu sogar eine Gesetzesanpassung nötig.
- Durch den Einbezug der Wirtschaft in die Pflichtlagerhaltung ergeben sich mehrere Stärken dieses schweizerischen Systems. Die Waren werden regelmässig durch frische Waren ausgetauscht und damit wird ein Verderb (Foodwaste) weitgehend ausgeschlossen. Durch die dezentrale Lagerung werden Lagerrisiken wie Elementarschäden oder Klumpenlager minimiert. Diese Erfolgsfaktoren sind unbedingt beizubehalten.

Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Die wirtschaftliche Landesversorgung stellt sicher, dass die Schweiz auch in kritischen Zeiten sicher mit lebenswichtigen Gütern versorgt werden kann. Gemäss Artikel 4, Abs. 2 Bst. b LVG sind Nahrungs-, Futter- und Heilmittel sowie Saat- und Pflanzgut lebenswichtige Güter und darum unterstehen diese der Pflichtlagerhaltung. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass Futtermittel und insbesondere Proteinträger nur noch in reduziertem Umfang der Vorratshaltungspflicht unterstellt werden sollen.

Gemäss den drei Stufen (A-C) in der Interventionsphase sollen die Pflichtlager für Nahrungsmittel die Versorgung der Bevölkerung bis zur nächsten Inlandernte (max. 12 Monate) in den Stufen A und B sicherstellen und den Übergang zur gelenkten Versorgung gemäss Stufe C ermöglichen. Dabei liegt die Annahme zu Grunde, dass die gesamten Importe von Nahrungsmitteln zum Erliegen gekommen sind. Konkret würde das bedeuten, dass der Wechsel von der Vorsorge- auf die Interventionsphase noch während dem Einbringen der Inlandernte für die Pflichtlagerprodukte Pflanzenöl, Getreide, und Zucker von Juli bis ca. Oktober erfolgen muss. Tritt die Krise nach dem genannten Zeitraum ein (2/3 des Jahres), ist zumindest teilweise bereits eine neue Inlandernte am Heranwachsen. Die vorgesehenen Anpassungen sollen also auf ein absolutes Worstcase-Szenario ausgerichtet werden. Die Eintretenswahrscheinlichkeit für einen vollständigen Unterbruch jeglicher Einfuhr über einen Zeitraum von einem Jahr oder länger darf als gering bis sehr gering erachtet werden. Der BVBB beurteilt die Vorlage daher als unrealistisch und die dargestellte Umsetzung ist aus verschiedenen Gründen nicht möglich.

Eine moderate Erhöhung der Pflichtlager für Getreide wird grundsätzlich unterstützt. Sie muss aber so ausgestaltet werden, dass das bisherige System der Vorratshaltung weiterhin funktioniert und der Austausch der Pflichtlagerwaren über den Konsum (menschliche Ernährung und Fütterung der Nutztiere) sinnvoll und wirtschaftlich organisiert werden kann. Gemäss Nahrungsmittelbilanz werden ca. 400'000 t Getreide im Inland erzeugt, ca. 150'000 t exportiert und ca. 500'000 t importiert. Das ergibt einen Verbrauch von ca. 750'000 t. Eine wesentliche Erhöhung der Pflichtlager für die menschliche Ernährung über die mittlere jährliche Nettoimportmenge hinaus ist auch für die Abdeckung der Stufe B der Interventionsphase nicht nötig. Wenn die Pflichtlager für Getreide praktisch auf die Menge eines Jahresbedarfes erhöht wird, kann die Lebensmittelindustrie nur noch mit jähriger oder überjähriger Ware versorgt werden. Ware aus der neuen (letzten) Ernte würde nicht mehr vor der nächsten Ernte in die Verarbeitung kommen. Der BVBB bezweifelt, dass die Lebensmittelindustrie diese Konsequenz aus dieser Anpassung der Pflichtlager in der Vorsorgephase akzeptieren wird.

Die weitgehende Beschränkung der Pflichtlager für Getreide auf Produkte für die menschliche Ernährung ist nicht nötig und wird daher abgelehnt. Das heutige System der Pflichtlagerhaltung ist schon sehr stark auf die Verwertung der Lagerwaren über die Nutztierfütterung angewiesen, weil nur so der Austausch der Waren bewerkstelligt werden kann. Bei einer Umstellung der Pflichtlager auf höherwertige dual nutzbare Ware (konkret Weizen der Klassen Top und I) müssen bisherige Lagerkapazitäten für Futtergetreide umgenutzt werden. Das zwingt die Lagerhalter der Futtermittelindustrie zusätzliche Investitionen in für den Normalbetrieb notwendige Lagerkapazitäten für Futtergetreide zu tätigen. Diese zusätzlichen indirekten Kosten für die Wirtschaft aus der geplanten Erhöhung und Änderung der Pflichtlagewaren sind in der Vorlage nicht berücksichtigt.

Die Reduktion der Pflichtlager für Proteinträger wird klar abgelehnt. Der Abbau der Tierbestände in Stufe B wie in den Erläuterungen auf Seite 21 aufgezeigt, ist nicht sinnvoll und auch nicht möglich. Der Bedarf an Proteinträgern, Schrote und Kuchen der Verarbeitung von Ölsaaten für die Fütterung betrug 2021 ca. 372'000 t. Die Pflichtlager an Proteinträgern betragen gegenwärtig 93'000 t und entsprechen somit $\frac{1}{4}$ des jährlichen Bedarfs. Aus Sicht des BVBB sind die Vorräte in diesem Bereich keinesfalls zu reduzieren.

Gemäss der Vernehmlassungsvorlage sollen in der Stufe B die Geflügelbestände auf 10% und die Schweinebestände auf 12% der Ausgangssituation reduziert werden. Die Herleitung dieser Zielgrössen ist nicht erklärt und wird daher vom BVBB in Frage gestellt. Es ist unmöglich, in so kurzer Zeit die Tierbestände auf das in Stufe B vorgegebene Niveau abzubauen. Die präsentierten Szenarien für die Reduktion der Tierbestände müssen aus ethischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und praktikablen Gründen (biologische Produktionszyklen) klar abgelehnt werden. Der BVBB hat hiervor die schnellstmöglichen Anpassungsszenarien aufgezeigt. Der Verlust der Genetik bei den Schweinen ist in diesem Szenario nicht berücksichtigt.

Die Anpassung der Pflichtlagermengen für Pflanzenöle/-fette könnte aus Sicht des BVBB umgesetzt werden, da die vorgesehenen Lagermengen von 44'000 t ca. 30% der jährlichen Importmengen entsprechen. Bei diesen Mengenverhältnissen sollte der regelmässige Austausch der in Pflichtlagern liegenden Waren über die normalen Verwendungen möglich sein.

	<p>Unbeachtet bleibt in dieser Strategie die Herausforderung, wie in Phase C die zahlreichen «potenziellen» Fruchtfolgeflächen (FFF) reaktiviert werden sollen. Die FFF bspw. in Gewässerräumen können nicht innert Jahresfrist vollumfänglich und effektiv ackerbaulich genutzt werden. Viele dieser Böden haben an Fruchtbarkeit eingebüsst, eine Reaktivierung wäre mit einem sehr hohen Aufwand und erhöhtem Hilfsstoffeinsatz wie z.B. Düngemitteln verbunden, welche jedoch nach der Reduktion der Tierzahlen knapp sind. Da der Bund weder die genaue Lage der FFF noch den effektiven qualitativen Zustand der FFF kennt, ist zu bezweifeln, dass er im Falle einer Krise in der Lage wäre, pünktlich alle FFF der Lebensmittelproduktion zuzuführen. Zu beachten ist auch, dass über Jahre nicht ackerbaulich genutzte Böden einen starken Besatz an Bodenschädlingen, u. a. Drahtwürmern aufweisen können. Es gibt keine beiwilligten Pflanzenschutzmittel oder Granulate mehr gegen diese Schadorganismen. Praxiserfahrungen beim Umbruch ehemaliger BFF zeigen, dass eine Eingliederung dieser Flächen in die Fruchtfolge Jahre beansprucht und es während dieser Phase zu grossen Produktionsausfällen kommen kann. Nach unserer Einschätzung ist das Potential der «potenziellen FFF» zumindest in den Anfangsjahren sehr beschränkt.</p> <p>Aus diesen Gründen lehnt der BVBB die Vorlage ab und weist sie zur Überarbeitung zurück.</p>
Finanzierung	<p>Die Änderungen der Pflichtlager gemäss der Vorlage dieser Vernehmlassung sind mit dem heutigen System nicht finanzierbar. Sowohl die Kosten für die zusätzlich benötigte Lagerinfrastruktur als auch die höheren jährlichen Lagerkosten übersteigen die Möglichkeiten der Finanzierung über das heute genutzte System der Garantiefondsbeiträge. Der Wille des Parlamentes, gemäss den Bestimmungen in Art. 17, Abs. 5 LVG und in Art. 21, Abs. 1 LVG, die eine Abgabe auf Inlandware ausschliessen, ist zu respektieren. In Abs. 2 von Art. 21 ist klar festgehalten, dass die Kosten in diesem Fall vollständig durch den Bund zu tragen sind. Eine Abgabe auf das erste Inverkehrbringen von inländischen Produkten, die der Pflichtlagerhaltung unterstellt sind, wird vom BVBB kategorisch abgelehnt. Die Landesversorgung ist gemäss Art. 102 der Bundesverfassung eine Bundesaufgabe, die er in Partnerschaft mit der Wirtschaft ausführt. Die wirtschaftliche Landesversorgung stellt sicher, dass die Menschen in der Schweiz auch in kritischen Zeiten sicher mit Lebensmitteln versorgt werden können. Die Schweizer Gesellschaft hat also einen grossen Nutzen daraus. Demzufolge ist also der Bund für die Finanzierung der Pflichtlagerhaltung verantwortlich. Die in dieser Vernehmlassung angekündigte Änderung des Landesversorgungsgesetzes (Aufhebung des Verbotes der Erstinverkehrbringerabgabe auf inländische Nahrungs- und Futtermittel sowie Saat- und Pflanzgut) wird vom BVBB nicht akzeptiert und bekämpft.</p> <p>Bisher profitiert die Pflichtlagerhaltung finanziell in erheblichem Ausmass von der Tierproduktion und den Importen von Energieträgern für die Fütterung. Ein weitgehender Ausschluss der Tierhaltung von der Nutzung der Pflichtlager in der «Stufe B» der Interventionsphase würde dieses finanzielle Engagement künftig nicht mehr rechtfertigen.</p> <p>Die Frage der Entschädigung der von den angeordneten Beschränkungen betroffenen Tierhalter ist nicht geregelt.</p> <p>Die Umstellung auf die neue Strategie bedingt massive Investitionen in die erforderlichen Lager, während gleichzeitig Lagerkapazitäten für Proteinträger brachliegen werden.</p>

	<p>Aus diesen Gründen lehnt der BVBB die Vorlage ab und weist sie zur Überarbeitung zurück.</p>
<p>Logistik</p>	<p>Das System der Pflichtlager für Lebens- und Futtermittel funktioniert heute durch das Engagement der Wirtschaft, indem die eingelagerten Waren nach einem festgelegten Turnus erneuert werden. Durch diesen Austausch wird sichergestellt, dass die Waren in den Pflichtlagern bei Bedarf - in der Interventionsphase - auch bestimmungsgemäss für die Versorgung der Bevölkerung und der Nutztiere verwendet werden können. Das System kann aber nur funktionieren, wenn die eingelagerten Warenmengen kleiner sind als ein bestimmter Anteil des jährlichen Verbrauches dieser Güter im Inland. Mit den vorgeschlagenen Änderungen der Pflichtlagerverordnung wird diese Schwelle des über die betrieblichen Abläufe umsetzbaren Lageraustausches für die Lagerhalter überschritten. Das bedeutet, die Wirtschaft kann die verlangte Leistung in der Haltung und Erneuerung der Pflichtlager nicht mehr erbringen.</p> <p>Aus diesen Gründen lehnt der BVBB die Vorlage ab und weist sie zur Überarbeitung zurück.</p>
<p>Weitere Anmerkungen</p>	<p>Abschliessende Feststellungen</p> <p>Zusammenfassend hält der BVBB fest, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Sicherung der Versorgung der Schweiz mit Nahrungs- und Futtermitteln sehr wichtig ist, - für die Sicherung der Versorgung ist eine starke Produktion im Inland die wichtigste Voraussetzung. Weiter ist die Versorgung mit verlässlichen Importen zu ergänzen und für die Mangellagen müssen die nötigen Pflichtlager vorhanden sein, - die Vorlage in der Vernehmlassung weist Mängel auf und ist anzupassen, - die vorgesehenen Änderungen dem Landesversorgungsgesetz widersprechen, - die Neuerungen für die betroffenen Akteure der Wirtschaft nicht umsetzbar sind, - und Anpassungen, im Vergleich zum heutigen System, mit horrenden Mehrkosten verbunden sind. <p>Aus diesen Gründen lehnt der BVBB die Vorlage ab und weist sie zur Überarbeitung zurück.</p> <p>Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.</p> <p>Freundliche Grüsse Bauernverband beider Basel</p> <p>Peter Saner, Geschäftsführer</p>



Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)

Stellungnahme von

Kategorie des Stellungnehmenden:

- Kanton
- Gemeinde
- Partei
- Branchenverband / Interessensverband aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Branchenverband / Interessensverband aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Unternehmung aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Unternehmung aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Wissenschaft
- Privatperson
- Weitere _____

Name / Firma / Organisation / Amt : Dachverband Schweizerischer Müller
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : DSM
Adresse, Ort : Thunstrasse 82, Postfach, 3000 Bern 6
Kontaktperson : Dr. Lorenz Hirt
Telefon : 031 356 21 21
E-Mail : hirt@thunstrasse82.ch
Datum : 1. August 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Die Ziffern im Antwortformular beziehen sich auf den Verordnungstext.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 11. August 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Inhaltsverzeichnis (analog Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens)

SR 531.215.111: Art. 3 Ziffer c (betrifft die Öle/Fette).....	3
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell).....	4
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)	7
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)	8
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent).....	9
Allgemeine Bemerkungen.....	10

SR 531.215.111: Art. 3 Absatz c (betrifft die Öle/Fette)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 10'000 Tonnen (von heute 35'583 Tonnen auf 44'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3 Absatz c einverstanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	
Finanzielle Sicht	
Logistische Sicht	
Weitere Anmerkungen	

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 250'000 Tonnen (von heute 507'900 Tonnen auf 755'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 1 einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Als Dachverband der schweizerischen (Weichweizen-)Müller fokussieren sich unsere nachfolgenden Ausführungen einzig auf den Bereich Brotgetreide. In Kenntnis der sehr umfassenden und fundierten Stellungnahme der réservesuisse Genossenschaft unterstützen wir diese sowie den darin enthaltenen Gegenvorschlag als Gesamtkonzept aber explizit.

Das vom WBF verwendete Versorgungsmodell schätzt den Bedarf an Pflichtlager zu hoch ein. So wird angenommen, dass während 12 Monaten kein Import von Nahrungs- und Futtermitteln möglich ist. Dies ist ein wenig wahrscheinliches Worst-Case-Szenario und führt zu einer Überschätzung der erwartenden möglichen Mangellage. Die Definition einer schweren Mangellage als totaler Importstopp, der bis zu 12 Monate dauern kann, ist nicht zielführend, weil es weder historische Präzedenzfälle gibt noch Argumente seitens WBF ins Feld geführt werden, wieso zukünftig vermehrt mit einem totalen Importstopp zu rechnen ist. Aufwand und Nutzen der beantragten Aufstockung der Pflichtlager stehen deshalb in keinem Verhältnis zueinander. Eine realistischere Annahme ist ein temporärer Teilausfall der Nahrungsmittelimporte. Realistischere Annahmen betreffend Dauer der Mangellage (Importstopp < 12 Monate) führen zu einem reduzierten Bedarf an sinnvoller / notwendiger Pflichtlagermenge. Die Erhöhung der Pflichtlager im vorgesehenen Ausmass wird deshalb abgelehnt.

Der Vorschlag, sämtliches Futtergetreide qualitativ durch duales Getreide zu ersetzen, im Gegenzug aber auf eine Erhöhung der Pflichtlager beim Brotgetreide weitestgehend zu verzichten, ist aus Sicht des Dachverbandes Schweizerischer Müller gleich aus mehreren Gründen falsch resp. nicht umsetzbar und wird von uns kategorisch abgelehnt:

- Aus dualem Weizen allein kann ein Bäcker kein Brot backen. Es sollte daher zwingend ein relevanter Anteil des voraussichtlichen Pflichtlageraufbaus aus Weichweizen zur menschlichen Ernährung (Weizen Klasse Top und Weizen Klasse 1) bestehen.
- Dualer Weizen kann von den Mehlmühlen nicht an Pflichtlager genommen werden, da diese für das Produkt anschliessend keine Verwendung haben. Folgerichtig ist vorgesehen, dass dieser ausschliesslich bei den Futtermühlen an Lager gelegt wird. Für diese ist er aber in normalen Zeiten zu teuer und der rollierende Austausch bei den Lagerhaltern wäre daher aufgrund der Gesamtmenge nicht gewährleistet. Im Gegenteil müssten die Futtermühlen versuchen die Posten an dualem Weizen mit der Auslagerung an eine Mehlmühle zu verkaufen, was die

Marktvolatilitäten erhöht, qualitativ wenig Sinn macht und durch die überflüssigen Fahrten auch ökologisch unsinnig ist.

- Die ausschliessliche Fokussierung auf den dualen Weizen geht nach dem Gesagten auch zulasten der schweizweiten Diversifizierung/Dezentralisierung der Pflichtlager. Die dezentrale Lagerung am Ort der Verarbeitung würde so in Frage gestellt. Gerade diese ist aber im Krisenfall insbesondere aus logistischen Gründen sinnvoll. Eine Pflichtlagerhaltung in über das ganze Land verteilten Silos – u.a. eben bei den einzelnen Mühlen – ist deutlich resilienter als eine Pflichtlagerhaltung an einer zentralen Stelle (z.B. in wenigen Silos am Rheinhafen in Basel).
- Und auch aus der Sicht der aktuellen Diskussionen zur Land- und Ernährungspolitik ist die Strategie, so stark auf Futterweizen zu setzen falsch. Der Trend geht in die entgegengesetzte Richtung (Feed no Food) und gerade in der Krise dürfte der direkte Konsum pflanzlicher Kalorien zunehmen (müssen), um die Bevölkerung effizient ernähren zu können.

Ein Anteil dualer Weizen in den Pflichtlagern ist aus Sicht der Versorgungssicherheit sicher sinnvoll, der Anteil muss aber besser ausbalanciert sein als im aktuellen Vorschlag und eine Erhöhung der Pflichtlagermengen ausschliesslich über dualen Weizen ist – wie aufgezeigt – nicht zielführend. Es ist daher zwingend auch eine Anhebung der Pflichtlager an höherwertigem Brotweizen vorzusehen, damit der Zweck der Pflichtlagerhaltung erfüllt werden kann. Uns schwebt je nach Ausgestaltung der Vorgaben zur Flexibilisierung (vgl. sogleich) eine Erhöhung um ein bis maximal zwei Monate, d.h. aktuell um 40'000 t bis 80'000 t Brotweizen vor.

Wichtig ist aus unserer Sicht die Umsetzung der seit langem geforderten Flexibilisierung der Pflichtlagermengen. Unter Flexibilisierung verstehen wir die Definition einer unteren Bandbreite und einer Durchschnittsmenge, die pro Kalenderjahr erreicht werden muss. Die Einlagerung der vollen Pflichtlagermenge im Zeitpunkt der Ernte ist sowohl aus versorgungstechnischer Sicht unnötig als auch wirtschaftlich unsinnig, da diese Spitze die notwendigen Lagerkapazitäten erhöht und so zu zusätzlichen Investitionen führt, die nur einmal im Jahr, kurz vor resp. nach der Ernte gebraucht werden, also in einem Zeitpunkt, in dem aus Sicht der Versorgungssicherheit die kleinste Notwendigkeit dafür besteht.

Die Umsetzung dieser Flexibilisierung ist die Voraussetzung, dass eine Erhöhung um zwei Monate (80'000 t) beim Weizen zur menschlichen Ernährung überhaupt machbar ist (fehlende Lagerkapazitäten) und von den Mühlen unterstützt würde. Ohne die Flexibilisierung müsste die Erhöhung tiefer ausfallen und beim Weizen zur menschlichen Ernährung auf einen Monat respektive 40'000 t beschränkt werden. Die Flexibilisierung ermöglicht damit erstens eine stärkere Erhöhung der Pflichtlagermengen unter Beibehaltung der unteren Limite; die Versorgungssicherheit wird also insgesamt gestärkt. Zweitens erhöht sie durch die Flexibilisierung – wenn auch in einem sehr engen Rahmen – die Wirtschaftlichkeit der Lagerhaltung und hilft, dass die Erhöhung der Pflichtlagermengen mit dem damit einhergehenden Aufbau zusätzlicher Lagerkapazitäten auch wirtschaftlich realistisch ist.

<p>Finanzielle Sicht</p>	<p>Die Umsetzung der geplanten Aufstockung bedingt ein langjähriges finanzielles Engagement der betroffenen Unternehmen. Der Bund steht in der Pflicht, die zusätzlichen Siloinfrastrukturen mindestens über den Zeitraum der Abschreibungsperiode von 40 Jahren mit Pflichtlagermengen auszulasten und zusätzlich dafür marktkonforme Entschädigungen zu zahlen, damit die Wirtschaftlichkeit der Investitionen für die Unternehmen gesichert ist. Ohne entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen auf Stufe des Landesversorgungsgesetzes bezweifeln wir sehr stark, dass Unternehmen bereit sein werden, die notwendigen Investitionen zu tätigen.</p> <p>Die finanziellen Mittel für die Finanzierung der geplanten Aufstockung sind im Garantiefonds Getreide nicht vorhanden. Diese Finanzierung muss über eine Erhöhung des Garantiefondsbeitrages erfolgen. Wir lehnen sowohl die immer wieder diskutierte Einführung einer Erstinverkehrbringerabgabe (Garantiefondsbeiträge werden sowohl auf importierten als auch auf im Inland produzierten Waren erhoben) als auch die Finanzierung über eine teilweise Aufwertung der Pflichtlager (Erhöhung Eigenkapitalanteil der Pflichtlagerhalter am Warenwert) strikt ab. Die Finanzierung über die Aufwertung belastet die Pflichtlagerhalter einseitig und reduziert ihre Liquidität und/oder hat Einfluss auf die Eigenkapitalquote. Diese Art der Finanzierung ist zu Ungunsten der Pflichtlagerhalter, unter anderem könnte die Bonität der Unternehmen abnehmen. Das ist aus Sicht der Mühlen kein gangbarer Weg. Deshalb muss die Äufnung der Garantiefonds primär über erhöhte Garantiefondsbeiträge erfolgen.</p>
<p>Logistische Sicht</p>	<p>Die Rotation der zusätzlichen Lagermenge ist bei der angedachten Erhöhung nur über dualen Futterweizen nicht möglich. Die Systemkapazitätsgrenze wird überschritten und die Waren können nicht mehr in ökonomisch sinnvoller Manier in die Transformationsprozesse überführt werden (vgl. oben).</p>
<p>Weitere Anmerkungen</p>	

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)

Total von mindestens 40'000 Tonnen an glutenfreien Getreidearten an Pflichtlager

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 2
einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
- aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)

Senkung der Pflichtlager um 35'300 Tonnen (von heute 93'300 Tonnen auf 58'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 1 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)

Die alternativen Proteinträgerpflichtlager sollen bezüglich ihres gesamten Proteingehalts jederzeit einer äquivalenten Haltung von 25 % Sojaextraktionsschrot entsprechen

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 2 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

Allgemeine Bemerkungen

Strategie

Finanzierung

Logistik

Weitere Anmerkungen



Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien
Fédération des Industries Alimentaires Suisses
Federazione delle Industrie Alimentari Svizzere

Per Email an:

vernehmlassung@bwl.admin.ch

Herrn Bundesrat
Guy Parmelin
Vorsteher des Eidg. Departements für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Bern, 1. August 2023 – LH

Konsultation zur Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. April 2023 haben Sie die Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu diesen Entwürfen Stellung nehmen zu können. Als Dachverband der Schweizerischen Nahrungsmittelindustrie beschränken wir uns auf die strategischen Überlegungen zur Vorlage und verweisen für Einzelthemen auf die Stellungnahmen unserer Branchenverbände und der réservesuisse Genossenschaft.

Pflichtlagerbedarf

Das vom WBF verwendete Versorgungsmodell schätzt den Bedarf an Pflichtlager unseres Erachtens zu hoch ein. So wird angenommen, dass während 12 Monaten kein Import von Nahrungs- und Futtermitteln möglich ist. Dies ist ein wenig wahrscheinliches Worst-Case-Szenario und führt zu einer Überschätzung der zu erwartenden möglichen Mangellage. Die Definition einer schweren Mangellage als totaler Importstopp, der bis zu 12 Monate dauern kann, ist nicht zielführend, weil es weder historische Präzedenzfälle gibt noch Argumente seitens WBF ins Feld geführt werden, wieso zukünftig vermehrt mit einem totalen Importstopp zu rechnen ist. Aufwand und Nutzen der beantragten Aufstockung der Pflichtlager stehen deshalb in keinem Verhältnis zueinander. Eine realistischere Annahme ist ein temporärer Teilausfall der Nahrungsmittelimporte. Realistischere Annahmen betreffend Dauer und/oder Umfang der Mangellage (Importstopp < 12 Monate oder Teilausfall) führen zu einem reduzierten Bedarf.

Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien (fial)

Thunstrasse 82 | Postfach 1009 | 3000 Bern 6 | Tel. +41 31 356 21 21 | info@fial.ch | www.fial.ch

Flexibilisierung der Pflichtlagermengen

Wichtig ist aus unserer Sicht die Umsetzung der seit langem geforderten Flexibilisierung der Pflichtlagermengen. Unter Flexibilisierung verstehen wir die Definition einer unteren Bandbreite, welche nicht unterschritten werden darf, und einer Durchschnittsmenge, die pro Kalenderjahr mindestens erreicht werden muss. Die Einlagerung der vollen Pflichtlagermenge im Zeitpunkt der Ernte ist sowohl aus versorgungstechnischer Sicht unnötig, als auch wirtschaftlich unsinnig, da diese Spitze die notwendigen Lagerkapazitäten erhöht und so zu zusätzlichen Investitionen führt, die nur einmal im Jahr, kurz vor resp. nach der Ernte gebraucht werden, also in einem Zeitpunkt, in dem aus Sicht der Versorgungssicherheit die kleinste Notwendigkeit dafür besteht.

Finanzierung Pflichtlageraufbau & Pflichtlagerentschädigung

Die Finanzierung darf die Lagerhalter sowie die importierende Wirtschaft nicht zusätzlich belasten. Wir schlagen daher vor, unter Beibehaltung der aktuellen Grenzbelastung, den Garantiefondsbeitrag auf Importe zu erhöhen und die Zollansätze in gleicher Höhe zu reduzieren. Wir lehnen aber sowohl die immer wieder diskutierte Einführung einer Erstinverkehrbringerabgabe (Garantiefondsbeiträge werden sowohl auf importierten als auch auf im Inland produzierten Waren erhoben) als auch die Finanzierung über eine teilweise Aufwertung der Pflichtlager (Erhöhung Eigenkapitalanteil der Pflichtlagerhalter am Warenwert) ab. Die Finanzierung über die Aufwertung belastet die Pflichtlagerhalter einseitig und reduziert ihre Liquidität und/oder hat Einfluss auf die Eigenkapitalquote. Diese Art der Finanzierung ist zu Ungunsten der Pflichtlagerhalter, unter anderem könnte die Bonität der Unternehmen abnehmen. Deshalb muss die Äufnung der Garantiefonds primär über höhere Garantiefondsbeiträge erfolgen.

Bei Warengattungen bei welchen keine ausreichend hohen Zollansätze bestehen (z.B. Futtergetreide) sollen die Warengattungen mit den höchsten Zollansätzen die schwächere Warengattung quersubventionieren.

Finanzierung zusätzlicher Infrastruktur

Die Umsetzung der geplanten Aufstockung bedingt ein langjähriges finanzielles Engagement der betroffenen Unternehmen in zusätzliche Lagerkapazitäten. Der Bund ist in der Pflicht, die zusätzlichen Siloinfrastrukturen mindestens über den Zeitraum der Abschreibungsperiode von 40 Jahren mit Pflichtlagermengen auszulasten, damit die Wirtschaftlichkeit der Investitionen für die Unternehmen gesichert ist. Ohne entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen auf Stufe des Landesversorgungsgesetzes bezweifeln wir, dass Unternehmen bereit sein werden, die notwendigen Investitionen zu tätigen.

Getreide

Der Vorschlag, sämtliches Futtergetreide qualitativ durch duales Getreide, das sich in hoher Qualität zur menschlichen Ernährung eignet, zu ersetzen, ist so wie vorgeschlagen nicht umsetzbar. Dualer Weizen kann von den Mehlmühlen nicht an Pflichtlager genommen werden, da diese für das Produkt anschliessend keine Verwendung haben. Folgerichtig ist vorgesehen, dass der duale Weizen ausschliesslich bei den Futtermühlen an Lager gelegt wird. Für diese ist er aber in normalen Zeiten (zur Futterherstellung) zu teuer (resp. würde dies zu steigenden Futtermittelpreisen führen, welche auf dem Absatzmarkt nicht umgesetzt werden könnten) und der rollierende Austausch vor Ort bei den Lagerhaltern wäre daher nicht gewährleistet (resp. nur bei den wenigen Futtermühlen, die zusätzlich eine Mehlmühle am selben Standort betreiben). Die Futtermühlen müssten daher versuchen die Posten an dualem Weizen bei der Auslagerung an eine Mehlmühle zu verkaufen, was die Marktvolatilitäten erhöht und durch die überflüssigen Fahrten auch ökologisch unsinnig ist. Die alleinige Fokussierung auf den dualen

Weichweizen geht damit am Ende auch zulasten der schweizweiten Diversifizierung der Pflichtlager. Die dezentrale Lagerung am Ort der Verarbeitung würde so in Frage gestellt.

Ein Anteil dualer Weizen in den Pflichtlagern ist aus Sicht der Versorgungssicherheit sicher sinnvoll, der Anteil muss aber besser ausbalanciert sein. Für die konkreten Mengen wird auf die Stellungnahme des Dachverbands Schweizerischer Müller verwiesen.

Öle/Fette - Besonderes Verfahren im Veredelungsverkehr.

Die Pflichtlagererhöhung im Bereich des pflanzlichen Öls muss unter Einbezug der derzeitigen Diskussion über die Beibehaltung oder Abschaffung des besonderen Verfahrens im aktiven Veredelungsverkehr betrachtet werden. Wird im Rahmen der Zollgesetzrevision – wie in der Botschaft des Bundesrats vorgesehen – das besondere Verfahren abgeschafft, ist für die Exportindustrie der inländische Bezug von pflanzlichen Ölen aus wirtschaftlicher Sicht nicht mehr möglich. Die Exportindustrie würde in einem solchen Szenario auf ausländische Lieferanten ausweichen müssen. Dies führt zu folgenden Effekten:

- Die Nachfrage nach Ölsaaten im Inland sänke. Die Anbaufläche ginge zurück. Die Abhängigkeit vom Ausland in der Versorgung mit pflanzlichem Öl nähme zu.
- Die Auslastung der einheimischen Öl-Raffinerien sänke. Verarbeitungskapazitäten würden abgebaut.

Dies widerspricht dem auf Seite 5 des Berichts vorgesehenen Beitrag der Inlandproduktion: *"Dabei wird die Produktion im Inland als wesentlicher Beitrag zur Sicherstellung der Versorgung in schweren Mangellagen mitberücksichtigt."*

Der besondere Veredelungsverkehr ist somit auch für die wirtschaftliche Landesversorgung ein wesentliches Element. Fällt dieser dahin, müssen die Pflichtlager an Ölen/Fetten zusätzlich aufgestockt werden.

Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Mit besten Grüßen

f i a l



Dr. Lorenz Hirt
Geschäftsführer

fial

Die Föderation der schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien fial ist der repräsentative Zusammenschluss der Schweizer Nahrungsmittelindustrie in Vereinsform. Die fial bezweckt die Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Interessen der angeschlossenen Branchen und deren Mitgliedfirmen. Die Nahrungsmittelbranche (ohne landwirtschaftliche Produktion und Detailhandel) beschäftigt insgesamt rund 97'000 Arbeitnehmer und erzielt einen Umsatz von 31,5 Milliarden Franken, davon 3,7 Milliarden Franken im Ausland.

Prométerre
Avenue des Jordils 1
Case postale 1080
1001 Lausanne
www.prometerre.ch

Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin, Chef du DEFR
Palais fédéral Est
3003 Berne

Lausanne, le 5 juillet 2023

Consultation de la modification de l'ordonnance sur le stockage obligatoire d'aliments et de fourrages

Monsieur le Conseiller fédéral,

Représentant les agriculteurs vaudois, nous vous adressons cette lettre en réponse à la consultation de l'ordonnance sur le stockage obligatoire d'aliments et de fourrages, afin de vous faire part de notre rejet de certaines modifications.

Tout d'abord, au sujet de l'augmentation des réserves obligatoires de céréales d'environ 250 000 tonnes, nous devons souligner les préoccupations liées aux coûts de stockage supplémentaires. Selon les informations fournies dans le rapport, une telle augmentation nécessiterait un besoin d'investissement total de l'ordre de 245 millions de francs pour augmenter la capacité de stockage. Bien que le rapport mentionne la possibilité d'utiliser les fonds de garantie pour rembourser ces coûts, il est également précisé que le système des fonds de garantie pourrait être remplacé dans un avenir proche, ce qui crée une incertitude quant au financement à long terme. De plus, nous craignons que cette augmentation des réserves obligatoires ne nuise aux entreprises de stockage et à l'ensemble du secteur agricole suisse, en augmentant les charges financières et en entraînant une baisse de compétitivité sur le marché. Afin de garantir une bonne sécurité alimentaire, il est essentiel de pouvoir garantir une stabilité et pérennité dans le financement des réserves obligatoires. En l'état la proposition de modification ne peut pas être acceptée. Il est nécessaire de pouvoir garantir un financement durable de ces réserves mais aussi et surtout de mettre en place un système favorisant la production indigène.

En ce qui concerne la diminution proposée des réserves obligatoires de protéagineux, nous souhaitons souligner certains points importants. Tout d'abord, il est mentionné dans le rapport accompagnant cette consultation, que seulement 15% des cuves utilisées pour les protéagineux pourraient être converties au stockage de céréales. Cette diminution de 37% des stocks de protéagineux pose donc question, car garder ces cuves vides engendrerait tout-de-même des coûts d'entretien ainsi que d'amortissement de ces infrastructures. Bien que la stratégie de crise qui vise une réduction quasi-totale des cheptels porcins et avicoles soit discutable, ce qui l'est encore plus, est l'idée de réduire fortement les réserves de protéagineux qui pourraient servir à nourrir ces cheptels pendant une période supplémentaire, d'autant plus que nous disposons des infrastructures nécessaires à cet effet. Il est important de souligner que la réduction imposée et brutale du cheptel porcin et avicole en cas de crise serait extrêmement préjudiciable pour les producteurs, car cela entraînerait des pertes financières insoutenables, privant les exploitations concernées de leur principale source de revenus et des ressources nécessaires au renouvellement du cheptel dès la fin de la crise d'approvisionnement. Ajouté à cela, la viande de porc est la plus consommée en Suisse, suivie de près par la volaille. La filière porcine joue également un rôle crucial dans la valorisation des coproduits des

filiales de production, contribuant ainsi à éviter le gaspillage alimentaire. Le porc et la volaille sont donc également des sources essentielles de protéines pour le peuple helvétique.

En conclusion, nous pensons que la diminution des réserves obligatoires de protéagineux ne peut être acceptée telle quelle. Une diminution des réserves de protéagineux de 15% au lieu de 37% pourrait toutefois être un bon compromis. Cela correspondrait donc au pourcentage de cuves pouvant être converties pour le stockage des céréales. Il est primordial de prendre en compte les arguments mentionnés ci-dessus, notamment en ce qui concerne les coûts liés aux infrastructures de stockage existantes et l'importance des filières porcine et avicole pour la sécurité alimentaire et la valorisation des coproduits. Nous vous encourageons donc à reconsidérer cette proposition afin de préserver les intérêts des producteurs et de garantir un approvisionnement alimentaire adéquat pour la population suisse.

Finalement, nous voyons en ces réserves obligatoires un potentiel de régulation du marché céréalier indigène qui n'est pas du tout abordé, ni exploité dans les modifications proposées. En effet, il nous paraît essentiel que l'agriculture suisse puisse tirer bénéfices de la constitution de ces réserves et non pas seulement en subir les conséquences. Pour cela, il serait nécessaire que les réserves soient constituées lorsque la production indigène est abondante, voire en surplus, permettant simultanément de réguler le marché intérieur (stocker au lieu de déclasser) et d'y empêcher une chute des prix.

Toutefois, nous soutenons l'augmentation des réserves d'huiles et graisses comestibles, la constitution d'une réserve de céréales sans gluten ainsi que le calcul des réserves basé sur l'équivalent en protéines brutes.

En conclusion, nous ne pouvons pas soutenir les propositions de modifications des réserves obligatoires. Nous sommes préoccupés par les coûts élevés de stockage supplémentaires liés à l'augmentation des réserves de céréales; par les conséquences financières et logistiques négatives de la diminution des réserves de protéagineux sur les producteurs, ainsi que par la négligence de l'opportunité d'une valorisation de la production indigène grâce au stockage obligatoire. Nous recommandons donc plutôt de limiter la diminution des stocks de protéagineux, ainsi que de revoir simultanément le système de financement des réserves et d'établir un lien de conditionnalité entre l'augmentation des stocks et l'écoulement de la production indigène en période d'abondance.

Nous vous remercions de prendre en considération notre position et espérons que nos préoccupations seront prises en compte lors de la prise de décision finale. Nous restons à votre disposition pour toute information supplémentaire ou clarification nécessaire.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Luc Thomas
Directeur

Claude Baehler
Président

Copie : Office Fédérale de l'Agriculture
Annexe : Formulaire de réponse



Consultation concernant la modification de l'ordonnance du DEFR sur le stockage obligatoire d'aliments et de fourrages (RS 531.215.111)

Participant à la consultation

Catégorie du participant :

- Canton
- Commune
- Parti
- Association économique / groupe d'intérêt du secteur agricole ou de la filière agroalimentaire
- Association économique / groupe d'intérêt d'un autre secteur
- Entreprise du secteur agricole ou de la filière agroalimentaire
- Entreprise d'un autre secteur
- Acteur scientifique
- Particulier
- Autre _____

Nom / Entreprise / Organisation / Office : Prométerre – Association vaudoise de promotion des métiers de la terre

Sigle de l'entreprise / organisation / office :  Prométerre

Lieu, adresse : Avenue des Jordils 1, 1001 Lausanne

Personnes de contact : Guyliane Leuba et Christian Aeberhard

Téléphone : 021/614 24 43

Courriel : g.leuba@prometerre.ch

Date : 05.07.2023

Remarques importantes :

1. Nous vous remercions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Les chiffres dans le formulaire de réponse se réfèrent au texte de l'ordonnance.
3. Merci de renvoyer votre avis sous la forme d'un document **Word** d'ici au 11 août 2023 à l'adresse de messagerie suivante : vernehmlassung@bwl.admin.ch

Table des matières (semblable au rapport explicatif relatif à l'ouverture de la procédure de consultation)

RS 531.215.111 : art. 3, let. c (huiles et graisses comestibles)..... 3

RS 531.215.111 : art. 3, al. 1, (céréales en général) 4

RS 531.215.111 : art. 3a, al. 2 (céréales sans gluten) 5

RS 531.215.111 : art. 4, al. 1 (protéagineux)..... 6

RS 531.215.111 : art. 4, al. 2 (équivalent en protéines brutes) 8

Remarques d'ordre général 9

RS 531.215.111 : art. 3, let. c (huiles et graisses comestibles)

Augmentation des réserves obligatoires d'environ 10 000 tonnes (de 35 583 t actuellement à 44 000 t)

Approuvez-vous l'art. 3, let. c ?

- Oui
- Non (veuillez motiver ci-dessous votre position de manière détaillée)
- Pour des considérations d'ordre économique
 - Pour des considérations d'ordre financier
 - Pour des considérations d'ordre logistique
 - Autres remarques

Considérations d'ordre économique

Considérations d'ordre financier

Considérations d'ordre logistique

Autres remarques

RS 531.215.111 : art. 3, al. 1 (céréales en général)

Augmentation des réserves obligatoires d'environ 250 000 tonnes (de 507 900 t actuellement à 755 000 t)

<p>Approuvez-vous l'art. 3a, al. 1 ?</p>	<p><input type="checkbox"/> Oui</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Non (veuillez motiver ci-dessous votre position de manière détaillée)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre économique</p> <p><input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre financier</p> <p><input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre logistique</p> <p><input type="checkbox"/> Autres remarques</p>
<p>Considérations d'ordre économique</p>	<p>L'augmentation de 48.62% de réserves obligatoire de céréales engendre, comme mentionné dans le rapport, une augmentation des coûts de stockage puisque la capacité de stockage devra être augmentée de 245 000 tonnes ce qui correspond à un investissement de 245 millions de francs. Cependant, il est expliqué dans le rapport que les fonds de garantie pourront être utilisés afin de rembourser les coûts d'investissement. Or, il est précisé à la fin du rapport que le système des fonds de garantie sera peut-être remplacé dans les années à venir. Le financement pourrait alors être revu de plusieurs manières : revalorisation des réserves obligatoires, taxe. La revalorisation des réserves obligatoires qui pourrait être exigée par la Confédération aurait des conséquences néfastes sur les entreprises en charge du stockage ainsi que sur la filière agricole de manière générale. Ensuite, la possibilité que la législation soit modifiée (LAP) en levant l'interdiction de recourir à une taxe sur la première mise sur le marché n'est pas envisageable pour le secteur agricole qui serait affecté de manière négative par cette taxe (baisse de compétitivité sur le marché, augmentation des coûts, augmentation du prix des produits agricoles, etc.). L'incertitude relative à la pérennité des fonds de garantie étant grande et les investissements à prévoir afin d'augmenter les stocks très élevés, il n'est pas envisageable de se montrer favorable à cette augmentation des réserves obligatoires de céréales qui pourrait apporter de grandes perturbations au sein des entreprises privées de stockages ainsi que de manière plus générale, dans le secteur agricole suisse.</p>
<p>Considérations d'ordre financier</p>	
<p>Considérations d'ordre logistique</p>	
<p>Autres remarques</p>	

RS 531.215.111 : art. 3a, al. 2 (céréales sans gluten)

Constitution de réserves obligatoires totalisant au moins 40 000 tonnes de céréales sans gluten

Approuvez-vous l'art. 3a,
al. 2 ? Oui Non (veuillez motiver ci-dessous votre position de manière détaillée) Pour des considérations d'ordre économique Pour des considérations d'ordre financier Pour des considérations d'ordre logistique Autres remarquesConsidérations d'ordre
économiqueConsidérations d'ordre
financierConsidérations d'ordre
logistique

Autres remarques

RS 531.215.111 : art. 4, al. 1 (protéagineux)

Diminution des réserves obligatoires d'environ 35 300 tonnes (de 93 300 t actuellement à 58 000 t)

<p>Approuvez-vous l'art. 4, al. 1 ?</p>	<p><input type="checkbox"/> Oui</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Non (veuillez motiver ci-dessous votre position de manière détaillée)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre économique</p> <p><input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre financier</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre logistique</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Autres remarques</p>
<p>Considérations d'ordre économique</p>	<p>Nous mettons en doute la stratégie consistant à abattre de manière précoce la quasi-totalité du cheptel porcin et volaille. Les producteurs de porc ou de volaille se retrouveraient avec un manque-à-gagner mettant en péril la reprise de leur activité en fin de crise et partant une source importante de protéines pour la population. La réduction brutale du cheptel n'est donc pas imaginable ni supportable pour les exploitations concernées au contraire du maintien de réserves suffisantes pour différer tant que faire se peut la survenance inéluctable d'une telle mesure.</p>
<p>Considérations d'ordre financier</p>	
<p>Considérations d'ordre logistique</p>	<p>Si l'ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage (OPAnAb ; Article 17) et la bonne pratique doivent être respectées, un abattage précoce des cheptels de porcins et avicoles, comme mentionné dans le rapport de la OFAE, semble logistiquement difficilement réalisable. De plus, cela entraînerait de grands besoins en stockage (coûteux pour la viande). Finalement, la reconstitution et le renouvellement des cheptels après la crise serait largement compromis dû à l'absence d'un nombre suffisant d'animaux reproducteurs de ces espèces.</p>
<p>Autres remarques</p>	<p>La diminution de 37.8% des réserves obligatoires de protéagineux ne semble pas justifiée pour plusieurs raisons. Tout d'abord et selon le rapport d'avril 2023 de l'OFAE, il est précisé que les cuves de stockage actuellement utilisées pour les protéagineux ne sont pas adaptables au stockage de céréales. Par la suite, il est mentionné que seulement 15% des infrastructures stockant les protéagineux pourraient être reconverties pour le stockage des céréales. Garder ces cuves vides entraînerait donc des coûts inutiles d'entretien et d'amortissement de ces infrastructures.</p> <p>De plus, la solution de diminuer drastiquement les cheptels porcins et avicoles en temps de crise semble peu adéquate. Selon une étude d'Agridea de 2023, la viande de porc est la première viande consommée en Suisse tandis que la viande de volaille la deuxième. Ensuite, la filière porcine joue un rôle important dans la valorisation de certains coproduits des filières de</p>

	<p>production (par ex : petit-lait) ce qui permet d'éviter le gaspillage alimentaire. Finalement, le porc est une source importante de protéines tout comme la volaille.</p> <p>Cette diminution des réserves obligatoires ne peut pas être acceptée. Cependant, il peut être suggéré, afin d'éviter des pertes financières et de valorisations importantes, que les réserves obligatoires de protéagineux soient diminuées de 15% (ce qui correspond aux pourcentages des cuves pouvant être réaffectés pour le stockage de céréales) passant de 93300t à 79305t.</p>
--	--

RS 531.215.111 : art. 4, al. 2 (équivalent en protéines brutes)

La teneur en protéines de ces réserves devra en tout temps correspondre à la teneur en protéines de l'équivalent en tourteau d'extraction de soja (25 % des réserves).

Approuvez-vous l'art. 4, al. 2 ?	<input checked="" type="checkbox"/> Oui <input type="checkbox"/> Non (veuillez motiver ci-dessous votre position de manière détaillée) <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre économique<input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre financier<input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre logistique<input type="checkbox"/> Autres remarques
Considérations d'ordre économique	
Considérations d'ordre financier	
Considérations d'ordre logistique	
Autres remarques	

Remarques d'ordre général

Stratégie	A revoir fondamentalement se fait au détriment de la production indigène, ne la favorise pas et lui nuit dans la mesure où le financement doit venir et dépend des augmentations des importations.
Financement	La Confédération doit contribuer au financement manquant où revoir fondamentalement le système de financement des réserves.
Logistique	Les conséquences sont à reconsidérer tant en termes d'efficience que de capacités réalistes en place. Si on augmente les réserves sans que la capacité de stockage soit disponible, cela n'a pas de sens.
Autres remarques	<p>Projet inabouti.</p> <p>Nous voyons en ces réserves obligatoires un potentiel de régulation du marché céréalier indigène qui n'est pas du tout abordé, ni exploité dans les modifications proposées. En effet, il nous paraît essentiel que l'agriculture suisse puisse tirer bénéfices de la constitution de ces réserves et non pas seulement en subir les conséquences. Pour cela, il serait nécessaire que les réserves soient constituées lorsque la production indigène est abondante, voire en surplus, permettant simultanément de réguler le marché intérieur (stocker au lieu de déclasser) et d'y empêcher une chute des prix.</p> <p>Il est donc nécessaire d'établir un lien de conditionnalité entre l'augmentation des stocks et la prise en charge de la production indigène, en période de surplus ou d'abondance, pour empêcher les prix du marché intérieur de s'effondrer, au lieu de profiter de l'aubaine pour s'approvisionner à bon marché.</p>

An die Mitglieder der RISO

Bern, 3. Juli 2023

Begleitschreiben zur Stellungnahme betreffend Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie die ausführliche Stellungnahme der RISO zur Vernehmlassung betreffend Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111).

Die RISO ist die Schweizer Vereinigung zur Förderung des Reiskonsums. Ihre Mitglieder verarbeiten, handeln oder vermarkten Reis bzw. Reisprodukte. In ihrem Namen leistet RISO Öffentlichkeitsarbeit und thematisiert dabei die verschiedenen Aspekte des Reises: Anbau, Ernte und Handel, aber auch die Reisküche mit all ihren Vorzügen.

Der Vorstand der RISO besteht aus Expertinnen und Experten der Schweizer Reisbranche, welche unter anderem auch in der Fachkommission Reis der Pflichtlagerorganisation réservesuisse engagiert sind. Dort begleiten sie die Diskussion rund um die Pflichtlagererhöhung und beraten die réservesuisse.

1. Position RISO

Die RISO lehnt den Änderungsentwurf der Verordnung in der vorliegenden Form ab. Es bestehen nicht nur generelle Zweifel an der Nützlichkeit des revidierten dreistufigen Versorgungsmodells, sondern auch spezifische Vorbehalte gegenüber der Machbarkeit bzw. Umsetzbarkeit des Vorschlags des WBF betreffend der Warengruppen Getreide und Reis.

2. Begründung Ablehnung

Der vorliegende Änderungsentwurf der Verordnung und die damit einhergehenden Mengenveränderungen betreffend der Warengruppe Reis bedeuten einen überdurchschnittlich grossen zusätzlichen Aufwand in der Rotation der eingelagerten Nahrungsmittel und beträchtliche Investitionen in den Aufbau zusätzlicher Lagerinfrastruktur. Die Stärke des heutigen Pflichtlagersystems mit seiner schweizerischen Eigenheit der Subsidiarität ist, dass die Pflichtlager in die Wertschöpfungsketten der Ernährungsindustrie eingebunden und somit sehr kosteneffizient sind. Aus Sicht der RISO verunmöglicht der Vorschlag des WBF jedoch, dass die Pflichtlager in ökonomisch sinnvoller Manier Bestandteil der unternehmerischen Tätigkeiten der Pflichtlagerhalter bleiben können.

Die Ablehnung des vorliegenden Vorschlags erfolgt aus zwei Gründen: 1.) die Umsetzung ist nicht vereinbar mit den betrieblichen Abläufen. 2.) Garantien für die Wirtschaftlichkeit der von den Pflichtlagerhaltern vorzufinanzierenden Lagerinfrastrukturen für die Pflichtlagerwaren fehlen.

2.1. Ablehnung glutenfreies Getreide: Reis (Art. 3a Abs. 2)

Die geforderte Menge an glutenfreiem Getreide wie Reis oder Mais kann nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll in die betrieblichen Abläufe integriert werden, da diese Menge an Reis fast einem ganzen Jahresbedarf entspricht. Es existiert in der Schweiz keine Industrie, die verarbeitete Reisprodukte herstellt, deren Bedarf gross genug wäre um die geplante Aufstockung der Reismengen zur rechtfertigen. Die Rotation dieser Menge kann dadurch nicht gewährleistet werden. Dazu kommt, dass die Lagerinfrastruktur bei den betroffenen Pflichtlagerhaltern für zusätzliche 24'600 Tonnen Reis nicht vorhanden ist.

3. Fragwürdige Annahmen für das Versorgungsmodell

3.1. Pflichtlagermengen basierend auf dem Worst-Case Szenario

Ein wesentlicher Kritikpunkt am vorliegenden Vorschlag sind die Annahmen des Modells zur Berechnung der Pflichtlagermengen durch die Wirtschaftliche Landesversorgung. Das Modell geht unter anderem vom schlimmsten Fall aus, dass die Importe an Nahrungsmitteln während 12 oder mehr Monaten vollständig zum Erliegen kommen. In der Konsequenz werden die benötigten Pflichtlagermengen als zu hoch ausgewiesen. Die Definition einer schweren Mangellage als totaler Importstopp ist nicht zielführend, weil es weder historische Präzedenzfälle gibt noch Argumente ins Felde geführt werden, wieso zukünftig vermehrt mit einem totalen Importstopp zu rechnen ist. Eine realistischere Annahme ist ein Teilausfall der Nahrungsmittelimporte.

Unverständlich ist zudem, dass das WBF die Bedarfsberechnung auf den Verbrauch der Jahre 2013 bis 2017/18 abstützt und nicht aktuellere Zahlen nimmt.

3.2. Fehlende gesamtwirtschaftliche Sicht

Der Bericht postuliert, dass die Wertschöpfungsketten globaler und komplexer und die Risiken vielfältiger geworden sind. Der Sektor ist daher nicht isoliert zu betrachten, sondern im wirtschaftlichen Gesamtkontext zu analysieren. Der alleinige Ausbau der Versorgungsdauer im Ernährungsbereich ist nicht kohärent, da der Sektor auf Ressourcen wie Energie, Dünger, Saatgut, Pflanzenschutzmittel, und auch auf Verarbeitungskapazitäten angewiesen ist. Wenn diese Produktionsfaktoren über einen längeren Zeitraum nicht zur Verfügung stehen, trägt die geplante Erhöhung im Ernährungsbereich kaum etwas zur Stärkung der Versorgungssicherheit bei.

3.3. Langfristiger Zeithorizont

Die Umsetzung des Vorschlags des WBF nimmt aufgrund der zu bauenden Lagerinfrastruktur ein bis zwei Jahrzehnte in Anspruch. Diese explizit für Pflichtlager gebaute Lagerinfrastruktur muss in der Folge während der gesamten Amortisationsdauer von ca. 33 Jahren wirtschaftlich genutzt werden können. Im erläuternden Bericht wird nicht auf den für die Vorlage massgebenden langen Zeithorizont von ca. 50 Jahren eingegangen.


4. Gegenvorschlag für eine Stärkung der Versorgungssicherheit

Die RISO stimmt dem Grundtenor des erläuternden Berichts des WBF zwar zu, dass die Versorgungssicherheit generell ausgebaut werden kann. Essenziell ist jedoch, dass das System der Pflichtlagerhaltung auch zukünftig in der Wirtschaft verankert ist. Diese schätzt den Grundbedarf an glutenfreiem Getreide (Reis) kleiner ein als im erläuternden Bericht. Deshalb schlagen wir anstelle einer Mengenerhöhung der Warengruppe Reis eine Beibehaltung der aktuellen Lagermengen vor, die die Bedarfsdeckung für die Bevölkerung der Schweiz mit Reis für 4 Monate sicherstellt.

Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte und Erläuterungen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verein RISO


Christoph Bertschi
Präsident



Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)

Stellungnahme von

Kategorie des Stellungnehmenden:

- Kanton
- Gemeinde
- Partei
- Branchenverband / Interessensverband aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Branchenverband / Interessensverband aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Unternehmung aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Unternehmung aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Wissenschaft
- Privatperson
- Weitere _____

Name / Firma / Organisation / Amt : Verein RISO

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : RISO

Adresse, Ort : Schwanengasse 5+7, 3001 Bern

Kontaktperson : Christoph Bertschi, Präsident

Telefon : 031 328 72 72

E-Mail : info@riso.ch

Datum : 7. August 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Die Ziffern im Antwortformular beziehen sich auf den Verordnungstext.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 11. August 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Inhaltsverzeichnis (analog Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens)

SR 531.215.111: Art. 3 Ziffer c (betrifft die Öle/Fette).....	3
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell).....	4
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)	5
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)	7
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent).....	8
Allgemeine Bemerkungen.....	9

SR 531.215.111: Art. 3 Absatz c (betrifft die Öle/Fette)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 10'000 Tonnen (von heute 35'583 Tonnen auf 44'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3 Absatz c einverstanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	
Finanzielle Sicht	
Logistische Sicht	
Weitere Anmerkungen	

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 250'000 Tonnen (von heute 507'900 Tonnen auf 755'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 1 einverstanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	
Finanzielle Sicht	
Logistische Sicht	
Weitere Anmerkungen	

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)

Total von mindestens 40'000 Tonnen an glutenfreien Getreidearten an Pflichtlager

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 2 einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
x aus strategischer Sicht
x aus finanzieller Sicht
x aus logistischer Sicht
x weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Der mengenmässige Aufbau ist aufgrund der Modellannahme überschätzt (siehe Allgemeine Bemerkungen).

Die benötigten Mengen von 25'000 Tonnen an glutenfreien Produkten sind markttechnisch nicht umsetzbar. Es existiert in der Schweiz keine Industrie, welche Zöliakieprodukte in diesem Umfang produziert und im Krisenfall aus diesen Vorräten alimentiert werden müsste.

Die angedachte Lagermenge entspricht einer Jahresbedarfsmenge. Damit kann die Rotation der Ware nicht mehr garantiert werden, da der Markt überständige Ware kaum akzeptieren wird.

Mais zur menschlichen Ernährung wird nur in geringfügigen Mengen auf dem Schweizer Markt gehandelt. Deshalb stellt Mais aus betriebswirtschaftlichen Gründen keine echte Alternative für ein glutenfreies Getreide dar.

Siehe Vorschlag RISO unter Weitere Anmerkungen.

Finanzielle Sicht

Die Kosten von einmalig CHF 30 Mio. (Finanzierungsaufwand) und die wiederkehrenden zusätzlichen Lagerentschädigungen von rund CHF 3.5 Mio. p.a. müssen hinsichtlich Finanzierung analysiert werden.

Die benötigten finanziellen Mittel sind momentan im Garantiefonds Reis nicht vorhanden, um die Aufstockung finanzieren zu können. Diese müssen über eine Erhöhung des Garantiefondsbeitrages oder einer teilweisen Aufwertung (Erhöhung Eigenkapitalanteil der Pflichtlagerhalter am Warenwert) erfolgen.

Beurteilung der réservesuisse: Die Erhebung der Garantiefondsbeiträge an der Grenze ist nicht WTO-konform.

Die Finanzierung durch die Aufwertung belastet die Pflichtlagerhalter einseitig und reduziert deren Liquidität und Eigenkapitalbedarf, d.h. diese Finanzierung wäre arbiträr zu Ungunsten der Pflichtlagerhalter und könnte diese in ihrer finanziellen Existenz beeinträchtigen.

	<p>Flexibilisierung: Die Bereitstellung zusätzlicher Pflichtlagerkapazitäten engt die Betriebskapazitäten der Unternehmen zusätzlich ein. Das starre Korsett von fixierten Pflichtlagermengen und rigiden Freigabekriterien stellen im dynamischen Beschaffungsumfeld eine grosse Belastung für die Unternehmen dar und sind in ihrer Absolutheit zu hinterfragen. Letztlich kann durch die Sicherstellung genügender Betriebskapazitäten der Unternehmen das System der Pflichtlagerhaltung robuster und flexibler ausgestaltet werden.</p>
Logistische Sicht	<p>Die Nachfrage für – und damit die Rotation - der zusätzlichen Menge von 25'000 Tonnen Reis ist nicht gegeben. Der Umschlag erfolgt auf dem Markt schneller. Dieser dürfte ältere Ware kaum tolerieren oder nur aufgrund von hohen Preisabschlägen. Die benötigten zusätzlichen Lagerkapazitäten (2.5-fache der heutigen Menge) sind nicht vorhanden. Damit wird die Systemkapazitätsgrenze überschritten. Dies bedeutet, dass die unternehmerische Handlungsfreiheit eingeschränkt wird und reduziert die Resilienz des Gesamtsystems.</p>
Weitere Anmerkungen	<p>Mais zu Speisezwecken (Tarif-Nr.: 1005.9021 + 1005.9029) ist der Pflichtlagerhaltung gemäss Anhang 5 der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.11) nicht aufgeführt und somit sind diese Waren nicht der Pflichtlagerhaltung unterstellt. Diese Verordnung müsste angepasst werden, damit diese Ware ebenfalls der Pflichtlagerhaltung unterstellt werden könnte</p> <p>Zöliakie Die Schweiz verfügt über keine Industrie, die verarbeitete Reisprodukte (Reismehl, Reismudeln, etc.) herstellt, deren Bedarf gross genug wäre, um eine Aufstockung der Reismengen um 24'000 Tonnen zu rechtfertigen. Diese Menge entspricht in etwa einem Halbjahresbedarf des gesamten Schweizer Reismarktes und wird so von diesem nicht benötigt.</p> <p>Risikobetrachtung Eine Lagerung von Reis über eine längere Zeitdauer ist unter anderem anhand der starken Bedarfsschwankungen des Marktes einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Dies insbesondere im Bereich von abgepackter Ware, welche kundenspezifisch produziert und eingelagert wird. Die verschiedenen Varietäten von Reis bedürfen entsprechenden Lagerkapazitäten, was durch die sehr eingeschränkte Anzahl verfügbarer Silozellen schon heute eine Herausforderung darstellt. Die Verantwortung für allfällige Vernichtungen als Folge von Qualitätsproblemen, Bedarfsveränderungen oder gesetzlich veränderten Rahmenbedingungen muss zwingend geklärt sein.</p> <p>Ableitung der Lagerreichweite anhand der globalen Produktion und Verfügbarkeit Die Versorgung mit Reis ist durch die globale und kalendarische Verfügbarkeit der Reisernten das ganze Jahr über sichergestellt. Davon lässt sich ableiten, dass es aktuell keiner Aufstockung der Lagerreichweite von 4 auf 6 oder gar auf 12 Monate bedarf.</p> <p>Vorschlag RISO: Eine Beibehaltung der aktuellen Lagerreichweite von 4 Monaten ist anzustreben.</p>

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)

Senkung der Pflichtlager um 35'300 Tonnen (von heute 93'300 Tonnen auf 58'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 1 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)

Die alternativen Proteinträgerpflichtlager sollen bezüglich ihres gesamten Proteingehalts jederzeit einer äquivalenten Haltung von 25 % Sojaextraktionsschrot entsprechen

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 2 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

Allgemeine Bemerkungen	
Strategie	
Finanzierung	
Logistik	
Weitere Anmerkungen	



Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)

Stellungnahme von

Kategorie des Stellungnehmenden:

- Kanton
- Gemeinde
- Partei
- Branchenverband / Interessensverband aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Branchenverband / Interessensverband aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Unternehmung aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Unternehmung aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Wissenschaft
- Privatperson
- Weitere _____

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Fleisch-Fachverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SFF
Adresse, Ort : Ringstrasse 12, 8600 Dübendorf
Kontaktperson : Ruedi Hadorn / Philipp Sax
Telefon : +41 58 521 53 00
E-Mail : info@sff.ch
Datum : 17.7.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Die Ziffern im Antwortformular beziehen sich auf den Verordnungstext.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 11. August 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Inhaltsverzeichnis (analog Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens)

SR 531.215.111: Art. 3 Ziffer c (betrifft die Öle/Fette).....	3
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell).....	4
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)	5
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)	6
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent).....	8
Allgemeine Bemerkungen.....	9

SR 531.215.111: Art. 3 Absatz c (betrifft die Öle/Fette)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 10'000 Tonnen (von heute 35'583 Tonnen auf 44'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3 Absatz c einverstanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input checked="" type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input checked="" type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	<p>Die im erläuternden Bericht dargestellte Versorgungsstrategie hat zur Folge, dass in einer schweren Mangellage nur ein marginaler Teil der Energie über pflanzliches Fett aufgenommen wird. Der Grossteil der Fettenergie soll aus tierischen Fettquellen kommen. Der Hauptgrund dafür ist, dass die Inlandsproduktion bei tierischem Fett ausreichend gross ist, um den Bedarf zu decken, sodass keine zusätzlichen Pflichtlager nötig sind. Dies insbesondere dann, wenn der vorgeschlagene Abbau der Tierbestände ausbleibt. Für eine Phase mit reduziertem Konsum (während dem vierten bis zwölften Monat) könnten gemäss dem erläuternden Bericht 18 % der empfohlenen 20 % der täglichen Energiezufuhr aus inländisch produzierten pflanzlichen und tierischen Speiseölen/-fetten gedeckt werden. Eine Erhöhung der Lager ist aus unserer Sicht nicht nötig.</p> <p>Zu beachten sind auch die Auswirkungen der Zollgesetzrevision, die zur Zeit in den eidgenössischen Räten beraten wird und die Abschaffung des besonderen Verfahrens im Veredelungsverkehr vorsieht.</p>
Finanzielle Sicht	
Logistische Sicht	
Weitere Anmerkungen	<p>Die hochwertigen tierischen Fette können im Rahmen der Verarbeitungskapazitäten und Anwendungsmöglichkeiten andere Öle ersetzen, das fordert eine Anpassung der industriellen Fertigung der Nahrungsmittel, aber auch eine Anpassung der Ernährungsgewohnheiten. In einer Mangellage wird jedoch das gesamte im Normalfall sehr breite Lebensmittelangebot eingeschränkt werden müssen. Dem ist in der Kommunikation Rechnung zu tragen. Negative physiologische Auswirkungen durch die Substitution einiger pflanzlicher Fette und Öle durch tierische Fette sind hingegen für die breite Bevölkerung kaum zu erwarten</p>

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 250'000 Tonnen (von heute 507'900 Tonnen auf 755'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 1 einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Das vom WBF verwendete Versorgungsmodell schätzt den Bedarf an Pflichtlager zu hoch ein.

Die qualitative Veränderung der Pflichtlagerzusammensetzung entspricht nicht mehr dem Geschäftsmodell der Betriebe sowie der heutigen Pflichtlagerbewirtschaftung und ist damit nicht mit dem heutigen Pflichtlagersystem zu vergleichen. Diese Pflichtlagermengen sind nicht mehr in die betrieblichen Abläufe integrierbar.

Die Aufstockung der Pflichtlagermengen an Getreide benötigt zusätzliche Silokapazitäten von rund 245'000 Tonnen. Der Vorschlag, sämtliches Futtergetreide qualitativ durch höherwertiges Getreide zu ersetzen, erhöht den Druck auf die Lagerkapazitäten der Unternehmen zusätzlich.

Einerseits müssten Futtermittelhersteller anstelle von Futtergetreide höherwertiges Getreide einlagern und regelmässig umsetzen. Andererseits muss Getreide, das für die menschliche Ernährung geeignet ist, zusätzliche Auflagen betreffend Lebensmittelhygiene erfüllen. Der Aufwand für die Lagerung von höherwertigem Getreide ist deshalb grösser als der Aufwand für die Lagerung von Futtergetreide, das in Krisen und Mangellagen auch für die menschliche Ernährung geeignet ist. Es ist deswegen damit zu rechnen, dass die Pflichtlagerhaltung strukturell teurer wird.

Die Futtermittelrohstoffe (z.B. Futtergerste, -weizen, Hafer, Mais, Mühlennebenprodukte) sind notwendige Bestandteile für die Mischfutterherstellung und beanspruchen auch bei einer allfälligen Aufhebung der Lagerpflicht Lagerkapazitäten. Der Vorschlag zur vollständigen Umwandlung der Futtergetreide in dual nutzbares Getreide (höherwertiges Getreide) führt zu aufwändigen Austauschprozessen und zu einer zusätzlichen Lagerkapazitätsverknappung von rund 150'000 Tonnen, die im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung nicht berücksichtigt wurden.

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)

Total von mindestens 40'000 Tonnen an glutenfreien Getreidearten an Pflichtlager

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 2 einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Das vom WBF verwendete Versorgungsmodell schätzt den Bedarf an Pflichtlager zu hoch ein. Realistischere Annahmen betreffend Dauer der Mangellage und Prävalenz von Zöliakie führen zu einem reduzierten Bedarf (siehe Allgemeine Bemerkungen).
 Zusätzliche 25'000 Tonnen an Pflichtlager für glutenfreie Produkte sind markttechnisch nicht umsetzbar. Die gesamte Lagermenge von ca. 40'000 Tonnen entspricht ungefähr der Jahresbedarfsmenge an Reis. Aufgrund der Marktgegebenheiten (Sortenvielfalt, kundenspezifische Produktion, sich ändernde Präferenzen) kann die Rotation der Ware nicht garantiert werden. Die geforderte Menge an Pflichtlager ist deshalb nicht mit den betrieblichen Abläufen vereinbar. Wird der vorliegende Artikel dennoch umgesetzt, kann das heutige Pflichtlagersystem, welches sich auf die Prinzipien der Subsidiarität und des Primats der Wirtschaft stützt, nicht beibehalten werden. Für die Lagerung der zusätzlichen Pflichtlagermenge sind bei den betroffenen Pflichtlagerhaltern keine Kapazitäten vorhanden.

Mais zur menschlichen Ernährung wird nur in geringfügigen Mengen auf dem Schweizer Markt gehandelt. Deshalb stellt Mais aus betriebswirtschaftlichen Gründen keine echte Option als glutenfreies Getreide dar.

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)

Senkung der Pflichtlager um 35'300 Tonnen (von heute 93'300 Tonnen auf 58'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 1 einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Die Umsetzung des Abbaus der Bestände von Geflügel und Schweinen ist in der im erläuternden Bericht vorgestellten Form nicht sinnvoll und auch nicht umsetzbar. Nicht nur der Ausfall der Futtermittelimporte hätte einen Einfluss auf die zur Verfügung stehende Menge Fleisch, sondern auch der Ausfall der Importe. Insbesondere bei Geflügelfleisch wäre die Auswirkung stark spürbar. Im erläuternden Bericht wird angeführt, dass der Ausfall von 36 % der Energie aus Fleisch durch pflanzliche Pflichtlagerwaren kompensiert werden soll. Das entstehende Energiedefizit werde in der Gesamtsumme der Energie mitberücksichtigt. Nicht berücksichtigt ist aber, dass der Ersatz von tierischen Proteinen in etwa die doppelte Menge an pflanzlichen Proteinen erfordert, wenn die gleiche physiologische Wertigkeit erreicht werden soll. In diesem Sinne ist es auch nicht sinnvoll auf Legehennen (Eier) zu verzichten, im Gegenteil hier könnte auch das Fleisch der Legehennen genutzt werden.

Wenn eine Bestandesreduktion aus Mangel an Futter nötig würde (dies gilt bei extremer Trockenheit auch für Raufutter-Verzehrer), geschieht dies so stark und so schnell wie nötig. Private Kühllagerkapazitäten bestimmen hier die Menge genauso wie die Kapazitäten für die Schlachtung und die Nebenprodukteverwertung im Inland.

Das Szenario eines raschen und sehr weitgehenden Abbaus der Schweine- und Geflügelbestände ist nicht durchdacht, logistisch nicht umsetzbar und es würde grosses züchterisches Kapital unwiederbringlich vernichtet. So wären für einen raschen Abbau der Bestände die Schlachtkapazitäten nicht in ausreichendem Mass vorhanden (insbes. für Schweine), die Betriebe nicht für die Schlachtung von Jungtieren eingerichtet und die erforderlichen Kühllager nicht vorhanden. Ausserdem würde jahrzehntelange züchterische Aufbauarbeit in der Schweineproduktion weitgehend zunichte gemacht. In der Schweiz Schweineproduktion wurden mit eigenständigen Zuchtprogrammen Tiere gezüchtet, die bezüglich Fleischqualität weltweit führend und an die bei uns praktizieren hohen Tierhaltungsstandards angepasst sind. Mit einem weitgehenden Abbau der Schweineproduktion würde dieses genetische Potential unwiederbringlich vernichtet.

In der Annahme, dass mehr inländisches Getreide für die menschliche Ernährung produziert werden soll, fallen in der Verarbeitung auch mehr Nebenprodukte aus der Verarbeitung an, diese wiederum können von den Monogastriern verwertet und zu hochwertigen Proteinen veredelt werden. Bis die Umstellung erfolgt ist, sind jedoch die Pflichtlager für Futtermittel bzw. Proteinträger wichtig.

In der Konsequenz bedeutet dies, dass der Abbau der Pflichtlager an Proteinträger nicht in dem Ausmass durchgeführt werden kann, wie er im erläuternden Bericht dargestellt wird.

Finanzielle Sicht	<p>Der geplante Abbau bei den Tierbeständen würde nur rund $\frac{1}{4}$ der Kosten des Getreideaufbaus kompensieren.</p> <p>Die Proteinpflichtlagermengen sind erst in den letzten Jahren aufgebaut worden. Durch den nun geplanten Abbau ist die Amortisation der spezifisch für die Pflichtlagerhaltung erstellten Infrastrukturanlagen nicht gegeben. Wer die nicht amortisierten Investitionen decken soll, wird im erläuternden Bericht nicht festgehalten. Eine solche Pflichtlagerpolitik trägt nicht zur Vertrauensbildung bei. Unter Umständen kann sie sich sogar negativ auf die Versorgungssicherheit auswirken, weil die Bereitschaft in Pflichtlagerinfrastruktur zu investieren abnehmen könnte.</p>
Logistische Sicht	<p>Auch in einer Mangellage werden Getreide und Ölsaaten verarbeitet, Brotgetreidekörner beispielsweise werden mittels eines üblichen Mehlausbeutefaktors in Mehl und Ölfrüchte in Öl verarbeitet. Die dabei anfallenden Nebenprodukte werden von Geflügel, Schwein und auch Wiederkäuern verwertet und ergeben eine wichtige Proteinquelle für den Menschen und wenn endlich die wertvollen Eiweiße aus den Schlachtnebenprodukten wieder in den Kreislauf fließen, ergeben sich weitere wichtige Futtermittelbestandteile für Geflügel und Schweine.</p>
Weitere Anmerkungen	<p>Interessant ist das Fazit bei Milcherzeugnissen und Fleisch: Während beim Fleisch als Grund für die nicht nötige Bevorratung der Ausfall der Exporte angeführt wird, ist bei den Milchprodukten keine Rede davon.</p>

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)

Die alternativen Proteinträgerpflichtlager sollen bezüglich ihres gesamten Proteingehalts jederzeit einer äquivalenten Haltung von 25 % Sojaextraktionsschrot entsprechen

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 2 einverstanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	
Finanzielle Sicht	
Logistische Sicht	
Weitere Anmerkungen	

Allgemeine Bemerkungen

Strategie

Die Auswirkungen klimatischer Veränderungen auf das wirtschaftliche und politische Fundament der Nahrungsmittelversorgung sind mit Unsicherheiten verbunden. Ebenso sorgt die zunehmend angespannte geopolitische Situation für weitere Unsicherheiten. Aufgrund dieser Beobachtungen kann argumentiert werden, dass es zukünftig wahrscheinlicher ist, dass eine permanent vielseitige Nahrungsmittelversorgung nicht immer gewährleistet ist. Die Pflichtlagerhaltung muss deshalb regelmässig überprüft und angepasst werden. Essenziell ist jedoch, dass das System der Pflichtlagerhaltung auch zukünftig in der Wirtschaft verankert ist. Die Stärke des heutigen Pflichtlagersystems mit seiner schweizerischen Eigenheit der Subsidiarität ist, dass die Pflichtlager in die Wertschöpfungsketten der Ernährungsindustrie eingebunden und somit sehr kosteneffizient sind. Aus Sicht von Proviande verunmöglicht der Vorschlag des WBF jedoch, dass die Pflichtlager in ökonomisch sinnvoller Manier Bestandteil der unternehmerischen Tätigkeiten der Pflichtlagerhalter bleiben können.

Ein wesentlicher Kritikpunkt am vorliegenden Vorschlag sind die Annahmen des Modells zur Berechnung der Pflichtlagermengen. Das Modell geht unter anderem vom schlimmsten Fall aus, dass die Importe an Nahrungsmitteln während 12 oder mehr Monaten vollständig zum Erliegen kommen. In der Konsequenz werden die benötigten Pflichtlagermengen als zu hoch ausgewiesen und der Bestandesabbau bei Schweinen und Geflügel gefordert. Die Definition einer schweren Mangellage als totaler Importstopp ist nicht zielführend, weil es weder historische Präzedenzfälle gibt noch Argumente ins Feld geführt werden, wieso zukünftig vermehrt mit einem totalen Importstopp zu rechnen ist. Eine realistischere Annahme ist ein Teilausfall der Nahrungsmittelimporte oder z. B. europaweite klimatische Ereignisse (Trockenheit, Krieg).

Unverständlich ist zudem, dass das WBF die Bedarfsberechnung auf den Verbrauch der Jahre 2013 bis 2017/18 abstützt und nicht aktuellere Zahlen nimmt. Es ist anzunehmen, dass die Pflichtlagermengen bis zum Inkraftsetzen der neuen Verordnung schon wieder veraltet sind. Allgemein wäre für eine produktivere Diskussion wichtig, dass das WBF die vollständigen methodischen Grundlagen der Bedarfsberechnung offenlegt. Eine solche Offenlegung würde für mehr Transparenz sorgen.

Speiseöl

Laut Modell des WBF müssten die Pflichtlager für Speiseöle für 6 Monate rund 35'500 Tonnen betragen. Weil wir den versorgungstechnischen Nutzen eines schnellen Abbaus der Bestände an Schweinen und Geflügel jedoch als gering und für Tier und Mensch ernährungsphysiologisch als sinnlos einschätzen, kann in einer schweren Mangellage mehr pflanzliches Fett durch tierisches substituiert werden. Ein zusätzlicher Puffer von 4'500 Tonnen Speiseöl ist deshalb nicht angebracht.

Proteinträger

Das Szenario eines raschen und sehr weitgehenden Abbaus der Schweine- und Geflügelbestände ist nicht durchdacht, logistisch nicht umsetzbar und es würde grosses züchterisches Kapital unwiederbringlich vernichtet (Begründung siehe oben). Auf den Abbau der Pflichtlager für Proteinträger ist daher zu verzichten.

Getreide zur menschlichen Ernährung und Energieträger

Es gilt genügend für die menschliche Ernährung geeignetes Getreide zu lagern, um die Bevölkerung während mindestens 6 Monaten bei reduziertem Konsum zu ernähren (Ersatz von Getreideimporten und Ersatz von Importen nicht lagerpflichtiger Lebensmittel). Die aktuellen Pflichtlagermengen von Weichweizen und Hartweizen in der Höhe von 160'000 Tonnen respektive 23'000 Tonnen sind beizubehalten. Backfähiges Getreide ist Getreide, das sich notfalls auch zur menschlichen Ernährung eignet, aber im Getreidemarkt der Schweiz als Futterweizen deklariert wird (ob importiert oder ob im Inland

	<p>geerntet). Es ist nicht gleichzusetzen mit Getreide zur menschlichen Ernährung (Brotgetreide i.e.S.). Es gilt die notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit backfähiges Getreide während einer schweren Mangellage in die Verarbeitungsprozesse der Lebensmittelindustrie überführt werden kann. Die Beibehaltung der Pflichtlager an Futtergetreide stärkt das System der Versorgungssicherheit ebenfalls und trägt indirekt auch zur Ernährung der Bevölkerung bei.</p> <p>Der Bericht postuliert, dass die Wertschöpfungsketten globaler und komplexer und die Risiken vielfältiger geworden sind. Die Pflichtlagerhaltung im Bereich «Ernährung» ist daher nicht isoliert zu betrachten, sondern im wirtschaftlichen Gesamtkontext zu analysieren. Der alleinige Ausbau der Versorgungsdauer im Ernährungsbereich ist nicht kohärent, da der Sektor auf Ressourcen wie Energie, Dünger, Saatgut, Pflanzenschutzmittel, und auch auf Verarbeitungskapazitäten angewiesen ist. Wenn diese Produktionsfaktoren über einen längeren Zeitraum nicht zur Verfügung stehen, trägt die geplante Erhöhung im Ernährungsbereich kaum etwas zur Stärkung der Versorgungssicherheit bei.</p> <p>Die vorgeschlagene Aufstockung ist widersprüchlich, da einerseits die Mengen an dualem Getreide massiv aufgebaut und andererseits die heute vorhandenen Mengen Getreide zur menschlichen Ernährung umgelagert werden, d.h. Brotgetreide und Hartweizen werden zu Gunsten von Reis und Mais abgebaut.</p> <p>Die Umsetzung des Vorschlags des WBF nimmt aufgrund der zu bauenden Lagerinfrastruktur ein bis zwei Jahrzehnte in Anspruch. Diese explizit für Pflichtlager gebaute Lagerinfrastruktur muss in der Folge während der gesamten Amortisationsdauer von ca. 33 Jahren wirtschaftlich genutzt werden können. Im erläuternden Bericht wird viel zu wenig auf den für die Vorlage massgebenden langen Zeithorizont von ca. 50 Jahren eingegangen.</p>
Finanzierung	<p>Die Finanzierung darf die Lagerhalter sowie die importierende Wirtschaft nicht zusätzlich belasten. Wir schlagen daher vor, unter Beibehaltung der aktuellen Grenzbelastung, den Garantiefondsbeitrag auf Importe zu erhöhen und die Zollansätze in gleicher Höhe zu reduzieren. Wir lehnen aber sowohl die immer wieder diskutierte Einführung einer Erstinverkehrbringerabgabe (Garantiefondsbeiträge werden sowohl auf importierten als auch auf im Inland produzierten Waren erhoben) als auch die Finanzierung über eine teilweise Aufwertung der Pflichtlager (Erhöhung Eigenkapitalanteil der Pflichtlagerhalter am Warenwert) ab. Die Finanzierung über die Aufwertung belastet die Pflichtlagerhalter einseitig und reduziert ihre Liquidität und/oder hat Einfluss auf die Eigenkapitalquote. Diese Art der Finanzierung ist zu Ungunsten der Pflichtlagerhalter, unter anderem könnte die Bonität der Unternehmen abnehmen. Deshalb muss die Äufnung der Garantiefonds primär über höhere Garantiefondsbeiträge erfolgen.</p> <p>Bei Warengattungen bei welchen keine ausreichend hohen Zollansätze bestehen (z.B. Futtergetreide) sollen die Warengattungen mit den höchsten Zollansätzen die schwächere Warengattung quersubventionieren.</p>
Logistik	
Weitere Anmerkungen	



Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)

Stellungnahme von
Kategorie des Stellungnehmenden:

- Kanton
- Gemeinde
- Partei
- Branchenverband / Interessensverband aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Branchenverband / Interessensverband aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Unternehmung aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Unternehmung aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Wissenschaft
- Privatperson
- Weitere _____

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Milchproduzenten

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SMP

Adresse, Ort : Laubeggstrasse 68, 3006 Bern

Kontaktperson : Thomas Reinhard

Telefon : 031 359 54 82

E-Mail : Thomas.Reinhard@swissmilk.ch

Datum : 7. August 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Die Ziffern im Antwortformular beziehen sich auf den Verordnungstext.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 11. August 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Inhaltsverzeichnis (analog Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens)

SR 531.215.111: Art. 3 Ziffer c (betrifft die Öle/Fette).....	2
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell).....	3
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)	5
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)	5
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent).....	6
Allgemeine Bemerkungen	6

SR 531.215.111: Art. 3 Absatz c (betrifft die Öle/Fette)	
Erhöhung des Pflichtlagers um rund 10'000 Tonnen (von heute 35'583 Tonnen auf 44'000 Tonnen)	
Sind Sie mit Art. 3 Absatz c einverstanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input checked="" type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input checked="" type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input checked="" type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht (gilt auch für die weiteren Artikel)	<p>Die entstandenen Lücken und Mängel bei der Pflichtlagerhaltung, wegen der stark zugenommenen Bevölkerung und bei den immer tieferen Abgaben zur Finanzierung über die Importe, sind offensichtlich.</p> <p>Die Vernehmlassung wirft aber sehr viele Fragen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die aufgezeigte Beurteilung einer möglichen Ernährungskrise und davon abgeleiteten Massnahmen sind nicht realistisch. Soll die Masttierhaltung, wie im Bericht aufgezeigt, innert weniger Wochen reduziert werden, gäbe es sehr grosse Marktturbulenzen, was nicht aufgezeigt ist. Zudem fehlen wohl auch die Schlachtkapazitäten und die kurzfristigen Lagermöglichkeiten. Die Land- und Ernährungswirtschaft war wohl bei der Erarbeitung zu wenig einbezogen. Es ist nicht aufgezeigt, was mit der Schotte, die nicht mehr in der Schweinemast eingesetzt werden könnte, passieren würde. • Soll die Masttierhaltung, wie im Bericht aufgezeigt, innert weniger Wochen reduziert werden, müsste konsequenterweise auch die Hobbytierhaltung sofort reduziert werden (Pferde, Hunde, Katzen)! • Die Auswirkungen auf die Erträge bei fehlenden Düngern (aus der Tierhaltung, weil diese gemäss dem Bericht stark reduziert werden soll, und allenfalls bei Kunstdüngern bei zu tiefer Lagerhaltung) sind nicht aufgezeigt. • Wir fragen uns, ob es korrekt ist, nur von Seite der Energie zu rechnen. Der Selbstversorgungsgrad mit Milch und Milchprodukten ist im Bericht viel zu hoch angegeben. Nach Produkt sind es aktuell nur noch rund 104 Prozent Selbstversorgungsgrad. Gemäss den neusten Empfehlungen des Bundes sollen aus ernährungsphysiologischen Gründen 3 Portionen Milch oder Milchprodukte konsumiert werden. Heute sind es effektiv durchschnittlich weniger als empfohlen. Dies ist im Bericht (u.a. Ziffer 3.5) nicht kohärent wiedergegeben.

	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist nicht aufgezeigt, wie gross der Milchrückgang wäre, wenn weniger Kraft- und Ausgleichsfutter für das Milchvieh vorhanden wäre, respektive gemäss dem Bericht nur noch Gras- und Nebenprodukte verfüttert werden könnten.
Finanzielle Sicht (gilt auch für die weiteren Artikel)	<p>Die Finanzierung ist nicht geklärt. Die SMP lehnt eine Erstverkehrsbringer-Abgabe vehement ab, weil bei zum Teil offenen Grenzen die Kosten nicht auf den Konsum abwälzbar wären. Folglich müssten sie die Landwirte tragen.</p> <p>Zuerst muss auf Gesetzesstufe die Finanzierung geklärt werden, bevor derart weitgehende Massnahmen auf Stufe der Verordnung diskutiert werden können.</p>
Logistische Sicht	Siehe oben.
Weitere Anmerkungen	

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)	
Erhöhung des Pflichtlagers um rund 250'000 Tonnen (von heute 507'900 Tonnen auf 755'000 Tonnen)	
Sind Sie mit Art. 3a Abs. 1 einverstanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	<p>Der dargestellte Abbau der Tierbestände von Schweinen und Nutzhühnern ist so nicht umsetzbar. Die Vorlage ist an die biologischen Gegebenheiten (Produktionszyklen) anzupassen. Das vorgesehene Szenario ist unrealistisch, unethisch, verursacht neben vermeidbaren Verwerfungen auf den Märkten zusätzliche Kosten und braucht für die Umsetzung mehr Zeit.</p> <p>Die Schweineproduktion kann nicht gemäss der schematischen Darstellung in Abb.5 innert 6 Monaten auf die angestrebte Grösse von 12% der Ausgangsgrösse reduziert werden. Der Produktionszyklus von der Besamung bis zur Schlachtung des Mastschweines dauert 10 Monate. Diese Zeit verteilt sich auf in 16 Wochen Trächtigkeit, ca. 12 Wochen als Saugferkel und Absetzjager und ca. 14 Wochen Mastdauer. Das von Ihnen vorgeschlagene Abbauszenario würde die Schlachtung von trächtigen Sauen erfordern. Die ist ethisch untragbar und muss nicht nur aus gesellschaftlicher Sicht abgelehnt werden. Es ist auch nicht sinnvoll, noch nicht schlachtreife Schweine vorzeitig zu schlachten. Das führt kurz vor der Einschränkung des Schweinefleischangebotes noch zu einem Überangebot an Schweinefleisch, das den Markt überlastet.</p> <p>Bei der angeordneten vorzeitigen Schlachtung von Muttersauen stellt sich die Frage der Entschädigung, ebenso bei den zwar aufgezogenen aber nicht in die Produktion kommenden Remonten.</p> <p>Der Futterbedarf liegt gemäss den obigen Ausführungen und unter Berücksichtigung der ethischen Komponente und der Nachfrageseite eigentlich weit über dem in der Vorlage gezeigten Niveau. Die gelagerten Rohproteinmengen müssten deshalb weit über die genannten Mengen hinaus erhöht werden. Es fehlt aber die Finanzierung.</p>

	<p>In regelmässigen Abständen muss – z. B. nach einer Grosseernte – einwandfreies Brotgetreide zur Marktentlastung deklassiert werden. Wir erwarten, dass es während dem Aufbau der neuen Pflichtlager zu keinerlei Deklassierungsaktionen von backfähigem Brotgetreide mehr kommt.</p>
Finanzielle Sicht	<p>Die Erhöhung der Pflichtlager bei Getreide zieht sehr grosse zusätzliche Kosten nach sich. Mit dem Ausschluss von Energieträgern für Futtermittel aus der Pflichtlagerhaltung wird die Qualität der Ware in den Pflichtlagern erhöht. Es könnten nur noch Qualitäten (Weizen) eingelagert werden, die im Bedarfsfall der menschlichen Ernährung zugeführt werden können.</p> <p>Im gegenwärtigen System mit ungefähr gleich hohen Importen an Energiekomponenten für die Futtermittelherstellung und Getreide für die menschliche Ernährung werden die Lagerkosten durch die Garantiefondsbeiträge (GFB) beider Komponenten alimentiert. Dabei ist zu beachten, dass gemäss Geschäftsbericht 2021 der Genossenschaft reservesuisse Seite 9, die Einnahmen an GFB aus Getreide für die menschliche Ernährung 2.6 Mio. Fr. betragen, während die GFB für Futtermittel 22.7 Mio. Fr. Einnahmen erbrachten.</p> <p>Neu sollen die Pflichtlager in Zeiten normaler Zufuhr wohl durch die Nutzung als Energiekomponenten für die Futtermittelproduktion erneuert werden. Im Bedarfsfall (Stufe C der Interventionsphase) sollen sie aber ausschliesslich der menschlichen Ernährung zur Verfügung stehen. Mit anderen Worten: Nur dank einer ausreichend grossen Tierproduktion würde in Zeiten normaler Zufuhr das System funktionieren. Die Qualität der Waren in den Pflichtlagern würde mit der Tierproduktion sichergestellt und in überwiegendem Mass finanziert. Während der Interventionsphase soll aber der Tierproduktion kein Anteil der Waren zustehen. Dies lehnt die SMP entschieden ab.</p> <p><i>Die in den Erläuterungen mehrfach erwähnte Absicht, die Finanzierung der Pflichtlager durch eine Abgabe auf das erste Inverkehrbringen, unter Einbezug von im Inland produzierten landwirtschaftlichen Produkten, auszudehnen, lehnt die SMP kategorisch ab</i>, weil diese Abgabe in Zeiten normaler Zufuhr zu einer Diskriminierung der inländischen Produktion gegenüber Importen, insbesondere auch Fertigprodukten führt. Wie in der "strategischen Sicht" erwähnt, stellen sich beim angeordneten Abbau der Tierbestände (Geflügel, Schweine und bei fehlenden Futtermitteln auch von Rindern) diverse Entschädigungsfragen. Diesen Ansprüchen wird die Vorlage in keiner Weise gerecht.</p>
Logistische Sicht	<p>Der Aufbau der zusätzlichen Pflichtlager im Umfang von 212'000 t verlangt gemäss Erläuterungen Neuinvestitionen im Umfang von 245 Mio. Fr. verteilt über 10 Jahre. Es ist zu prüfen, ob und wie bestehende, gegenwärtig leerstehende Lager, z.B. ehemalige Getreidesammelstellen für die Pflichtlager genutzt werden können, sofern sie geeignet sind. Aus wirtschaftlichen Überlegungen und bezüglich Ressourcenschonung ist die Nutzung bestehender Bauten der Erstellung von Neubauten vorzuziehen.</p>
Weitere Anmerkungen	

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)

Total von mindestens 40'000 Tonnen an glutenfreien Getreidearten an Pflichtlager

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 2 einverstanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input checked="" type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	Den Bedenken auf Seite 24 der Erläuterungen, dass die 40'000 t einen Halbjahresbedarf an Reis entsprechen und deshalb die Erneuerung (Austausch) der Lagerware anspruchsvoll sein wird, ist unbedingt Rechnung zu tragen.
Finanzielle Sicht	
Logistische Sicht	
Weitere Anmerkungen	

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)

Senkung der Pflichtlager um 35'300 Tonnen (von heute 93'300 Tonnen auf 58'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 1 einverstanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input checked="" type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input checked="" type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input checked="" type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input checked="" type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	<p>Die Umsetzung des Abbaus der Bestände von Geflügel und Schweinen muss anders geplant werden als in den Erläuterungen vorgestellt, dies aus Gründen der biologischen Gegebenheiten und aus ethischen, wirtschaftlichen, sowie gesellschaftlichen Gründen.</p> <p>Weil die Umsetzung des Abbaus der Bestände von Geflügel und Schweinen langsamer erfolgt als in den Erläuterungen vorgesehen, müssen auch entsprechende Vorräte an Proteinträgern bestehen bleiben. Zudem braucht es auch einen Mindestteil von Ausgleichs- und Kraftfutter für Milchvieh und die Produktionsleistung für Milch und das dabei resultierende Kalb- und Rindfleisch soll aufrechterhalten werden. Die SMP sieht keinen Anlass die Pflichtlager für Proteinträger um 35'000 t zu reduzieren und lehnt diese Reduktion entschieden ab.</p>
Finanzielle Sicht	Ein zu schneller Abbau der Tierbestände bei "Stufe C" führt zu Verwerfungen auf den Märkten, indem in einer ersten Phase mehr Fleisch auf den Markt kommt als in "normalen Zeiten". Es muss unbedingt vermieden werden, in der Übergangsphase zu den gelenkten Märkten in "Stufe C" noch kurzfristig, durch übereilte Interventionen in die Produktion, ein Überangebot und damit verbundene Preiseinbrüche zu verursachen. Nicht geregelt ist auch, inwiefern die Tierhaltungsbetriebe nach einer Krise finanziell und logistisch unterstützt werden, um ihre Herden wieder in gleicher Qualität aufzubauen.

Logistische Sicht	Auf Seite 25 der Erläuterungen wird erklärt, dass bisher für Proteinträger genutzter Lagerraum nur in der Grössenordnung von 5'000 t für Getreide verwendet werden kann. Die anderen 30'000 t Lagerraum könnten nicht für Getreide umgenutzt werden. Aus dem in der Vorlage geplanten Abbau der Pflichtlager für Eiweissträger resultiert deshalb kein substanzieller Beitrag an die benötigten zusätzlichen Kapazitäten für die grösseren Getreidelager.
Weitere Anmerkungen	

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)

Die alternativen Proteinträgerpflichtlager sollen bezüglich ihres gesamten Proteingehalts jederzeit einer äquivalenten Haltung von 25 % Sojaextraktionsschrot entsprechen

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 2 einverstanden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
---	---

Strategische Sicht	Grundsätzlich ist aus Sicht der Fütterung und des Bedarfs der zu ernährenden Tiere die Bevorratung von Sojaextraktionsschrot als universell einsetzbare Proteinquelle richtig. Die SMP stellt sich nicht gegen die Möglichkeit die Pflichtlager für Proteinträger bis zu 25% mit anderen Rohstoffen zu diversifizieren. Je nach Versorgungssituation kann sich diese Flexibilisierung als vorteilhaft erweisen.
--------------------	---

Finanzielle Sicht	
-------------------	--

Logistische Sicht	
-------------------	--

Weitere Anmerkungen	
---------------------	--

Allgemeine Bemerkungen

Strategie	<p>Die Hauptstossrichtung der Strategie ist nicht ganz nachvollziehbar. Die in der Vorlage dargestellte Umsetzung ist aus verschiedenen Gründen nicht möglich.</p> <p>Die vollständige Beschränkung der Pflichtlager für Getreide auf Produkte für die menschliche Ernährung ist nicht nötig und wird deshalb abgelehnt.</p> <p>Die Reduktion der Pflichtlager für Proteinträger wird klar abgelehnt. Die Szenarien für die Reduktion der Tierbestände müssen aus ethischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und praktikablen Gründen (biologische Produktionszyklen) klar abgelehnt werden.</p> <p>Unbeachtet bleibt in dieser Strategie die Herausforderung, wie in Phase C die zahlreichen "potenziellen" Fruchtfolgefleichen reaktiviert werden sollen. Die FFF bspw. in Gewässerräumen können nicht innert Jahresfrist vollumfäng-</p>
-----------	--

	<p>lich und effektiv ackerbaulich genutzt werden. Viele dieser Böden haben an Fruchtbarkeit eingebüsst, eine Reaktivierung wäre mit einem sehr hohen Aufwand und erhöhtem Hilfsstoffeinsatz wie z.B. Düngemitteln verbunden, welche jedoch nach der Reduktion der Tierzahlen knapp sind. Da der Bund weder die genaue Lage der FFF noch den effektiven qualitativen Zustand der FFF kennt, ist zu bezweifeln, dass er im Falle einer Krise in der Lage wäre, pünktlich alle FFF der Lebensmittelproduktion zuzuführen. Zu beachten ist auch, dass über Jahre nicht ackerbaulich genutzte Böden einen starken Besatz an Bodenschädlingen, u. a. Drahtwürmern aufweisen können. Es gibt keine beiwilligten Pflanzenschutzmittel oder Granulate mehr gegen diese Schadorganismen. Praxiserfahrungen beim Umbruch ehemaliger BFF zeigen, dass eine Eingliederung dieser Flächen in die Fruchtfolge Jahre beanspruchen und es während dieser Phase zu grossen Produktionsausfällen kommen kann. Nach unserer Einschätzung ist das Potential der "potenziellen FFF" sehr beschränkt.</p> <p>Die Öffnung der neu beschlossenen Pflichtlagermengen hat prioritär mit inländischen Rohstoffen zu erfolgen, soweit diese in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Da der Pflichtlageraufbau bis 10 Jahre beansprucht, kann der Anbau in der Schweiz zusammen mit den Marktakteuren koordiniert werden. In regelmässigen Abständen muss – nach einer Grossernte – z. B. einwandfreies Brotgetreide zur Marktentlastung deklassiert werden. Wir erwarten im Minimum, dass es während dem Aufbau der neuen Pflichtlager zu keinerlei Deklassierungsaktionen von backfähigem Brotgetreide mehr kommt.</p>
Finanzierung	<p>Die Reduktion der Tierbestände in der "Stufe C" kann nicht in so kurzer Zeit erfolgen.</p> <p>Die Frage der Entschädigung der von den angeordneten Beschränkungen betroffenen Tierhalter ist nicht geregelt. Eine Abgabe auf das erste Inverkehrbringen von inländischen Produkten, die der Pflichtlagerhaltung unterstellt sind, wird von der SMP kategorisch abgelehnt. Die Pflichtlagerhaltung ist eine Bundesaufgabe. Sie stellt sicher, dass die Menschen in der Schweiz auch in kritischen Zeiten sicher mit Lebensmitteln versorgt werden können. Die Schweizer Gesellschaft hat also einen grossen Nutzen daraus. Demzufolge ist also der Bund für die Finanzierung der Pflichtlagerhaltung verantwortlich. Die in dieser Vernehmlassung angekündigte Änderung des Landesversorgungsgesetzes (Aufhebung des Verbotes der Erstinverkehrbringerabgabe auf inländische Nahrungs- und Futtermittel sowie Saat- und Pflanzgut) lehnen wir ab.</p> <p>Bisher profitiert die Pflichtlagerhaltung finanziell in erheblichem Ausmass von der Tierproduktion und den Importen von Energieträgern für die Fütterung. Ein weitgehender Ausschluss der Tierhaltung von der Nutzung der Pflichtlager in der "Stufe C" der Interventionsphase würde dieses finanzielle Engagement künftig nicht mehr rechtfertigen.</p> <p>Die Umstellung auf die neue Strategie bedingt massive Investitionen in die erforderlichen Lager, während gleichzeitig Lagerkapazitäten für Proteinträger brachliegen werden.</p>
Logistik	

Weitere Anmerkungen

Fazit:

Aus all den genannten Gründen lehnen wir die Revision zum heutigen Zeitpunkt ab, bis die Finanzierung auf Gesetzesstufe geklärt ist.

Zudem sind die aufgezeigten Szenarien nochmals auf Praxistauglichkeit zu prüfen und entsprechend anzupassen.

Danke für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Schweizer Milchproduzenten SMP

7. August 2023



Boris Beuret, Präsident



Stephan Hagenbuch, Direktor

Von: Pierre-Yves Perrin <py.perrin@fspc.ch>
Gesendet: Freitag, 11. August 2023 13:13
An: _BWL-Vernehmlassung
Betreff: Consultation sur les stocks obligatoires
Anlagen: 230811_FSPC_augmentation_stock_obligatoire_f.docx

Madame,
Monsieur,

Vous trouverez en annexe la prise de position de la FSPC au sujet des stocks obligatoires.
Nous vous remercions par avance de tenir compte de nos remarques dans la suite de la procédure.

Avec nos salutations les meilleures,
Pierre-Yves PERRIN



Directeur / Geschäftsführer
Belpstrasse 26
3007 Berne

Tel. +41 (0)31 381 72 05
Fax +41 (0)31 381 72 04
www.fspc.ch



Consultation concernant la modification de l'ordonnance du DEFR sur le stockage obligatoire d'aliments et de fourrages (RS 531.215.111)

Participant à la consultation

Catégorie du participant :

- Canton
- Commune
- Parti
- Association économique / groupe d'intérêt du secteur agricole ou de la filière agroalimentaire
- Association économique / groupe d'intérêt d'un autre secteur
- Entreprise du secteur agricole ou de la filière agroalimentaire
- Entreprise d'un autre secteur
- Acteur scientifique
- Particulier
- Autre _____

Nom / Entreprise / Organisation / Office : Fédération suisse des producteurs de céréales

Sigle de l'entreprise / organisation / office : FSPC

Lieu, adresse : Belpstrasse 26, 3007 Berne

Personne de contact : Pierre-Yves Perrin

Téléphone : 031 381 72 05

Courriel : py.perrin@fspc.ch

Date : 11.08.2023

Remarques importantes :

1. Nous vous remercions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Les chiffres dans le formulaire de réponse se réfèrent au texte de l'ordonnance.
3. Merci de renvoyer votre avis sous la forme d'un document **Word** d'ici au 11 août 2023 à l'adresse de messagerie suivante :
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Table des matières (semblable au rapport explicatif relatif à l'ouverture de la procédure de consultation)

RS 531.215.111 : art. 3, let. c (huiles et graisses comestibles)	3
RS 531.215.111 : art. 3, al. 1, (céréales en général)	4
RS 531.215.111 : art. 3a, al. 2 (céréales sans gluten)	6
RS 531.215.111 : art. 4, al. 1 (protéagineux)	7
RS 531.215.111 : art. 4, al. 2 (équivalent en protéines brutes)	8
Remarques d'ordre général	9

RS 531.215.111 : art. 3, let. c (huiles et graisses comestibles)

Augmentation des réserves obligatoires d'environ 10 000 tonnes (de 35 583 t actuellement à 44 000 t)

Approuvez-vous l'art. 3, let. c ?	<input checked="" type="checkbox"/> Oui <input type="checkbox"/> Non (veuillez motiver ci-dessous votre position de manière détaillée) <input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre économique <input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre financier <input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre logistique <input type="checkbox"/> Autres remarques
Considérations d'ordre économique	La FSPC est d'accord avec l'augmentation prévue des quantités stockées, pour autant que le financement soit assuré. Actuellement, le financement des stocks obligatoires de semences de colza est à charge de la filière. La FSPC demande, dans le cadre de la consultation en cours, que les coûts relatifs au stockage obligatoires des semences de colza soient financés par une contribution au fonds de garantie prélevée sur les importations d'huiles alimentaires, selon le système du permis général d'importation.
Considérations d'ordre financier	Le fonds de garantie pour les huiles et graisses végétales n'a pas les moyens de financer les frais supplémentaires de constitution des stocks et les frais annuels de stockage. C'est pourquoi le financement des réserves obligatoires doit d'abord être réorganisé.
Considérations d'ordre logistique	L'augmentation prévue des quantités stockées doit être aménagée de manière à ce que les entreprises concernées puissent également les réaffecter dans le cadre de leurs processus d'exploitation.
Autres remarques	-

RS 531.215.111 : art. 3, al. 1 (céréales en général)

Augmentation des réserves obligatoires d'environ 250 000 tonnes (de 507 900 t actuellement à 755 000 t)

Approuvez-vous l'art. 3a, al. 1 ?

- Oui
 Non (veuillez motiver ci-dessous votre position de manière détaillée)
 Pour des considérations d'ordre économique
 Pour des considérations d'ordre financier
 Pour des considérations d'ordre logistique
 Autres remarques

Considérations d'ordre économique

Le modèle d'approvisionnement utilisé surestime à notre avis les besoins en réserves obligatoires. Les hypothèses ne nous semblent pas réalistes.

La réduction des effectifs de porcs et de poulets de rente présentée n'est pas réalisable en l'état. Le projet doit être adapté aux réalités biologiques (cycles de production). Le scénario prévu est irréaliste, contraire à l'éthique, provoque des distorsions évitables sur les marchés, des coûts supplémentaires et nécessite beaucoup plus de temps pour sa mise en œuvre. L'USP estime que l'objectif de 10% de production de volailles et de 12% de production de porcs après réduction du cheptel est beaucoup trop bas.

La proposition de remplacer toutes les céréales fourragères par des céréales duales de haute qualité pouvant être utilisées pour l'alimentation humaine (p. ex. les catégories de blé Top et classe 1), ne semble pas réalisable.

La sécurité des investissements n'est pas garantie sur une période assez longue.

Le financement par une taxe sur la première mise sur le marché est catégoriquement refusé par la FSPC. Les stocks obligatoires doivent impérativement être financés par les contributions au fonds de garantie prélevées sur les marchandises importées. Si les montants ne suffisent pas, il faudra définir un niveau minimal pour les CFG.

Il n'est pas concevable de financer les stocks obligatoires par une taxe sur la première mise sur le marché, car cela renchérirait le prix des aliments concentrés et créerait des coûts supplémentaires pour la production animale, sans que la production végétale n'en ressorte gagnante.

Considérations d'ordre financier

Les coûts initiaux de CHF 80.4 millions (frais de financement) et les indemnités de stockage supplémentaires récurrentes d'environ CHF 18,9 millions par an doivent être analysés en termes de financement. Les moyens financiers nécessaires au financement de l'augmentation prévue ne sont pas disponibles dans le fonds de garantie céréales. Ce financement doit être assuré par une augmentation de la contribution au fonds de garantie et/ou par une revalorisation partielle des réserves obligatoires (augmentation de la part de capital propre des propriétaires de réserves obligatoires par rapport à la valeur des marchandises).

Les céréales à stocker en tant qu'aliments pour animaux deviennent chères si on part sur une qualité duale.

<p>Considérations d'ordre logistique</p>	<p>La FSPC soutient, sur le principe, un assouplissement dans l'utilisation des stocks obligatoires avant la récolte, pour autant que l'approvisionnement ne soit pas mis en péril.</p> <p>La constitution de réserves obligatoires supplémentaires d'un volume de 212'000 t nécessite, selon les explications, de nouveaux investissements d'un montant de 245 millions de francs répartis sur 10 ans. Il convient d'examiner si et comment des entrepôts existants, actuellement vides, p. ex. d'anciens centres collecteurs de céréales, peuvent être utilisés pour les réserves obligatoires, pour autant qu'ils soient appropriés. Pour des raisons économiques et de préservation des ressources, l'utilisation de bâtiments existants est préférable à la construction de nouveaux bâtiments.</p> <p>L'augmentation des stocks obligatoires de céréales doit se faire en priorité avec des céréales indigènes, si le marché le permet. Il sera important de coordonner cette augmentation avec la filière, afin d'éviter des déclassements de céréales panifiables.</p>
<p>Autres remarques</p>	

RS 531.215.111 : art. 3a, al. 2 (céréales sans gluten)

Constitution de réserves obligatoires totalisant au moins 40 000 tonnes de céréales sans gluten

Approuvez-vous l'art. 3a, al. 2 ?	<input checked="" type="checkbox"/> Oui <input type="checkbox"/> Non (veuillez motiver ci-dessous votre position de manière détaillée) <input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre économique <input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre financier <input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre logistique <input type="checkbox"/> Autres remarques
Considérations d'ordre économique	
Considérations d'ordre financier	
Considérations d'ordre logistique	
Autres remarques	

RS 531.215.111 : art. 4, al. 1 (protéagineux)

Diminution des réserves obligatoires d'environ 35 300 tonnes (de 93 300 t actuellement à 58 000 t)

Approuvez-vous l'art. 4,
al. 1 ?

- Oui
- Non (veuillez motiver ci-dessous votre position de manière détaillée)
- Pour des considérations d'ordre économique
 - Pour des considérations d'ordre financier
 - Pour des considérations d'ordre logistique
 - Autres remarques

Considérations d'ordre
économique

La mise en œuvre de la réduction des effectifs de volailles et de porcs doit être planifiée différemment de ce qui est présenté dans les explications, et ce pour des raisons biologiques, éthiques, économiques et sociétales.

La mise en œuvre de la réduction des effectifs de volailles et de porcs étant plus lente que prévu dans les explications, il faut également conserver des réserves de supports protéiques suffisantes.

Considérations d'ordre
financier

Il n'est pas non plus réglé dans quelle mesure les exploitations d'élevage seront soutenues financièrement et logistiquement après une crise afin de reconstituer leurs troupeaux avec la même qualité.

Considérations d'ordre
logistique

Les supports protéiques nécessitent des infrastructures de silos spécifiques. Celles-ci ne peuvent pas être utilisées pour la constitution d'autres groupes de marchandises, comme les céréales fourragères.

Autres remarques

RS 531.215.111 : art. 4, al. 2 (équivalent en protéines brutes)

La teneur en protéines de ces réserves devra en tout temps correspondre à la teneur en protéines de l'équivalent en tourteau d'extraction de soja (25 % des réserves).

Approuvez-vous l'art. 4, al. 2 ?	<input checked="" type="checkbox"/> Oui <input type="checkbox"/> Non (veuillez motiver ci-dessous votre position de manière détaillée) <input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre économique <input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre financier <input type="checkbox"/> Pour des considérations d'ordre logistique <input type="checkbox"/> Autres remarques
Considérations d'ordre économique	
Considérations d'ordre financier	
Considérations d'ordre logistique	
Autres remarques	

Remarques d'ordre général

Stratégie	La stratégie devrait à notre avis être revue globalement.
Financement	<p>Le financement doit se faire sans recourir à la taxe sur la première mise en circulation. La Confédération doit intervenir si les contributions au fonds de garantie sont insuffisantes.</p> <p>Les centres collecteurs doivent avoir une garantie à long terme quant aux investissements à réaliser.</p>
Logistique	
Autres remarques	<p>L'augmentation des stocks obligatoires de céréales devrait se faire lorsque les récoltes sont abondantes, permettant ainsi à la filière de ne pas déclasser des céréales. Ce potentiel de gestion des quantités n'est pas assez exploité dans le projet.</p> <p>Pour les éléments non-mentionnés ou peu développés dans cette prise de position, la FSPC soutient les prises de position de l'Union suisse des paysans (USP), de swiss granum et de Reserve Suisse.</p>



Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)

Stellungnahme von

Kategorie des Stellungnehmenden:

- Kanton
- Gemeinde
- Partei
- Branchenverband / Interessensverband aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Branchenverband / Interessensverband aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Unternehmung aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Unternehmung aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Wissenschaft
- Privatperson
- Weitere _____

Name / Firma / Organisation / Amt : St. Galler Bauernverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SGBV
Adresse, Ort : Magdenauerstrasse 2, 9230 Flawil
Kontaktperson : Muriel Kofler
Telefon : 071 394 20 15
E-Mail : muriel.kofler@bauern-sg.ch
Datum : 14.07.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Die Ziffern im Antwortformular beziehen sich auf den Verordnungstext.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 11. August 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Inhaltsverzeichnis (analog Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens)

SR 531.215.111: Art. 3 Ziffer c (betrifft die Öle/Fette).....	3
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell).....	4
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)	7
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)	8
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent).....	10
Allgemeine Bemerkungen.....	11

SR 531.215.111; Art. 3 Absatz c (betrifft die Öle/Fette)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 10'000 Tonnen (von heute 35'583 Tonnen auf 44'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3 Absatz c einverstanden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input checked="" type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	Der Bereich Öle und Fette pflanzlicher Herkunft weist überdurchschnittlich hohe Importanteile aus. Damit kommt den Pflichtlagern grosse Bedeutung zu. Mit der geplanten Erhöhung der Lagermengen ist der SGBV einverstanden, sofern die Finanzierung gesichert ist.
Finanzielle Sicht	Der Garantiefonds für pflanzliche Öle und Fette hat die Mittel nicht, um die zusätzlichen Kosten für den Lageraufbau und die jährlichen Kosten der Lagerung zu finanzieren. Daher ist die Finanzierung der Pflichtlager zuerst neu zu regeln.
Logistische Sicht	Die geplante Erhöhung der Lagermengen ist so auszugestalten, dass die betroffenen Unternehmen diese in ihren betrieblichen Abläufen auch umbesetzen können.
Weitere Anmerkungen	

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 250'000 Tonnen (von heute 507'900 Tonnen auf 755'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 1 einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Die Erhöhung gemäss dem Szenario der «Stufe B» bei einer Interventionsphase ist nicht nachvollziehbar.

Der dargestellte Abbau der Tierbestände von Schweinen und Nutzhühnern ist so nicht umsetzbar. Die Vorlage ist an die biologischen Gegebenheiten (Produktionszyklen) anzupassen. Das vorgesehene Szenario ist unrealistisch, **unethisch**, verursacht vermeidbare Verwerfungen auf den Märkten, zusätzliche Kosten und braucht für die Umsetzung wesentlich mehr Zeit. Die Zielgrösse von noch 10% Geflügelproduktion und 12% Schweineproduktion nach Abbau der Tierbestände wird vom SGBV als viel zu tief beurteilt.

Beim Geflügel sind die Pouletmast und die Eierproduktion gesondert zu betrachten.

Pouletmast: Sollte die «Stufe B» der Interventionsphase ausgerufen werden (müssen), könnte die Pouletmast theoretisch innert ca. 2 Monaten auf die Restbestände, gemäss Szenario, von ca. 10% reduziert werden. Dazu dürften ab dem Folgetag der Entscheidung nur noch 10% der üblichen Bruteiermengen in den Brütereien zur Bebrütung aufgegeben werden. Eine Vernichtung der schon angebrüteten Eier ist ethisch verwerflich und daher abzulehnen. Die Pouletproduktion läuft also noch während rund 2 Monaten (3 Wochen Brutzeit und 5 Wochen Mastdauer) auf bisherigem Niveau mit gleichem Futterbedarf und gleicher Fleischproduktion weiter, um anschliessend innert ca. ein bis zwei Wochen sehr steil auf die angestrebte Grösse (in der Darstellung auf Seite 21 auf 10%) abzufallen. Die in Abbildung 5 des Berichtes dargestellte lineare Abnahme des Futtermittelverbrauchs über einen Zeitraum von 2 Monaten ist daher falsch und muss an die sich ergebende Realität angepasst werden. Weiter stellt sich die Frage der Entschädigung der Produzenten für die leerstehenden Ställe.

Eier: Bei der Eierproduktion ist die Planung langfristiger. Für die Erneuerung der Herden müssen die Junghennen während 20 Wochen aufgezogen werden. Ab dem Tag der Ausrufung der «Stufe B» werden noch während 23 Wochen (3 Wochen Brutzeit und 20 Wochen Aufzucht) neue Herden in die Produktion kommen. Die vorzeitige Schlachtung von Legeherden kann den Futterbedarf zwar reduzieren, ist aber aufgrund der gesättigten Nachfrage nach Fleisch erst möglich, wenn die Pouletproduktion nach 2 Monaten auf eine reduzierte Menge zurückgefahren ist und Schlachtkapazitäten verfügbar werden. Ein schnelleres Vorgehen mit der Schlachtung von Junghennen in der Aufzucht und der Zerstörung von in der Brut stehenden Eiern ist unethisch. Bei der vorzeitigen angeordneten Schlachtung von Aufzucht- und Legehennenherden

	<p>und für die anschliessend leerstehenden Ställe stellen sich zudem Fragen der Entschädigung der betroffenen Produzenten.</p> <p>Schweine: Die Schweineproduktion kann auch nicht gemäss der schematischen Darstellung in Abb.5 innert 6 Monaten auf die «angestrebte» Grösse von 12% der Ausgangsgrösse reduziert werden. Der Produktionszyklus von der Besamung der Muttersau bis zur Schlachtung des Mastschweines dauert rund 10 Monate (ca. 43 Wochen). Diese Zeit teilt sich auf in 16 Wochen Trächtigkeit, ca. 12 Wochen als Saugferkel und Absetzjager und ca. 14 Wochen Mastdauer. Das vorgeschlagene Abbauszenario würde daher die Schlachtung von trächtigen Sauen erfordern. Diese ist ethisch untragbar und muss abgelehnt werden. Es ist auch nicht sinnvoll, ab der Ausrufung der «Stufe B» zusätzlich (noch nicht schlachtreife) Schweine vorzeitig zu schlachten. Das führt kurz vor der Einschränkung des Schweinefleischangebotes noch zu einem Überangebot an Schweinefleisch, das den Markt überlastet. Weil ab dem Tag der Ausrufung der «Stufe B» nur noch 12% der Zuchtsauen neu belegt werden dürfen, wird durch die Schlachtung der überzähligen Muttersauen eine leichte Bedarfsreduktion bei den Futtermitteln eingeleitet, die nach ca. 22 Wochen (Trächtigkeit und Säugezeit) abgeschlossen ist. Auch bei der Schweinefleischproduktion ist ein geordnetes Herunterfahren sinnvoller als eine Übung mit der Brechstange. Aber wie bei der Pouletproduktion wird die Schweinefleischproduktion nach Abschluss der Mast, also ca. 10 Monate nach der Ausrufung der «Stufe B» innert ca. 4 Wochen steil auf das im Szenario der Vernehmlassungsunterlagen vorgesehene Zielniveau von 12% der ursprünglichen Produktion abfallen. Ein linearer Abbau über 6 Monate ist nicht realistisch. Jedes andere Abbauszenario ist unethisch und berücksichtigt die biologischen Gegebenheiten nicht. Bei der angeordneten vorzeitigen Schlachtung von Muttersauen stellt sich die Frage der Entschädigung, ebenso bei den zwar aufgezogenen aber nicht in die Produktion kommenden Remonten. Weiter stellt sich die Frage der Entschädigung der Produzenten für die leerstehenden Ställe. Bei einem derartigen drastischen Abbau der Schweinehaltung ist auch der Verlust der Genetik und der Wiederaufbau der Schweineproduktion nach der Überwindung der Krise zu berücksichtigen.</p> <p>Aus diesen Überlegungen ist ein Abbau der Energieträger für die Fütterung falsch. Der Futterbedarf liegt gemäss den obigen Ausführungen und unter Berücksichtigung der ethischen Komponente und der Nachfrageseite sicher höher als in der Vernehmlassungsvorlage zu Grunde gelegt und ist entsprechend anzupassen.</p>
Finanzielle Sicht	<p>Die Erhöhung der Pflichtlager bei Getreide zieht sehr grosse zusätzliche Kosten nach sich. Wir stellen aber fest, dass der Wirtschaft, insbesondere den Futtermittelherstellern, weitere Kosten für zusätzliche freie Lagerkapazitäten verursacht werden, die sie für ihre normalen Abläufe neu erstellen müssen.</p> <p>Mit dem Ausschluss von Energieträgern für Futtermittel aus der Pflichtlagerhaltung wird die Qualität der Ware in den Pflichtlagern erhöht. Es könnten nur noch Qualitäten (Weizen) eingelagert werden, die im Bedarfsfall der menschlichen Ernährung zugeführt werden können.</p> <p>Im gegenwärtigen System wird der Garantiefonds Getreide der Genossenschaft réservesuisse mit Garantiefondsbeiträgen (GFB) auf den Importen an Energie- und Proteinkomponenten für die Futtermittelherstellung und Getreide für die menschliche Ernährung alimentiert. Die Lagerkosten werden aus dem Garantiefonds bezahlt. Dabei ist zu beachten, dass</p>

	<p>gemäss Geschäftsberichten 2021 und 2022 der Genossenschaft réservesuisse jeweils Seite 9, die Einnahmen an GFB aus Getreide für die menschliche Ernährung 2.6 und 5.1 Mio. Fr. betragen, während die GFB für Futtermittel 22.7 und 11.1 Mio. Fr. Einnahmen erbrachten. In beiden Jahren reichten diese Einnahmen nicht zur Deckung der Lagerkosten und es mussten Fondsmittel in der Höhe von 4.26 und 18.7 Mio. Fr. eingeschossen werden.</p> <p>Neu sollen die Pflichtlager in Zeiten normaler Zufuhr wohl durch die Nutzung als Energiekomponenten für die Futtermittelproduktion erneuert resp. ausgetauscht werden. Im Bedarfsfall (Stufe B der Interventionsphase) sollen sie aber praktisch ausschliesslich der menschlichen Ernährung zur Verfügung stehen. Weil aber die eingelagerten Mengen an Weizen nur mit Hilfe der Futtermittelproduktion umgeschlagen werden können, muss dieser Weizen auf Kosten des Garantiefonds deklassiert werden. Somit entsteht dem Garantiefonds Getreide ein neuer Kostenposten, der in den Berechnungen der finanziellen Konsequenzen der Vorlage nicht enthalten ist. Mit anderen Worten nur dank einer ausreichend grossen Tierproduktion funktioniert in Zeiten normaler Zufuhr das System. Die Qualität der Waren in den Pflichtlagern wird sichergestellt und über die GFB von der Tierproduktion in überwiegendem Mass finanziert. Während der Interventionsphase soll aber der Tierproduktion nur ein marginaler Anteil der Waren zustehen. Dies lehnt der SGBV entschieden ab.</p> <p>Die in den Erläuterungen mehrfach erwähnte Absicht, die Finanzierung der Pflichtlager durch eine Abgabe auf das erste Inverkehrbringen unter Einbezug von im Inland produziertem Getreide auszudehnen, wird weiterhin kategorisch abgelehnt. Weil diese Abgabe zu einer Diskriminierung der inländischen Anbieter ab der 2. Verarbeitungsstufe (Halbfabrikate z.B. Teiglinge und Fertigprodukte) führt.</p> <p>Wie in der «strategischen Sicht» erwähnt, stellen sich beim angeordneten Abbau der Tierbestände (Geflügel und Schweine) diverse Entschädigungsfragen. Diesen Ansprüchen wird die Vorlage in keiner Weise gerecht.</p>
Logistische Sicht	Die viel grösseren Mengen Getreide in den Pflichtlagern können nicht mehr über die normalen betrieblichen Abläufe der Pflichtlagerhalter ausgetauscht werden. Siehe dazu die Stellungnahme der réservesuisse.
Weitere Anmerkungen	

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)

Total von mindestens 40'000 Tonnen an glutenfreien Getreidearten an Pflichtlager

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 2 einverstanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	Keine Bemerkungen
Finanzielle Sicht	
Logistische Sicht	
Weitere Anmerkungen	

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)

Senkung der Pflichtlager um 35'300 Tonnen (von heute 93'300 Tonnen auf 58'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 1 einverstanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input checked="" type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input checked="" type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input checked="" type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input checked="" type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	<p>Die Umsetzung des Abbaus der Bestände von Geflügel und Schweinen - sollte es zu einer Stufe B der Interventionsphasen kommen - muss anders geplant werden als in den Erläuterungen vorgestellt, dies aus Gründen der biologischen Gegebenheiten und aus ethischen, wirtschaftlichen, sowie gesellschaftlichen Gründen.</p> <p>Weil die Umsetzung des Abbaus der Bestände von Geflügel und Schweinen langsamer erfolgt als in den Erläuterungen vorgesehen, müssen auch entsprechende Vorräte an Proteinträgern bestehen bleiben. Siehe Erklärungen zu Art. 3a, Abs. 1 hiervor.</p> <p>Die heutigen Pflichtlager an Proteinträgern entsprechen rund $\frac{1}{4}$ des jährlichen Bedarfs. Der SGBV sieht daher keinen Anlass, die Pflichtlager für Proteinträger um 35'000 t zu reduzieren und lehnt diese Reduktion ab. Im Übrigen weisen wir auf Art. 4, Abs. 2, Bst. b des Landesversorgungsgesetzes hin, in dem Futtermittel als «lebenswichtige Güter» definiert sind und daher der Lagerpflicht unterstellt sind.</p>
Finanzielle Sicht	<p>Ein zu schneller Abbau der Bestände von Geflügel und Schweinen in «Stufe B» würde auch zu Verwerfungen auf den Märkten führen, indem in einer ersten Phase mehr Fleisch auf den Markt kommt als in «normalen Zeiten». Es muss unbedingt vermieden werden, in der Übergangsphase zu den gelenkten Märkten während «Stufe B» noch kurzfristig durch übereilte Interventionen in die Produktion, ein Überangebot und damit verbunden, Preiseinbrüche zu verursachen.</p> <p>Nicht geregelt ist auch, inwiefern die Tierhaltungsbetriebe nach einer Krise finanziell und logistisch unterstützt werden, um ihre Herden wieder in gleicher Qualität aufzubauen.</p>
Logistische Sicht	<p>Auf Seite 25 der Erläuterungen wird erklärt, dass bisher für Proteinträger genutzter Lagerraum nur in der Grössenordnung von 5'000 t für Getreide verwendet werden kann. Die anderen 30'000 t Lagerraum könnten nicht für Getreide umgenutzt werden. Aus dem in der Vorlage geplanten Abbau der Pflichtlager für Eiweissträger resultiert daher kein substantieller Beitrag an die allenfalls benötigten zusätzlichen Kapazitäten für die grösseren Getreidelager.</p>

Weitere Anmerkungen	
---------------------	--

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)

Die alternativen Proteinträgerpflichtlager sollen bezüglich ihres gesamten Proteingehalts jederzeit einer äquivalenten Haltung von 25 % Sojaextraktionsschrot entsprechen

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 2 einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Grundsätzlich ist aus Sicht der Fütterung und des Bedarfs der zu ernährenden Tiere die Bevorratung von Sojaextraktionsschrot als universell einsetzbare Proteinquelle richtig. Der SGBV stellt sich nicht gegen die Möglichkeit, die Pflichtlager für Proteinträger bis zu 25% mit anderen Rohstoffen zu diversifizieren. Je nach Versorgungssituation kann sich diese Flexibilisierung als vorteilhaft erweisen.

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

Allgemeine Bemerkungen

Strategie

Sehr geehrte Damen und Herren

Der St. Galler Bauernverband (SGBV) dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Anpassungen der Pflichtlagerverordnung für Nahrungs- und Futtermittel (SR 531.215.111).

Pflichtlager sind für die Sicherung der Versorgung der Schweiz wichtig

Für den SGBV ist die Versorgungssicherheit mit Nahrungs- und Futtermitteln besonders wichtig. Um diese Versorgungssicherheit zu gewährleisten, braucht es zwingend die folgenden Elemente:

1. eine starke Inlandproduktion,
2. verlässliche Ergänzungsimporte und
3. die nötigen Pflichtlager zur Überbrückung von Krisen.

Das System der Haltung der Pflichtlager durch die Wirtschaft hat sich bewährt. Durch die Integration der Bewirtschaftung der Pflichtlager in die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Unternehmen wird die Qualität der Lagerwaren weitgehend erhalten und die Kosten der Vorratshaltung minimiert. Mit der vorgesehenen Erhöhung der Pflichtlager für Getreide ist diese Integration kaum noch möglich. Der SGBV ist der Ansicht, dass die Vernehmlassungsvorlage gravierende Mängel aufweist und das bewährte System mit Anpassungen weiterzuführen ist. Die Menge von 750'000 t Getreide entspricht ca. einem Jahresbedarf. Bei dieser Menge muss ständig Pflichtlagerware ausgetauscht werden, was die betrieblichen Abläufe der Lagerhalter und der Lebensmittelindustrie erschwert. Damit besteht die Gefahr, dass die Lebensmittelindustrie die Abnahme der Pflichtlagerware verweigert und diese zu Futtermittel deklassiert werden muss. Das erhöht die Kosten zu Lasten des Garantiefonds. Ein weiterer Mangel ist das Fehlen der langfristigen soliden Finanzierung der Pflichtlager. Daher ist die Vorlage zu überarbeiten.

Einleitende Betrachtungen

Für den SGBV sind folgende Elemente besonders wichtig:

- Die Landesversorgung ist gemäss Artikel 102 der Bundesverfassung eine Bundesaufgabe. Der Bund delegiert die Ausführung der Aufgaben gemäss Artikel 3 des Landesversorgungsgesetzes (LVG) an die Wirtschaft. Damit die Wirtschaft die Aufgaben erfüllen kann, regelt der Bund die Finanzierung der Pflichtlager, indem er für die Abgeltung der Lagerhalter und das Risiko der Wertverluste auf den eingelagerten Waren garantiert. Voraussetzung, dass die Wirtschaft die delegierten Aufgaben erfüllen kann, ist die Integration der Pflichtlagerbewirtschaftung in die eigenen betrieblichen Abläufe der Lagerhalter und der nachgelagerten Verarbeitungsbetriebe. Durch die massive Aufstockung der Getreidepflichtlager ist diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt.

- Das heutige System der Pflichtlagerhaltung, des Betriebes der Pflichtlager und die Finanzierung ist weiterzuführen. Der SGBV lehnt die Einführung einer Abgabe auf das erste Inverkehrbringen bei Getreide, Ölsaaten, Pflanzenöl und Zucker kategorisch ab, weil durch eine Erstinverkehrbringerabgabe eine neue Inländerdiskriminierung gegenüber den nicht zur Pflichtlagerfinanzierung herangezogenen Importen von Halb- und Fertigprodukten z.B. Teiglingen und Backwaren eingeführt wird.
- Aus Gründen der Lagerfähigkeit werden bei Getreide landwirtschaftliche Rohstoffe eingelagert. Solange in der Schweiz ausreichende Verarbeitungskapazitäten, insbesondere auch in der 2. Verarbeitungsstufe, für diese Rohstoffe bestehen, können die Rohstoffe in der Schweiz auch zu konsumierbaren Lebensmitteln (Teigwaren und Brot) verarbeitet werden. Die Teigwarenfabrikation in der Schweiz hat einen starken Strukturwandel durchgemacht und daher ist auch zu prüfen, ob die vorhandenen Verarbeitungskapazitäten aus der Perspektive der Landesversorgung noch ausreichend sind. Sollte diese Prüfung zeigen, dass die Verarbeitungskapazitäten nicht mehr ausreichend sind, müssen entsprechende Massnahmen oder eine Änderung der Strategie vorgesehen werden. Möglicherweise ist dazu sogar eine Gesetzesanpassung nötig.
- Durch den Einbezug der Wirtschaft in die Pflichtlagerhaltung ergeben sich mehrere Stärken dieses schweizerischen Systems. Die Waren werden regelmässig durch frische Waren ausgetauscht und damit wird ein Verderb (Foodwaste) weitgehend ausgeschlossen. Durch die dezentrale Lagerung werden Lagerrisiken wie Elementarschäden oder Klumpenlager minimiert. Diese Erfolgsfaktoren sind unbedingt beizubehalten.

Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Die wirtschaftliche Landesversorgung stellt sicher, dass die Schweiz auch in kritischen Zeiten sicher mit lebenswichtigen Gütern versorgt werden kann. Gemäss Artikel 4, Abs. 2 Bst. b LVG sind Nahrungs-, Futter- und Heilmittel sowie Saat- und Pflanzgut lebenswichtige Güter und darum unterstehen diese der Pflichtlagerhaltung. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass Futtermittel und insbesondere Proteinträger nur noch in reduziertem Umfang der Vorratshaltungspflicht unterstellt werden sollen.

Gemäss den drei Stufen (A-C) in der Interventionsphase sollen die Pflichtlager für Nahrungsmittel die Versorgung der Bevölkerung bis zur nächsten Inlandernte (max. 12 Monate) in den Stufen A und B sicherstellen und den Übergang zur gelenkten Versorgung gemäss Stufe C ermöglichen. Dabei liegt die Annahme zu Grunde, dass die gesamten Importe von Nahrungsmitteln zum Erliegen gekommen sind. Konkret würde das bedeuten, dass der Wechsel von der Vorsorge- auf die Interventionsphase noch während dem Einbringen der Inlandernte für die Pflichtlagerprodukte Pflanzenöl, Getreide, und Zucker von Juli bis ca. Oktober erfolgen muss. Tritt die Krise nach dem genannten Zeitraum ein (2/3 des Jahres), ist zumindest teilweise bereits eine neue Inlandernte am Heranwachsen. Die vorgesehenen Anpassungen sollen also auf ein absolutes Worstcase-Szenario ausgerichtet werden. Die Eintretenswahrscheinlichkeit für einen vollständigen Unterbruch jeglicher Einfuhr über einen Zeitraum von einem Jahr oder länger darf als gering bis sehr gering erachtet werden. Der SGBV beurteilt die Vorlage daher als unrealistisch und die dargestellte Umsetzung ist aus verschiedenen Gründen nicht möglich.

Eine moderate Erhöhung der Pflichtlager für Getreide wird grundsätzlich unterstützt. Sie muss aber so ausgestaltet werden, dass das bisherige System der Vorratshaltung weiterhin funktioniert und der Austausch der Pflichtlagerwaren über den Konsum (menschliche Ernährung und Fütterung der Nutztiere) sinnvoll und wirtschaftlich organisiert werden kann. Gemäss Nahrungsmittelbilanz (Agristat https://www.sbv-usp.ch/fileadmin/user_upload/07_SES2021_Nahrungsmittelbilanz.pdf) werden ca. 400'000 t Getreide im Inland erzeugt, ca. 150'000 t exportiert und ca. 500'000 t importiert. Das ergibt einen Verbrauch von ca. 750'000 t. Eine wesentliche Erhöhung der Pflichtlager für die menschliche Ernährung über die mittlere jährliche Nettoimportmenge hinaus ist auch für die Abdeckung der Stufe B der Interventionsphase nicht nötig. Wenn die Pflichtlager für Getreide praktisch auf die Menge eines Jahresbedarfes erhöht wird, kann die Lebensmittelindustrie nur noch mit jähriger oder überjähriger Ware versorgt werden. Ware aus der neuen (letzten) Ernte würde nicht mehr vor der nächsten Ernte in die Verarbeitung kommen. Der SGBV bezweifelt, dass die Lebensmittelindustrie diese Konsequenz aus dieser Anpassung der Pflichtlager in der Vorsorgephase akzeptieren wird.

Die weitgehende Beschränkung der Pflichtlager für Getreide auf Produkte für die menschliche Ernährung ist nicht nötig und wird daher abgelehnt. Das heutige System der Pflichtlagerhaltung ist schon sehr stark auf die Verwertung der Lagerwaren über die Nutztierfütterung angewiesen, weil nur so der Austausch der Waren bewerkstelligt werden kann. Bei einer Umstellung der Pflichtlager auf höherwertige dual nutzbare Ware (konkret Weizen der Klassen Top und I) müssen bisherige Lagerkapazitäten für Futtergetreide umgenutzt werden. Das zwingt die Lagerhalter der Futtermittelindustrie zusätzliche Investitionen in für den Normalbetrieb notwendige Lagerkapazitäten für Futtergetreide zu tätigen. Diese zusätzlichen indirekten Kosten für die Wirtschaft aus der geplanten Erhöhung und Änderung der Pflichtlagewaren sind in der Vorlage nicht berücksichtigt.

Die Reduktion der Pflichtlager für Proteinträger wird klar abgelehnt. Der Abbau der Tierbestände in Stufe B wie in den Erläuterungen auf Seite 21 aufgezeigt, ist nicht sinnvoll und auch nicht möglich. Der Bedarf an Proteinträgern, Schrote und Kuchen der Verarbeitung von Ölsaaten für die Fütterung betrug 2021 ca. 372'000 t. Die Pflichtlager an Proteinträgern betragen gegenwärtig 93'000 t und entsprechen somit $\frac{1}{4}$ des jährlichen Bedarfs. Aus Sicht des SGBV sind die Vorräte in diesem Bereich keinesfalls zu reduzieren.

Gemäss der Vernehmlassungsvorlage sollen in der Stufe B die Geflügelbestände auf 10% und die Schweinebestände auf 12% der Ausgangssituation reduziert werden. Die Herleitung dieser Zielgrössen ist nicht erklärt und wird daher vom SGBV in Frage gestellt. Es ist unmöglich, in so kurzer Zeit die Tierbestände auf das in Stufe B vorgegebene Niveau abzubauen. Die präsentierten Szenarien für die Reduktion der Tierbestände müssen aus ethischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und praktikablen Gründen (biologische Produktionszyklen) klar abgelehnt werden. Der SGBV hat hiervor die schnellstmöglichen Anpassungsszenarien aufgezeigt. Der Verlust der Genetik bei den Schweinen ist in diesem Szenario nicht berücksichtigt.

Die Anpassung der Pflichtlagermengen für Pflanzenöle/-fette könnte aus Sicht des SGBV umgesetzt werden, da die vorgesehenen Lagermengen von 44'000 t ca. 30% der jährlichen Importmengen entsprechen. Bei diesen

	<p>Mengenverhältnissen sollte der regelmässige Austausch der in Pflichtlagern liegenden Waren über die normalen Verwendungen möglich sein.</p> <p>Unbeachtet bleibt in dieser Strategie die Herausforderung, wie in Phase C die zahlreichen «potenziellen» Fruchtfolgeflächen (FFF) reaktiviert werden sollen. Die FFF bspw. in Gewässerräumen können nicht innert Jahresfrist vollumfänglich und effektiv ackerbaulich genutzt werden. Viele dieser Böden haben an Fruchtbarkeit eingebüsst, eine Reaktivierung wäre mit einem sehr hohen Aufwand und erhöhtem Hilfsstoffeinsatz wie z.B. Düngemitteln verbunden, welche jedoch nach der Reduktion der Tierzahlen knapp sind. Da der Bund weder die genaue Lage der FFF noch den effektiven qualitativen Zustand der FFF kennt, ist zu bezweifeln, dass er im Falle einer Krise in der Lage wäre, pünktlich alle FFF der Lebensmittelproduktion zuzuführen. Zu beachten ist auch, dass über Jahre nicht ackerbaulich genutzte Böden einen starken Besatz an Bodenschädlingen, u. a. Drahtwürmern aufweisen können. Es gibt keine beiwilligten Pflanzenschutzmittel oder Granulate mehr gegen diese Schadorganismen. Praxiserfahrungen beim Umbruch ehemaliger BFF zeigen, dass eine Eingliederung dieser Flächen in die Fruchtfolge Jahre beansprucht und es während dieser Phase zu grossen Produktionsausfällen kommen kann. Nach unserer Einschätzung ist das Potential der «potenziellen FFF» zumindest in den Anfangsjahren sehr beschränkt.</p> <p>Aus diesen Gründen lehnt der SGBV die Vorlage ab und weist sie zur Überarbeitung zurück.</p>
Finanzierung	<p>Die Änderungen der Pflichtlager gemäss der Vorlage dieser Vernehmlassung sind mit dem heutigen System nicht finanzierbar. Sowohl die Kosten für die zusätzlich benötigte Lagerinfrastruktur als auch die höheren jährlichen Lagerkosten übersteigen die Möglichkeiten der Finanzierung über das heute genutzte System der Garantiefondsbeiträge. Der Wille des Parlamentes, gemäss den Bestimmungen in Art. 17, Abs. 5 LVG und in Art. 21, Abs. 1 LVG, die eine Abgabe auf Inlandware ausschliessen, ist zu respektieren. In Abs. 2 von Art. 21 ist klar festgehalten, dass die Kosten in diesem Fall vollständig durch den Bund zu tragen sind. Eine Abgabe auf das erste Inverkehrbringen von inländischen Produkten, die der Pflichtlagerhaltung unterstellt sind, wird vom SGBV kategorisch abgelehnt. Die Landesversorgung ist gemäss Art. 102 der Bundesverfassung eine Bundesaufgabe, die er in Partnerschaft mit der Wirtschaft ausführt. Die wirtschaftliche Landesversorgung stellt sicher, dass die Menschen in der Schweiz auch in kritischen Zeiten sicher mit Lebensmitteln versorgt werden können. Die Schweizer Gesellschaft hat also einen grossen Nutzen daraus. Demzufolge ist also der Bund für die Finanzierung der Pflichtlagerhaltung verantwortlich. Die in dieser Vernehmlassung angekündigte Änderung des Landesversorgungsgesetzes (Aufhebung des Verbotes der Erstinverkehrbringerabgabe auf inländische Nahrungs- und Futtermittel sowie Saat- und Pflanzgut) wird vom SGBV nicht akzeptiert und bekämpft.</p> <p>Bisher profitiert die Pflichtlagerhaltung finanziell in erheblichem Ausmass von der Tierproduktion und den Importen von Energieträgern für die Fütterung. Ein weitgehender Ausschluss der Tierhaltung von der Nutzung der Pflichtlager in der «Stufe B» der Interventionsphase würde dieses finanzielle Engagement künftig nicht mehr rechtfertigen.</p> <p>Die Frage der Entschädigung der von den angeordneten Beschränkungen betroffenen Tierhalter ist nicht geregelt.</p>

	<p>Die Umstellung auf die neue Strategie bedingt massive Investitionen in die erforderlichen Lager, während gleichzeitig Lagerkapazitäten für Proteinträger brachliegen werden.</p> <p>Aus diesen Gründen lehnt der SGBV die Vorlage ab und weist sie zur Überarbeitung zurück.</p>
Logistik	<p>Das System der Pflichtlager für Lebens- und Futtermittel funktioniert heute durch das Engagement der Wirtschaft, indem die eingelagerten Waren nach einem festgelegten Turnus erneuert werden. Durch diesen Austausch wird sichergestellt, dass die Waren in den Pflichtlagern bei Bedarf - in der Interventionsphase - auch bestimmungsgemäss für die Versorgung der Bevölkerung und der Nutztiere verwendet werden können. Das System kann aber nur funktionieren, wenn die eingelagerten Warenmengen kleiner sind als ein bestimmter Anteil des jährlichen Verbrauches dieser Güter im Inland. Mit den vorgeschlagenen Änderungen der Pflichtlagerverordnung wird diese Schwelle des über die betrieblichen Abläufe umsetzbaren Lageraustausches für die Lagerhalter überschritten. Das bedeutet, die Wirtschaft kann die verlangte Leistung in der Haltung und Erneuerung der Pflichtlager nicht mehr erbringen.</p> <p>Aus diesen Gründen lehnt der SGBV die Vorlage ab und weist sie zur Überarbeitung zurück.</p>
Weitere Anmerkungen	<p>Abschliessende Feststellungen</p> <p>Zusammenfassend hält der SGBV fest, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Sicherung der Versorgung der Schweiz mit Nahrungs- und Futtermitteln sehr wichtig ist, - für die Sicherung der Versorgung ist eine starke Produktion im Inland die wichtigste Voraussetzung. Weiter ist die Versorgung mit verlässlichen Importen zu ergänzen und für die Mangellagen müssen die nötigen Pflichtlager vorhanden sein, - die Vorlage in der Vernehmlassung weist Mängel auf und ist anzupassen, - die vorgesehenen Änderungen dem Landesversorgungsgesetz widersprechen, - die Neuerungen für die betroffenen Akteure der Wirtschaft nicht umsetzbar sind, - und Anpassungen, im Vergleich zum heutigen System, mit horrenden Mehrkosten verbunden sind. <p>Aus diesen Gründen lehnt der SGBV die Vorlage ab und weist sie zur Überarbeitung zurück.</p> <p>Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.</p> <p>Freundliche Grüsse</p>

St. Galler Bauernverband



Muriel Kofler

5c Branchenverband Land und Ernährung

2. Teil (Su – Ve)

Von: Adrian Schütz <asc@suisseporcs.ch>
Gesendet: Dienstag, 25. Juli 2023 13:28
An: _BWL-Vernehmlassung
Betreff: Stellungnahme Verordnung Pflichtlager
Anlagen: Stellungnahme Suisseporcs Pflichtlager WBF 2023-08-11.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei die Stellungnahme Suisseporcs Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)

Freundliche Grüsse
Adrian Schütz



Adrian Schütz
Suisseporcs
Allmend 10 | 6204 Sempach
Tel. +41 (0)41 462 65 90 | Mobile 079 689 57 80
asc@suisseporcs.ch | www.suisseporcs.ch





Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)

Stellungnahme von

Kategorie des Stellungnehmenden:

- Kanton
- Gemeinde
- Partei
- Branchenverband / Interessensverband aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Branchenverband / Interessensverband aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Unternehmung aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Unternehmung aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Wissenschaft
- Privatperson
- Weitere _____

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Suisseporcs

Adresse, Ort : Allmend 10

Kontaktperson : Adrian Schütz

Telefon : 041 462 65 90

E-Mail : info@suisseporcs.ch

Datum : 28. Juli 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Die Ziffern im Antwortformular beziehen sich auf den Verordnungstext.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 11. August 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Inhaltsverzeichnis (analog Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens)

SR 531.215.111: Art. 3 Ziffer c (betrifft die Öle/Fette).....	3
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell).....	5
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)	10
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)	12
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent).....	15
Allgemeine Bemerkungen.....	16

SR 531.215.111: Art. 3 Absatz c (betrifft die Öle/Fette)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 10'000 Tonnen (von heute 35'583 Tonnen auf 44'000 Tonnen)

<p>Sind Sie mit Art. 3 Absatz c einverstanden?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input checked="" type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input checked="" type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input checked="" type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input checked="" type="checkbox"/> weitere Anmerkungen</p>
<p>Strategische Sicht</p>	<p>Der Bereich Öle und Fette hat überdurchschnittliche Importanteile. Obwohl der mengenmässige Aufbau mit den betrieblichen Abläufen der Branche theoretisch vereinbar ist, ist von einer Erhöhung auf 44'000 Tonnen aufgrund von einer einheitlichen Versorgungsstrategie abzusehen (siehe Allgemeine Bemerkungen). Die Erhöhung des Pflichtlagers muss gestaffelt innerhalb einer Revisionsperiode (4 Jahre) zu Jahresschritten von rund 1'200 Tonnen vorgenommen werden. Die im erläuternden Bericht dargestellte Versorgungsstrategie hat zur Folge, dass in einer schweren Mangellage nur ein marginaler Teil der Energie über pflanzliches Fett aufgenommen wird. Der Grossteil der Fettenergie soll aus tierischen Fettquellen kommen. Gemäss erläuterndem Bericht ist der Hauptgrund dafür, dass die Inlandsproduktion bei tierischem Fett ausreichend gross ist, um den Bedarf zu decken, sodass keine Pflichtlager nötig sind. Hierbei spielt auch der radikale Abbau der Tierbestände eine wichtige Rolle, weil dadurch das Angebot an tierischem Fett in einer schweren Mangellage kurzfristig bis mittelfristig sogar noch steigen dürfte. Aufgrund von Bedenken gegenüber dem versorgungstechnischen Nutzen des schnellen Abbaus der Tierbestände sowie gegenüber den ernährungsphysiologischen Auswirkungen des praktischen Konsumstopps von pflanzlichen Fetten in einer schweren Mangellage, schlagen wir eine Aufstockung der Pflichtlager für Speiseöle und -fette von rund 4'500 Tonnen vor. Das geplante Lagerportfolio passt nicht in die Abläufe. Die Pflichtlager entsprechend der Verwendung verzollen zu können, ist unklar.</p>
<p>Finanzielle Sicht</p>	<p>Die Kosten von einmalig CHF 28.0 Mio. (Aufwand für den vom WBF vorgeschlagenen Warenaufbau von 8'000 Tonnen) und die wiederkehrenden zusätzlichen Lagerentschädigungen von rund CHF 1.5 Mio. sind hinsichtlich der Finanzierung zu analysieren. Die benötigten finanziellen Mittel sind momentan im Garantiefonds Speiseöle nicht vorhanden, um die Aufstockung finanzieren zu können. Diese Finanzierung muss über eine Erhöhung des Garantiefondsbeitrages und/oder über eine teilweise Aufwertung der Pflichtlager (Erhöhung Eigenkapitalanteil der Pflichtlagerhalter am Warenwert) erfolgen. Die Finanzierung über die Aufwertung belastet die Pflichtlagerhalter einseitig, reduziert ihre Liquidität und hat Einfluss auf die Eigenkapitalquote. Diese Art der Finanzierung ist zu Ungunsten der Pflichtlagerhalter. Deshalb muss die Äufnung der Garantiefonds primär über erhöhte Garantiefondsbeiträge erfolgen. Beurteilung: Die Erhöhung der Garantiefondsbeiträge zu Lasten der Zollbelastung dauert eine gewisse Zeitspanne. Dafür bleibt die Grenzbelastung WTO-konform. Die gezielte Erhöhung der Garantiefondsbeiträge zu Lasten der Zollabgaben ist im Rahmen des LVG (SR 531) Artikel 19 vorgesehen, indem die Garantiefondsbeiträge den Zöllen vorgehen.</p>
<p>Logistische Sicht</p>	<p>Obwohl die Systemkapazitätsgrenze, d.h. die Integration der Pflichtlagermengen in die bestehenden betrieblichen Abläufe der Unternehmen, mit der Erhöhung der Pflichtlagermenge um 8'000 Tonnen noch nicht erreicht wird, würde die Rotation der zusätzlichen Lagermenge eine Herausforderung darstellen, da die re-raffinierten Produkte in die Transformationsprozesse zu</p>

	überführen sind. Das Überschreiten der Systemkapazitätsgrenze ist in allen Fällen zu verhindern, um die unternehmerische Handlungsfreiheit zu gewährleisten und damit die Resilienz des Gesamtsystems beizubehalten.
Weitere Anmerkungen	<p>Die Substitution von pflanzlichem durch tierisches Fett ist nur im absoluten Krisenfall eine Option. Bei normalen Pflichtlagerfreigaben stellt eine solche Substitution keine Option dar.</p> <p>Die hochwertigen tierischen Fette können im Rahmen der Verarbeitungskapazitäten und Anwendungsmöglichkeiten andere Öle ersetzen, das fordert eine Anpassung der industriellen Fertigung der Nahrungsmittel, aber auch eine Anpassung der Ernährungsgewohnheiten. In einer Mangellage wird jedoch das gesamte im Normalfall sehr breite Lebensmittelangebot eingeschränkt werden müssen. Dem ist in der Kommunikation Rechnung zu tragen. Negative physiologische Auswirkungen durch die Substitution einiger pflanzlicher Fette und Öle durch tierische Fette sind hingegen für die breite Bevölkerung kaum zu erwarten.</p>

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 250'000 Tonnen (von heute 507'900 Tonnen auf 755'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 1 einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Das vom WBF verwendete Versorgungsmodell schätzt den Bedarf an Pflichtlager zu hoch ein. Realistischere Annahmen betreffend Dauer der Mangellage (Importstopp < 12 Monate) führen zu einem reduzierten Bedarf (siehe Allgemeine Bemerkungen).

Der Vorschlag, sämtliches Futtergetreide qualitativ durch duales Getreide, das sich in hoher Qualität zur menschlichen Ernährung eignet (z. B. Weizenkategorien Top und Klasse 1), zu ersetzen, ist aus mehreren Gründen nicht umsetzbar.

Die qualitative Veränderung der Pflichtlagerzusammensetzung entspricht nicht mehr dem Geschäftsmodell der Betriebe sowie der heutigen Pflichtlagerbewirtschaftung und ist damit nicht mit dem heutigen Pflichtlagersystem zu vereinbaren. Diese Pflichtlagermengen sind nicht mehr in die betrieblichen Abläufe integrierbar. Futtermittelhersteller müssten anstelle von Futtergetreide höherwertiges Getreide einlagern. Der Aufwand der Pflichtlagerhaltung würde dementsprechend maximal erhöht werden. Wird der vorliegende Artikel umgesetzt, kann das heutige Pflichtlagersystem, das sich auf die Prinzipien der Subsidiarität und des Primats der Wirtschaft stützt, nicht beibehalten werden. Die unternehmerische Handlungsfähigkeit würde so stark eingeschränkt werden, dass die Abwicklung der Pflichtlager zu einem betriebsrelevanten Zweck der Pflichtlagerhalter werden würde.

Getreide, das für die menschliche Ernährung geeignet ist, muss zusätzliche Auflagen betreffend Lebensmittelhygiene erfüllen. Der Aufwand für die Lagerung von höherwertigem Getreide ist deshalb grösser als der Aufwand für die Lagerung von Futtergetreide, das in Krisen und Mangellagen auch für die menschliche Ernährung geeignet ist. Es ist deswegen damit zu rechnen, dass die Pflichtlagerhaltung strukturell teurer wird.

Die Aufstockung der Pflichtlagermengen an Getreide benötigt zusätzliche Silokapazitäten von rund 245'000 Tonnen. Der Vorschlag, sämtliches Futtergetreide qualitativ durch höherwertiges Getreide zu ersetzen, erhöht den Druck auf die Lagerkapazitäten der Unternehmen zusätzlich. Die Futtermittelrohstoffe (z.B. Futtergerste, -weizen, Hafer, Mais, Mühlennebenprodukte) sind notwendige Bestandteile für die Mischfutterherstellung und beanspruchen auch bei einer allfälligen Aufhebung der Lagerpflicht Lagerkapazitäten. Der Vorschlag zur vollständigen Umwandlung der Futtergetreide in dual nutzbares Getreide (höherwertiges Getreide) führt zu aufwändigen Austauschprozessen und zu einer zusätzlichen Lagerkapazitätsverknappung von rund 150'000 Tonnen, die im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung nicht berücksichtigt wurden.

Investitionssicherheiten: Die Umsetzung der geplanten Aufstockung bedingt ein langjähriges finanzielles Engagement der betroffenen Unternehmen. Der Bund ist in die Pflicht zu nehmen, die zusätzlichen Siloinfrastrukturen mindestens über den Zeitraum der Abschreibungsperiode von 33 Jahren mit Pflichtlagermengen auszulasten, damit die Wirtschaftlichkeit der Investitionen für die Unternehmen gesichert ist. Ohne entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen auf Stufe des Landesversorgungsgesetzes ist nicht gegeben, dass Unternehmen bereit sein werden, die notwendigen Investitionen zu tätigen.

Flexibilisierung: Die Bereitstellung zusätzlicher Pflichtlagerkapazitäten engt die Betriebskapazitäten der Unternehmen zusätzlich ein. Das starre Korsett von fixierten Pflichtlagermengen und rigider Freigabekriterien stellt im dynamischen Beschaffungsumfeld eine grosse Belastung für die Unternehmen dar und ist in seiner Absolutheit zu hinterfragen. Letztlich kann durch die Sicherstellung von genügend Betriebskapazitäten der Unternehmen das System der Pflichtlagerhaltung flexibler und damit robuster ausgestaltet werden.

Beurteilung: Die Erhöhung der Garantiefondsbeiträge zu Lasten der Zollbelastung dauert eine gewisse Zeitspanne. Dafür bleibt die Grenzbelastung WTO-konform. Die gezielte Erhöhung der Garantiefondsbeiträge zu Lasten der Zollabgaben ist im Rahmen des LVG (SR 531) Artikel 19 vorgesehen, indem die Garantiefondsbeiträge den Zöllen vorgehen.

Die Erhöhung gemäss dem Szenario der «Stufe B» bei einer Interventionsphase ist nicht nachvollziehbar.

Der dargestellte Abbau der Tierbestände von Schweinen und Nutzhühnern ist so nicht umsetzbar. Die Vorlage ist an die biologischen Gegebenheiten (Produktionszyklen) anzupassen. Das vorgesehene Szenario ist unrealistisch, **unethisch**, verursacht vermeidbare Verwerfungen auf den Märkten, zusätzliche Kosten und braucht für die Umsetzung wesentlich mehr Zeit. Die Zielgrösse von noch 10% Geflügelproduktion und 12% Schweineproduktion mit entsprechendem Abbau der Tierbestände wird von Suisseporcs als falsch, viel zu tief und nicht sinnvoll beurteilt.

Beim Geflügel sind die Pouletmast und die Eierproduktion gesondert zu betrachten.

Pouletmast: Sollte die «Stufe B» der Interventionsphase ausgerufen werden (müssen), könnte die Pouletmast theoretisch innert ca. 2 Monaten auf die Restbestände, gemäss Szenario, von ca. 10% reduziert werden. Dazu dürften ab dem Folgetag der Entscheidung nur noch 10% der üblichen Bruteiermengen in den Brütereien zur Bebrütung aufgegeben werden. Eine Vernichtung der schon angebrüteten Eier ist ethisch verwerflich und daher abzulehnen. Die Pouletproduktion läuft also noch während rund 2 Monaten (3 Wochen Brutzeit und 5 Wochen Mastdauer) auf bisherigem Niveau mit gleichem Futterbedarf und gleicher Fleischproduktion weiter, um anschliessend innert ca. ein bis zwei Wochen sehr steil auf die angestrebte Grösse (in der Darstellung auf Seite 21 auf 10%) abzufallen. Die in Abbildung 5 des Berichtes dargestellte lineare Abnahme des Futtermittelverbrauchs über einen Zeitraum von 2 Monaten ist daher falsch und muss an die sich ergebende Realität angepasst werden. Weiter stellt sich die Frage der Entschädigung der Produzenten für die leer stehenden Ställe.

Eier: Bei der Eierproduktion ist die Planung langfristiger. Für die Erneuerung der Herden müssen die Junghennen während 20 Wochen aufgezogen werden. Ab dem Tag der Ausrufung der «Stufe B» werden noch während 23 Wochen (3 Wochen Brutzeit und 20 Wochen Aufzucht) neue Herden in die Produktion kommen. Die vorzeitige Schlachtung von Legeherden kann den Futterbedarf zwar reduzieren, ist aber aufgrund der gesättigten Nachfrage nach Fleisch erst möglich, wenn die Pouletproduktion nach 2 Monaten auf eine reduzierte Menge zurückgefahren ist und Schlachtkapazitäten verfügbar werden. Ein schnelleres Vorgehen mit der Schlachtung von Junghennen in der Aufzucht und der Zerstörung von in der Brut stehenden Eiern ist unethisch. Bei der vorzeitigen angeordneten Schlachtung von Aufzucht- und Legehennenherden

	<p>und für die anschliessend leer stehenden Ställe stellen sich zudem Fragen der Entschädigung der betroffenen Produzenten.</p> <p>Schweine: Die Schweineproduktion kann auch nicht gemäss der schematischen Darstellung in Abb.5 innert 6 Monaten auf die «angestrebte» Grösse von 12% der Ausgangsgrösse reduziert werden. Der Produktionszyklus von der Besamung der Muttersau bis zur Schlachtung des Mastschweines dauert rund 10 Monate (ca. 43 Wochen). Diese Zeit teilt sich auf in 16 Wochen Trächtigkeit, ca. 12 Wochen als Saugferkel und Absetzjager und ca. 14 Wochen Mastdauer. Das vorgeschlagene Abbauszenario würde daher die Schlachtung von trächtigen Sauen erfordern. Diese ist ethisch untragbar und muss abgelehnt werden. Es ist auch nicht sinnvoll, ab der Ausrufung der «Stufe B» zusätzlich (noch nicht schlachtreife) Schweine vorzeitig zu schlachten. Das führt kurz vor der Einschränkung des Schweinefleischangebotes noch zu einem Überangebot an Schweinefleisch, das den Markt überlastet. Weil ab dem Tag der Ausrufung der «Stufe B» nur noch 12% der Zuchtsauen neu belegt werden dürfen, wird durch die Schlachtung der überzähligen Muttersauen eine leichte Bedarfsreduktion bei den Futtermitteln eingeleitet, die nach ca. 22 Wochen (Trächtigkeit und Säugezeit) abgeschlossen ist. Der Vorschlag bei der Schweinefleischproduktion Abbau auf 12 % innerhalb sechs Monate ist falsch und unrealistisch. Eine geordnete Reduktion der Schweinebestände beansprucht mehrere Jahre. Aber wie bei der Pouletproduktion wird die Schweinefleischproduktion nach Abschluss der Mast, also ca. 10 Monate nach der Ausrufung der «Stufe B» innert ca. 4 Wochen steil auf das im Szenario der Vernehmlassungsunterlagen vorgesehene Zielniveau von 12% der ursprünglichen Produktion abfallen. Ein linearer Abbau über 6 Monate ist nicht realistisch. Jedes andere Abbauszenario ist unethisch und berücksichtigt die biologischen Gegebenheiten nicht. Bei der angeordneten vorzeitigen Schlachtung von Muttersauen stellt sich die Frage der Entschädigung, ebenso bei den zwar aufgezogenen aber nicht in die Produktion kommenden Remonten. Weiter stellt sich die Frage der Entschädigung der Produzenten für die leerstehenden Ställe. Bei einem derartigen drastischen Abbau der Schweinehaltung ist auch der Verlust der Genetik und der Wiederaufbau der Schweineproduktion nach der Überwindung der Krise zu berücksichtigen.</p> <p>Aus diesen Überlegungen ist ein Abbau der Energieträger für die Fütterung falsch. Der Futterbedarf liegt gemäss den obigen Ausführungen und unter Berücksichtigung der ethischen Komponente und der Nachfrageseite sicher höher als in der Vernehmlassungsvorlage zu Grunde gelegt und ist entsprechend anzupassen.</p>
Finanzielle Sicht	<p>Die Kosten von einmalig CHF 80.4 Mio. (Finanzierungsaufwand) und die wiederkehrenden zusätzlichen Lagerentschädigungenvon rund CHF 18.9 Mio. p.a. müssen hinsichtlich Finanzierung analysiert werden.</p> <p>Die finanziellen Mittel für die Finanzierung der geplanten Aufstockung sind im Garantiefonds Getreide nicht vorhanden. Diese Finanzierung muss über eine Erhöhung des Garantiefondsbeitrages und/oder über eine teilweise Aufwertung der Pflichtlager (Erhöhung Eigenkapitalanteil der Pflichtlagerhalter am Warenwert) erfolgen. Die Finanzierung über die Aufwertung belastet die Pflichtlagerhalter einseitig und reduziert ihre Liquidität und/oder hat Einfluss auf die Eigenkapitalquote. Diese Art der Finanzierung ist zu Ungunsten der Pflichtlagerhalter, unter anderem könnte die Bonität der Unternehmen abnehmen. Deshalb muss die Äufnung der Garantiefonds primär über erhöhte Garantiefondsbeiträge erfolgen. Die im Bericht erwähnten Investitionskosten von CHF 245 Mio. decken nur die Mengenerhöhung ab. Wie oben ausgeführt, sind aufgrund der Auflagen</p>

(nur duales Getreide) weitere CHF 150 Mio. an Investitionskosten aufzubringen, um die Lagerung der anfallenden Nahrungs- und Futtermittel zu gewährleisten.

Eine zusätzliche Herausforderung stellt der Renovierungsbedarf der bestehenden älteren Siloinfrastruktur dar. Dieser beläuft sich gemäss erläuterndem Bericht auf CHF 40 Mio. bis CHF 50 Mio., die von den Unternehmen zusätzlich über die nächsten Jahre zu realisieren sind und die auch Auswirkungen auf die Höhe der Lagerentschädigung haben dürften.

Wie bereits oben geschrieben ist damit zu rechnen, dass die Pflichtlagerhaltung durch die Auflage, nur noch höherwertiges Getreide als Futtermittel lagern zu dürfen, strukturell teuer wird.

Aufgrund der Koppelung der Einnahmen des Garantiefonds Getreide an den Schwellenpreismechanismus ist bereits heute die Finanzierung für die Pflichtlagerhaltung der Warengruppe Getreide nicht nachhaltig gesichert. Eine Auflösung dieser Problematik bedingt einen finanziellen Mehraufwand in den nächsten Jahren (z. B. über die Bildung einer Reserve). Klar ist jedoch, dass die Finanzierungssicherheit im Garantiefonds Getreide durch die geplante Erhöhung der Pflichtlagermengen weiter abnimmt.

Die Erhöhung der Pflichtlager bei Getreide zieht sehr grosse zusätzliche Kosten nach sich. Wir stellen aber fest, dass der Wirtschaft, insbesondere den Futtermittelfabrikanten, weitere Kosten für zusätzliche freie Lagerkapazitäten verursacht werden, die sie für ihre normalen Abläufe neu erstellen müssen.

Mit dem Ausschluss von Energieträgern für Futtermittel aus der Pflichtlagerhaltung wird die Qualität der Ware in den Pflichtlagern erhöht. Es könnten nur noch Qualitäten (Weizen) eingelagert werden, die im Bedarfsfall der menschlichen Ernährung zugeführt werden können.

Im gegenwärtigen System wird der Garantiefonds Getreide der Genossenschaft réservesuisse mit Garantiefondsbeiträgen (GFB) auf den Importen an Energie- und Proteinkomponenten für die Futtermittelherstellung und Getreide für die menschliche Ernährung alimentiert. Die Lagerkosten werden aus dem Garantiefonds bezahlt. Dabei ist zu beachten, dass gemäss Geschäftsberichten 2021 und 2022 der Genossenschaft réservesuisse jeweils Seite 9, die Einnahmen an GFB aus Getreide für die menschliche Ernährung 2.6 und 5.1 Mio. Fr. betragen, während die GFB für Futtermittel 22.7 und 11.1 Mio. Fr. Einnahmen erbrachten. In beiden Jahren reichten diese Einnahmen nicht zur Deckung der Lagerkosten und es mussten Fondsmittel in der Höhe von 4.26 und 18.7 Mio. Fr. eingeschossen werden.

Neu sollen die Pflichtlager in Zeiten normaler Zufuhr wohl durch die Nutzung als Energiekomponenten für die Futtermittelproduktion erneuert resp. ausgetauscht werden. Im Bedarfsfall (Stufe B der Interventionsphase) sollen sie aber praktisch ausschliesslich der menschlichen Ernährung zur Verfügung stehen. Weil aber die eingelagerten Mengen an Weizen nur mit Hilfe der Futtermittelproduktion umgeschlagen werden können, muss dieser Weizen auf Kosten des Garantiefonds deklassiert werden. Somit entsteht dem Garantiefonds Getreide ein neuer Kostenposten, der in den Berechnungen der finanziellen Konsequenzen der Vorlage nicht enthalten ist. **Mit anderen Worten nur dank einer ausreichend grossen Tierproduktion funktioniert in Zeiten normaler Zufuhr das System. Die Qualität der Waren in den Pflichtlagern wird sichergestellt und über die GFB von der Tierproduktion in überwiegendem Mass finanziert.** Während der

	<p>Interventionsphase soll aber der Tierproduktion nur ein marginaler Anteil der Waren zustehen. Dies lehnt Suisseporcs analog zum SBV entschieden ab.</p> <p>Die in den Erläuterungen mehrfach erwähnte Absicht, die Finanzierung der Pflichtlager durch eine Abgabe auf das erste Inverkehrbringen unter Einbezug von im Inland produziertem Getreide auszudehnen, wird weiterhin kategorisch abgelehnt. Weil diese Abgabe zu einer Diskriminierung der inländischen Anbieter ab der 2. Verarbeitungsstufe (Halbfabrikate z.B. Teiglinge und Fertigprodukte) führt.</p> <p>Wie in der «strategischen Sicht» erwähnt, stellen sich beim angeordneten Abbau der Tierbestände (Geflügel und Schweine) diverse Entschädigungsfragen. Die Kosten für den Wiederaufbau sind nicht berücksichtigt. Diesen Ansprüchen wird die Vorlage in keiner Weise gerecht.</p>
Logistische Sicht	<p>Die viel grösseren Mengen Getreide in den Pflichtlagern können nicht mehr über die normalen betrieblichen Abläufe der Pflichtlagerhalter ausgetauscht werden. Siehe dazu die Stellungnahme der réservessuisse.</p> <p>Die benötigten Siloinfrastrukturen von 395'000 Tonnen (245'000 t + 150'000 t) stehen heute nicht zur Verfügung und müssen erst von den Pflichtlagerhaltern realisiert werden. Für die Planung, Bewilligung und vollständige Umsetzung dieser Infrastrukturbauten muss mit einer längeren Phase von bis zu 20 Jahren gerechnet werden. Erst wenn diese Infrastrukturbauten gebaut worden sind, kann die geplante Aufstockung der Pflichtlagermengen realisiert werden.</p> <p>Die Rotation der zusätzlichen Lagermenge von 395'000 Tonnen stellt eine zu grosse Herausforderung dar, weil die Systemkapazitätsgrenze überschritten wird. Die Waren können nicht mehr in ökonomisch sinnvoller Manier in die Transformationsprozesse überführt werden. Die unternehmerische Handlungsfreiheit wird zu stark eingeschränkt, was dazu führt, dass die Resilienz des Gesamtsystems reduziert wird. Erschwerend kommt hinzu, dass die Erhöhung der Pflichtlagermenge zur Folge hat, dass die jährliche Rotationsmenge künftig ca. 50 Prozent eines Jahresbedarfs nach Mahlweizen abdeckt. Es ist zu anzunehmen, dass dieser Umstand einen negativen Einfluss auf die Preisbildung im Markt haben wird. Denn es ist nicht gegeben, dass Pflichtlagerware und herkömmliche Ware vom Markt als identisch beurteilt werden.</p>
Weitere Anmerkungen	<p>Der Schweizer Markt kennt eine Splittung der Marktpreise von Getreide zur menschlichen Ernährung (u.a. Brotgetreide) und Futtergetreide. Zudem muss während einer Mangellage die einfache Überführung von Futtergetreide in die Kanäle zur menschlichen Ernährung ermöglicht werden. Dies bedingt gesetzliche Anpassungen und betrifft insbesondere das Lebensmittelrecht, da Futtergetreide nicht für die Produktion zugelassen ist. Auch das Zollrecht ist betroffen, da für die eingeführten Futtergetreide nachträglich der Verwendungszweck geändert werden müsste.</p> <p>Die Futtermittelrohstoffe (z.B. Futtergerste, -weizen, Hafer, Mais, Mühlennebenprodukte) sind notwendige Bestandteile für die Mischfutterherstellung und beanspruchen auch bei einer allfälligen Aufhebung der Lagerpflicht Lagerkapazitäten. Der Vorschlag zur vollständigen Umwandlung der Futtergetreide in dual nutzbares Getreide (höherwertiges Getreide) führt zu aufwändigen Austauschprozessen und zu einer zusätzlichen Lagerkapazitätsverknappung von rund 150'000 Tonnen, die im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung nicht berücksichtigt wurden.</p>

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)

Total von mindestens 40'000 Tonnen an glutenfreien Getreidearten an Pflichtlager

<p>Sind Sie mit Art. 3a Abs. 2 einverstanden?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input checked="" type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input checked="" type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input checked="" type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input checked="" type="checkbox"/> weitere Anmerkungen</p>
<p>Strategische Sicht</p>	<p>Das vom WBF verwendete Versorgungsmodell schätzt den Bedarf an Pflichtlager zu hoch ein. Realistischere Annahmen betreffend Dauer der Mangellage und Prävalenz von Zöliakie führen zu einem reduzierten Bedarf (siehe Allgemeine Bemerkungen). Zusätzliche 25'000 Tonnen an Pflichtlager für glutenfreie Produkte sind markttechnisch nicht umsetzbar. Die gesamte Lagermenge von ca. 40'000 Tonnen entspricht ungefähr der Jahresbedarfsmenge an Reis. Aufgrund der Marktgegebenheiten (Sortenvielfalt, kundenspezifische Produktion, sich ändernde Präferenzen) kann die Rotation der Ware nicht garantiert werden. Die geforderte Menge an Pflichtlager ist deshalb nicht mit den betrieblichen Abläufen vereinbar. Wird der vorliegende Artikel dennoch umgesetzt, kann das heutige Pflichtlagersystem, welches sich auf die Prinzipien der Subsidiarität und des Primats der Wirtschaft stützt, nicht beibehalten werden. Für die Lagerung der zusätzlichen Pflichtlagermenge sind bei den betroffenen Pflichtlagerhalten keine Kapazitäten vorhanden. Mais zur menschlichen Ernährung wird nur in geringfügigen Mengen auf dem Schweizer Markt gehandelt. Deshalb stellt Mais aus betriebswirtschaftlichen Gründen keine echte Option als glutenfreies Getreide dar.</p>
<p>Finanzielle Sicht</p>	<p>Die Kosten von einmalig CHF 30 Mio. (Finanzierungsaufwand) und die wiederkehrenden zusätzlichen Lagerentschädigungen von rund CHF 3.5 Mio. p.a. müssen hinsichtlich Finanzierung analysiert werden. Die für die Aufstockung benötigten finanziellen Mittel sind momentan im Garantiefonds Reis nicht vorhanden. Diese Finanzierung muss über eine Erhöhung des Garantiefondsbeitrages und/oder über eine teilweise Aufwertung der Pflichtlager (Erhöhung Eigenkapitalanteil der Pflichtlagerhalter am Warenwert) erfolgen. Die Finanzierung über die Aufwertung belastet die Pflichtlagerhalter einseitig und reduziert ihre Liquidität und hat Einfluss auf die Eigenkapitalquote. Diese Art der Finanzierung ist zu Ungunsten der Pflichtlagerhalter. Deshalb muss die Äufnung der Garantiefonds primär über erhöhte Garantiefondsbeiträge erfolgen. Hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass die Erhebung von Garantiefondsbeiträgen an der Grenze nicht WTO-konform ist.</p>
<p>Logistische Sicht</p>	<p>Die Rotation der zusätzlichen Menge von 25'000 Tonnen Reis ist nicht gegeben. Der Umschlag auf dem Markt erfolgt schneller. Dieser dürfte ältere Ware kaum tolerieren oder nur aufgrund von hohen Preisabschlägen. Die benötigten zusätzlichen Lagerkapazitäten (2.5-fache der heutigen Menge) sind nicht vorhanden. Damit wird die Systemkapazitätsgrenze überschritten. Dies bedeutet, dass die unternehmerische Handlungsfreiheit eingeschränkt und die Resilienz des Gesamtsystems reduziert wird.</p>

Weitere Anmerkungen

Mais zu Speisezwecken (Tarifnr.: 1005.9021 + 1005.9029) ist der Pflichtlagerhaltung gemäss Anhang 5 der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.11) nicht aufgeführt und somit sind diese Waren nicht der Pflichtlagerhaltung unterstellt. Diese Verordnung müsste angepasst werden, damit diese Ware ebenfalls der Pflichtlagerhaltung unterstellt werden könnte.

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)

Senkung der Pflichtlager um 35'300 Tonnen (von heute 93'300 Tonnen auf 58'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 1 einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

In einer schweren Mangellage sollen die Schweine innerhalb 6 Monate auf 12 % und Geflügel innerhalb 2 Monate auf 10 % der Bestände abgebaut werden.

Entsprechend sollen die Lager für Proteinträger von 93'000 to um 35'000 to auf 58'000 to reduziert werden. Vorgeschlagen wird, Futtergetreide durch Getreide für die menschliche Ernährung zu ersetzen und um 240'000 to erhöhen. Wir finden dies keine gute Idee und nicht umsetzbar. Wir lehnen die Vorschläge ab und findet die logistische und finanzielle Sicht ungenügend durchdacht.

Die Umsetzung des Abbaus der Bestände von Geflügel und Schweinen - sollte es zu einer Stufe B der Interventionsphasen kommen - muss anders geplant werden als in den Erläuterungen vorgestellt, dies aus Gründen der biologischen Gegebenheiten und aus ethischen, wirtschaftlichen, sowie gesellschaftlichen Gründen.

Weil die Umsetzung des Abbaus der Bestände von Geflügel und Schweinen langsamer erfolgt als in den Erläuterungen vorgesehen, müssen auch entsprechende Vorräte an Proteinträgern bestehen bleiben. Siehe Erklärungen zu Art. 3a, Abs. 1 hiavor.

Die heutigen Pflichtlager an Proteinträgern entsprechen rund ¼ des jährlichen Bedarfs. Suisseporcs sieht daher keinen Anlass, die Pflichtlager für Proteinträger um 35'000 t zu reduzieren und lehnt diese Reduktion ab. Im Übrigen weisen wir auf Art. 4, Abs. 2, Bst. b des Landesversorgungsgesetzes hin, in dem Futtermittel als «lebenswichtige Güter» definiert sind und daher der Lagerpflicht unterstellt sind.

Die Umsetzung des Abbaus der Bestände von Geflügel und Schweinen ist in der im erläuternden Bericht vorgestellten Form nicht umsetzbar. Insbesondere muss mit einem längeren Zeithorizont gerechnet werden. In der Konsequenz bedeutet dies, dass der Abbau der Pflichtlager an Proteinträger nicht in dem Ausmass durchgeführt werden kann, wie er im erläuternden Bericht dargestellt wird (siehe Allgemeine Bemerkungen).

Nicht nur der Ausfall der Futtermittelimporte hätte einen Einfluss auf die zur Verfügung stehende Menge Fleisch, sondern auch der Ausfall der Importe. Insbesondere bei Geflügelfleisch wäre die Auswirkung stark spürbar. Im erläuternden Bericht wird angeführt, dass der Ausfall von 36 % der Energie aus Fleisch durch pflanzliche Pflichtlagerwaren kompensiert werden soll. Das entstehende Energiedefizit werde in der Gesamtsumme der Energie mitberücksichtigt. Nicht berücksichtigt ist aber, dass der Ersatz von tierischen Proteinen in etwa die doppelte Menge an pflanzlichen Proteinen erfordert, wenn die gleiche

physiologische Wertigkeit erreicht werden soll. In diesem Sinne ist es auch nicht sinnvoll auf Legehennen (Eier) zu verzichten, im Gegenteil hier könnte auch das Fleisch der Legehennen genutzt werden. In der Annahme, dass mehr inländisches Getreide für die menschliche Ernährung produziert werden soll, fallen in der Verarbeitung auch mehr Nebenprodukte aus der Verarbeitung an, diese wiederum können von den Monogastriern verwertet und zu hochwertigen Proteinen veredelt werden. Bis die Umstellung erfolgt ist, sind jedoch die Pflichtlager für Futtermittel bzw. Proteinträger wichtig. In der Konsequenz bedeutet dies, dass der Abbau der Pflichtlager an Proteinträger nicht in dem Ausmass durchgeführt werden kann, wie er im erläuternden Bericht dargestellt wird.

Wenn eine Bestandesreduktion aus Mangel an Futter nötig würde (dies gilt bei extremer Trockenheit auch für Raufutter-Verzehrer), geschieht dies so stark und so schnell wie nötig. Private Kühllagerkapazitäten bestimmen hier die Menge genauso wie die Kapazitäten für die Schlachtung und die Nebenprodukteverwertung im Inland.

Das Szenario eines raschen und sehr weitgehenden Abbaus der Schweine- und Geflügelbestände ist nicht durchdacht, logistisch nicht umsetzbar und es würde grosses züchterisches Kapital unwiederbringlich vernichtet. So wären für einen raschen Abbau der Bestände die Schlachtkapazitäten nicht in ausreichendem Mass vorhanden (insbes. für Schweine), die Betriebe nicht für die Schlachtung von Jungtieren eingerichtet und die erforderlichen Kühllager nicht vorhanden. Ausserdem würde jahrzehntelange züchterische Aufbauarbeit in der Schweineproduktion weitgehend zunichte gemacht. In der Schweiz Schweineproduktion wurden mit eigenständigen Zuchtprogrammen Tiere gezüchtet, die bezüglich Fleischqualität weltweit führend und an die bei uns praktizierten hohen Tierhaltungsstandards angepasst sind. Mit einem weitgehenden Abbau der Schweineproduktion würde dieses genetische Potential unwiederbringlich vernichtet.

In der Annahme, dass mehr inländisches Getreide für die menschliche Ernährung produziert werden soll, fallen in der Verarbeitung auch mehr Nebenprodukte aus der Verarbeitung an, diese wiederum können von den Monogastriern verwertet und zu hochwertigen Proteinen veredelt werden. Bis die Umstellung erfolgt ist, sind jedoch die Pflichtlager für Futtermittel bzw. Proteinträger wichtig.

In der Konsequenz bedeutet dies, dass der Abbau der Pflichtlager an Proteinträger nicht in dem Ausmass durchgeführt werden kann, wie er im erläuternden Bericht dargestellt wird.

Die Proteinpflichtlagermengen sind erst in den letzten Jahren aufgebaut worden. Durch den nun geplanten Abbau ist die Amortisation der spezifisch für die Pflichtlagerhaltung erstellten Infrastrukturanlagen nicht gegeben. Wer die nicht amortisierten Investitionen decken soll, wird im erläuternden Bericht nicht festgehalten. Eine solche Pflichtlagerpolitik trägt nicht zur Vertrauensbildung bei. Unter Umständen kann sie sich sogar negativ auf die Versorgungssicherheit auswirken, weil die Bereitschaft in Pflichtlagerinfrastruktur zu investieren abnehmen könnte. Ein zu schneller Abbau der Bestände von Geflügel und Schweinen in «Stufe B» würde auch zu Verwerfungen auf den Märkten führen, indem in einer ersten Phase mehr Fleisch auf den Markt kommt als in «normalen Zeiten». Es muss unbedingt vermieden werden, in der Übergangsphase zu den gelenkten Märkten während «Stufe B» noch kurzfristig durch übereilte Interventionen in die Produktion, ein Überangebot und damit verbunden, Preiseinbrüche zu verursachen.

Nicht geregelt ist auch, inwiefern die Tierhaltungsbetriebe nach einer Krise finanziell und logistisch unterstützt werden, um ihre Herden wieder in gleicher Qualität aufzubauen.

<p>Finanzielle Sicht</p>	<p>Der geplante Abbau würde nur rund ¼ der Kosten des Getreideaufbaus kompensieren. Die Proteinpflichtlagermengen sind erst in den letzten Jahren aufgebaut worden. Durch den nun geplanten Abbau ist die Amortisation der spezifisch für die Pflichtlagerhaltung erstellten Infrastrukturanlagen nicht gegeben. Wer die nicht amortisierten Investitionen decken soll, wird im erläuternden Bericht nicht festgehalten. Eine solche Pflichtlagerpolitik trägt nicht zur Vertrauensbildung bei. Unter Umständen kann sie sich sogar negativ auf die Versorgungssicherheit auswirken, weil die Bereitschaft in Pflichtlagerinfrastruktur zu investieren abnehmen könnte.</p> <p>Ein zu schneller Abbau der Bestände von Geflügel und Schweinen in «Stufe B» würde auch zu Verwerfungen auf den Märkten führen, indem in einer ersten Phase mehr Fleisch auf den Markt kommt als in «normalen Zeiten». Es muss unbedingt vermieden werden, in der Übergangsphase zu den gelenkten Märkten während «Stufe B» noch kurzfristig durch übereilte Interventionen in die Produktion, ein Überangebot und damit verbunden, Preiseinbrüche zu verursachen.</p> <p>Nicht geregelt ist auch, inwiefern die Tierhaltungsbetriebe nach einer Krise finanziell und logistisch unterstützt werden, um ihre Herden wieder in gleicher Qualität aufzubauen.</p>
<p>Logistische Sicht</p>	<p>Die Proteinträger benötigen spezielle Silo-Infrastrukturen. Diese können nicht für den Aufbau andere Warengruppen, wie Futtergetreide, eingesetzt werden. Die freiwerdenden Kapazitäten stehen den Unternehmer wieder vollumfänglich für ihre betrieblichen Abläufe zur Verfügung.</p> <p>Auf Seite 25 der Erläuterungen wird erklärt, dass bisher für Proteinträger genutzter Lagerraum nur in der Grössenordnung von 5'000 t für Getreide verwendet werden kann. Die anderen 30'000 t Lagerraum könnten nicht für Getreide umgenutzt werden. Aus dem in der Vorlage geplanten Abbau der Pflichtlager für Eiweissträger resultiert daher kein substanzieller Beitrag an die allenfalls benötigten zusätzlichen Kapazitäten für die grösseren Getreidelager.</p>
<p>Weitere Anmerkungen</p>	<p>Interessant ist das Fazit bei Milcherzeugnissen und Fleisch: Während beim Fleisch als Grund für die nicht nötige Bevorratung der Ausfall der Exporte angeführt wird, ist bei den Milchprodukten keine Rede davon, obwohl im Normalfall rund xy der inländischen Käseproduktion exportiert wird.</p>

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)

Die alternativen Proteinträgerpflichtlager sollen bezüglich ihres gesamten Proteingehalts jederzeit einer äquivalenten Haltung von 25 % Sojaextraktionsschrot entsprechen

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 2 einverstanden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	Die geforderte Flexibilität in der Bereitstellung der Pflichtlager kann damit erhöht werden.
Finanzielle Sicht	Es gibt keine direkten finanziellen Auswirkungen.
Logistische Sicht	Die weiteren Proteinträger können den Bedarf an Lagerkapazität erhöhen. Es sollte zudem bedenkt werden, dass die Umrechnung zu logistischem Mehraufwand führen könnte, weil die betriebswirtschaftlichen Prozesse nicht immer darauf abgestimmt werden können.
Weitere Anmerkungen	

Allgemeine Bemerkungen

Strategie

Die Auswirkungen klimatischer Veränderungen auf das wirtschaftliche und politische Fundament der Nahrungsmittelversorgung sind mit Unsicherheiten verbunden. Ebenso sorgt die zunehmend angespannte geopolitische Situation für weitere Unsicherheiten. Aufgrund dieser Beobachtungen kann argumentiert werden, dass es zukünftig wahrscheinlicher ist, dass eine permanent vielseitige Nahrungsmittelversorgung nicht immer gewährleistet ist. Die Pflichtlagerhaltung muss deshalb regelmässig überprüft und angepasst werden. Essenziell ist jedoch, dass das System der Pflichtlagerhaltung auch zukünftig in der Wirtschaft verankert ist. Die Stärke des heutigen Pflichtlagersystems mit seiner schweizerischen Eigenheit der Subsidiarität ist, dass die Pflichtlager in die Wertschöpfungsketten der Ernährungsindustrie eingebunden und somit sehr kosteneffizient sind. Aus Sicht von Proviande verunmöglicht der Vorschlag des WBF jedoch, dass die Pflichtlager in ökonomisch sinnvoller Manier Bestandteil der unternehmerischen Tätigkeiten der Pflichtlagerhalter bleiben können.

Ein wesentlicher Kritikpunkt am vorliegenden Vorschlag sind die Annahmen des Modells zur Berechnung der Pflichtlagermengen. Das Modell geht unter anderem vom schlimmsten Fall aus, dass die Importe an Nahrungsmitteln während 12 oder mehr Monaten vollständig zum Erliegen kommen. In der Konsequenz werden die benötigten Pflichtlagermengen als zu hoch ausgewiesen und der Bestandesabbau bei Schweinen und Geflügel gefordert. Die Definition einer schweren Mangellage als totaler Importstopp ist nicht zielführend, weil es weder historische Präzedenzfälle gibt noch Argumente ins Feld geführt werden, wieso zukünftig vermehrt mit einem totalen Importstopp zu rechnen ist. Eine realistischere Annahme ist ein Teilausfall der Nahrungsmittelimporte oder z. B. europaweite klimatische Ereignisse (Trockenheit, Krieg).

Unverständlich ist zudem, dass das WBF die Bedarfsberechnung auf den Verbrauch der Jahre 2013 bis 2017/18 abstützt und nicht aktuellere Zahlen nimmt. Es ist anzunehmen, dass die Pflichtlagermengen bis zum Inkraftsetzen der neuen Verordnung schon wieder veraltet sind. Allgemein wäre für eine produktivere Diskussion wichtig, dass das WBF die vollständigen methodischen Grundlagen der Bedarfsberechnung offenlegt. Eine solche Offenlegung würde für mehr Transparenz sorgen.

Speiseöl

Laut Modell des WBF müssten die Pflichtlager für Speiseöle für 6 Monate rund 35'500 Tonnen betragen. Weil wir den versorgungstechnischen Nutzen eines schnellen Abbaus der Bestände an Schweinen und Geflügel jedoch als gering und für Tier und Mensch ernährungsphysiologisch als sinnlos einschätzen, kann in einer schweren Mangellage mehr pflanzliches Fett durch tierisches substituiert werden. Ein zusätzlicher Puffer von 4'500 Tonnen Speiseöl ist deshalb nicht angebracht.

Proteinträger

Das Szenario eines raschen und sehr weitgehenden Abbaus der Schweine- und Geflügelbestände ist nicht durchdacht, logistisch nicht umsetzbar und es würde grosses züchterisches Kapital unwiederbringlich vernichtet (Begründung siehe oben). Auf den Abbau der Pflichtlager für Proteinträger ist daher zu verzichten. Die Reduktion der Pflichtlager für Proteinträger wird klar abgelehnt. Der Abbau der Tierbestände in Stufe B wie in den Erläuterungen auf Seite 21 aufgezeigt, ist nicht sinnvoll und auch nicht möglich. Der Bedarf an Proteinträgern, Schrote und Kuchen der Verarbeitung von Ölsaaten für die Fütterung betrug 2021 ca. 372'000 t. Die Pflichtlager an Proteinträgern betragen gegenwärtig 93'000 t und entsprechen somit $\frac{1}{4}$ des jährlichen Bedarfs. Aus Sicht Suisseporcs sind die Vorräte in diesem Bereich keinesfalls zu reduzieren.

	<p><i>Getreide zur menschlichen Ernährung und Energieträger</i></p> <p>Es gilt genügend für die menschliche Ernährung geeignetes Getreide zu lagern, um die Bevölkerung während mindestens 6 Monaten bei reduziertem Konsum zu ernähren (Ersatz von Getreideimporten und Ersatz von Importen nicht lagerpflichtiger Lebensmittel). Die aktuellen Pflichtlagermengen von Weichweizen z. m. E. und Hartweizen in der Höhe von 160'000 Tonnen respektive 23'000 Tonnen sind beizubehalten. Backfähiges Getreide ist Getreide, das sich notfalls auch zur menschlichen Ernährung eignet, aber im Getreidemarkt der Schweiz als Futterweizen deklariert wird (ob importiert oder ob im Inland geerntet). Es ist nicht gleichzusetzen mit Getreide zur menschlichen Ernährung (Brotgetreide i.e.S.). Es gilt die notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit backfähiges Getreide während einer schweren Mangellage in die Verarbeitungsprozesse der Lebensmittelindustrie überführt werden kann. Die Beibehaltung der Pflichtlager an Futtergetreide stärkt das System der Versorgungssicherheit ebenfalls und trägt indirekt auch zur Ernährung der Bevölkerung bei.</p> <p>Der Bericht postuliert, dass die Wertschöpfungsketten globaler und komplexer und die Risiken vielfältiger geworden sind. Die Pflichtlagerhaltung im Bereich «Ernährung» ist daher nicht isoliert zu betrachten, sondern im wirtschaftlichen Gesamtkontext zu analysieren. Der alleinige Ausbau der Versorgungsdauer im Ernährungsbereich ist nicht kohärent, da der Sektor auf Ressourcen wie Energie, Dünger, Saatgut, Pflanzenschutzmittel, und auch auf Verarbeitungskapazitäten angewiesen ist. Wenn diese Produktionsfaktoren über einen längeren Zeitraum nicht zur Verfügung stehen, trägt die geplante Erhöhung im Ernährungsbereich kaum etwas zur Stärkung der Versorgungssicherheit bei.</p> <p>Die vorgeschlagene Aufstockung ist widersprüchlich, da einerseits die Mengen an dualem Getreide massiv aufgebaut und andererseits die heute vorhandenen Mengen Getreide zur menschlichen Ernährung umgelagert werden, d.h. Brotgetreide und Hartweizen werden zu Gunsten von Reis und Mais abgebaut.</p> <p>Die Umsetzung des Vorschlags des WBF nimmt aufgrund der zu bauenden Lagerinfrastruktur ein bis zwei Jahrzehnte in Anspruch. Diese explizit für Pflichtlager gebaute Lagerinfrastruktur muss in der Folge während der gesamten Amortisationsdauer von ca. 33 Jahren wirtschaftlich genutzt werden können. Im erläuternden Bericht wird viel zu wenig auf den für die Vorlage massgebenden langen Zeithorizont von ca. 50 Jahren eingegangen.</p>
Finanzierung	<p>Mit dem Vorschlag réservesuisse und Suisseporcs lassen sich gegenüber der vorliegenden Aufstockung massiv Kosten einsparen. Dies entspricht rund CHF 53 Mio. am Wert des Warenaufbaus und CHF 11.5 Mio. pro Jahr an weniger Lagerentschädigungen. Aufgrund der geringeren Aufbaumengen lassen sich auch die Investitionskosten massiv auf CHF 80.0 Mio. reduzieren. Auch der Vorschlag von Suisseporcs hat demnach zur Folge, dass sowohl betriebliche als auch finanzielle Ressourcen der betroffenen Unternehmen über einen beträchtlichen Zeitraum gebunden werden.</p> <p>Weil damit das System grundsätzlich nicht verändert wird, sondern lediglich gezielt ausgebaut wird, kann auch die wirtschaftliche Tragbarkeit für die betroffenen Unternehmen sichergestellt werden.</p> <p>Die Änderungen der Pflichtlager gemäss der Vorlage dieser Vernehmlassung sind mit dem heutigen System nicht finanzierbar. Sowohl die Kosten für die zusätzlich benötigte Lagerinfrastruktur als auch die höheren jährlichen Lagerkosten übersteigen die Möglichkeiten der Finanzierung über das heute genutzte System der Garantiefondsbeiträge. Der Wille des Parlamentes, gemäss den Bestimmungen in Art. 17, Abs. 5 LVG und in Art. 21, Abs. 1 LVG, die eine Abgabe auf Inlandware ausschliessen, ist zu respektieren. In Abs. 2 von Art. 21 ist klar festgehalten, dass die Kosten in diesem Fall vollständig durch den Bund zu tragen sind. Eine Abgabe auf das erste Inverkehrbringen von inländischen Produkten, die der Pflichtlagerhaltung unterstellt</p>

	<p>sind, wird von Suisseporcs abgelehnt. Die Landesversorgung ist gemäss Art. 102 der Bundesverfassung eine Bundesaufgabe, die er in Partnerschaft mit der Wirtschaft ausführt. Die wirtschaftliche Landesversorgung stellt sicher, dass die Menschen in der Schweiz auch in kritischen Zeiten sicher mit Lebensmitteln versorgt werden können. Die Schweizer Gesellschaft hat also einen grossen Nutzen daraus. Demzufolge ist also der Bund für die Finanzierung der Pflichtlagerhaltung verantwortlich. Die in dieser Vernehmlassung angekündigte Änderung des Landesversorgungsgesetzes (Aufhebung des Verbotes der Erstinverkehrbringerabgabe auf inländische Nahrungs- und Futtermittel sowie Saat- und Pflanzgut) wird von Suisseporcs nicht akzeptiert und bekämpft.</p> <p>Bisher profitiert die Pflichtlagerhaltung finanziell in erheblichem Ausmass von der Tierproduktion und den Importen von Energieträgern für die Fütterung. Ein weitgehender Ausschluss der Tierhaltung von der Nutzung der Pflichtlager in der «Stufe B» der Interventionsphase würde dieses finanzielle Engagement künftig nicht mehr rechtfertigen.</p> <p>Die Frage der Entschädigung der von den angeordneten Beschränkungen betroffenen Tierhalter und der Verlust der Genetik ist nicht geregelt. Wertvolle Ressourcen der langjährig aufgebauten angepassten, einheimischer Genetik würden akut gefährdet.</p> <p>Die Umstellung auf die neue Strategie bedingt massive Investitionen in die erforderlichen Lager, während gleichzeitig Lagerkapazitäten für Proteinträger brachliegen werden.</p> <p>Aus diesen Gründen lehnt Suisseporcs die Vorlage ab und weist sie zur Überarbeitung zurück.</p>
Logistik	<p>Die vorgeschlagene Erhöhung der Mengen an Pflichtlager für Speiseöle, Reis und Getreide sollen mit den betrieblichen Abläufen der Unternehmen vereinbar sein. Dies trifft insbesondere auf die Rotation der zusätzlich eingelagerten Waren sowie auf die betriebswirtschaftlichen Kapazitäten zu.</p>
Weitere Anmerkungen	<p>Bedarfmengen: Die Mengen sollten in Monaten und nicht in fixen Gewichtsmengen angegeben werden, da dies eine flexible Anpassung an die effektiven benötigten Marktmengen erlaubt, ohne jeweils die Verordnung anpassen zu müssen.</p> <p>Kaffee: Die im Verordnungsentwurf (Art. 3, Ziff.b) vorgesehene Erhöhung der Kaffee-Pflichtlager von heute 18'750 Tonnen auf neu 20'640 Tonnen ist in den vorliegenden Unterlagen nicht begründet. Da in der Schweiz globale Kaffeeunternehmen mit hohen Produktionsmengen ansässig sind, wird eine zusätzliche Ausdehnung der Kaffee-Pflichtlager nicht als notwendig erachtet. Die aktuelle Menge bezieht sich je nach konjunkturellen Jahresschwankungen aufgrund der geltenden Verordnung für eine Bedarfsdeckung von 3.0 Monaten. Eine Änderung dieser Bedarfsbestimmung drängt sich nicht auf. Es wird deshalb beantragt, die Pflichtlagermenge von Kaffee wie bis anhin am Bedarf von drei Monaten abzumessen.</p> <p>Zucker: Die im Verordnungsentwurf (Art. 3, Ziff.a) vorgesehene Beibehaltung der Zucker-Pflichtlager wird. Die Bedarfsmenge für die Pflichtlager an Zucker soll sich wie bis anhin am Bedarf von drei Monaten orientieren.</p> <p>Investitionssicherheiten: Die Umsetzung der geplanten Aufstockung bedingt ein langjähriges finanzielles Engagement der betroffenen Unternehmen. Der Bund ist in die Pflicht zu nehmen, die zusätzlichen Siloinfrastrukturen mindestens über den Zeitraum der Abschreibungsperiode von 33 Jahren mit Pflichtlagermengen auszulasten, damit die Wirtschaftlichkeit der Investitionen für die Unternehmen gesichert ist.</p>

Flexibilisierung: Die Bereitstellung zusätzlicher Pflichtlagerkapazitäten engt die Betriebskapazitäten der Unternehmen zusätzlich ein. Das starre Korsett von fixierter Pflichtlagermenge und rigider Freigabekriterien stellt im dynamischen Beschaffungsumfeld eine grosse Belastung für die Unternehmen dar und sind in ihrer Absolutheit zu hinterfragen. Letztlich kann durch die Sicherstellung genügender Betriebskapazitäten der Unternehmen das System der Pflichtlagerhaltung robuster und flexibler ausgestaltet werden. Konkrete Massnahmen sind mit der réservesuisse, der Branche und den betroffenen Schweinhaltenden sowie ihren Pflichtlagerhaltern auf ihre Machbarkeit zu prüfen.

Garantiefondsfinanzierung:

Die Finanzierung der Garantiefonds erfolgt heute über die Erhebung von Garantiefondsbeiträgen (bzw. in der Vergangenheit z. T. auch über eine Aufwertung). Die finanziellen Mittel für die Deckung der Kosten der Pflichtlagerhaltung hängen deshalb auch von der Höhe der Importe ab. Die geplante Erhöhung der Pflichtlagermengen bedeutet höhere Gesamtkosten der Pflichtlagerhaltung, ohne dass dabei die Importe zunehmen. Deshalb muss in Zukunft mit höheren Garantiefondsbeiträgen bzw. mit einer Aufwertung gerechnet werden. Das System der Finanzierung der Pflichtlagerhaltung über Abgaben auf Importen wird dadurch geschwächt. Des Weiteren gilt es festzuhalten, dass bereits heute im grössten Garantiefonds (Getreide) keine nachhaltige Finanzierung gewährleistet ist.

Aus Sicht umsichtiger Land- und Ernährungswirtschaft ist das Denken in Kreisläufen und regionale Lebensmittelversorgung zunehmend gefragt. Das Bevölkerungswachstum fordert eine verantwortungsbewusste, produktivere Eigenversorgung mit abwechslungsreicher, ganzjährig verfügbarer Kost.

Abschliessende Feststellungen

Zusammenfassend hält Suisseporcs fest, dass:

- die Sicherung der Versorgung der Schweiz mit Nahrungs- und Futtermitteln sehr wichtig ist,
- für die Sicherung der Versorgung ist eine starke Produktion im Inland die wichtigste Voraussetzung. Weiter ist die Versorgung mit verlässlichen Importen zu ergänzen und für die Mangellagen müssen die nötigen Pflichtlager vorhanden sein,
- die Vorlage in der Vernehmlassung weist Mängel auf und ist anzupassen,
- die vorgesehenen Änderungen dem Landesversorgungsgesetz widersprechen,
- die Neuerungen für die betroffenen Akteure der Wirtschaft nicht umsetzbar sind,
- und Anpassungen, im Vergleich zum heutigen System, mit übermässigen Mehrkosten verbunden sind.

Aus diesen Gründen lehnt Suisseporcs die Vorlage ab und weist sie zur Überarbeitung zurück.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Suisseporcs



Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)

Stellungnahme von

Kategorie des Stellungnehmenden:

- Kanton
- Gemeinde
- Partei
- Branchenverband / Interessensverband aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Branchenverband / Interessensverband aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Unternehmung aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Unternehmung aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Wissenschaft
- Privatperson
- Weitere _____

Name / Firma / Organisation / Amt : Swiss Beef CH
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Laurstrasse 10, 5201 Brugg
Kontaktperson : Thomas Jäggi
Telefon : 056 462 51 11
E-Mail : info@swissbeef.ch
Datum : 18. August 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Die Ziffern im Antwortformular beziehen sich auf den Verordnungstext.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 11. August 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Inhaltsverzeichnis (analog Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens)

SR 531.215.111: Art. 3 Ziffer c (betrifft die Öle/Fette)	3
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)	4
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide).....	7
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger).....	8
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)	10
Allgemeine Bemerkungen	11

SR 531.215.111: Art. 3 Absatz c (betrifft die Öle/Fette)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 10'000 Tonnen (von heute 35'583 Tonnen auf 44'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3 Absatz c einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Der Bereich Öle und Fette pflanzlicher Herkunft weist überdurchschnittlich hohe Importanteile aus. Damit kommt den Pflichtlagern grosse Bedeutung zu. Mit der geplanten Erhöhung der Lagermengen ist Swiss Beef CH einverstanden, sofern die Finanzierung gesichert ist.

Finanzielle Sicht

Der Garantiefonds für pflanzliche Öle und Fette hat die Mittel nicht, um die zusätzlichen Kosten für den Lageraufbau und die jährlichen Kosten der Lagerung zu finanzieren. Daher ist die Finanzierung der Pflichtlager zuerst neu zu regeln.

Logistische Sicht

Die geplante Erhöhung der Lagermengen ist so auszugestalten, dass die betroffenen Unternehmen diese in ihren betrieblichen Abläufen auch umbesetzen können.

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 250'000 Tonnen (von heute 507'900 Tonnen auf 755'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 1 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Die Erhöhung gemäss dem Szenario der «Stufe B» bei einer Interventionsphase ist nicht nachvollziehbar.

Der dargestellte Abbau der Tierbestände von Schweinen und Nutzhühnern ist so nicht umsetzbar. Die Vorlage ist an die biologischen Gegebenheiten (Produktionszyklen) anzupassen. Das vorgesehene Szenario ist unrealistisch, **unethisch**, verursacht vermeidbare Verwerfungen auf den Märkten, zusätzliche Kosten und braucht für die Umsetzung wesentlich mehr Zeit. Die Zielgrösse von noch 10% Geflügelproduktion und 12% Schweineproduktion nach Abbau der Tierbestände wird von Swiss Beef CH als viel zu tief beurteilt.

Beim Geflügel sind die Pouletmast und die Eierproduktion gesondert zu betrachten.

Pouletmast: Sollte die «Stufe B» der Interventionsphase ausgerufen werden (müssen), könnte die Pouletmast theoretisch innert ca. 2 Monaten auf die Restbestände, gemäss Szenario, von ca. 10% reduziert werden. Dazu dürften ab dem Folgetag der Entscheidung nur noch 10% der üblichen Bruteiermengen in den Brütereien zur Bebrütung aufgegeben werden. Eine Vernichtung der schon angebrüteten Eier ist ethisch verwerflich und daher abzulehnen. Die Pouletproduktion läuft also noch während rund 2 Monaten (3 Wochen Brutzeit und 5 Wochen Mastdauer) auf bisherigem Niveau mit gleichem Futterbedarf und gleicher Fleischproduktion weiter, um anschliessend innert ca. ein bis zwei Wochen sehr steil auf die angestrebte Grösse (in der Darstellung auf Seite 21 auf 10%) abzufallen. Die in Abbildung 5 des Berichtes dargestellte lineare Abnahme des Futtermittelverbrauchs über einen Zeitraum von 2 Monaten ist daher falsch und muss an die sich ergebende Realität angepasst werden. Weiter stellt sich die Frage der Entschädigung der Produzenten für die leer stehenden Ställe.

Eier: Bei der Eierproduktion ist die Planung langfristiger. Für die Erneuerung der Herden müssen die Junghennen während 20 Wochen aufgezogen werden. Ab dem Tag der Ausrufung der «Stufe B» werden noch während 23 Wochen (3 Wochen Brutzeit und 20 Wochen Aufzucht) neue Herden in die Produktion kommen. Die vorzeitige Schlachtung von Legeherden kann den Futterbedarf zwar reduzieren, ist aber aufgrund der gesättigten Nachfrage nach Fleisch erst möglich, wenn die Pouletproduktion nach 2 Monaten auf eine reduzierte Menge zurückgefahren ist und Schlachtkapazitäten verfügbar werden. Ein schnelleres Vorgehen mit der Schlachtung von Junghennen in der Aufzucht und der Zerstörung von in der Brut stehenden Eiern ist unethisch. Bei der vorzeitigen angeordneten Schlachtung von Aufzucht- und Legehennenherden

	<p>und für die anschliessend leer stehenden Ställe stellen sich zudem Fragen der Entschädigung der betroffenen Produzenten.</p> <p>Schweine: Die Schweineproduktion kann auch nicht gemäss der schematischen Darstellung in Abb.5 innert 6 Monaten auf die «angestrebte» Grösse von 12% der Ausgangsgrösse reduziert werden. Der Produktionszyklus von der Besamung der Muttersau bis zur Schlachtung des Mastschweines dauert rund 10 Monate (ca. 43 Wochen). Diese Zeit teilt sich auf in 16 Wochen Trächtigkeit, ca. 12 Wochen als Saugferkel und Absetzjager und ca. 14 Wochen Mastdauer. Das vorgeschlagene Abbauszenario würde daher die Schlachtung von trächtigen Sauen erfordern. Diese ist ethisch untragbar und muss abgelehnt werden. Es ist auch nicht sinnvoll, ab der Ausrufung der «Stufe B» zusätzlich (noch nicht schlachtreife) Schweine vorzeitig zu schlachten. Das führt kurz vor der Einschränkung des Schweinefleischangebotes noch zu einem Überangebot an Schweinefleisch, das den Markt überlastet. Weil ab dem Tag der Ausrufung der «Stufe B» nur noch 12% der Zuchtsauen neu belegt werden dürfen, wird durch die Schlachtung der überzähligen Muttersauen eine leichte Bedarfsreduktion bei den Futtermitteln eingeleitet, die nach ca. 22 Wochen (Trächtigkeit und Säugezeit) abgeschlossen ist. Auch bei der Schweinefleischproduktion ist ein geordnetes Herunterfahren sinnvoller als eine Übung mit der Brechstange. Aber wie bei der Pouletproduktion wird die Schweinefleischproduktion nach Abschluss der Mast, also ca. 10 Monate nach der Ausrufung der «Stufe B» innert ca. 4 Wochen steil auf das im Szenario der Vernehmlassungsunterlagen vorgesehene Zielniveau von 12% der ursprünglichen Produktion abfallen. Ein linearer Abbau über 6 Monate ist nicht realistisch. Jedes andere Abbauszenario ist unethisch und berücksichtigt die biologischen Gegebenheiten nicht. Bei der angeordneten vorzeitigen Schlachtung von Muttersauen stellt sich die Frage der Entschädigung, ebenso bei den zwar aufgezogenen aber nicht in die Produktion kommenden Remonten. Weiter stellt sich die Frage der Entschädigung der Produzenten für die leerstehenden Ställe. Bei einem derartigen drastischen Abbau der Schweinehaltung ist auch der Verlust der Genetik und der Wiederaufbau der Schweineproduktion nach der Überwindung der Krise zu berücksichtigen.</p> <p>Aus diesen Überlegungen ist ein Abbau der Energieträger für die Fütterung falsch. Der Futterbedarf liegt gemäss den obigen Ausführungen und unter Berücksichtigung der ethischen Komponente und der Nachfrageseite sicher höher als in der Vernehmlassungsvorlage zu Grunde gelegt und ist entsprechend anzupassen.</p>
Finanzielle Sicht	<p>Die Erhöhung der Pflichtlager bei Getreide zieht sehr grosse zusätzliche Kosten nach sich. Wir stellen aber fest, dass der Wirtschaft, insbesondere den Futtermittelfabrikanten, weitere Kosten für zusätzliche freie Lagerkapazitäten verursacht werden, die sie für ihre normalen Abläufe neu erstellen müssen.</p> <p>Mit dem Ausschluss von Energieträgern für Futtermittel aus der Pflichtlagerhaltung wird die Qualität der Ware in den Pflichtlagern erhöht. Es könnten nur noch Qualitäten (Weizen) eingelagert werden, die im Bedarfsfall der menschlichen Ernährung zugeführt werden können.</p> <p>Im gegenwärtigen System wird der Garantiefonds Getreide der Genossenschaft réservesuisse mit Garantiefondsbeiträgen (GFB) auf den Importen an Energie- und Proteinkomponenten für die Futtermittelherstellung und Getreide für die menschliche Ernährung alimentiert. Die Lagerkosten werden aus dem Garantiefonds bezahlt. Dabei ist zu beachten, dass</p>

	<p>gemäss Geschäftsberichten 2021 und 2022 der Genossenschaft réservesuisse jeweils Seite 9, die Einnahmen an GFB aus Getreide für die menschliche Ernährung 2.6 und 5.1 Mio. Fr. betragen, während die GFB für Futtermittel 22.7 und 11.1 Mio. Fr. Einnahmen erbrachten. In beiden Jahren reichten diese Einnahmen nicht zur Deckung der Lagerkosten und es mussten Fondsmittel in der Höhe von 4.26 und 18.7 Mio. Fr. eingeschossen werden.</p> <p>Neu sollen die Pflichtlager in Zeiten normaler Zufuhr wohl durch die Nutzung als Energiekomponenten für die Futtermittelproduktion erneuert resp. ausgetauscht werden. Im Bedarfsfall (Stufe B der Interventionsphase) sollen sie aber praktisch ausschliesslich der menschlichen Ernährung zur Verfügung stehen. Weil aber die eingelagerten Mengen an Weizen nur mit Hilfe der Futtermittelproduktion umgeschlagen werden können, muss dieser Weizen auf Kosten des Garantiefonds deklassiert werden. Somit entsteht dem Garantiefonds Getreide ein neuer Kostenposten, der in den Berechnungen der finanziellen Konsequenzen der Vorlage nicht enthalten ist. Mit anderen Worten nur dank einer ausreichend grossen Tierproduktion funktioniert in Zeiten normaler Zufuhr das System. Die Qualität der Waren in den Pflichtlagern wird sichergestellt und über die GFB von der Tierproduktion in überwiegendem Mass finanziert. Während der Interventionsphase soll aber der Tierproduktion nur ein marginaler Anteil der Waren zustehen. Dies lehnt Swiss Beef CH entschieden ab.</p> <p>Die in den Erläuterungen mehrfach erwähnte Absicht, die Finanzierung der Pflichtlager durch eine Abgabe auf das erste Inverkehrbringen unter Einbezug von im Inland produziertem Getreide auszudehnen, wird weiterhin kategorisch abgelehnt. Weil diese Abgabe zu einer Diskriminierung der inländischen Anbieter ab der 2. Verarbeitungsstufe (Halbfabrikate z.B. Teiglinge und Fertigprodukte) führt.</p> <p>Wie in der «strategischen Sicht» erwähnt, stellen sich beim angeordneten Abbau der Tierbestände (Geflügel und Schweine) diverse Entschädigungsfragen. Diesen Ansprüchen wird die Vorlage in keiner Weise gerecht.</p>
Logistische Sicht	Die viel grösseren Mengen Getreide in den Pflichtlagern können nicht mehr über die normalen betrieblichen Abläufe der Pflichtlagerhalter ausgetauscht werden. Siehe dazu die Stellungnahme der réservesuisse.
Weitere Anmerkungen	

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)

Total von mindestens 40'000 Tonnen an glutenfreien Getreidearten an Pflichtlager

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 2
einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Keine Bemerkungen

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)

Senkung der Pflichtlager um 35'300 Tonnen (von heute 93'300 Tonnen auf 58'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 1 einverstanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input checked="" type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input checked="" type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input checked="" type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input checked="" type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	<p>Die Umsetzung des Abbaus der Bestände von Geflügel und Schweinen - sollte es zu einer Stufe B der Interventionsphasen kommen - muss anders geplant werden als in den Erläuterungen vorgestellt, dies aus Gründen der biologischen Gegebenheiten und aus ethischen, wirtschaftlichen, sowie gesellschaftlichen Gründen.</p> <p>Weil die Umsetzung des Abbaus der Bestände von Geflügel und Schweinen langsamer erfolgt als in den Erläuterungen vorgesehen, müssen auch entsprechende Vorräte an Proteinträgern bestehen bleiben. Siehe Erklärungen zu Art. 3a, Abs. 1 hiavor.</p> <p>Die heutigen Pflichtlager an Proteinträgern entsprechen rund ¼ des jährlichen Bedarfs. Swiss Beef CH sieht daher keinen Anlass, die Pflichtlager für Proteinträger um 35'000 t zu reduzieren und lehnt diese Reduktion ab. Im Übrigen weisen wir auf Art. 4, Abs. 2, Bst. b des Landesversorgungsgesetzes hin, in dem Futtermittel als «lebenswichtige Güter» definiert sind und daher der Lagerpflicht unterstellt sind.</p>
Finanzielle Sicht	<p>Ein zu schneller Abbau der Bestände von Geflügel und Schweinen in «Stufe B» würde auch zu Verwerfungen auf den Märkten führen, indem in einer ersten Phase mehr Fleisch auf den Markt kommt als in «normalen Zeiten». Es muss unbedingt vermieden werden, in der Übergangsphase zu den gelenkten Märkten während «Stufe B» noch kurzfristig durch übereilte Interventionen in die Produktion, ein Überangebot und damit verbunden, Preiseinbrüche zu verursachen.</p> <p>Nicht geregelt ist auch, inwiefern die Tierhaltungsbetriebe nach einer Krise finanziell und logistisch unterstützt werden, um ihre Herden wieder in gleicher Qualität aufzubauen.</p>
Logistische Sicht	<p>Auf Seite 25 der Erläuterungen wird erklärt, dass bisher für Proteinträger genutzter Lagerraum nur in der Grössenordnung von 5'000 t für Getreide verwendet werden kann. Die anderen 30'000 t Lagerraum könnten nicht für Getreide umgenutzt werden. Aus dem in der Vorlage geplanten Abbau der Pflichtlager für Eiweissträger resultiert daher kein substanzieller Beitrag an die allenfalls benötigten zusätzlichen Kapazitäten für die grösseren Getreidelager.</p>

Weitere Anmerkungen	
---------------------	--

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)

Die alternativen Proteinträgerpflichtlager sollen bezüglich ihres gesamten Proteingehalts jederzeit einer äquivalenten Haltung von 25 % Sojaextraktionsschrot entsprechen

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 2 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Grundsätzlich ist aus Sicht der Fütterung und des Bedarfs der zu ernährenden Tiere die Bevorratung von Sojaextraktionsschrot als universell einsetzbare Proteinquelle richtig. Swiss Beef CH stellt sich nicht gegen die Möglichkeit, die Pflichtlager für Proteinträger bis zu 25% mit anderen Rohstoffen zu diversifizieren. Je nach Versorgungssituation kann sich diese Flexibilisierung als vorteilhaft erweisen.

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

Allgemeine Bemerkungen

Strategie

Sehr geehrte Damen und Herren

Swiss Beef CH dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Anpassungen der Pflichtlagerverordnung für Nahrungs- und Futtermittel (SR 531.215.111).

Pflichtlager sind für die Sicherung der Versorgung der Schweiz wichtig

Für Swiss Beef CH ist die Versorgungssicherheit mit Nahrungs- und Futtermitteln besonders wichtig. Um diese Versorgungssicherheit zu gewährleisten, braucht es zwingend die folgenden Elemente:

1. eine starke Inlandproduktion,
2. verlässliche Ergänzungsimporte und
3. die nötigen Pflichtlager zur Überbrückung von Krisen.

Das System der Haltung der Pflichtlager durch die Wirtschaft hat sich bewährt. Durch die Integration der Bewirtschaftung der Pflichtlager in die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Unternehmen wird die Qualität der Lagerwaren weitgehend erhalten und die Kosten der Vorratshaltung minimiert. Mit der vorgesehenen Erhöhung der Pflichtlager für Getreide ist diese Integration kaum noch möglich. Swiss Beef CH ist der Ansicht, dass die Vernehmlassungsvorlage gravierende Mängel aufweist und das bewährte System mit Anpassungen weiterzuführen ist. Die Menge von 750'000 t Getreide entspricht ca. einem Jahresbedarf. Bei dieser Menge muss ständig Pflichtlagerware ausgetauscht werden, was die betrieblichen Abläufe der Lagerhalter und der Lebensmittelindustrie erschwert. Damit besteht die Gefahr, dass die Lebensmittelindustrie die Abnahme der Pflichtlagerware verweigert und diese zu Futtermittel deklassiert werden muss. Das erhöht die Kosten zu Lasten des Garantiefonds. Ein weiterer Mangel ist das Fehlen der langfristigen soliden Finanzierung der Pflichtlager. Daher ist die Vorlage zu überarbeiten.

Einleitende Betrachtungen

Für Swiss Beef CH sind folgende Elemente besonders wichtig:

- Die Landesversorgung ist gemäss Artikel 102 der Bundesverfassung eine Bundesaufgabe. Der Bund delegiert die Ausführung der Aufgaben gemäss Artikel 3 des Landesversorgungsgesetzes (LVG) an die Wirtschaft. Damit die Wirtschaft die Aufgaben erfüllen kann, regelt der Bund die Finanzierung der Pflichtlager, indem er für die Abgeltung der Lagerhalter und das Risiko der Wertverluste auf den eingelagerten Waren garantiert. Voraussetzung, dass die Wirtschaft die delegierten Aufgaben erfüllen kann, ist die Integration der Pflichtlagerbewirtschaftung in die eigenen betrieblichen Abläufe der Lagerhalter und der nachgelagerten Verarbeitungsbetriebe. Durch die massive Aufstockung der Getreidepflichtlager ist diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt.

- Das heutige System der Pflichtlagerhaltung, des Betriebes der Pflichtlager und die Finanzierung ist weiterzuführen. Swiss Beef CH lehnt die Einführung einer Abgabe auf das erste Inverkehrbringen bei Getreide, Ölsaaten, Pflanzenöl und Zucker kategorisch ab, weil durch eine Erstinverkehrbringerabgabe eine neue Inländerdiskriminierung gegenüber den nicht zur Pflichtlagerfinanzierung herangezogenen Importen von Halb- und Fertigprodukten z.B. Teiglingen und Backwaren eingeführt wird.
- Aus Gründen der Lagerfähigkeit werden bei Getreide landwirtschaftliche Rohstoffe eingelagert. Solange in der Schweiz ausreichende Verarbeitungskapazitäten, insbesondere auch in der 2. Verarbeitungsstufe, für diese Rohstoffe bestehen, können die Rohstoffe in der Schweiz auch zu konsumierbaren Lebensmitteln (Teigwaren und Brot) verarbeitet werden. Die Teigwarenfabrikation in der Schweiz hat einen starken Strukturwandel durchgemacht und daher ist auch zu prüfen, ob die vorhandenen Verarbeitungskapazitäten aus der Perspektive der Landesversorgung noch ausreichend sind. Sollte diese Prüfung zeigen, dass die Verarbeitungskapazitäten nicht mehr ausreichend sind, müssen entsprechende Massnahmen oder eine Änderung der Strategie vorgesehen werden. Möglicherweise ist dazu sogar eine Gesetzesanpassung nötig.
- Durch den Einbezug der Wirtschaft in die Pflichtlagerhaltung ergeben sich mehrere Stärken dieses schweizerischen Systems. Die Waren werden regelmässig durch frische Waren ausgetauscht und damit wird ein Verderb (Foodwaste) weitgehend ausgeschlossen. Durch die dezentrale Lagerung werden Lagerrisiken wie Elementarschäden oder Klumpenlager minimiert. Diese Erfolgsfaktoren sind unbedingt beizubehalten.

Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Die wirtschaftliche Landesversorgung stellt sicher, dass die Schweiz auch in kritischen Zeiten sicher mit lebenswichtigen Gütern versorgt werden kann. Gemäss Artikel 4, Abs. 2 Bst. b LVG sind Nahrungs-, Futter- und Heilmittel sowie Saat- und Pflanzgut lebenswichtige Güter und darum unterstehen diese der Pflichtlagerhaltung. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass Futtermittel und insbesondere Proteinträger nur noch in reduziertem Umfang der Vorratshaltungspflicht unterstellt werden sollen.

Gemäss den drei Stufen (A-C) in der Interventionsphase sollen die Pflichtlager für Nahrungsmittel die Versorgung der Bevölkerung bis zur nächsten Inlandernte (max. 12 Monate) in den Stufen A und B sicherstellen und den Übergang zur gelenkten Versorgung gemäss Stufe C ermöglichen. Dabei liegt die Annahme zu Grunde, dass die gesamten Importe von Nahrungsmitteln zum Erliegen gekommen sind. Konkret würde das bedeuten, dass der Wechsel von der Vorsorge- auf die Interventionsphase noch während dem Einbringen der Inlandernte für die Pflichtlagerprodukte Pflanzenöl, Getreide, und Zucker von Juli bis ca. Oktober erfolgen muss. Tritt die Krise nach dem genannten Zeitraum ein (2/3 des Jahres), ist zumindest teilweise bereits eine neue Inlandernte am Heranwachsen. Die vorgesehenen Anpassungen sollen also auf ein absolutes Worstcase-Szenario ausgerichtet werden. Die Eintretenswahrscheinlichkeit für einen vollständigen Unterbruch jeglicher Einfuhr über einen Zeitraum von einem Jahr oder länger darf als gering bis sehr gering erachtet werden. Swiss Beef CH beurteilt die Vorlage daher als unrealistisch und die dargestellte Umsetzung ist aus verschiedenen Gründen nicht möglich.

Eine moderate Erhöhung der Pflichtlager für Getreide wird grundsätzlich unterstützt. Sie muss aber so ausgestaltet werden, dass das bisherige System der Vorratshaltung weiterhin funktioniert und der Austausch der Pflichtlagerwaren über den Konsum (menschliche Ernährung und Fütterung der Nutztiere) sinnvoll und wirtschaftlich organisiert werden kann. Gemäss Nahrungsmittelbilanz (Agristat https://www.sbv-usp.ch/fileadmin/user_upload/07_SES2021_Nahrungsmittelbilanz.pdf) werden ca. 400'000 t Getreide im Inland erzeugt, ca. 150'000 t exportiert und ca. 500'000 t importiert. Das ergibt einen Verbrauch von ca. 750'000 t. Eine wesentliche Erhöhung der Pflichtlager für die menschliche Ernährung über die mittlere jährliche Nettoimportmenge hinaus ist auch für die Abdeckung der Stufe B der Interventionsphase nicht nötig. Wenn die Pflichtlager für Getreide praktisch auf die Menge eines Jahresbedarfes erhöht wird, kann die Lebensmittelindustrie nur noch mit jähriger oder überjähriger Ware versorgt werden. Ware aus der neuen (letzten) Ernte würde nicht mehr vor der nächsten Ernte in die Verarbeitung kommen. Swiss Beef CH bezweifelt, dass die Lebensmittelindustrie diese Konsequenz aus dieser Anpassung der Pflichtlager in der Vorsorgephase akzeptieren wird.

Die weitgehende Beschränkung der Pflichtlager für Getreide auf Produkte für die menschliche Ernährung ist nicht nötig und wird daher abgelehnt. Das heutige System der Pflichtlagerhaltung ist schon sehr stark auf die Verwertung der Lagerwaren über die Nutztierfütterung angewiesen, weil nur so der Austausch der Waren bewerkstelligt werden kann. Bei einer Umstellung der Pflichtlager auf höherwertige dual nutzbare Ware (konkret Weizen der Klassen Top und I) müssen bisherige Lagerkapazitäten für Futtergetreide umgenutzt werden. Das zwingt die Lagerhalter der Futtermittelindustrie zusätzliche Investitionen in für den Normalbetrieb notwendige Lagerkapazitäten für Futtergetreide zu tätigen. Diese zusätzlichen indirekten Kosten für die Wirtschaft aus der geplanten Erhöhung und Änderung der Pflichtlagewaren sind in der Vorlage nicht berücksichtigt.

Die Reduktion der Pflichtlager für Proteinträger wird klar abgelehnt. Der Abbau der Tierbestände in Stufe B wie in den Erläuterungen auf Seite 21 aufgezeigt, ist nicht sinnvoll und auch nicht möglich. Der Bedarf an Proteinträgern, Schrote und Kuchen der Verarbeitung von Ölsaaten für die Fütterung betrug 2021 ca. 372'000 t. Die Pflichtlager an Proteinträgern betragen gegenwärtig 93'000 t und entsprechen somit $\frac{1}{4}$ des jährlichen Bedarfs. Aus Sicht von Swiss Beef CH sind die Vorräte in diesem Bereich keinesfalls zu reduzieren.

Gemäss der Vernehmlassungsvorlage sollen in der Stufe B die Geflügelbestände auf 10% und die Schweinebestände auf 12% der Ausgangssituation reduziert werden. Die Herleitung dieser Zielgrössen ist nicht erklärt und wird daher von Swiss Beef CH in Frage gestellt. Es ist unmöglich, in so kurzer Zeit die Tierbestände auf das in Stufe B vorgegebene Niveau abzubauen. Die präsentierten Szenarien für die Reduktion der Tierbestände müssen aus ethischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und praktikablen Gründen (biologische Produktionszyklen) klar abgelehnt werden. Swiss Beef CH hat hiervor die schnellstmöglichen Anpassungsszenarien aufgezeigt. Der Verlust der Genetik bei den Schweinen ist in diesem Szenario nicht berücksichtigt.

Die Anpassung der Pflichtlagermengen für Pflanzenöle/-fette könnte aus Sicht von Swiss Beef CH umgesetzt werden, da die vorgesehenen Lagermengen von 44'000 t ca. 30% der jährlichen Importmengen entsprechen. Bei diesen

	<p>Mengenverhältnissen sollte der regelmässige Austausch der in Pflichtlagern liegenden Waren über die normalen Verwendungen möglich sein.</p> <p>Unbeachtet bleibt in dieser Strategie die Herausforderung, wie in Phase C die zahlreichen «potenziellen» Fruchtfolgeflächen (FFF) reaktiviert werden sollen. Die FFF bspw. in Gewässerräumen können nicht innert Jahresfrist vollumfänglich und effektiv ackerbaulich genutzt werden. Viele dieser Böden haben an Fruchtbarkeit eingebüsst, eine Reaktivierung wäre mit einem sehr hohen Aufwand und erhöhtem Hilfsstoffeinsatz wie z.B. Düngemitteln verbunden, welche jedoch nach der Reduktion der Tierzahlen knapp sind. Da der Bund weder die genaue Lage der FFF noch den effektiven qualitativen Zustand der FFF kennt, ist zu bezweifeln, dass er im Falle einer Krise in der Lage wäre, pünktlich alle FFF der Lebensmittelproduktion zuzuführen. Zu beachten ist auch, dass über Jahre nicht ackerbaulich genutzte Böden einen starken Besatz an Bodenschädlingen, u. a. Drahtwürmern aufweisen können. Es gibt keine beiwilligten Pflanzenschutzmittel oder Granulate mehr gegen diese Schadorganismen. Praxiserfahrungen beim Umbruch ehemaliger BFF zeigen, dass eine Eingliederung dieser Flächen in die Fruchtfolge Jahre beansprucht und es während dieser Phase zu grossen Produktionsausfällen kommen kann. Nach unserer Einschätzung ist das Potential der «potenziellen FFF» zumindest in den Anfangsjahren sehr beschränkt.</p> <p>Aus diesen Gründen lehnt Swiss Beef CH die Vorlage ab und weist sie zur Überarbeitung zurück.</p>
Finanzierung	<p>Die Änderungen der Pflichtlager gemäss der Vorlage dieser Vernehmlassung sind mit dem heutigen System nicht finanzierbar. Sowohl die Kosten für die zusätzlich benötigte Lagerinfrastruktur als auch die höheren jährlichen Lagerkosten übersteigen die Möglichkeiten der Finanzierung über das heute genutzte System der Garantiefondsbeiträge. Der Wille des Parlamentes, gemäss den Bestimmungen in Art. 17, Abs. 5 LVG und in Art. 21, Abs. 1 LVG, die eine Abgabe auf Inlandware ausschliessen, ist zu respektieren. In Abs. 2 von Art. 21 ist klar festgehalten, dass die Kosten in diesem Fall vollständig durch den Bund zu tragen sind. Eine Abgabe auf das erste Inverkehrbringen von inländischen Produkten, die der Pflichtlagerhaltung unterstellt sind, wird von Swiss Beef CH kategorisch abgelehnt. Die Landesversorgung ist gemäss Art. 102 der Bundesverfassung eine Bundesaufgabe, die er in Partnerschaft mit der Wirtschaft ausführt. Die wirtschaftliche Landesversorgung stellt sicher, dass die Menschen in der Schweiz auch in kritischen Zeiten sicher mit Lebensmitteln versorgt werden können. Die Schweizer Gesellschaft hat also einen grossen Nutzen daraus. Demzufolge ist also der Bund für die Finanzierung der Pflichtlagerhaltung verantwortlich. Die in dieser Vernehmlassung angekündigte Änderung des Landesversorgungsgesetzes (Aufhebung des Verbotes der Erstinverkehrbringerabgabe auf inländische Nahrungs- und Futtermittel sowie Saat- und Pflanzgut) wird von Swiss Beef CH nicht akzeptiert und bekämpft.</p> <p>Bisher profitiert die Pflichtlagerhaltung finanziell in erheblichem Ausmass von der Tierproduktion und den Importen von Energieträgern für die Fütterung. Ein weitgehender Ausschluss der Tierhaltung von der Nutzung der Pflichtlager in der «Stufe B» der Interventionsphase würde dieses finanzielle Engagement künftig nicht mehr rechtfertigen.</p> <p>Die Frage der Entschädigung der von den angeordneten Beschränkungen betroffenen Tierhalter ist nicht geregelt.</p>

	<p>Die Umstellung auf die neue Strategie bedingt massive Investitionen in die erforderlichen Lager, während gleichzeitig Lagerkapazitäten für Proteinträger brachliegen werden.</p> <p>Aus diesen Gründen lehnt Swiss Beef CH die Vorlage ab und weist sie zur Überarbeitung zurück.</p>
Logistik	<p>Das System der Pflichtlager für Lebens- und Futtermittel funktioniert heute durch das Engagement der Wirtschaft, indem die eingelagerten Waren nach einem festgelegten Turnus erneuert werden. Durch diesen Austausch wird sichergestellt, dass die Waren in den Pflichtlagern bei Bedarf - in der Interventionsphase - auch bestimmungsgemäss für die Versorgung der Bevölkerung und der Nutztiere verwendet werden können. Das System kann aber nur funktionieren, wenn die eingelagerten Warenmengen kleiner sind als ein bestimmter Anteil des jährlichen Verbrauches dieser Güter im Inland. Mit den vorgeschlagenen Änderungen der Pflichtlagerverordnung wird diese Schwelle des über die betrieblichen Abläufe umsetzbaren Lageraustausches für die Lagerhalter überschritten. Das bedeutet, die Wirtschaft kann die verlangte Leistung in der Haltung und Erneuerung der Pflichtlager nicht mehr erbringen.</p> <p>Aus diesen Gründen lehnt Swiss Beef CH die Vorlage ab und weist sie zur Überarbeitung zurück.</p>
Weitere Anmerkungen	<p>Abschliessende Feststellungen</p> <p>Zusammenfassend hält Swiss Beef CH fest, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Sicherung der Versorgung der Schweiz mit Nahrungs- und Futtermitteln sehr wichtig ist, - für die Sicherung der Versorgung ist eine starke Produktion im Inland die wichtigste Voraussetzung. Weiter ist die Versorgung mit verlässlichen Importen zu ergänzen und für die Mangellagen müssen die nötigen Pflichtlager vorhanden sein, - die Vorlage in der Vernehmlassung weist Mängel auf und ist anzupassen, - die vorgesehenen Änderungen dem Landesversorgungsgesetz widersprechen, - die Neuerungen für die betroffenen Akteure der Wirtschaft nicht umsetzbar sind, - und Anpassungen, im Vergleich zum heutigen System, mit horrenden Mehrkosten verbunden sind. <p>Aus diesen Gründen lehnt Swiss Beef CH die Vorlage ab und weist sie zur Überarbeitung zurück.</p> <p>Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.</p>

Freundliche Grüsse
Swiss Beef CH

Hagenbuch

Franz Hagenbuch
Präsident

Th. Jäggi

Thomas Jäggi
Sekretär

Von: Stephan Scheuner <Scheuner@swissgranum.ch>
Gesendet: Freitag, 11. August 2023 10:32
An: _BWL-Vernehmlassung
Cc: Thomas Weisflog
Betreff: Stellungnahme von swiss granum zur Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln
Anlagen: 2023-08-04_Stellungnahme_swissgranum_Pflichtlagerhaltung.docx;
2023-08-04_Stellungnahme_swissgranum_Pflichtlagerhaltung.pdf
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie finden beiliegend die Stellungnahme von swiss granum zur Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln.

Bitte bestätigen Sie mir den Empfang unserer Stellungnahme. Besten Dank.
Ihre Fragen beantworte ich gerne.

Freundliche Grüsse / Meilleures salutations

Stephan Scheuner
Direktor / Directeur



Schweizerische Branchenorganisation Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen
Organisation de la Branche Suisse des Céréales, Oléagineux et Protéagineux

swiss granum
Belpstrasse 26
Postfach
3001 Bern

Tel. +41 (0)31 385 72 76
Fax +41 (0)31 385 72 75
Mobile +41 (0)79 606 99 84

scheuner@swissgranum.ch
www.swissgranum.ch



Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)

Stellungnahme von

Kategorie des Stellungnehmenden:

- Kanton
- Gemeinde
- Partei
- Branchenverband / Interessensverband aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Branchenverband / Interessensverband aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Unternehmung aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Unternehmung aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Wissenschaft
- Privatperson
- Weitere _____

Name / Firma / Organisation / Amt : swiss granum
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Belpstrasse 26, Postfach, 3001 Bern
Kontaktperson : Stephan Scheuner
Telefon : 031 385 72 76
E-Mail : scheuner@swissgranum.ch
Datum : 4. August 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Die Ziffern im Antwortformular beziehen sich auf den Verordnungstext.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 11. August 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Inhaltsverzeichnis (analog Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens)

SR 531.215.111: Art. 3 Ziffer c (betrifft die Öle/Fette)	3
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)	5
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)	10
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)	11
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)	13
Allgemeine Bemerkungen	14

SR 531.215.111: Art. 3 Absatz c (betrifft die Öle/Fette)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 10'000 Tonnen (von heute 35'583 Tonnen auf 44'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3 Absatz c einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Swiss granum begrüsst die Aufstockung der Pflichtlagermenge bei Fetten und Ölen zur menschlichen Ernährung auf 44'000 Tonnen. Gemäss der heute geltenden Gesetzgebung ist eine viermonatige Vorratshaltung vorgesehen, womit die momentan am Pflichtlager gehaltene Menge schon auf 40'500 Tonnen zu erhöhen ist. Da der Konsum an Fetten und Ölen tendenziell eher zunehmen wird, erachten wir aus versorgungssicherheitspolitischer Sicht eine Erhöhung auf 44'000 Tonnen als richtig.

Beim effektiven Aufbau der Lager soll der Wirtschaft grösstmögliche Flexibilität gewährt werden, damit diese die Aufbauschritte möglichst sinnvoll und effizient auf die vorgesehenen sechs Jahre verteilen können. Von starren Vorgaben, bspw. durch den vorgeschriebenen Aufbau einer bestimmten Menge in einem bestimmten Zeitfenster, ist unbedingt abzusehen.

In den aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen besteht ein fixer Rhythmus, in dem die Definition der Pflichtlagermenge rollierend über drei Jahre erfolgt. Zudem wird alle drei Jahre die jeweilige zu haltende Menge des einzelnen Pflichtlagerhalters festgelegt. In den Vernehmlassungsunterlagen ist ein solcher Mechanismus zur Berechnung der Pflichtlagermengen nicht mehr enthalten. Das ist bedauerlich, weil die Wirtschaft so nicht mehr nachvollziehen kann, wie sich die konkrete Pflichtlagermenge insgesamt, aber auch pro Lagerhalter, ergibt. Darunter leiden die Planungssicherheit und die effiziente Bewirtschaftung der Lager.

Finanzielle Sicht

Eine Aufwertung der bestehenden Pflichtlager wegen der Aufstockung der Pflichtlagermengen lehnen wir ab. Durch die Erhöhung des Eigenkapitalanteils der Pflichtlagerhalter am Warenwert werden die Pflichtlagerhalter einseitig belastet. Die Aufwertung reduziert ihre Liquidität, hat Einfluss auf die Eigenkapitalquote und könnte damit die Bonität der Unternehmen negativ beeinflussen. Das ist zu vermeiden. Eine Aufwertung der Pflichtlager käme, wenn überhaupt, nur mit Bundesdarlehen in Frage.

Die Finanzierung der Pflichtlagererhöhung soll deshalb primär über die Garantiefonds erfolgen. Diese sind zu erhöhen, was über höhere Garantiefondsbeiträge erfolgen kann. Wie im Vernehmlassungsbericht festgehalten, muss hier notfalls der Bund

	<p>einspringen: «<i>Falls keine ausreichenden Garantiefondsbeiträge erhoben werden können, muss der Bund für die Kosten der Pflichtlagerhaltung aufkommen</i>» (siehe dazu Erläuterungen in den allgemeinen Bemerkungen).</p> <p>Swiss granum lehnt die in den Vernehmlassungsunterlagen angekündigte Änderung des Landesversorgungsgesetzes (Aufhebung des Verbotes der Erstinverkehrbringerabgabe auf inländische Nahrungs- und Futtermittel sowie Saat- und Pflanzgut) kategorisch ab. Wir verweisen auf die in den allgemeinen Bemerkungen unter Punkt «finanzielle Sicht» gemachten Erläuterungen.</p> <p>Die Tragbarkeit der wiederkehrenden Kosten für die Wirtschaft bereitet uns Sorgen. Es muss gewährleistet werden, dass die Lagerhalter sowie die importierende Wirtschaft durch die Finanzierung nicht zusätzlich belastet werden. Die Finanzierung der Garantiefonds, aus denen die Kosten für die Lagerhaltung derzeit abgegolten werden, sind abhängig von der Möglichkeit der Abschöpfung von Grenzabgaben (Garantiefondsbeitrag und Schwellenpreissystem). Diese Mechanismen funktionieren teilweise nicht mehr reibungslos, sodass die Branche einspringen muss (bspw. im Garantiefonds Zucker, aber auch bei Fetten/Ölen). Das darf nicht zum Normalfall werden. Wir schlagen daher unter Beibehaltung der aktuellen Grenzbelastung vor, den Garantiefondsbeitrag auf den Importen zu erhöhen und gleichzeitig die Zollansätze in gleicher Höhe zu reduzieren.</p> <p>Neben dem Pflichtlager für Öle und Fette besteht ebenfalls ein Pflichtlager für Rapssaatgut. Swiss granum und die von der Umsetzung dieses Pflichtlagers betroffenen Partner fordern, dass die Kosten für die Lagerhaltung von Rapssaatgut ebenfalls über Beiträge aus dem Garantiefonds gedeckt werden.</p>
Logistische Sicht	Keine Bemerkungen
Weitere Anmerkungen	<p>Die Pflichtlagererhöhung im Bereich der Öle und Fette muss unter Einbezug der derzeitigen Diskussion betreffend die Rückerstattung nach dem besonderen Verfahren im aktiven Veredelungsverkehr (bVaV) betrachtet werden. Wird wie in der Vorlage vorgesehen, das besondere Verfahren abgeschafft, ist für die Exportindustrie der inländische Bezug von Fetten und Ölen aus wirtschaftlicher Sicht nicht mehr möglich. Die Exportindustrie würde in einem solchen Szenario auf ausländische Lieferanten ausweichen müssen. Dies würde dazu führen, dass die Nachfrage nach Ölsaaten im Inland zurückginge. Und damit verbunden die Anbaufläche sinkt und die Abhängigkeit vom Ausland in der Versorgung mit Öl und Fett zunimmt. Gleichzeitig ginge auch die Auslastung der einheimischen Öl-Raffinerien zurück und Verarbeitungskapazitäten würden abgebaut. Dies widerspricht dem auf Seite 5 des Vernehmlassungsberichts erwähnten Beitrag der Inlandproduktion: «<i>Dabei wird die Produktion im Inland als wesentlicher Beitrag zur Sicherstellung der Versorgung in schweren Mangellagen mitberücksichtigt</i>».</p> <p>Der bVaV ist somit auch für die wirtschaftliche Landesversorgung ein wesentliches Element und muss in der bestehenden Form beibehalten werden. Fällt er dahin, müssen die Pflichtlager an Ölen/Fetten zusätzlich aufgestockt werden.</p>

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 250'000 Tonnen (von heute 507'900 Tonnen auf 755'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 1 einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Das vom WBF verwendete Versorgungsmodell schätzt den Bedarf an Pflichtlager zu hoch ein. Realistischere Annahmen betreffend Dauer der Mangellage (Importstopp < 12 Monate) führen zu einem reduzierten Bedarf (siehe Allgemeine Bemerkungen).

Der Vorschlag, sämtliches Futtergetreide qualitativ durch duales Getreide, das sich in hoher Qualität zur menschlichen Ernährung eignet (z.B. Weizenkategorien Top und Klasse 1), zu ersetzen, sowie der Aufbau einer grossen Menge an «dualem Weizen» sind aus mehreren Gründen nicht umsetzbar:

- Die qualitative Veränderung der Pflichtlagerzusammensetzung entspricht nicht mehr dem Geschäftsmodell der Betriebe sowie der heutigen Pflichtlagerbewirtschaftung und ist damit nicht mit dem heutigen Pflichtlagersystem zu vereinbaren. Diese Pflichtlagermengen sind nicht mehr in die betrieblichen Abläufe integrierbar. Futtermittelhersteller müssten anstelle von Futtergetreide höherwertiges Getreide einlagern. Der Aufwand der Pflichtlagerhaltung würde dementsprechend maximal erhöht werden. Wird der vorliegende Artikel umgesetzt, kann das heutige Pflichtlagersystem, das sich auf die Prinzipien der Subsidiarität und des Primats der Wirtschaft stützt, nicht beibehalten werden. Die unternehmerische Handlungsfähigkeit würde so stark eingeschränkt werden, dass die Abwicklung der Pflichtlager zu einem betriebsrelevanten Zweck der Pflichtlagerhalter werden würde.
- Aus dualem Weizen allein kann ein Bäcker kein Brot backen. Es sollte daher zwingend ein relevanter Anteil des voraussichtlichen Pflichtlageraufbaus aus Weichweizen zur menschlichen Ernährung (Weizen Klasse Top und Weizen Klasse 1) bestehen.
- Dualer Weizen kann von den Mehlmühlen nicht an Pflichtlager genommen werden, da diese für das Produkt anschliessend keine Verwendung haben. Es ist vorgesehen, dass dieser ausschliesslich bei den Futtermühlen an Lager gelegt wird. Für diese ist er aber in normalen Zeiten zu teuer und der rollierende Austausch bei den Lagerhaltern wäre daher aufgrund der Gesamtmenge nicht gewährleistet. Im Gegenteil müssten die Futtermühlen versuchen, die Posten an dualem Weizen bei mit der Auslagerung an eine Mehlmühle zu verkaufen, was die Marktvolatilitäten erhöht, qualitativ wenig Sinn macht und durch die überflüssigen Fahrten auch ökologisch unsinnig ist.
- Getreide, das für die menschliche Ernährung geeignet ist, muss zusätzliche Auflagen betreffend Lebensmittelhygiene erfüllen. Der Aufwand für die Lagerung von höherwertigem Getreide ist deshalb grösser als der Aufwand für die

Lagerung von Futtergetreide, das in Krisen und Mangellagen auch für die menschliche Ernährung geeignet ist. Es ist deswegen damit zu rechnen, dass die Pflichtlagerhaltung strukturell teurer wird.

- Die ausschliessliche alleinige Fokussierung auf den dualen Weizen geht nach dem Gesagten damit am Ende auch zulasten der schweizweiten Diversifizierung/Dezentralisierung der Pflichtlager. Die dezentrale Lagerung am Ort der Verarbeitung würde so in Frage gestellt. Gerade diese ist aber im Krisenfall insbesondere aus logistischen Gründen sinnvoll. Eine Pflichtlagerhaltung in über das ganze Land verteilten Silos – u.a. eben bei den einzelnen Mühlen – ist deutlich resilienter als eine Pflichtlagerhaltung an einer zentralen Stelle (z.B. in wenigen Silos am Rheinhafen in Basel).
- Die Aufstockung der Pflichtlagermengen an Getreide benötigt zusätzliche Silokapazitäten von rund 245'000 Tonnen. Der Vorschlag, sämtliches Futtergetreide qualitativ durch höherwertiges Getreide zu ersetzen, erhöht den Druck auf die Lagerkapazitäten der Unternehmen zusätzlich. Die Futtermittelrohstoffe (z.B. Futtergerste, -weizen, Hafer, Mais, Mühlennebenprodukte) sind notwendige Bestandteile für die Mischfutterherstellung und beanspruchen auch bei einer allfälligen Aufhebung der Lagerpflicht Lagerkapazitäten. Der Vorschlag zur vollständigen Umwandlung der Futtergetreide in dual nutzbares Getreide (höherwertiges Getreide) führt zu aufwändigen Austauschprozessen und zu einer zusätzlichen Lagerkapazitätsverknappung von rund 150'000 Tonnen, die im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung nicht berücksichtigt wurden.
- Die qualitative Veränderung der Pflichtlagerzusammensetzung würde dazu führen, dass 550'000 Tonnen «dualer Weizen» an Lager gelegt werden müssten. Ein Austausch dieser «dualen» Pflichtlager wäre zudem einzig in den Futtermittelkanal möglich, da die Übernahme von Pflichtlagerware durch die Lebensmittelbetriebe teilweise schon heute schwierig ist. Die schieren Mengen der ausgetauschten Waren würden die wirtschaftliche Freiheit der Mischfutterhersteller enorm einschränken.

Die Umstellung der Energieträger auf Getreide mit einer zweiseitigen Nutzung ist somit angesichts unterschiedlicher, ernährungsphysiologischer Anforderungen an Lebensmittel und Futtermittel nicht praktikabel und nicht zielführend. Eine Trennung mit klarem Endziel des Verwendungszweckes macht deswegen aus unserer Sicht wesentlich mehr Sinn. Auch bei einer Erreichung der «Stufe C» (> 12 Monate) wird der in diesem Moment vorhandene Tierbestand auf Futtermittelrohstoffe angewiesen sein. Dies zeigt, dass weiterhin ein Bedarf an Getreide bestehen bleibt, welcher zu Futtermitteln verarbeitet werden kann und deshalb nicht die gesamte Getreidemenge den Qualitätsansprüchen für die menschliche Ernährung gerecht werden muss, was ansonsten auch monetäre Auswirkungen auf den Beschaffungspreis zur Folge hätte. Ein Anteil dualer Weizen in den Pflichtlagern kann aus Sicht der Versorgungssicherheit sicher sinnvoll sein, der Anteil muss aber besser ausbalanciert sein als im aktuellen Vorschlag. Es ist daher auch eine Anhebung der Pflichtlager an höherwertigem Brotweizen vorzusehen, damit der Zweck der Pflichtlagerhaltung erfüllt werden kann.

Den angestrebten, raschen Abbau der Tierbestände beurteilen wir als ethisch kritisch, wirtschaftlich und biologisch in dieser kurzen Zeit kaum umsetzbar. Eine Schlachtung vor dem vorgesehenen Ende der Nutzungsdauer ist ethisch nicht vertretbar. Dazu würden beispielweise trächtige Muttersauen oder Legehennen in der Aufzucht gehören (vgl. Erläuterungen im Abschnitt allgemeine Bemerkungen, Punkt «strategische Sicht»). Des Weiteren entsteht nach unserer Beurteilung ein temporäres Überangebot an Fleisch, welches kaum zum eigentlichen Marktwert verkauft oder eingelagert werden könnte. Ebenso ist unklar ob die Schlachtkapazitäten in der Schweiz überhaupt vorhanden wären. Aus biologischer

	<p>Sicht sollte in die Berechnung der Abbaufrist der Produktionszyklus der verschiedenen Nutztiere eingerechnet werden. Aus den erwähnten Aspekten muss von einer längeren Abbauphase ausgegangen werden, was eine höhere Bedarfsmenge an Futterrohstoffen zur Folge hat.</p>
<p>Finanzielle Sicht</p>	<p>Um die angestrebte Pflichtlagererhöhung von 250'000 t zu erreichen, sind Investitionen in weiteren Siloraum im Umfang von ca. CHF 245 Mio. notwendig. Ergänzend dazu ist zu prüfen, in welchem Umfang und wie lange bestehende Infrastrukturen für diesen Zweck weitergenutzt werden können. Renovationen von bestehenden Silogebäuden werden nötig sein, um viele in die Jahre gekommene Siloanlagen weiter zu nutzen und den heutigen Vorgaben und Bedürfnissen an eine einwandfreie Lagerung der Rohwaren gerecht zu werden. Mit den aktuellen Entschädigungen ist die Finanzierung weder von Neubauten noch von Renovationen gegeben. Um Investitionen in die vorgegebene Lagerkapazität zu rechtfertigen ist demnach eine Zusicherung von höheren Entschädigungssätzen unerlässlich. Unklar ist weiter, wie die Investitionssicherheit während der Abschreibungsdauer von rund 35-40 Jahren eines Silogebäudes gewährleistet werden soll. Angesichts schwankender Pflichtlagermengen und schnellen Auf- und Abbau-Vorhaben in den letzten Jahren (z.B. bei den Proteinträgern) ist diese Sicherheit aktuell nicht gegeben. Die Entschädigungsansätze sind so festzulegen, dass diese wie in der Verordnung festgehalten, dem Pflichtlagerhalter die mit der Pflichtlagerhaltung in Verbindung stehenden Kosten vollumfänglich entschädigt werden. Mit der Kosten-Nutzen-Analyse soll ein nachhaltiges Abwägen von Versorgungssicherheit, damit verbundenen finanziellen Konsequenzen und der allgemeinen Bereitschaft, diese Kosten auch langfristig tragen zu wollen, ermöglicht werden.</p> <p>Die Pflichtlagererhöhung hat eine weiter zunehmende Nachfrage nach Silokapazitäten zur Folge. Zusätzlich steigt aktuell die Konkurrenz auf den bestehenden Siloraum durch andere Lagergüter - zum Beispiel Holzpellets - die ebenfalls in Getreidesilos gelagert werden können. Dies führt zu weiteren Kostensteigerungen vor allem beim Lagergeld und Umschlag.</p> <p>Swiss granum lehnt die in den Vernehmlassungsunterlagen angekündigte Änderung des Landesversorgungsgesetzes (Aufhebung des Verbotes der Erstinverkehrbringerabgabe auf inländische Nahrungs- und Futtermittel sowie Saat- und Pflanzgut) kategorisch ab. Die Schweizer Brot- und Futtergetreideproduktion würde durch die Erstinverkehrbringerabgabe erheblich in ihrer Wirtschaftlichkeit geschwächt. Es ist davon auszugehen, dass dadurch die Anbaubereitschaft der Getreideproduzenten weiter sinken würde und damit eine Versorgung mit Inlandware in einer Mangellage zusätzlich beeinträchtigt wäre. Zudem würde dies die Krafffutterpreise verteuern und zusätzliche Kosten für die Tierproduktion verursachen, ohne dass die Pflanzenproduktion davon profitiert.</p> <p>Ein beachtlicher Teil der Lagerentschädigungen wird durch den Garantiefondsbeitrag beim Import von Futterrohstoffen finanziert/getragen. Diese hauptsächliche Finanzierungsquelle steht unseres Erachtens im Widerspruch mit der Reduktion der Tierbestände und der damit verbunden geringeren Importmenge. Dieser Aspekt sollte aus unserer Sicht in den Überlegungen mit einfließen.</p>

	<p>In einer schweren Mangellage ist vorgesehen, den Bestand an Tieren in kurzer Zeit in relevantem Umfang zu reduzieren. Wenn mehr Tiere als normal geschlachtet werden, führt dies zu einem Überangebot an Fleisch, dies bei gleichzeitig eher geringerer Nachfrage. Dies hat zur Folge, dass die Märkte überversorgt sind was zu unvermeidbarem Preisdruck führt. Den Landwirtinnen und Landwirten die ihre Tiere vorzeitig schlachten müssen, sollte unseres Erachtens das mit dieser Massnahme verbundene Mindereinkommen ausgeglichen werden.</p> <p>Wir verweisen auf die in den allgemeinen Bemerkungen unter Punkt «finanzielle Sicht» gemachten Erläuterungen.</p>
Logistische Sicht	<p>Die benötigten Siloinfrastrukturen von 395'000 Tonnen (245'000 t + 150'000 t) stehen heute nicht zur Verfügung und müssen erst von den Pflichtlagerhaltern realisiert werden. Für die Planung, Bewilligung und vollständige Umsetzung dieser Infrastrukturbauten muss mit einer längeren Phase von bis zu 20 Jahren gerechnet werden. Erst wenn diese Infrastrukturbauten gebaut worden sind, kann die geplante Aufstockung der Pflichtlagermengen realisiert werden. Es ist zu prüfen, ob und wie bestehende, derzeit leerstehende Lager, z.B. ehemalige Getreidesammelstellen, für die Pflichtlagerhaltung genutzt werden können. Aus wirtschaftlichen Gründen ist die Nutzung von bestehenden Gebäuden dem Bau von neuen Gebäuden vorzuziehen. Wir verweisen auf die in den allgemeinen Bemerkungen unter Punkt «finanzielle Sicht» gemachten Erläuterungen bezüglich der Investitionsbereitschaft der Betriebe ohne entsprechende Garantien.</p> <p>Nicht wenige der aktuell genutzten Silos sind in die Jahre gekommen und weisen hohen Renovationsbedarf auf. Während diesen anstehenden Renovationsarbeiten wird der Lagerraum nur eingeschränkt nutzbar sein. Daraus folgt, dass während dieser Zeit weniger Lagerplatz zur Verfügung steht. Der Renovierungsbedarf der bestehenden Siloinfrastruktur stellt ebenfalls eine finanzielle Herausforderung dar. Dieser beläuft sich gemäss erläuterndem Bericht auf CHF 40 Mio. bis CHF 50 Mio., welche von den Unternehmen zusätzlich zu realisieren sind.</p> <p>Die Rotation der zusätzlichen Lagermenge von 395'000 Tonnen stellt eine zu grosse Herausforderung dar, weil die Systemkapazitätsgrenze überschritten wird. Die Waren können nicht mehr in ökonomisch sinnvoller Manier in die Transformationsprozesse überführt werden. Die unternehmerische Handlungsfreiheit wird zu stark eingeschränkt, was dazu führt, dass die Resilienz des Gesamtsystems reduziert wird. Erschwerend kommt hinzu, dass die Erhöhung der Pflichtlagermenge zur Folge hat, dass die jährliche Rotationsmenge künftig ca. 50 Prozent eines Jahresbedarfs nach Mahlweizen abdeckt. Es ist zu anzunehmen, dass dieser Umstand einen negativen Einfluss auf die Preisbildung im Markt haben wird. Denn es ist nicht gegeben, dass Pflichtlagerware und herkömmliche Ware vom Markt als identisch beurteilt werden. Dies ist nicht tragbar.</p> <p>Die Aufstockung des Pflichtlagers ist gemäss Planung über die Dauer von zehn Jahren vorgesehen. Darin kaum eingerechnet ist die Dauer der Planungs- und Bewilligungsphase oder mögliche Anpassungen im Gestaltungsplan, die gemacht werden müssen, um zusätzliche Kapazitäten zu schaffen. Bauprojekte können durch Einsparungen schnell um mehrere Jahre</p>

	<p>verzögert werden. Es ist fraglich, ob die Aufstockung aufgrund dieser verfahrenstechnischen Einschränkungen in der vorgesehenen Zeit vollendet werden kann.</p> <p>Mit einer Anpassung des Pflichtlagers Energieträger auf 100% Dualweizen fällt der Gerstenanteil beim Pflichtlager weg. Somit würde zusätzliche Lagerkapazität für die Gerste-, Mais und weiter benötigte Getreiderohstoffe benötigt, welche in der aktuellen Kalkulation nicht eingerechnet ist.</p>
<p>Weitere Anmerkungen</p>	<p>Im Schweizer Markt wird bei den Marktpreisen zwischen Getreide zur menschlichen Ernährung (u.a. Brotgetreide) und Futtergetreide unterschieden. Während einer Mangellage muss die einfache Überführung von Futtergetreide in die Kanäle zur menschlichen Ernährung ermöglicht werden. Dies bedingt gesetzliche Anpassungen und betrifft insbesondere das Lebensmittelrecht, da Futtergetreide nicht für die Produktion von Lebensmitteln zugelassen ist. Ebenfalls betroffen ist das Zollrecht betroffen, da für die eingeführten Futtergetreide nachträglich der Verwendungszweck geändert werden müsste. Hierzu müsste geklärt werden, wie damit umzugehen ist.</p>

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)

Total von mindestens 40'000 Tonnen an glutenfreien Getreidearten an Pflichtlager

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 2 einverstanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	
Finanzielle Sicht	
Logistische Sicht	
Weitere Anmerkungen	Zu dieser Teil der Vernehmlassungsunterlagen bestehen unterschiedliche Positionen unserer Mitgliederorganisationen. Wir verweisen daher an dieser Stelle auf die entsprechenden Stellungnahmen unserer Mitglieder.

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)

Senkung der Pflichtlager um 35'300 Tonnen (von heute 93'300 Tonnen auf 58'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 1 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Die Proteinpflichtlagermengen sind erst in den letzten Jahren aufgebaut worden. Durch den geplanten Abbau ist die Amortisation der spezifisch für die Pflichtlagerhaltung erstellten Infrastrukturanlagen nicht in nützlicher Frist gegeben. Wer die nicht amortisierten Investitionen decken soll, wird im erläuternden Bericht nicht festgehalten. Das könnte zu Rechtsstreitigkeiten führen, gestützt auf den Grundsatz, dass die Pflichtlagerhaltung für alle beteiligten Unternehmen kostendeckend sein soll. Der abrupte Wandel bei den Proteinpflichtlagern, welche in den letzten Jahren stark ausgebaut wurden, ist mit Verweis auf die Grundsätze von Treu und Glauben und Rechtssicherheit, nicht nachvollziehbar. Eine solche Pflichtlagerpolitik trägt in keiner Weise zur Vertrauensbildung bei. Es ist davon auszugehen, dass sie sich sogar negativ auf die Versorgungssicherheit auswirkt, weil die Bereitschaft in Pflichtlagerinfrastruktur zu investieren, in einem derart unsicheren Umfeld abnimmt.

Die Umsetzung des Abbaus der Bestände von Geflügel und Schweinen muss massgeblich anders geplant werden als in den Erläuterungen vorgestellt, dies aus Gründen der biologischen Gegebenheiten und aus ethischen, wirtschaftlichen, sowie gesellschaftlichen Gründen. Weil die Umsetzung des Abbaus der Bestände von Geflügel und Schweinen langsamer erfolgt als in den Erläuterungen vorgesehen, müssen auch entsprechende Vorräte an Proteinträgern bestehen bleiben. Wir verweisen hierzu auf die allgemeinen Bemerkungen.

Finanzielle Sicht

Angesichts des vorgesehenen Mengenaufbaus beim Getreide, steht die Einsparung bei den Proteinträgern in keinem Verhältnis. Der geplante Abbau würde nur rund ein Viertel der Kosten des Getreideaufbaus kompensieren.

Die Mengenerhöhung bei den Proteinträgern waren mit beachtlichen Investitionen verbunden. Dieser Lagerraum kann einerseits nicht vollumfänglich für die Lagerung von Energieträgern genutzt werden, andererseits wird die installierte Ausstattung für die Lagerung von Energieträgern nicht benötigt. Die Mehrkosten für diese Einrichtungen, welche erstellt wurden, sind noch nicht abgegolten.

Logistische Sicht	Die Proteinträger benötigen spezielle Silo-Infrastrukturen. Diese können nicht für den Aufbau andere Warengruppen, wie Futtergetreide eingesetzt werden. Die freiwerdenden Kapazitäten stehen den Unternehmer wieder vollumfänglich für ihre betrieblichen Abläufe zur Verfügung.
Weitere Anmerkungen	Wie in den allgemeinen Bemerkungen dargelegt, bedarf eine Pflichtlageraufstockung ein langjähriges finanzielles Engagement der betroffenen Unternehmen. Wenn jedoch gewisse Pflichtlager, nach mehreren Jahren des Aufbaus, regulatorisch deutlich reduziert werden, führt dies zu einer grossen Unsicherheit in Bezug auf die Investitionen. Die Pflichtlagerhalter sind auf Kontinuität angewiesen, um die Wirtschaftlichkeit der Investitionen sicherzustellen.

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)

Die alternativen Proteinträgerpflichtlager sollen bezüglich ihres gesamten Proteingehalts jederzeit einer äquivalenten Haltung von 25 % Sojaextraktionsschrot entsprechen

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 2 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

Zu dieser Teil der Vernehmlassungsunterlagen bestehen unterschiedliche Positionen unserer Mitgliederorganisationen. Wir verweisen daher an dieser Stelle auf die entsprechenden Stellungnahmen unserer Mitglieder.

Allgemeine Bemerkungen

Strategie

Swiss granum hat grosse Vorbehalte zu den Annahmen des vom WBF benutzten Versorgungsmodells zur Berechnung der Pflichtlagermengen, der Risikobeurteilung, deren finanziellen Konsequenzen sowie auch der Praktikabilität in der Umsetzung. So wird angenommen, dass während 12 Monaten kein Import von Nahrungs- und Futtermitteln möglich ist. Dies ist ein wenig wahrscheinliches Worst-Case-Szenario und führt zu einer Überschätzung der erwartenden möglichen Mangellage. Die Definition einer schweren Mangellage als totaler Importstopp, der bis zu 12 Monate dauern kann, ist nicht zielführend, weil es weder historische Präzedenzfälle gibt noch Argumente seitens WBF ins Feld geführt werden, wieso zukünftig vermehrt mit einem totalen Importstopp zu rechnen ist. Die aktuellen Kriegswirren in der Ukraine zeigen, dass trotz eines anfänglich erwarteten, längerdauernden Versorgungsengpasses dennoch eine Logistik aufgebaut werden kann, um eine Versorgung nach einer beschränkten Zeit zumindest teilweise wieder aufzubauen. Aufwand und Nutzen der beantragten Aufstockung der Pflichtlager stehen deshalb in keinem Verhältnis zueinander. Eine realistischere Annahme ist ein temporärer Teilausfall der Nahrungsmittelimporte.

Die Pflichtlagerhaltung im Bereich «Ernährung» ist nicht isoliert zu betrachten, sondern im wirtschaftlichen Gesamtkontext zu analysieren. Der alleinige Ausbau der Versorgungsdauer im Ernährungsbereich ist nicht kohärent, da der Sektor auf Ressourcen wie Energie, Dünger, Saatgut, Pflanzenschutzmittel, und auch auf Verarbeitungskapazitäten angewiesen ist. Wenn diese Produktionsfaktoren über einen längeren Zeitraum nicht zur Verfügung stehen, trägt die geplante Erhöhung im Ernährungsbereich kaum etwas zur Stärkung der Versorgungssicherheit bei. Es müsste daher davon ausgegangen werden, dass die Verarbeitung der gehorteten Rohstoffe durch fehlende Energie gar nicht realisiert werden könnte. Ebenso wenig dürften Kapazitäten vorhanden sein, um die Fleischprodukte der, im Szenario übereilt geschlachteten Tiere, zu verarbeiten und bis zu ihrem Verzehr zu kühlen. Das Vorhandensein einer geeigneten Kühl- und Gefrierinfrastruktur ist nicht nachgewiesen.

Der im erläuternden Bericht dargestellte Abbau der Tierbestände von Schweinen und Nutzhühnern ist so nicht umsetzbar. Die Vorlage ist an die biologischen Gegebenheiten (Produktionszyklen) anzupassen. Das vorgesehene Szenario ist unrealistisch, unethisch, verursacht neben vermeidbaren Verwerfungen auf den Märkten zusätzliche Kosten und braucht für die Umsetzung mehr Zeit. Beim Geflügel sind zudem die Pouletmast und die Eierproduktion gesondert zu betrachten.

Pouletmast: Sollte die «Stufe B» der Interventionsphase ausgerufen werden (müssen), könnte die Pouletmast innert ca. 2 Monaten auf die Restbestände von ca. 10% reduziert werden. Dazu dürften ab dem Folgetag der Entscheidung nur noch 10% der üblichen Bruteiermengen in den Brütereinheiten zur Bebrütung aufgegeben werden. Eine Vernichtung der schon angebrüteten Eier ist ethisch verwerflich und abzulehnen. Die Pouletproduktion läuft also noch während rund 2 Monaten (3 Wochen Brutzeit und 5 Wochen Mastdauer) auf bisherigem Niveau mit gleich hohem Futterbedarf weiter, um anschliessend innert ca. einer Woche sehr steil auf die angestrebten 10% Produktionsmenge abzufallen. Die in Abbildung 5 des Vernehmlassungsberichts dargestellte lineare Abnahme des Futtermittelverbrauchs ist daher falsch.

Eier: Bei der Eierproduktion ist die Planung langfristiger. Für die Erneuerung der Herden müssen die Junghennen, während 20 Wochen aufgezogen werden. Ab dem Tag der Ausrufung der «Stufe B» werden noch während 23 Wochen (3 Wochen Brutzeit und 20 Wochen Aufzucht) neue Herden in die Produktion kommen. Die vorzeitige Schlachtung von Legehennen kann den Futterbedarf zwar reduzieren, ist aber aufgrund der gesättigten Nachfrage nach Fleisch erst möglich, wenn die Pouletproduktion nach 2 Monaten auf die reduzierte Menge zurückgefahren ist und Schlachtkapazitäten verfügbar werden. Ein schnelleres Vorgehen mit der Schlachtung von Junghennen in der Aufzucht und der Zerstörung von in der Brut stehenden Eiern ist unethisch. Bei der vorzeitigen angeordneten Schlachtung von Legehennenherden stellt sich zudem die Frage der Entschädigung der betroffenen Produzenten.

Schweine: Die Schweineproduktion kann auch nicht gemäss der schematischen Darstellung in Abbildung 5 innert 6 Monaten auf die angestrebte Grösse von 12% der Ausgangsgrösse reduziert werden. Der Produktionszyklus von der Besamung bis zur Schlachtung des Mastschweines dauert 10 Monate. Diese Zeit verteilt sich auf in 16 Wochen Trächtigkeit, ca. 12 Wochen als Saugferkel und Absetzjager und ca. 14 Wochen Mastdauer. Das vom WBF vorgeschlagene Abbauszenario würde daher die Schlachtung von trächtigen Sauen erfordern. Die ist ethisch untragbar und muss nicht nur aus gesellschaftlicher Sicht abgelehnt werden. Es ist auch nicht sinnvoll, ab der Ausrufung der «Stufe B» zusätzlich (noch nicht schlachtreife) Schweine vorzeitig zu schlachten. Das führt kurz vor der Einschränkung des Schweinefleischangebotes noch zu einem Überangebot an Schweinefleisch, das den Markt überlastet. Weil ab dem Tag der Ausrufung der Eskalationsstufe nur noch 12% der Zuchtsauen neu belegt werden dürfen, wird durch die Schlachtung der überzähligen Muttersauen eine leichte Bedarfsreduktion bei den Futtermitteln eingeleitet, die nach ca. 22 Wochen (Trächtigkeit und Säugezeit) abgeschlossen ist. Auch bei der Schweinefleischproduktion ist ein geordnetes Herunterfahren sinnvoller als eine Übung mit der Brechstange. Aber wie bei der Pouletproduktion wird die Schweinefleischproduktion nach Abschluss der Mast, also ca. 10 Monate nach der Ausrufung der «Stufe B» innert ca. 4 Wochen steil auf das Zielniveau von 12% der ursprünglichen Produktion abfallen. Jedes andere Abbauszenario ist unethisch und berücksichtigt die biologischen Gegebenheiten nicht. Bei der angeordneten vorzeitigen Schlachtung von Muttersauen stellt sich die Frage der Entschädigung, ebenso bei den zwar aufgezogenen aber nicht in die Produktion kommenden Remonten. Es ist zudem davon auszugehen, dass mit dem rigiden Szenario die qualitativ hochstehende, weltweit führende Zuchtarbeit der letzten Jahrzehnte auf einen Schlag vernichtet würde.

Die vorgeschlagene Aufstockung der Pflichtlagermengen ist widersprüchlich, da einerseits die Mengen an dualem Getreide massiv aufgebaut und andererseits die heute vorhandenen Mengen Getreide zur menschlichen Ernährung umgelagert werden, d.h. Brotgetreide und Hartweizen werden zu Gunsten von Reis und Mais abgebaut. Ebenso sind die Nebenproduktströme (Mühlennachprodukte, usw.) in keiner Weise berücksichtigt und führen damit zu einer Verschwendung wertvoller Rohstoffe, da eine Aufwertung über die Tierfütterung infolge tiefer Tierbestände nicht mehr möglich ist.

Die Auswirkungen klimatischer Veränderungen auf die Nahrungsmittelversorgung sind unbestritten mit Unsicherheiten verbunden. Ebenso sorgt die zunehmend angespannte geopolitische Situation für weitere Unsicherheiten. Aufgrund dieser Beobachtungen kann argumentiert werden, dass es zukünftig wahrscheinlicher ist, dass die Gewährleistung einer

	<p>permanenten Nahrungsmittelversorgung kurzfristig nicht gewährleistet sein könnte. Swiss granum stimmt deshalb zusammen mit réservesuisse und weiteren Akteuren der Pflichtlagerhaltung dem Grundtenor des erläuternden Berichts des WBF zu, dass die Versorgungssicherheit ausgebaut werden kann. Essenziell ist jedoch, dass das System der Pflichtlagerhaltung auch zukünftig in der Wirtschaft verankert ist. Das Fundament des Systems der Pflichtlagerhaltung der Schweiz müssen auch zukünftig die Prinzipien der Subsidiarität und des Primats der Wirtschaft sein. Deshalb unterstützen wir eine Mengenerhöhung, die die Bedarfsdeckung für die Bevölkerung der Schweiz auf ca. 6 Monate im Sinne des Versorgungsmodells des WBF ausdehnt (d.h. mit eingeschränktem Konsum). Eine entsprechend dimensionierte Aufstockung ist mit den betrieblichen Abläufen der betroffenen Branchen vereinbar. Die vorgesehene Erhöhung des Pflichtlagers für Getreide sowie die vorgeschlagene Senkung der Pflichtlager für Proteinträger werden von swiss granum abgelehnt, die Erhöhung des Pflichtlagers für Fette und Öle unterstützen wir.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Mengenerhebungen in der Stellungnahme der réservesuisse und halten dazu folgendes fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Proteinträger: Da der Abbau der Tierbestände nicht wie im erläuternden Bericht dargestellt durchgeführt werden kann, muss der Abbau der Proteinträger auf, die bereits beschlossenen und sich in der Umsetzung befindenden 15'000 Tonnen beschränkt sein. • Getreide zur menschlichen Ernährung und Energieträger: Der Vorschlag der réservesuisse stellt sicher, dass genügend für die menschliche Ernährung geeignetes Getreide gelagert ist, um die Bevölkerung während mindestens 6 Monaten bei reduziertem Konsum zu ernähren (Ersatz von Getreideimporten und Ersatz von Importen nicht lagerpflichtiger Lebensmittel). Die aktuellen Pflichtlagermengen von Weichweizen z. m. E. und Hartweizen in der Höhe von 160'000 Tonnen respektive 23'000 Tonnen sind beizubehalten. Duales Getreide ist Getreide, das sich notfalls auch zur menschlichen Ernährung eignet, aber im Getreidemarkt der Schweiz als Futterweizen deklariert wird (ob importiert oder ob im Inland geerntet). Es ist nicht gleichzusetzen mit Getreide zur menschlichen Ernährung (Brotgetreide i.e.S.). Es gilt die notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit duales Getreide während einer schweren Mangellage in die Verarbeitungsprozesse der Lebensmittelindustrie überführt werden kann. Die Beibehaltung der Pflichtlager an Futtergetreide stärkt das System der Versorgungssicherheit ebenfalls und trägt indirekt auch zur Ernährung der Bevölkerung bei. • Dauer der Umsetzung: Für den vollständigen Aufbau der Getreidepflichtlager in vorgeschlagenem Umfang muss aufgrund der umfassenden Bauvorhaben mit mindestens 10 bis 20 Jahren gerechnet werden.
Finanzierung	<p>Die finanziellen Mittel für die Finanzierung der geplanten Aufstockung sind im Garantiefonds Getreide nicht vorhanden. Diese Finanzierung muss über eine Erhöhung des Garantiefondsbeitrages erfolgen. Wir lehnen sowohl die immer wieder diskutierte Einführung einer Erstinverkehrbringerabgabe (Garantiefondsbeiträge werden sowohl auf importierten als auch auf im Inland produzierten Waren erhoben) als auch die Finanzierung über eine teilweise Aufwertung der Pflichtlager (Erhöhung Eigenkapitalanteil der Pflichtlagerhalter am Warenwert) strikt ab. Die Finanzierung über die Aufwertung belastet die Pflichtlagerhalter einseitig und reduziert ihre Liquidität und/oder hat Einfluss auf die Eigenkapitalquote. Diese Art der Finanzierung ist zu Ungunsten der Pflichtlagerhalter, unter anderem könnte die Bonität der Unternehmen abnehmen. Das</p>

	<p>ist aus unserer Sicht kein gangbarer Weg. Deshalb muss die Äufnung der Garantiefonds primär über erhöhte Garantiefondsbeiträge erfolgen.</p> <p>Investitionssicherheiten: Die Umsetzung der geplanten Aufstockung bedingt ein langjähriges finanzielles Engagement der betroffenen Unternehmen in bestehende und zusätzliche Lagerkapazitäten. Der Bund ist hier in der Pflicht, zusätzliche Infrastrukturen mindestens über den Zeitraum der Abschreibungsperiode von 35-40 Jahren mit Pflichtlagermengen auszulasten und zusätzlich dafür marktkonforme Entschädigungen zu zahlen, damit die Wirtschaftlichkeit der Investitionen für die Unternehmen gesichert ist. Bei einer Änderung der Pflichtlagerstrategie soll eine sofortige Einmal-Zahlung an die Pflichtlagerhalter bis zum Amortisationsende erfolgen. Ohne entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen auf Stufe des Landesversorgungsgesetzes bezweifeln wir sehr stark, dass die Unternehmen bereit sind, die notwendigen Investitionen zu tätigen.</p>
Logistik	
Weitere Anmerkungen	<p>Bedarfmengen: Die Mengen sollten in Monaten und nicht in fixen Gewichtsmengen angegeben werden, da dies eine flexible Anpassung an die effektiven benötigten Marktmengen erlaubt, ohne jeweils die Verordnung anpassen zu müssen.</p>

SwissOlio

Verband Schweizerischer Hersteller von Speiseölen, Speisefetten und Margarinen

Effingerstrasse 6A, 3011 Bern

Telefon 031 529 50 70

Telefax 031 529 50 51

Per E-Mail:

vernehmlassung@bwl.admin.ch

Herrn Bundesrat

Guy Parmelin

Vorsteher des Eidg. Departements für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost

3003 Bern

Bern, 11. August 2023

Konsultation zur Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. April 2023 haben Sie die Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu diesen Entwürfen Stellung nehmen zu können.

SwissOlio unterstützt den Aufbau der Pflichtlagermenge bei Fetten und Ölen

SwissOlio begrüsst die Aufstockung der Pflichtlagermenge bei Fetten und Ölen zur menschlichen Ernährung auf 44'000 Tonnen. Laut der aktuellen Gesetzgebung ist eine viermonatige Vorratshaltung vorgesehen, womit die momentan am Pflichtlager gehaltene Menge schon auf 40'500 Tonnen zu erhöhen ist. Da der Konsum an Fetten und Ölen tendenziell eher zunehmen wird, erachten wir eine Erhöhung auf 44'000 Tonnen aus versorgungssicherheitspolitischer Sicht als richtig. Beim effektiven Aufbau der Lager ist darauf zu achten, dass der Wirtschaft grösstmögliche Flexibilität gewährt wird, damit die Aufbauschnitte möglichst sinnvoll und effizient auf die vorgesehenen sechs Jahre verteilen können. Von starren Vorgaben, bspw. durch den vorgeschriebenen Aufbau einer bestimmten Menge in einem bestimmten Zeitfenster, ist unbedingt abzuweichen.

Unter der aktuellen Gesetzgebung besteht ein fixer Rhythmus, in dem die Definition der Pflichtlagermenge rollierend über drei Jahre erfolgt. Zudem wird alle drei Jahre die jeweilige zu haltende Menge des einzelnen Pflichtlagerhalters festgelegt. In der Vernehmlassung ist kein solcher Mechanismus zur Berechnung der Pflichtlagermengen mehr vorgesehen. Das ist bedauerlich, weil die Wirtschaft nachvollziehen können muss, wie sich die konkrete Pflichtlagermenge insgesamt, aber auch pro Lagerhalter, ergibt. Andernfalls leiden die Planungssicherheit und die effiziente Bewirtschaftung der Lager.

Finanzierung Pflichtlageraufbau

Es steht immer wieder im Raum, dass die Aufstockung der Pflichtlagermengen zu einer Aufwertung der bestehenden Pflichtlager führen wird. Diese lehnen wir grundsätzlich ab. Durch die Erhöhung des Eigenkapitalanteils der Pflichtlagerhalter am Warenwert werden die Pflichtlagerhalter einseitig belastet. Sie reduziert ihre Liquidität, hat Einfluss auf die Eigenkapitalquote und könnte damit die Bonität der Unternehmen negativ beeinflussen. Das ist zu vermeiden. Die Finanzierung ist deshalb primär über die Garantiefonds ins Auge zu fassen, die dazu erhöht werden müssen, was über höhere Garantiefondsbeiträge erfolgen kann. Wie in den Unterlagen festgehalten, muss hier notfalls der Bund einspringen: *«Falls keine ausreichenden Garantiefondsbeiträge erhoben werden können, muss der Bund für die Kosten der Pflichtlagerhaltung aufkommen»*.

Eine Aufwertung der Pflichtlager käme, wenn überhaupt, nur mit Bundesdarlehen in Frage.

Finanzierung Pflichtlagerentschädigung

Die Tragbarkeit der wiederkehrenden Kosten für die Wirtschaft bereitet uns gewisse Sorgen. Es muss gewährleistet werden, dass die Finanzierung die Lagerhalter sowie die importierende Wirtschaft nicht zusätzlich belastet. Die Finanzierung der Garantiefonds, aus denen die Kosten für die Lagerhaltung derzeit bestritten werden, sind abhängig von der Möglichkeit der Abschöpfung von Grenzabgaben (Garantiefondsbeitrag und Schwellenpreissystem). Diese Mechanismen funktionieren teilweise nicht mehr reibungslos, sodass die Branche einspringen muss (bspw. im Garantiefonds Zucker, aber auch bei Fetten/Ölen). Das darf nicht zum Normalfall werden.

Wir schlagen daher vor, unter Beibehaltung der aktuellen Grenzbelastung, den Garantiefondsbeitrag auf Importe zu erhöhen und gleichzeitig die Zollansätze in gleicher Höhe zu reduzieren. Was wir hingegen entschieden ablehnen, ist die Einführung der immer wieder diskutierten Erstinverkehrbringerabgabe (Garantiefondsbeiträge werden sowohl auf importierten als auch auf im Inland produzierten Waren erhoben).

Finanzierung bestehender und eventueller zusätzlicher Infrastruktur

Die Umsetzung der geplanten Aufstockung bedingt ein langjähriges finanzielles Engagement der betroffenen Unternehmen in bestehende und zusätzliche Lagerkapazitäten. Der Bund ist hier in der Pflicht, zusätzliche Infrastrukturen mindestens über den Zeitraum der Abschreibungsperiode von 35-40 Jahren mit Pflichtlagermengen auszulasten, damit die Wirtschaftlichkeit der Investitionen für die Unternehmen gesichert ist. Bei einer Änderung der Pflichtlagerstrategie soll eine sofortige Einmal-Zahlung an die Pflichtlagerhalter, die entsprechend investiert hatten, bis zum Amortisationsende fällig werden. Ohne entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen auf Stufe des Landesversorgungsgesetzes bezweifeln wir, dass Unternehmen bereit sein werden, die notwendigen Investitionen zu tätigen.

Besonderes Verfahren im Veredelungsverkehr.

Die Pflichtlagererhöhung im Bereich der Öle und Fette muss unter Einbezug der derzeitigen Diskussion über die Beibehaltung oder Abschaffung der Rückerstattung nach dem besonderen Verfahren im aktiven Veredelungsverkehr (bVaV) betrachtet werden. Wird im Rahmen der Zollgesetzrevision – wie in der Botschaft des Bundesrats vorgesehen – das besondere Verfahren abgeschafft, ist für die Exportindustrie der inländische Bezug von Fetten und Ölen aus wirtschaftlicher Sicht nicht mehr möglich. Die Exportindustrie würde in einem solchen Szenario auf ausländische Lieferanten ausweichen müssen.

Dies führt zu folgenden Effekten:

- Die Nachfrage nach Ölsaaten im Inland sänke. Die Anbaufläche ginge zurück. Die Abhängigkeit vom Ausland in der Versorgung mit Öl und Fett nähme zu.
- Die Auslastung der einheimischen Öl-Raffinerien sänke. Verarbeitungskapazitäten würden abgebaut.

Dies widerspricht dem auf Seite 5 des Berichts vorgesehenen Beitrag der Inlandproduktion: *«Dabei wird die Produktion im Inland als wesentlicher Beitrag zur Sicherstellung der Versorgung in schweren Mangellagen mitberücksichtigt».*

Der bVaV ist somit auch für die wirtschaftliche Landesversorgung ein wesentliches Element und muss in der bestehenden Form beibehalten werden. Fällt er dahin, müssen die Pflichtlager an Ölen/Fetten zusätzlich aufgestockt werden.

Risiko von Gesetzesänderungen

Schon heute besteht das Risiko, dass eine Gesetzesänderung im Bereich des Lebensmittelrechts eine Verschärfung mit sich bringt und die eingelagerte Ware nicht mehr verkehrsfähig ist. Denkbar sind bspw. Senkungen von Grenzwerten in Bezug auf die Lebensmittelsicherheit. Gerade bei den Fetten und Ölen bestehen bei einigen Lageranbietern Mindestlagerdauern von mehreren Jahren, was einen raschen Austausch der Ware erschweren kann.

Diese Problematik wird mit der signifikanten Erhöhung der Pflichtlagermengen akzentuiert. Es stellt sich die Frage, wer das Risiko der Nicht-Verkehrsfähigkeit der eingelagerten Ware zu tragen hat. Unserer Meinung nach ist hier ein angemessener Prozess zu definieren, zum einen mit genügend langen Übergangsfristen, zum anderen mit einer gerechten Verteilung des Risikos und damit der Tragung der anfallenden Kosten durch den Bund und die privaten Lagerhalter.

Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

SwissOlio

Der Präsident



Dr. Urs Reinhard

Von: info@vkgs.ch
Gesendet: Freitag, 11. August 2023 13:54
An: _BWL-Vernehmlassung
Betreff: ACCS - prise de position sur les stocks obligatoires
Anlagen: 230811_VKGS_augmentation_stock_obligatoire_d.docx

Madame,
Monsieur,

Vous trouverez en annexe la prise de position de l'ACCS au sujet des stocks obligatoires.
Nous vous remercions par avance de tenir compte de nos remarques dans la suite de la procédure.

Avec nos salutations les meilleures,



Meilleures salutations

Mit freundlichen Grüßen

Pierre-Yves Perrin

VKGS - Verband kollektiver Getreidesammelstelle der Schweiz
ACCS - Association des centres collecteurs de céréales de Suisse



Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)

Stellungnahme von

Kategorie des Stellungnehmenden:

- Kanton
- Gemeinde
- Partei
- Branchenverband / Interessensverband aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Branchenverband / Interessensverband aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Unternehmung aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Unternehmung aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Wissenschaft
- Privatperson
- Weitere _____

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Getreideproduzentenverband

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VKGS

Adresse, Ort : Belpstrasse 26, 3007 Bern

Kontaktperson : Pierre-Yves Perrin

Telefon : 031 381 72 05

E-Mail : info@vkgs.ch

Datum : 11.08.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Die Ziffern im Antwortformular beziehen sich auf den Verordnungstext.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 11. August 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Inhaltsverzeichnis (analog Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens)

SR 531.215.111: Art. 3 Ziffer c (betrifft die Öle/Fette).....	3
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell).....	4
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)	6
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)	7
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent).....	8
Allgemeine Bemerkungen.....	9

SR 531.215.111: Art. 3 Absatz c (betrifft die Öle/Fette)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 10'000 Tonnen (von heute 35'583 Tonnen auf 44'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3 Absatz c einverstanden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	Der VKGS ist mit der geplanten Erhöhung der Lagermengen einverstanden, vorausgesetzt, dass die Finanzierung gesichert ist. Derzeit geht die Finanzierung der Pflichtlager von Rapssaatgut zu Lasten der Branche. Der VKGS fordert, im Rahmen der laufenden Vernehmlassung, dass die Kosten für die Pflichtlagerhaltung von Rapssaatgut durch einen Beitrag in den Garantiefonds finanziert werden, der auf die Einfuhr von Speiseöl gemäss dem Generaleinfuhrbewilligungssystem erhoben wird.
Finanzielle Sicht	Dem Garantiefonds für pflanzliche Öle und Fette fehlen die Mittel, um die zusätzlichen Kosten für den Lageraufbau und die jährlichen Kosten der Lagerung zu finanzieren. Deshalb muss die Finanzierung der Pflichtlager zuerst anders geregelt werden.
Logistische Sicht	Die geplante Erhöhung der Mengen muss so gestaltet sein, dass die betroffenen Unternehmen sie im Rahmen ihrer Betriebsabläufe auch flexibel umverteilen können.
Weitere Anmerkungen	-

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 250'000 Tonnen (von heute 507'900 Tonnen auf 755'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 1 einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Das verwendete Versorgungsmodell überschätzt unserer Ansicht nach den Bedarf an Pflichtlagern. Die Annahmen erscheinen uns unrealistisch.

Der dargestellte Abbau der Tierbestände von Schweinen und Nutzhühnern ist derzeit nicht durchführbar. Das Vorhaben ist den biologischen Gegebenheiten (Produktionszyklen) anzupassen. Das vorgesehene Szenario ist unrealistisch, unethisch, führt zu vermeidbaren Marktverzerrungen, zu zusätzlichen Kosten und die Umsetzung ist viel zeitaufwendiger. Das Ziel von noch 10% Geflügelproduktion und 12% Schweineproduktion nach Abbau der Tierbestände wird vom SBV als viel zu tief beurteilt.

Der Vorschlag, alle Futtergetreide durch hoch qualitative Dual-Getreide zu ersetzen, die für die menschliche Ernährung verwendet werden können (z.B. Weizen der Kategorien Top und Klasse 1), scheint nicht umsetzbar.

Die Sicherheit der Investitionen ist nicht über einen ausreichend langen Zeitraum garantiert.

Die Finanzierung durch eine Erstinverkehrbringerabgabe wird vom VKGS kategorisch abgelehnt. Die Pflichtlager müssen zwingend durch Garantiefonds-Beiträge finanziert werden, die auf importierte Ware erhoben werden. Wenn diese Beträge nicht ausreichen, muss ein Mindestniveau für GFBs festgelegt werden.

Es ist nicht vorstellbar, die Pflichtlager durch eine Erstinverkehrbringerabgabe zu finanzieren, da dies die Preise für Kraftfuttermittel verteuern und zusätzliche Kosten für die Tierproduktion verursachen würde, ohne dass die Pflanzenproduktion davon profitiert.

Finanzielle Sicht

Die Initialkosten von CHF 80,4 Millionen (Finanzierungskosten) und die zusätzlichen wiederkehrenden Lagerkosten von rund CHF 18,9 Millionen pro Jahr müssen hinsichtlich Finanzierbarkeit analysiert werden. Die für die geplante Erhöhung notwendigen Finanzmittel sind im Getreide-Garantiefonds nicht vorhanden. Diese Finanzierung muss entweder durch eine Erhöhung der Beiträge in den Garantiefonds sichergestellt werden und/oder durch eine teilweise Neubewertung der Pflichtvorräte (Erhöhung des Eigenkapitalanteils der Besitzer der Pflichtvorräte im Verhältnis zum Warenwert).

Getreide, das als Futtermittel gelagert werden soll, wird teuer, wenn man von einer dualen Qualität ausgeht.

Logistische Sicht	<p>Der VKGS unterstützt grundsätzlich eine Lockerung bei der Nutzung der Pflichtlager vor der Ernte, solange die Versorgung nicht gefährdet wird.</p> <p>Für das Anlegen von zusätzlichen Pflichtreserven im Umfang von 212'000 t fallen, gemäss Erklärungen, neue Investitionen in der Höhe von 245 Millionen Franken verteilt auf 10 Jahre an. Es ist zu prüfen, ob und wie bestehende, derzeit leerstehende Lagerhäuser, z.B. ehemalige Getreidesammelstellen, für die Pflichtlagerhaltung genutzt werden können, sofern sie geeignet sind. Aus wirtschaftlichen Gründen und um Ressourcen zu sparen, ist die Nutzung von existierenden Gebäuden dem Bau von neuen Gebäuden vorzuziehen.</p> <p>Die Getreide-Pflichtlager sollten vorrangig mit einheimischem Getreide erhöht werden, wenn der Markt das zulässt. Es wird wichtig sein, diese Erhöhung mit der Branche zu koordinieren, um Deklassierungen von Brotgetreide zu vermeiden.</p>
Weitere Anmerkungen	

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)

Total von mindestens 40'000 Tonnen an glutenfreien Getreidearten an Pflichtlager

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 2 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)

Senkung der Pflichtlager um 35'300 Tonnen (von heute 93'300 Tonnen auf 58'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 1 einverstanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	Die Umsetzung des Abbaus der Bestände von Geflügel und Schweinen muss anders geplant werden als in den Erläuterungen dargestellt wird, und zwar aus biologischen, ethischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gründen. Weil die Umsetzung des Abbaus der Bestände von Geflügel und Schweinen langsamer erfolgt als in den Erläuterungen vorgesehen, müssen auch entsprechende Vorräte an Proteinträgern bestehen bleiben.
Finanzielle Sicht	Nicht geregelt ist zudem, inwiefern die Tierhaltungsbetriebe nach einer Krise finanziell und logistisch unterstützt werden, um ihre Herden wieder in gleicher Qualität aufzubauen.
Logistische Sicht	Proteinträger erfordern eine spezielle Siloinfrastruktur. Diese Silos können nicht für das Lagern anderer Warengruppen verwendet werden, wie beispielsweise für Futtergetreide.
Weitere Anmerkungen	

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)

Die alternativen Proteinträgerpflichtlager sollen bezüglich ihres gesamten Proteingehalts jederzeit einer äquivalenten Haltung von 25 % Sojaextraktionsschrot entsprechen

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 2 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

Allgemeine Bemerkungen

Strategie	Die Strategie müsste unseres Erachtens umfassend überarbeitet werden.
Finanzierung	Die Finanzierung muss gelöst werden ohne auf die Erstinverkehrbringerabgabe zurückzugreifen. Der Bund muss eingreifen, wenn die Garantiefonds-Beiträge nicht reichen. Die Sammelstellen müssen eine langfristige Garantie für die zu tätigenden Investitionen haben.
Logistik	
Weitere Anmerkungen	Die Erhöhung der Getreide-Pflichtlager sollte dann umgesetzt werden, wenn die Ernten ergiebig sind, damit die Branche kein Getreide deklassieren muss. Dieses Potential der Mengensteuerung wird im Projekt zu wenig genutzt. Für die in dieser Stellungnahme nicht erwähnten oder wenig ausgearbeiteten Punkte unterstützt der VKGS die Stellungnahmen des Schweizerischen Bauernverbands (SBV), von swiss granum und von Reserve Suisse.

Von: Stefan Emmenegger <s.emmenegger@thunstrasse82.ch>
Gesendet: Donnerstag, 27. Juli 2023 13:32
An: _BWL-Vernehmlassung
Betreff: Stellungnahme Vernehmlassungsverfahren Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln
Anlagen: Entwurf Stellungnahme VSGF - Vernehmlassung PL-VO WBF - final.pdf;
Entwurf Stellungnahme VSGF - Vernehmlassung PL-VO WBF - final.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren

In dieser Sache erhalten Sie unsere Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
Stefan Emmenegger



VSGF

Thunstrasse 82, Postfach 1009
CH-3000 Bern 6

+41 31 356 21 21

info@vsgf.ch

www.vsgf.ch

Von: stefan.menzi@bwl.admin.ch <stefan.menzi@bwl.admin.ch>

Gesendet: Mittwoch, 19. April 2023 16:44

An: info@die-mitte.ch; info@edu-schweiz.ch; info@ensemble-a-gauche-ge.ch; vernehmlassungen@evppev.ch;
info@fdp.ch; gruene@gruene.ch; schweiz@grunliberale.ch; lorenzo.quadri@mattino.ch; pdaz@pda.ch; gs@svp.ch;
franziska.tlach@spschweiz.ch; verband@chgemeinden.ch; info@staedteverband.ch; info@sab.ch;
info@economiesuisse.ch; bern@economiesuisse.ch; luc.schnurrenberger@economiesuisse.ch; info@sgv-usam.ch;
verband@arbeitgeber.ch; info@sbv-usp.ch; office@sba.ch; info@sgb.ch; politik@kfmv.ch; info@travailsuisse.ch;
info@fenaco.com; info@reservesuisse.ch; info@riso.ch; info@swissgranum.ch; mail@swissconvenience.ch;
vgs@vsf-mills.ch; VSGF - Schweiz. Getreide- und Futtermittelhandel <info@vsgf.ch>; Info Thunstrasse 82
<info@thunstrasse82.ch>; vsf@vsf-mills.ch

Cc: franz-andreas.fluetsch@bwl.admin.ch; peter.lehmann@bwl.admin.ch; martina.mittelholzer@bwl.admin.ch;
kurt.rohrbach@bwl.admin.ch; patrick.roetheli@bwl.admin.ch; lukas.rupper@bwl.admin.ch;
regula.rutz@bwl.admin.ch; ruedi.rytz@bwl.admin.ch; ana.salzmann@bwl.admin.ch;
monika.schaublin@bwl.admin.ch; barbara.trautweiler@bwl.admin.ch

Betreff: Eröffnung der Vernehmlassung - ouverture de la procédure de consultation - avvio della procedura di consultazione (Organisationen)

Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 19. April 2023 das WBF beauftragt, zur Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. In diesem Zusammenhang erhalten Sie in der Beilage ein Orientierungsschreiben. Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über folgende Internetadresse:

<https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

Wir bitten Sie um Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung bis am

Freitag, 11. August 2023.

Wir bitten Sie, für Ihre Stellungnahme das in den Vernehmlassungsunterlagen dafür vorgesehene Antwortformular zu verwenden.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL, E-Mail: vernehmlassung@bwl.admin.ch

Für Fragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Zur Analyse der Versorgung und zur Veränderung der Pflichtlagermengen (Ziffer 3 des Erläuternden Berichts):

- Martina Mittelholzer (058 462 21 51)

Zur operativen Umsetzung (Ziffer 4 des Erläuternden Berichts):

- Stefan Menzi (058 462 21 68)

Freundliche Grüsse

Stefan Menzi

Stv. Chef Sektion Vorratshaltung

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL
Sektion Vorratshaltung

Bernastrasse 28, 3003 Bern

Tel +41 58 462 21 68

Fax +41 58 462 20 57

stefan.menzi@bwl.admin.ch

www.bwl.admin.ch

Modification de l'ordonnance du DEFR sur le stockage obligatoire d'aliments et de fourrages : ouverture de la procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Le 19 avril 2023, le Conseil fédéral a chargé le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) de mener une procédure de consultation concernant la modification de l'ordonnance dudit département sur le stockage obligatoire d'aliments et de fourrages. Vous recevez à cette occasion en pièce jointe une lettre d'information. Le dossier de consultation est disponible à l'adresse suivante :

www.admin.ch/ch/f/gg/pc/pendent.html.

Nous vous invitons à donner votre avis dans le cadre de la procédure de consultation d'ici au

vendredi 11 août 2023.

Nous vous prions d'utiliser le formulaire de réponse prévu à cet effet.

Conformément à la loi sur l'égalité pour les handicapés (RS 151.3), nous nous efforçons de publier des documents accessibles à tous. Dès lors, nous vous saurions gré de nous faire parvenir votre avis de préférence par voie électronique (prière de joindre une version Word en plus du fichier PDF), dans la limite du délai imparti, à :

Office fédéral pour l'approvisionnement économique du pays (OFAE), adresse électronique :
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Pour tout renseignement, merci de vous adresser à :

- Martina Mittelholzer (058 462 21 51)
pour les questions concernant l'analyse du point de vue de l'approvisionnement et la modification des réserves obligatoires (ch. 3 du rapport explicatif), et à
- Stefan Menzi (058 462 21 68)
pour les questions touchant à la mise en œuvre opérationnelle du projet (ch. 4 du rapport explicatif).

Nous vous remercions d'ores et déjà de votre collaboration et vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Meilleures salutations

Stefan Menzi – suppléant du chef

section stockage

Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche DEFR
Office fédéral pour l'approvisionnement économique du pays OFAE
Bernastrasse 28, CH-3003 Bern
Tel +41 58 462 21 68
stefan.menzi@bwl.admin.ch
www.bwl.admin.ch

Modifica dell'ordinanza del DEFR concernente la costituzione di scorte obbligatorie di derrate alimentari e alimenti per animali: avvio della procedura di consultazione

Gentili Signore e Signori,

il 19 aprile 2023 il Consiglio federale ha incaricato il DEFR di svolgere una procedura di consultazione sulla modifica dell'ordinanza del DEFR concernente la costituzione di scorte obbligatorie di derrate alimentari e alimenti per animali. Troverete maggiori dettagli nella lettera accompagnatoria allegata. La documentazione posta in consultazione è disponibile all'indirizzo:

<https://www.admin.ch/ch/i/gg/pc/pendent.html>

Vi invitiamo a trasmetterci i vostri pareri in formato elettronico entro

venerdì 11 agosto 2023

compilando il modulo di risposta contenuto nella documentazione.

Ci impegniamo a garantire l'accessibilità elettronica dei documenti ai sensi della legge sui disabili (LDis; RS 151.3). Vi invitiamo dunque, nel limite del possibile, a trasmetterci i vostri pareri in formato elettronico (oltre alla versione PDF si prega di inviare anche una versione Word), entro il termine indicato, al seguente indirizzo:

Ufficio federale per l'approvvigionamento economico del Paese, UFAE, e-mail: vernehmlassung@bwl.admin.ch

Per eventuali domande è possibile rivolgersi a:

- Martina Mittelholzer (058 462 21 51),
per quanto riguarda l'analisi dell'approvvigionamento e la modifica dei volumi delle scorte (punto 3 del rapporto esplicativo);

- Stefan Menzi (058 462 21 68),
per quanto riguarda l'attuazione operativa (punto 4 del rapporto esplicativo):

Cordiali saluti

Stefan Menzi

Vicecapo Sezione delle Scorte

Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca DEFR
Ufficio federale per l'approvvigionamento economico del Paese UFAE
Sezione delle Scorte



Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)

Stellungnahme von

Kategorie des Stellungnehmenden:

- Kanton
- Gemeinde
- Partei
- Branchenverband / Interessensverband aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Branchenverband / Interessensverband aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Unternehmung aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Unternehmung aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Wissenschaft
- Privatperson
- Weitere - privatrechtliche Genossenschaft / Pflichtlagerorganisation

Name / Firma / Organisation / Amt:

Verband des Schweizerischen Getreide- und Futtermittelhandels VSGF

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt:

VSGF

Adresse, Ort:

Thunstrasse 82, 3006 Bern

Kontaktperson:

Thomas Kopp / Stefan Emmenegger

Telefon:

031 356 21 21

E-Mail:

s.emmenegger@thunstrasse82.ch

Datum:

10. Juli 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Die Ziffern im Antwortformular beziehen sich auf den Verordnungstext.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 11. August 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Inhaltsverzeichnis (analog Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens)

SR 531.215.111: Art. 3 Ziffer c (betrifft die Öle/Fette)	3
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)	4
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)	7
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)	9
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)	10
Allgemeine Bemerkungen	11

SR 531.215.111: Art. 3 Absatz c (betrifft die Öle/Fette)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 10'000 Tonnen (von heute 35'583 Tonnen auf 44'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3 Absatz c einverstanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	Der VSGF beschränkt sich in seiner Stellungnahme auf die Artikel bzw. Warengruppen, welche den Verband direkt betreffen.
Finanzielle Sicht	
Logistische Sicht	
Weitere Anmerkungen	

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 250'000 Tonnen (von heute 507'900 Tonnen auf 755'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 1 einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Der VSGF beurteilt den geplanten Mengenaufbau unter den bestehenden Rahmenbedingungen als weder realistisch noch praktisch umsetzbar. In Anbetracht der massiven Kostensteigerungen wäre eine Erhöhung der Pflichtlagermengen generell nur bei einer deutlichen Anpassung des Lagergeldes möglich. Die bereits in den letzten Jahren immer wieder geltend gemachten zu tiefen Lagergelder würde bei einer Pflichtlagerhöhung wirtschaftlich noch stärker ins Gewicht fallen. Den entsprechenden Forderungen der réservesuisse wurde vom BWL nur ungenügend entsprochen, so dass heute aus Sicht des VSGF eine deutliche Erhöhung der Lagergelder notwendig wäre.

Generell beurteilt der VSGF den mengenmässigen Aufbau aufgrund der Modellannahme als überschätzt (siehe Allgemeine Bemerkungen).

Der Vorschlag, sämtliches Futtergetreide qualitativ durch duales Getreide, das sich in hoher Qualität zur menschlichen Ernährung eignet, zu ersetzen, ist in der Praxis nicht umsetzbar. Die qualitative und quantitative Veränderung der Pflichtlagerzusammensetzung entspricht nicht mehr dem Businessmodell der Betriebe und ist damit nicht umsetzbar. Für die Futtermittelimporteure würde der Aufwand zur Bewirtschaftung bzw. Rotation der Pflichtlager zulasten des ordentlichen Geschäfts massiv steigen. Die Futtermittelhersteller müssten zu viel hochqualitativen Weizen einlagern, für den sie keinen Bedarf haben. Im heutigen System setzten sich die Pflichtlager auch nach der Nachfrage am Markt zusammen. Künftig soll sich die Situation jederzeit nach dem Krisenfall richten. Für die Pflichtlagerhalter bedeutet dies eine deutliche Erschwerung der Lagerrotation, weil die angebotene Ware nicht auf genügend Nachfrage trifft, was letztlich zu Verlusten führt.

Die Aufstockung der benötigten Pflichtlagermengen an Getreide benötigt zusätzliche Silokapazitäten von rund 245'000 Tonnen. Der Vorschlag, sämtliches Futtergetreide qualitativ durch duales Getreide (Getreide zur Ernährung) zu ersetzen, erhöht den Druck auf die Lagerkapazitäten der Unternehmen zusätzlich. Diese Futtermittelrohstoffe (z.B. Futtergerste, -weizen, Hafer, Mais, Mühlennebenprodukte) sind notwendige Bestandteile für die Mischfutterherstellung und beanspruchen auch bei einer allfälligen Aufhebung der Lagerpflicht Lagerkapazitäten. Der Vorschlag zur vollständigen Umwandlung der Futtergetreide in dual nutzbares Getreide führt zu aufwändigen Austauschprozessen und zu einer zusätzlichen Lagerkapazitätsverknappung von rund 150'000 Tonnen, die im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung nicht berücksichtigt wurden.

	<p>Keine «vom Bund finanzierte» Erntelager durch Flexibilisierung der Mengen: Die Bereitstellung von zusätzlichen Pflichtlagerkapazitäten engt die Betriebskapazitäten der Unternehmen ein. Eine oft geforderte «Flexibilisierung der Mengen» ist indes markt- bzw. wettbewerbspolitisch heikel. Eine Flexibilisierung kann faktisch dazu führen, dass Erntelager bei gewissen Mühleunternehmen vom Bund mitfinanziert werden. Im Ergebnis käme es Verzerrungen im Schweizer Agrarmarkt. Der VSGF steht deshalb solchen Flexibilisierungen äusserst kritisch gegenüber.</p> <p>→ <i>Der VSGF verweist auf den in der réservesuisse ausgearbeiteten Vorschlag unter Allgemeine Bemerkungen als Basis für weitere Diskussionen. Dies betrifft jedoch nur die unten aufgeführten Vorschläge. Vorschläge in Bezug auf die «Flexibilisierung» der Pflichtlagermengen durch Sicherstellung genügender Betriebskapazitäten werden vom VSGF wie oben dargelegt nicht unterstützt.</i></p>
Finanzielle Sicht	<p>Die Kosten von einmalig CHF 80.4 Mio. (Finanzierungsaufwand) und die wiederkehrenden zusätzlichen Lagerentschädigungen von rund CHF 18.9 Mio. p.a. beurteilen wir als knapp berechnet. Der VSGF hat gegenüber der réservesuisse und dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung mehrmals vorgebracht, dass das Lagergeld den Aufwand der Pflichtlagerhalter aufgrund der gestiegenen Lagertarife nicht mehr deckt. Die nun vorgesehene Erhöhung der Pflichtlagermengen würde diese Problematik verstärken und hätte wirtschaftliche Auswirkungen auf die Pflichtlagerhalter.</p> <p>Die benötigten finanziellen Mittel sind im Garantiefonds Getreide nicht vorhanden, um die geplante Aufstockung finanzieren zu können. Diese müssen über eine Erhöhung des Garantiefondsbeitrages oder einer teilweisen Aufwertung (Erhöhung Eigenkapitalanteil der Pflichtlagerhalter am Warenwert) erfolgen. Eine Aufwertung der Lagerbestände führt zu einem erhöhten Fremdkapitalanteil (falls über Pflichtlagerdarlehen erfolgt) und reduziert dementsprechend die Kreditwürdigkeit der Pflichtlagerhalter. Erfolgt die Finanzierung durch Eigenkapital der Firmen ist ein entsprechender Liquiditätsabfluss vorhanden, dem kein Ertrag gegenübersteht, da der Eigenkapitalanteil bei der Pflichtlagerentschädigung nicht risikogerecht abgegolten wird.</p> <p>Beurteilung: Die Erhöhung der Garantiefondsbeiträge zu Lasten der Zollbelastung dauert eine gewisse Zeitspanne. Dafür bleibt die Grenzbelastung WTO-konform. Die gezielte Erhöhung der Garantiefondsbeiträge zu Lasten der Zollabgaben ist im Rahmen des LVG (SR 531) Artikel 19 vorgesehen, indem die Garantiefondsbeitragsabgaben den Zöllen vorgehen.</p> <p>Die Finanzierung durch die Aufwertung belastet die Pflichtlagerhalter einseitig und reduziert deren Liquidität und Eigenkapitalbedarf, d.h. diese Finanzierung wäre arbiträr zuungunsten der Pflichtlagerhalter und könnte diese in ihrer finanziellen Existenz beeinträchtigen. Die im Bericht erwähnten Investitionskosten von CHF 245 Mio. decken nur die Mengenerhöhung ab. Wie oben ausgeführt, sind aufgrund der Auflagen (nur duales Getreide) weitere CHF 150 Mio. an Investitionskosten aufzubringen, um die Lagerung der anfallenden Nahrungs- und Futtermittel zu gewährleisten.</p> <p>Investitionssicherheiten: Die Umsetzung der geplanten Aufstockung bedingt ein langjähriges finanzielles Engagement der betroffenen Unternehmen. Der Bund ist in die Pflicht zu nehmen, die zusätzlichen Siloinfrastrukturen mindestens über den Zeitraum der Abschreibungsperiode von 33 Jahren mit Pflichtlagermengen auszulasten, damit die Wirtschaftlichkeit der</p>

	<p>Investitionen für die Unternehmen gesichert ist. Im Gesetz im formellen Sinne müssen die Grundlagen geschaffen werden, damit Investitionen erstens angemessen verzinst werden können (marktübliche Rendite) und zweitens auch die nicht amortisierten Investitionen bei Änderung der Mengen (Abbau) voll den Investoren vergütet werden.</p>
Logistische Sicht	<p>Die benötigten Siloinfrastrukturen von 375'000 Tonnen (245'000 t + 150'000 t) stehen heute nicht zur Verfügung und müssen erst von den Pflichtlagerhaltern realisiert werden. Für die Planung, Bewilligung und Realisierung dieser Menge an Infrastrukturbauten muss mit einer längeren Phase von 10 – 12 Jahren gerechnet werden. Erst mit der Realisierung dieser Lagerkapazitäten kann die geplante Aufstockung durchgeführt werden. Eine zusätzliche Herausforderung stellt der Renovierungsbedarf der bestehenden Siloinfrastruktur dar. Dieser beläuft sich gemäss erläuterndem Bericht auf CHF 40 Mio. bis CHF 50 Mio., welche von den Unternehmen zusätzlich zu realisieren sind.</p> <p>Die Rotation der zusätzlichen Lagermenge von 375'000 Tonnen wird eine Herausforderung darstellen, weil die Produkte in die Transformationsprozesse überführt werden müssen. Damit wird die Systemkapazitätsgrenze überschritten. Dies bedeutet, dass die unternehmerische Handlungsfreiheit eingeschränkt wird und reduziert die Resilienz des Gesamtsystems. Durch die faktische Verdoppelung steigt der Anteil der zu rotierenden Mengen bei den Unternehmen und dies führt dazu, dass die Unternehmen einen im Verhältnis zu ihrem Gesamtumsatz überproportionalen Anteil an Pflichtlagerwaren am Markt platzieren müssen. Dies wird zu finanziellen Einbussen führen bei der Rotation der Waren und ist nicht tragbar.</p>
Weitere Anmerkungen	<p>Der Schweizer Markt kennt eine Splittung der Marktpreise von Getreide zur menschlichen Ernährung (u.a. Brotgetreide) und Futtergetreide. Zudem muss während einer Mangellage die einfache Überführung von Futtergetreide in die Kanäle zur menschlichen Ernährung ermöglicht werden. Dies bedingt gesetzliche Anpassungen und betrifft insbesondere das Lebensmittelrecht, da Futtergetreide nicht für die Produktion zugelassen sind. Auch das Zollrecht ist betroffen, weil die eingeführten Futtergetreide umverzollt, d.h. deren Verwendungszweck geändert werden muss.</p>

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)

Total von mindestens 40'000 Tonnen an glutenfreien Getreidearten an Pflichtlager

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 2 einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Der mengenmässige Aufbau ist aus Sicht des VSGF aufgrund der Modellannahme überschätzt (siehe Allgemeine Bemerkungen). Ebenfalls erscheinen die Annahmen der Zöliakie-Prävalenz sehr hoch. Inwieweit leichte Formen von Glutenunverträglichkeit bei den Pflichtlagermengen ebenfalls berücksichtigt werden sollen, ist zumindest zur Diskussion zu stellen. Im Ergebnis ist der Bedarf an glutenfreiem Getreide durch das bestehende Reispflichtlager sowie die zusätzlichen Mengen an glutenfreien Energieträgern, wie Gerste, Hafer, Mais, etc. für den Krisenfall abgedeckt.

Die benötigten Mengen von 25'000 Tonnen an glutenfreien Produkten wäre auch markttechnisch nicht umsetzbar. Die Lagermenge entspricht einer Jahresbedarfsmenge. Damit kann die Rotation der Ware nicht mehr garantiert werden, da der Markt überständige Ware kaum akzeptieren wird.

Mais zur menschlichen Ernährung wird nur in geringfügigen Mengen auf dem Schweizer Markt gehandelt. Deshalb stellt Mais aus betriebswirtschaftlichen Gründen keine echte Alternative für ein glutenfreies Getreide dar.

→ **Der VSGF verweist auf den in der réservesuisse ausgearbeiteten Vorschlag unter Allgemeine Bemerkungen als Basis für weitere Diskussionen. Dies betrifft jedoch nur die unten aufgeführten Vorschläge. Vorschläge in Bezug auf die «Flexibilisierung» der Pflichtlagermengen durch Sicherstellung genügender Betriebskapazitäten werden vom VSGF wie oben dargelegt nicht unterstützt.**

Finanzielle Sicht

Die Kosten von einmalig CHF 30 Mio. (Finanzierungsaufwand) und die wiederkehrenden zusätzlichen Lagerentschädigungen von rund CHF 3.5 Mio. p.a. sind unrealistisch. Der VSGF verweist auf die Ausführungen unter Art. 3a Abs. 1 zu den bereits heute ungenügenden Lagergeldern.

Die benötigten finanziellen Mittel sind momentan im Garantiefonds Reis nicht vorhanden, um die Aufstockung finanzieren zu können. Diese müssen über eine Erhöhung des Garantiefondsbeitrages oder einer teilweisen Aufwertung (Erhöhung Eigenkapitalanteil der Pflichtlagerhalter am Warenwert) erfolgen. Die Finanzierung über die Aufwertung belastet die Pflichtlagerhalter einseitig und reduziert ihre Liquidität und hat Einfluss auf die Eigenkapitalquote. Diese Art der Finanzierung

	ist zu Ungunsten der Pflichtlagerhalter. Deshalb muss die Äufnung der Garantiefonds primär über erhöhte Garantiefondsbeiträge erfolgen.
Logistische Sicht	Die Rotation der zusätzlichen Menge von 25'000 Tonnen Reis ist nicht gegeben. Der Umschlag erfolgt auf dem Markt schneller. Dieser dürfte ältere Ware kaum tolerieren oder nur aufgrund von hohen Preisabschlägen. Die benötigten zusätzlichen Lagerkapazitäten (2.5-fache der heutigen Menge) sind nicht vorhanden. Damit wird die Systemkapazitätsgrenze überschritten. Dies bedeutet, dass die unternehmerische Handlungsfreiheit eingeschränkt wird und reduziert die Resilienz des Gesamtsystems.
Weitere Anmerkungen	Mais zu Speisezwecken (Tarif-Nr.: 1005.9021 + 1005.9029) ist der Pflichtlagerhaltung gemäss Anhang 5 der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.11) nicht aufgeführt und somit sind diese Waren nicht der Pflichtlagerhaltung unterstellt. Diese Verordnung müsste angepasst werden, damit diese Ware ebenfalls der Pflichtlagerhaltung unterstellt werden könnte

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)

Senkung der Pflichtlager um 35'300 Tonnen (von heute 93'300 Tonnen auf 58'000 Tonnen)

<p>Sind Sie mit Art. 4 Abs. 1 einverstanden?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input checked="" type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input checked="" type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input checked="" type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen</p>
<p>Strategische Sicht</p>	<p>Die Proteinpflichtlagermengen wurden erst in den letzten Jahren aufgebaut. Durch den kurzfristigen Abbau können neu erstellte Infrastrukturanlagen für die Pflichtlagermengen nicht in nützlicher Frist amortisiert werden. Eine Abgeltung ist nicht vorgesehen und könnte zu Rechtsstreitigkeiten führen, gestützt auf den Grundsatz, dass die Pflichtlagerhaltung für alle beteiligten Unternehmen kostendeckend sein soll. Der abrupte Wandel bei den Proteinpflichtlagern, welche in den letzten Jahren stark ausgebaut wurden, ist mit Verweis auf die Grundsätze von Treu und Glauben und Rechtssicherheit, nicht nachvollziehbar. Hier geht es letztlich auch um die Verlässlichkeit der Eidgenossenschaft als Partner im Rahmen der Pflichtlagerhaltung.</p> <p>→ Der VSGF verweist auf den in der réservesuisse ausgearbeiteten Vorschlag unter Allgemeine Bemerkungen als Basis für weitere Diskussionen. Dies betrifft jedoch nur die unten aufgeführten Vorschläge. Vorschläge in Bezug auf die «Flexibilisierung» der Pflichtlagermengen durch Sicherstellung genügender Betriebskapazitäten werden vom VSGF wie oben dargelegt nicht unterstützt.</p>
<p>Finanzielle Sicht</p>	<p>Der geplante Abbau würde nur rund ¼ der Kosten des Getreideaufbaus kompensieren.</p>
<p>Logistische Sicht</p>	<p>Die Proteinträger benötigen spezielle Silo-Infrastrukturen. Diese können nicht für den Aufbau andere Warengruppen, wie Futtergetreide eingesetzt werden. Die freiwerdenden Kapazitäten stehen den Unternehmer wieder vollumfänglich für ihre betrieblichen Abläufe zur Verfügung.</p>
<p>Weitere Anmerkungen</p>	<p>Wie in den allgemeinen Bemerkungen dargelegt, bedarf eine Pflichtlageraufstockung ein langjähriges finanzielles Engagement der betroffenen Unternehmen. Wenn jedoch gewisse Pflichtlager, nach mehreren Jahren des Aufbaus, regulatorisch deutlich reduziert werden, führt dies zu einer grossen Unsicherheit in Bezug auf die Investitionen. Die Pflichtlagerhalter sind auf Kontinuität angewiesen, um die Wirtschaftlichkeit der Investitionen sicherzustellen.</p>

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)

Die alternativen Proteinträgerpflichtlager sollen bezüglich ihres gesamten Proteingehalts jederzeit einer äquivalenten Haltung von 25 % Sojaextraktionsschrot entsprechen

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 2 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Die vorgeschlagene Änderung würde die Pflichtlagerhaltung weiter und ohne nachvollziehbaren Grund verkomplizieren. Es wird regulatorisch in die Handelskompetenz der Pflichtlagerhalter eingegriffen. Die Pflichtlagerhalter, die am Markt tätig sind, müssen berücksichtigen, welche Waren effektiv auch rotiert werden können.

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Die Umrechnung in Proteinäquivalente ist administrativ nicht zu bewerkstelligen. Eine tagesaktuelle Prozentberechnung (auf das Kilogramm genau!) stellt für die Lagerpflichtigen eine zusätzliche administrative Schwierigkeit dar, die zu keinem entsprechenden Mehrwert führt. Die Einsparungen bei Lagergeld etc. sind auf der anderen Seite Mehraufwand für die Lagerpflichtigen. Die vorgeschlagene Lösung ist nicht umsetzbar so wie das EDV-System NEO der réservesuisse aufgebaut ist.

Weitere Anmerkungen

Allgemeine Bemerkungen

Strategie

Wir haben grosse Vorbehalte zu den gemachten Annahmen des benutzten Modells zur Berechnung der Pflichtlagermengen durch die Wirtschaftliche Landesversorgung. So wird angenommen, dass während 12 Monaten kein Import von Nahrungs- und Futtermitteln möglich ist. Der Ukrainekrieg mit zwei der grössten Getreideexporteure der Welt hat gezeigt, dass der Handel trotz anfänglichen Versorgungsengpässen schnell wieder sichergestellt werden konnte. Die Vorlage geht von einem absoluten Worst-Case-Szenario aus und führt zu einer Überschätzung der erwartenden möglichen Mangellage.

Aufwand und Nutzen der beantragten Aufstockung der Pflichtlager stehen in keinem Verhältnis dazu. Die gewählte Strategie steht zudem im Widerspruch zu den anderen mengenmässigen Ausrichtungen der Pflichtlager (z.B. fossile Brennstoffe, Dünger, Heilmittel, etc.).

Die vorgeschlagene Aufstockung ist widersprüchlich, da einerseits die Mengen an dualem Getreide massiv aufgebaut und andererseits die heute vorhandenen Mengen Getreide zur menschlichen Ernährung umgelagert werden, d.h. Brotgetreide und Hartweizen werden zu Gunsten von Reis und Mais abgebaut.

Andererseits zeigen die zunehmenden Instabilitäten im internationalen Handel und die klimatischen Veränderungen eine erhöhte Volatilität in der permanenten Gewährleistung der Nahrungsmittelversorgung. Vor diesem Hintergrund drängt sich eine Anpassung der heute bestehenden Pflichtlagermengen an Nahrungs- und Futtermitteln auf. Dazu könnte das heutige System mit einem moderaten Anstieg der Nahrungsmittel von heute 4 auf 6 Monate angepasst werden. Die Aufstockung könnte wie folgt aussehen:

Warengruppe	Ist-Menge (Tonnen)	Ist-Dauer (Monate)	Änderung (Tonnen)	Soll-Dauer (Monate)	Warenaufbau (in Mio. CHF)	Δ Lagerkosten (in Mio. CHF)	Infrastrukturkosten (in Mio. CHF)
Speiseöle	35'500	4	4'000	6	13.2	0.7	
Reis	16'400	4	8'200	6	9.9	1.1	
Getreide z.m.E.	183'000	4	0	4	-	-	
Energieträger	300'000		80'000		21.5	5.6	ca. 80'000 m ³
- Backfähiges Getreide	150'000	3.75	80'000	5.75			
- Futtergetreide	150'000	3	0	3			80
Proteinträger	93'000	2	-15'000	1.5	- 10.0	- 1.5	
					34.6	5.9	80

	<p>Der Vorschlag ermöglicht die Versorgung der Bevölkerung über eine Zeitspanne von 6 Monaten. Zusätzlich können Kalorien in Form von Getreide für weitere 4 Monate aus dualem Getreide bereitgestellt werden.</p>
Finanzierung	<p>Mit dem Vorschlag der réservesuisse lassen sich gegenüber der vorliegenden Aufstockung massiv Kosten einsparen. Dies entspricht rund CHF 49.8 Mio. am Wert des Warenaufbaus und CHF 11.1 Mio. pro Jahr an weniger Lagerentschädigungen. Aufgrund der geringeren Aufbaumengen lassen sich auch die Investitionskosten massiv auf CHF 80.0 Mio. reduzieren.</p> <p>Weil das System grundsätzlich nicht verändert wird, sondern lediglich gezielt ausgebaut wird, kann auch die wirtschaftliche Tragbarkeit für die betroffenen Unternehmen sichergestellt werden.</p>
Logistik	<p>Die vorgeschlagene Erhöhung der Mengen an Pflichtlager für Speiseöle, Reis und Getreide sind mit den betrieblichen Abläufen der Unternehmen vereinbar. Dies betrifft insbesondere die Rotation der zusätzlich eingelagerten Waren sowie die betriebswirtschaftlichen Kapazitäten.</p>
Weitere Anmerkungen	<p><u>Bedarfmengen:</u> Die Mengen sollten in Monaten und nicht in fixen Gewichtsmengen angegeben werden, da dies eine flexible Anpassung an die effektiven benötigten Marktmengen erlaubt, ohne jeweils die Verordnung anpassen zu müssen.</p> <p><u>Investitionssicherheiten:</u> Die Umsetzung der geplanten Aufstockung bedingt ein langjähriges finanzielles Engagement der betroffenen Unternehmen. Der Bund ist in die Pflicht zu nehmen, die zusätzlichen Siloinfrastrukturen mindestens über den Zeitraum der Abschreibungsperiode von 33 Jahren mit Pflichtlagermengen auszulasten, damit die Wirtschaftlichkeit der Investitionen für die Unternehmen gesichert ist. Die Absicherung der getätigten Investitionen ist in einem Gesetz im formellen Sinn zu verankern. Der VSGF verweist auf das Beispiel der Proteinträger-Pflichtlager bei welchen die Kontinuität durch den nun geplanten Mengenabbau nicht sichergestellt wurde (vgl. oben «weitere Bemerkungen» zu Art. 4 Abs. 2).</p>

Von: Christian Oesch <Christian.Oesch@vsf-mills.ch>
Gesendet: Donnerstag, 17. August 2023 07:04
An: _BWL-Vernehmlassung
Betreff: AW: Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln
Anlagen: 23-08-17_Vernehmlassungsantwort-Revision-Pflichtlagerverordnung-VSF_def.docx

Grüessec Frau Widmer

Wir haben noch eine geringfügige Änderung an unserer Vernehmlassungsantwort und bitten Sie freundlich, diese aufzunehmen.
Sie befindet sich auf Seite 5 unter Investitionssicherheiten.

Vielen Dank für Ihre Kulanz.
E schöne Tag!

Freundliche Grüsse

Christian Oesch



T +41 31 915 21 14 (direkt)

Christian Oesch
Geschäftsführer
christian.oesch@vsf-mills.ch
Bernstrasse 55
T +41 31 915 21 11
CH-3052 Zollikofen
F +41 31 915 21 12
www.vsf-mills.ch

Von: vernehmlassung@bwl.admin.ch <vernehmlassung@bwl.admin.ch>
Gesendet: Freitag, 11. August 2023 09:14
An: Christian Oesch <Christian.Oesch@vsf-mills.ch>
Cc: vernehmlassung@bwl.admin.ch
Betreff: AW: Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln

Sehr geehrter Herr Oesch

Besten Dank für die Stellungnahme der VSF im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln.

Ihre Stellungnahme wird nun sorgfältig geprüft und analysiert.

Bei Fragen oder Anliegen stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Corina Widmer Assistentin / Mitarbeiterin

Sektion Vorratshaltung

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL

Bernastrasse 28, CH-3003 Bern

Tel +41 58 462 21 65

corina.widmer@bwl.admin.ch

www.bwl.admin.ch

Von: Christian Oesch <Christian.Oesch@vsf-mills.ch>

Gesendet: Donnerstag, 10. August 2023 14:31

An: _BWL-Vernehmlassung <vernehmlassung@bwl.admin.ch>

Betreff: Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln

Grüessech

Im Anhang senden wir Ihnen die VSF-Vernehmlassungsantwort zur Revision der Pflichtlagerverordnung. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Vielen Dank für die Zustellung einer Eingangsbestätigung.

E schöne Namittag!

Freundliche Grüsse

Christian Oesch



T +41 31 915 21 14 (direkt)

Christian Oesch
Geschäftsführer

christian.oesch@vsf-mills.ch

Bernstrasse 55

T +41 31 915 21 11

CH-3052 Zollikofen

F +41 31 915 21 12

www.vsf-mills.ch

Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)

Stellungnahme von

Kategorie des Stellungnehmenden:

- Kanton
- Gemeinde
- Partei
- Branchenverband / Interessensverband aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Branchenverband / Interessensverband aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Unternehmung aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Unternehmung aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Wissenschaft
- Privatperson
- Weitere _____

Name / Firma / Organisation / Amt : Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VSF

Adresse, Ort : Bernstrasse 55, 3052 Zollikofen

Kontaktperson : Christian Oesch

Telefon : 031 / 915 21 11

E-Mail : christian.oesch@vsf-mills.ch

Datum : 17.08.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Die Ziffern im Antwortformular beziehen sich auf den Verordnungstext.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 11. August 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Inhaltsverzeichnis (analog Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens)

SR 531.215.111: Art. 3 Ziffer c (betrifft die Öle/Fette).....	3
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell).....	4
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)	7
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)	8
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent).....	9
Allgemeine Bemerkungen.....	10

SR 531.215.111: Art. 3 Absatz c (betrifft die Öle/Fette)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 10'000 Tonnen (von heute 35'583 Tonnen auf 44'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3 Absatz c einverstanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	
Finanzielle Sicht	
Logistische Sicht	
Weitere Anmerkungen	

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 250'000 Tonnen (von heute 507'900 Tonnen auf 755'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 1 einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Das vom WBF verwendete Versorgungsmodell schätzt den Bedarf an Pflichtlager zu hoch ein. Realistischere Annahmen betreffend Dauer der Mangellage (Importstopp < 12 Monate) führen zu einem reduzierten Bedarf (siehe Allgemeine Bemerkungen).

Der Vorschlag, sämtliches Futtergetreide qualitativ durch duales Getreide, das sich in hoher Qualität zur menschlichen Ernährung eignet (z. B. Weizenkategorien Top und Klasse 1), zu ersetzen, ist nicht zielführend. Ebenso ist der Aufbau einer grossen Menge an «dualem Weizen» aus mehreren Gründen nicht umsetzbar:

1. Die qualitative Veränderung der Pflichtlagerzusammensetzung entspricht nicht mehr dem Geschäftsmodell der Betriebe sowie der heutigen Pflichtlagerbewirtschaftung und ist damit nicht mit dem heutigen Pflichtlagersystem zu vereinbaren. Die vorgeschlagenen Pflichtlagermengen sind nicht mehr in die betrieblichen Abläufe integrierbar. Futtermittelhersteller müssten anstelle von Futtergetreide höherwertiges Getreide einlagern. Der Aufwand der Pflichtlagerhaltung würde dementsprechend maximal erhöht werden. Wird der vorliegende Artikel umgesetzt, kann das heutige Pflichtlagersystem, das sich auf die Prinzipien der Subsidiarität und des Primats der Wirtschaft stützt, nicht beibehalten werden. Die unternehmerische Handlungsfähigkeit würde zu stark eingeschränkt werden.
2. Getreide, das für die menschliche Ernährung geeignet ist, muss zusätzliche Auflagen betreffend Lebensmittelhygiene erfüllen. Der Aufwand für die Lagerung von höherwertigem Getreide ist deshalb bedeutend grösser als der Aufwand für die Lagerung von Futtergetreide, das in Krisen und Mangellagen auch für die menschliche Ernährung geeignet ist. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass die Pflichtlagerhaltung bedeutend teurer würde.
3. Die Aufstockung der Pflichtlagermengen an Getreide in geplantem Umfang würde zusätzliche Silokapazitäten von rund 245'000 Tonnen voraussetzen. Der Vorschlag, sämtliches Futtergetreide qualitativ durch höherwertiges Getreide zu ersetzen, erhöht den Druck auf die Lagerkapazitäten der Unternehmen zusätzlich. Die Futtermittelrohstoffe (z.B. Futtergerste, -weizen, Hafer, Mais,) sind notwendige Bestandteile für die Mischfutterherstellung und beanspruchen auch bei einer allfälligen Aufhebung der Lagerpflicht Lagerkapazitäten. Der Vorschlag zur vollständigen Umwandlung der Futtergetreide in dual nutzbares Getreide (höherwertiges Getreide) führt zu aufwändigen Austauschprozessen und zu einer zusätzlichen Lagerkapazitätsverknappung von rund 150'000 Tonnen, welche im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung nicht berücksichtigt wurden.

	<p>4. Die qualitative Veränderung der PL-Zusammensetzung würde dazu führen, dass 550'000 Tonnen «dualer Weizen» an Lager gelegt werden müssten. Ein Austausch dieser «dualen» Pflichtlager wäre zudem einzig in den Futtermittelkanal möglich, da Lebensmittelbetriebe schon heute die Übernahme von ehem. Pflichtlagerware ablehnen. Die schieren Mengen der ausgetauschten Waren würden die wirtschaftliche Freiheit der Mischfutterhersteller enorm einschränken.</p> <p>Investitionssicherheiten: Die Umsetzung der geplanten Aufstockung bedingt ein langjähriges finanzielles Engagement der betroffenen Unternehmen. Der Bund ist in die Pflicht zu nehmen, die zusätzlichen Siloinfrastrukturen mindestens über den Zeitraum der Abschreibungsperiode von 33 Jahren mit Pflichtlagermengen auszulasten, damit die Wirtschaftlichkeit der Investitionen für die Unternehmen gesichert ist. Sollten die Pflichtlager in der Zukunft wieder reduziert werden, so würden Silokapazitäten wahrscheinlich ungenutzt bleiben. Diese müssten entweder weiter unterhalten werden oder rückgebaut werden, was mit erheblichen Kosten verbunden wäre. Mindestens muss eine Deckung solcher Rückbaukosten vom Bund garantiert werden. Ohne entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen zur Investitionssicherheit auf Stufe des Landesversorgungsgesetzes ist eine Bereitschaft der Unternehmen, die dafür notwendigen Investitionen zu tätigen, nicht vorhanden.</p>
Finanzielle Sicht	<p>Die in dieser Vernehmlassung angekündigte Änderung des Landesversorgungsgesetzes (Aufhebung des Verbotes der Erstinverkehrbringerabgabe auf inländische Nahrungs- und Futtermittel sowie Saat- und Pflanzgut) wird von der VSF nicht akzeptiert.</p> <p>Die Schweizer Brot- und Futtergetreideproduktion würde durch die Aufhebung des Verbotes der Erstinverkehrbringerabgabe auf inländische Nahrungs- und Futtermittel sowie Saat- und Pflanzgut erheblich in ihrer Wirtschaftlichkeit geschwächt. Es ist davon auszugehen, dass dadurch die Anbaubereitschaft der Getreideproduzenten weiter sinken würde und damit eine Versorgung mit Inlandware in einer Mangellage zusätzlich beeinträchtigt wäre.</p> <p>Wir verweisen im Übrigen auf die, unter Punkt «strategische Sicht» gemachten Aussagen bezüglich Investitionssicherheit.</p>
Logistische Sicht	<p>Die benötigten Siloinfrastrukturen von 395'000 Tonnen (245'000 t + 150'000 t) stehen heute nicht zur Verfügung und müssten erst von den Pflichtlagerhaltern realisiert werden. Für die Planung, Bewilligung und vollständige Umsetzung dieser Infrastrukturbauten muss mit einer längeren Phase von bis zu 15 Jahren gerechnet werden. Erst wenn diese Infrastrukturbauten gebaut worden sind, kann die geplante Aufstockung der Pflichtlagermengen realisiert werden. Wir verweisen zudem auf die in Punkt «Strategische Sicht» gemachten Erläuterungen bezüglich einer fehlenden Investitionsbereitschaft der Betriebe ohne entsprechende Garantien.</p>

	Die Rotation der zusätzlichen Lagermenge von 395'000 Tonnen stellt eine zu grosse Herausforderung dar, weil die Systemkapazitätsgrenze überschritten wird. Die Waren können nicht mehr in ökonomisch sinnvoller Manier in die Transformationsprozesse überführt werden. Die unternehmerische Handlungsfreiheit wird zu stark eingeschränkt, was dazu führt, dass die Resilienz des Gesamtsystems reduziert wird.
Weitere Anmerkungen	Der Schweizer Markt kennt eine Splittung der Marktpreise von Getreide zur menschlichen Ernährung (u.a. Brotgetreide) und Futtergetreide. Zudem muss während einer Mangellage die einfache Überführung von Futtergetreide in die Kanäle zur menschlichen Ernährung ermöglicht werden. Dies bedingt gesetzliche Anpassungen und betrifft insbesondere das Lebensmittelrecht, da Futtergetreide nicht für die Produktion von Lebensmittel zugelassen ist. Auch das Zollrecht ist betroffen, da für die eingeführten Futtergetreide nachträglich der Verwendungszweck geändert werden müsste.

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)

Total von mindestens 40'000 Tonnen an glutenfreien Getreidearten an Pflichtlager

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 2 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)

Senkung der Pflichtlager um 35'300 Tonnen (von heute 93'300 Tonnen auf 58'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 1 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Die Proteinpflichtlagermengen sind erst in den letzten Jahren aufgebaut worden. Durch den nun geplanten Abbau ist die Amortisation der spezifisch für die Pflichtlagerhaltung erstellten Infrastrukturanlagen nicht gegeben. Wer die nicht amortisierten Investitionen decken soll, wird im erläuternden Bericht nicht festgehalten. Eine solche Pflichtlagerpolitik trägt in keiner Weise zur Vertrauensbildung bei. Es ist davon auszugehen, dass sie sich sogar negativ auf die Versorgungssicherheit auswirkt, weil die Bereitschaft in Pflichtlagerinfrastruktur zu investieren, in einem derart unsicheren Umfeld abnimmt.

Die Umsetzung des Abbaus der Bestände von Geflügel und Schweinen muss massgeblich anders geplant werden als in den Erläuterungen vorgestellt, dies aus Gründen der biologischen Gegebenheiten und aus ethischen, wirtschaftlichen, sowie gesellschaftlichen Gründen. Weil die Umsetzung des Abbaus der Bestände von Geflügel und Schweinen langsamer erfolgt als in den Erläuterungen vorgesehen, müssen auch entsprechende Vorräte an Proteinträgern bestehen bleiben. Wir verweisen hierzu auf die allgemeinen Bemerkungen.

VSF sieht keinen Anlass, die Pflichtlager für Proteinträger um 35'000 t zu reduzieren und lehnt den Vorschlag des WBF ab.

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)

Die alternativen Proteinträgerpflichtlager sollen bezüglich ihres gesamten Proteingehalts jederzeit einer äquivalenten Haltung von 25 % Sojaextraktionsschrot entsprechen

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 2 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Die seit Jahren geforderte Flexibilität in der Bereitstellung der Pflichtlager kann damit erhöht werden.

Es ist davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren zunehmend inländische Proteinträger angebaut werden. Dass Teile davon an Pflichtlager gelegt werden, erachtet die VSF als sinnvoll. Die nötige Flexibilisierung diesbezüglich ist voranzutreiben.

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

Allgemeine Bemerkungen

Strategie

VSF hat grösste Vorbehalte zu den Annahmen des benutzten Modells zur Berechnung der Pflichtlagermengen durch die Wirtschaftliche Landesversorgung. So werden in der Strategie drei Interventionsstufen angenommen. In der Interventionsstufe B wird angenommen, dass während 12 Monaten kein Import von Nahrungs- und Futtermitteln möglich ist. Die aktuellen Kriegswirren in der Ukraine zeigen, dass trotz eines anfänglich erwarteten, längerdauernden Versorgungsengpasses dennoch eine Logistik aufgebaut werden kann, um eine Versorgung nach einer beschränkten Zeit zumindest teilweise wieder aufzubauen. Insbesondere die Interventions-Stufe B ist ein überzeichnetes Worst-Case-Szenario und führt zu einer Überschätzung der erwartenden möglichen Mangellage. Aufwand und Nutzen der beantragten Aufstockung der Pflichtlager stehen in keinem Verhältnis dazu. Die gewählte Strategie steht zudem im Widerspruch zu den anderen mengenmässigen Ausrichtungen der Pflichtlager (z.B. fossile Brennstoffe, Dünger, Heilmittel, etc.). Es müsste in demselben Szenario davon ausgegangen werden, dass die Verarbeitung der gehorteten Rohstoffe durch fehlende Energie gar nicht realisiert werden könnte. Ebenso wenig dürften Kapazitäten vorhanden sein, um die Fleischprodukte der, im Szenario übereilt geschlachteten Tiere, zu verarbeiten und bis zu ihrem Verzehr zu kühlen. Das Vorhandensein einer geeigneten Kühl- und Gefrierinfrastruktur ist nicht nachgewiesen.

Der im erläuternden Bericht dargestellte Abbau der Tierbestände von Schweinen und Nutzhühnern ist so nicht umsetzbar. Die Vorlage ist an die biologischen Gegebenheiten (Produktionszyklen) anzupassen. Das vorgesehene Szenario ist unrealistisch, unethisch, verursacht neben vermeidbaren Verwerfungen auf den Märkten zusätzliche Kosten und braucht für die Umsetzung mehr Zeit. Beim Geflügel sind zudem die Pouletmast und die Eierproduktion gesondert zu betrachten.

Pouletmast: Sollte die «Stufe B» der Interventionsphase ausgerufen werden (müssen), könnte die Pouletmast innert ca. 2 Monaten auf die Restbestände von ca. 10% reduziert werden. Dazu dürften ab dem Folgetag der Entscheidung nur noch 10% der üblichen Bruteiermengen in den Brütereien zur Bebrütung aufgegeben werden. Eine Vernichtung der schon angebrüteten Eier ist ethisch verwerflich und abzulehnen. Die Pouletproduktion läuft also noch während rund 2 Monaten (3 Wochen Brutzeit und 5 Wochen Mastdauer) auf bisherigem Niveau mit gleichhohem Futterbedarf weiter, um anschliessend innert ca. einer Woche sehr steil auf die angestrebten 10% Produktionsmenge abzufallen. Die in Abbildung 5 des Berichtes dargestellte Lineare Abnahme des Futtermittelverbrauchs ist daher falsch.

Eier: Bei der Eierproduktion ist die Planung langfristiger. Für die Erneuerung der Herden müssen die Junghennen, während 20 Wochen aufgezogen werden. Ab dem Tag der Ausrufung der «Stufe B» werden noch während 23 Wochen (3 Wochen Brutzeit und 20 Wochen Aufzucht) neue Herden in die Produktion kommen. Die vorzeitige Schlachtung von Legeherden kann den Futterbedarf zwar reduzieren, ist aber aufgrund der gesättigten Nachfrage nach Fleisch erst möglich, wenn die Pouletproduktion nach 2 Monaten auf die reduzierte Menge zurückgefahren ist und Schlachtkapazitäten verfügbar werden. Ein schnelleres Vorgehen mit der Schlachtung von Junghennen in der Aufzucht und der Zerstörung von in der Brut stehenden Eiern ist unethisch. Bei der vorzeitigen angeordneten Schlachtung von Legehennenherden stellt sich zudem die Frage der Entschädigung der betroffenen Produzenten.

Schweine: Die Schweineproduktion kann auch nicht gemäss der schematischen Darstellung in Abb.5 innert 6 Monaten auf die angestrebte Grösse von 12% der Ausgangsgrösse reduziert werden. Der Produktionszyklus von der Besamung bis zur Schlachtung des Mastschweines dauert 10 Monate. Diese Zeit verteilt sich auf in 16 Wochen Trächtigkeit, ca. 12 Wochen als Saugferkel und Absetzjager und ca. 14 Wochen Mastdauer. Das vom WBF vorgeschlagene Abbauszenario würde daher die Schlachtung von trächtigen Sauen erfordern. Die ist ethisch untragbar und muss nicht nur aus gesellschaftlicher Sicht abgelehnt werden. Es ist auch nicht sinnvoll, ab der Ausrufung der «Stufe B» zusätzlich (noch nicht schlachtreife) Schweine vorzeitig zu schlachten. Das führt kurz vor der Einschränkung des Schweinefleischangebotes noch zu einem Überangebot an Schweinefleisch, das den Markt überlastet. Weil ab dem Tag der Ausrufung der Eskalationsstufe nur noch 12% der Zuchtsauen neu belegt werden dürfen, wird durch die Schlachtung der überzähligen Muttersauen eine leichte Bedarfsreduktion bei den Futtermitteln eingeleitet, die nach ca. 22 Wochen (Trächtigkeit und Säugezeit) abgeschlossen ist. Auch bei der Schweinefleischproduktion ist ein geordnetes Herunterfahren sinnvoller als eine Übung mit der Brechstange. Aber wie bei der Pouletproduktion wird die Schweinefleischproduktion nach Abschluss der Mast, also ca. 10 Monate nach der Ausrufung der «Stufe B» innert ca. 4 Wochen steil auf das Zielniveau von 12% der ursprünglichen Produktion abfallen. Jedes andere Abbauszenario ist unethisch und berücksichtigt die biologischen Gegebenheiten nicht. Bei der angeordneten vorzeitigen Schlachtung von Muttersauen stellt sich die Frage der Entschädigung, ebenso bei den zwar aufgezogenen aber nicht in die Produktion kommenden Remonten. Es ist zudem davon auszugehen, dass mit dem rigiden Szenario die qualitativ hochstehende, weltweit führende Zuchtarbeit der letzten Jahrzehnte auf einen Schlag vernichtet würde.

Wir erinnern an den, unter «Getreide generell» beschriebenen Umstand, der fehlenden Ressourcen, um die Fleischprodukte der, im Szenario übereilt geschlachteten Tiere, zu verarbeiten und bis zu ihrem Verzehr zu kühlen. Das Vorhandensein einer geeigneten Kühl- und Gefrierinfrastruktur ist nicht nachgewiesen.

Die vorgeschlagene Aufstockung der PL-Mengen ist widersprüchlich, da einerseits die Mengen an dualem Getreide massiv aufgebaut und andererseits die heute vorhandenen Mengen Getreide zur menschlichen Ernährung umgelagert werden, d.h. Brotgetreide und Hartweizen werden zu Gunsten von Reis und Mais abgebaut. Ebenso sind die Nebenprodukteströme (Mühlennachprodukte, usw.) in keiner Weise berücksichtigt und führen damit zu einer Verschwendung wertvoller Rohstoffe, da eine Aufwertung über den Tiermagen infolge tiefer Tierbestände nicht mehr möglich ist. **Die WL wird aufgefordert, die Szenarien nach Eintretenswahrscheinlichkeit gestaffelt neu zu überdenken. Das BWL hat einen entsprechend angepassten Vorschlag der Pflichtlagerverordnung erneut vorzulegen.**

Die Auswirkungen klimatischer Veränderungen auf die Nahrungsmittelversorgung sind unbestritten mit Unsicherheiten verbunden. Ebenso sorgt die zunehmend angespannte geopolitische Situation für weitere Unsicherheiten. Aufgrund dieser Beobachtungen kann argumentiert werden, dass es zukünftig wahrscheinlicher ist, dass die Gewährleistung einer permanenten Nahrungsmittelversorgung kurzfristig nicht gewährleistet sein könnte. Die VSF stimmt deshalb zusammen mit réservesuisse und weiteren Akteuren in der PL-Haltung dem Grundtenor des erläuternden Berichts des WBF zu, dass die Versorgungssicherheit ausgebaut werden kann. Essenziell ist jedoch, dass das System der Pflichtlagerhaltung auch zukünftig in der Wirtschaft verankert ist. Das Fundament des Systems der Pflichtlagerhaltung der Schweiz müssen auch zukünftig die Prinzipien der Subsidiarität und des Primats der Wirtschaft sein. Deshalb unterstützen wir eine Mengenerhöhung, die die

	<p>Bedarfsdeckung für die Bevölkerung der Schweiz auf ca. 6 Monate im Sinne des Versorgungsmodells des WBF ausdehnt (d.h. mit eingeschränktem Konsum). Ebenso müssen genügend Pflichtlager für die Tierernährung weiterhin erhalten werden. Eine entsprechend dimensionierte Aufstockung muss unbedingt mit den betrieblichen Abläufen der betroffenen Branchen vereinbar sein und ist deshalb mit dein einzelnen Branchengruppe der réservesuisse im Konsens zu erarbeiten.</p> <p>Proteinträger Da der Abbau der Tierbestände nicht wie im erläuternden Bericht dargestellt durchgeführt werden kann, muss der Abbau der Proteinträger auf, die bereits beschlossenen und sich in der Umsetzung befindenden Umfang beschränkt sein. Einen weiteren Abbau lehnt die VSF kategorisch ab.</p> <p>Getreide zur menschlichen Ernährung und Energieträger Der Vorschlag von réservesuisse stellt sicher, dass genügend für die menschliche Ernährung geeignetes Getreide gelagert ist, um die Bevölkerung während mindestens 6 Monaten bei reduziertem Konsum zu ernähren (Ersatz von Getreideimporten und Ersatz von Importen nicht lagerpflichtiger Lebensmittel). Die aktuellen Pflichtlagermengen von Weichweizen z. m. E. und Hartweizen in der Höhe von 160'000 Tonnen respektive 23'000 Tonnen sind beizubehalten. Duales Getreide ist Getreide, das sich notfalls auch zur menschlichen Ernährung eignet, aber im Getreidemarkt der Schweiz als Futterweizen deklariert wird (ob importiert oder ob im Inland geerntet). Es ist nicht gleichzusetzen mit Getreide zur menschlichen Ernährung (Brotgetreide i.e.S.). Es gilt die notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit duales Getreide während einer schweren Mangellage in die Verarbeitungsprozesse der Lebensmittelindustrie überführt werden kann. Die Beibehaltung der Pflichtlager an Futtergetreide stärkt das System der Versorgungssicherheit ebenfalls und trägt indirekt auch zur Ernährung der Bevölkerung bei.</p> <p>Dauer der Umsetzung Für den vollständigen Aufbau der Getreidepflichtlager in vorgeschlagenem Umfang muss aufgrund der umfassenden Bauvorhaben mit mindestens 10 bis 20 Jahren gerechnet werden.</p>
Finanzierung	Die in den Erläuterungen mehrfach erwähnte Absicht die Finanzierung der Pflichtlager durch eine Abgabe auf das erste Inverkehrbringen unter Einbezug von im Inland produziertem Getreide auszudehnen, lehnt die VSF kategorisch ab.
Logistik	Die von réservesuisse in Zusammenarbeit mit den Branchenteilnehmern vorgeschlagene, moderate Erhöhung der Mengen an Pflichtlager für Getreide ist mit den betrieblichen Abläufen der Unternehmen vereinbar. Dies trifft insbesondere auf die Rotation der zusätzlich eingelagerten Waren sowie auf die betriebswirtschaftlichen Kapazitäten zu.
Weitere Anmerkungen	<p>Bedarfmengen: Die Mengen sollten in Monaten und nicht in fixen Gewichtsmengen angegeben werden, da dies eine flexible Anpassung an die effektiven benötigten Marktmengen erlaubt, ohne jeweils die Verordnung anpassen zu müssen.</p> <p>Investitionssicherheiten: Die Umsetzung der geplanten Aufstockung bedingt ein langjähriges finanzielles Engagement der betroffenen Unternehmen. Der Bund ist in die Pflicht zu nehmen, die zusätzlichen Siloinfrastrukturen mindestens über den Zeitraum der Abschreibungsperiode von 33 Jahren mit Pflichtlagermengen auszulasten, damit die Wirtschaftlichkeit der Investitionen für die Unternehmen gesichert ist und überhaupt eine Investitionsbereitschaft vorhanden sein wird.</p>

5d Branchenverband anderer Bereich

Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)

Stellungnahme von GastroSuisse

Kategorie des Stellungnehmenden:

- Kanton
- Gemeinde
- Partei
- Branchenverband / Interessensverband aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Branchenverband / Interessensverband aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Unternehmung aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Unternehmung aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Wissenschaft
- Privatperson
- Weitere _____

Name / Firma / Organisation / Amt : GastroSuisse

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Blumenfeldstrasse 20

Kontaktperson : Abteilung Wirtschaftspolitik / Michelle Keusch

Telefon : 044 377 52 66

E-Mail : michelle.keusch@gastrouisse.ch

Datum : 10. August 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Die Ziffern im Antwortformular beziehen sich auf den Verordnungstext.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 11. August 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Inhaltsverzeichnis (analog Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens)

SR 531.215.111: Art. 3 Ziffer c (betrifft die Öle/Fette).....	3
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell).....	4
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)	5
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)	6
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent).....	7
Allgemeine Bemerkungen.....	8

SR 531.215.111: Art. 3 Absatz c (betrifft die Öle/Fette)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 10'000 Tonnen (von heute 35'583 Tonnen auf 44'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3 Absatz c einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 250'000 Tonnen (von heute 507'900 Tonnen auf 755'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 1 einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)

Total von mindestens 40'000 Tonnen an glutenfreien Getreidearten an Pflichtlager

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 2 einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)

Senkung der Pflichtlager um 35'300 Tonnen (von heute 93'300 Tonnen auf 58'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 1 einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)

Die alternativen Proteinträgerpflichtlager sollen bezüglich ihres gesamten Proteingehalts jederzeit einer äquivalenten Haltung von 25 % Sojaextraktionsschrot entsprechen

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 2 einverstanden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	
Finanzielle Sicht	
Logistische Sicht	
Weitere Anmerkungen	

Allgemeine Bemerkungen	
Strategie	
Finanzierung	
Logistik	
Weitere Anmerkungen	<p>Ein Kerngeschäft des Gastgewerbes ist das Verarbeiten und Anbieten von Nahrungsmitteln. Ohne ein entsprechendes Angebot von Nahrungsmitteln wäre das Wirtschaften für einen Grossteil der Betriebe nicht möglich. Wie die Corona-Pandemie vor Augen geführt hat, hängen am Gastgewerbe zahlreiche Existenzen innerhalb und ausserhalb der Branche. Bedingt durch diese Abhängigkeit ist die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermittel in der Schweiz von hoher Relevanz für das Gastgewerbe. Als Branchenverband unterstützt GastroSuisse die vorliegende Verordnungsänderung. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Wahrscheinlichkeit und Folgekosten von Mangellagen leicht unterschätzt werden, und dass eine gute Vorbereitung – wie zum Beispiel die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln, aber auch von medizinischem Schutzmaterial – zentral ist für die Krisenbewältigung. Die Pflichtlagerhaltung trägt zur Sicherheit bei und lohnt sich langfristig ökonomisch.</p> <p>GastroSuisse befürwortet folglich die Erhöhung der absoluten Menge von Nahrungs- und Futtermittel. Ebenfalls erachtet der Branchenverband es als sinnvoll, die Menge der Reismenge aufgrund der gestiegenen Zahl an Personen mit Glutenunverträglichkeit zu erhöhen. Die Ausweitung des Volumens an Futtermittel für die zweiseitige (tierische und menschliche) Nutzung ist ebenfalls zu begrüssen.</p> <p>Gemäss Strategie des wirtschaftlichen Landesversorgung ist unklar, ob und wie stark das Gastgewerbe bei der Verteilung von Nahrungsmitteln in den Stufen A (Kompensation) und B (Überbrückung) berücksichtigt werden wird. Als Branchenverband vertreten wir die klare Haltung, dass Hotellerie und Gastronomie als Teil der Lebensmittelwertschöpfungskette auch im Fall einer Mangellage einen Beitrag zur Versorgung leisten kann und soll.</p>

Von: Kennel Regula <Regula.Kennel@Proviande.ch>
Gesendet: Montag, 7. August 2023 07:50
An: _BWL-Vernehmlassung
Cc: Bucher Heinrich
Betreff: Stellungnahme Proviande zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln
Anlagen: Stellungnahme Proviande Pflichtlagerhaltung_def 230807.docx

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang erhalten Sie die Rückmeldung von Proviande zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln. Der Verwaltungsrat von Proviande verabschiedete die Stellungnahme an seiner Sitzung vom 28. Juli 2023.

Hinsichtlich der Detailregelungen bitten wir Sie, den Stellungnahmen der einzelnen Branchenpartner der Wertschöpfungskette Fleisch das erforderliche Gewicht beizumessen.

Für eine Berücksichtigung unserer Argumente im Rahmen Ihrer Entscheidungsfindung sind wir Ihnen schon im Voraus verbunden.

Freundliche Grüsse
Regula Kennel

Leiterin Geschäftsbereich Entwicklung & Nachhaltigkeit
(Dr.-Ing., MAS Corporate Communication Management)



Proviande
Brunnhofweg 37
Postfach
3001 Bern
Tel. Direkt: 031 309 41 21 / Mobile: 079 122 94 31
Tel. Zentrale: 031 309 41 11
www.proviande.ch / www.schweizerfleisch.ch





Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)

Stellungnahme von

Kategorie des Stellungnehmenden:

- Kanton
- Gemeinde
- Partei
- Branchenverband / Interessensverband aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Branchenverband / Interessensverband aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Unternehmung aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Unternehmung aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Wissenschaft
- Privatperson
- Weitere _____

Name / Firma / Organisation / Amt : Proviande
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Brunnhofweg 37
Kontaktperson : Regula Kennel
. Kennel
Telefon : 031 309 41 21
E-Mail : regula.kennel@proviande.ch
Datum :

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Die Ziffern im Antwortformular beziehen sich auf den Verordnungstext.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 11. August 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Inhaltsverzeichnis (analog Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens)

SR 531.215.111: Art. 3 Ziffer c (betrifft die Öle/Fette).....	3
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell).....	4
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)	5
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)	6
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent).....	8
Allgemeine Bemerkungen.....	9

SR 531.215.111: Art. 3 Absatz c (betrifft die Öle/Fette)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 10'000 Tonnen (von heute 35'583 Tonnen auf 44'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3 Absatz c einverstanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) x aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht x weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	Die im erläuternden Bericht dargestellte Versorgungsstrategie hat zur Folge, dass in einer schweren Mangellage nur ein marginaler Teil der Energie über pflanzliches Fett aufgenommen wird. Der Grossteil der Fettenergie soll aus tierischen Fettquellen kommen. Der Hauptgrund dafür ist, dass die Inlandsproduktion bei tierischem Fett ausreichend gross ist, um den Bedarf zu decken, sodass keine zusätzlichen Pflichtlager nötig sind. Dies insbesondere dann, wenn der vorgeschlagene Abbau der Tierbestände ausbleibt. Für eine Phase mit reduziertem Konsum (während dem vierten bis zwölften Monat) könnten gemäss dem erläuternden Bericht 18 % der empfohlenen 20 % der täglichen Energiezufuhr aus inländisch produzierten pflanzlichen und tierischen Speiseölen/-fetten gedeckt werden. Eine Erhöhung der Lager ist aus unserer Sicht nicht nötig.
Finanzielle Sicht	
Logistische Sicht	
Weitere Anmerkungen	Die hochwertigen tierischen Fette können im Rahmen der Verarbeitungskapazitäten und Anwendungsmöglichkeiten andere Öle ersetzen, das fordert eine Anpassung der industriellen Fertigung der Nahrungsmittel, aber auch eine Anpassung der Ernährungsgewohnheiten. In einer Mangellage wird jedoch das gesamte im Normalfall sehr breite Lebensmittelangebot eingeschränkt werden müssen. Dem ist in der Kommunikation Rechnung zu tragen. Negative physiologische Auswirkungen durch die Substitution einiger pflanzlicher Fette und Öle durch tierische Fette sind hingegen für die breite Bevölkerung kaum zu erwarten

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 250'000 Tonnen (von heute 507'900 Tonnen auf 755'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 1 einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Das vom WBF verwendete Versorgungsmodell schätzt den Bedarf an Pflichtlager zu hoch ein.

Die qualitative Veränderung der Pflichtlagerzusammensetzung entspricht nicht mehr dem Geschäftsmodell der Betriebe sowie der heutigen Pflichtlagerbewirtschaftung und ist damit nicht mit dem heutigen Pflichtlagersystem zu vereinbaren. Diese Pflichtlagermengen sind nicht mehr in die betrieblichen Abläufe integrierbar.

Die Aufstockung der Pflichtlagermengen an Getreide benötigt zusätzliche Silokapazitäten von rund 245'000 Tonnen. Der Vorschlag, sämtliches Futtergetreide qualitativ durch höherwertiges Getreide zu ersetzen, erhöht den Druck auf die Lagerkapazitäten der Unternehmen zusätzlich.

Einerseits müssten Futtermittelhersteller anstelle von Futtergetreide höherwertiges Getreide einlagern und regelmässig umsetzen. Andererseits muss Getreide, das für die menschliche Ernährung geeignet ist, zusätzliche Auflagen betreffend Lebensmittelhygiene erfüllen. Der Aufwand für die Lagerung von höherwertigem Getreide ist deshalb grösser als der Aufwand für die Lagerung von Futtergetreide, das in Krisen und Mangellagen auch für die menschliche Ernährung geeignet ist. Es ist deswegen damit zu rechnen, dass die Pflichtlagerhaltung strukturell teurer wird.

Die Futtermittelrohstoffe (z.B. Futtergerste, -weizen, Hafer, Mais, Mühlennebenprodukte) sind notwendige Bestandteile für die Mischfutterherstellung und beanspruchen auch bei einer allfälligen Aufhebung der Lagerpflicht Lagerkapazitäten. Der Vorschlag zur vollständigen Umwandlung der Futtergetreide in dual nutzbares Getreide (höherwertiges Getreide) führt zu aufwändigen Austauschprozessen und zu einer zusätzlichen Lagerkapazitätsverknappung von rund 150'000 Tonnen, die im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung nicht berücksichtigt wurden. Ebenso würde die Reduktion der Tierbestände dazu führen, dass die Mühlennachprodukte nicht mehr durch Tiermägen verwertet werden können und irgendwo gelagert oder gar vernichtet werden müssen.

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)

Total von mindestens 40'000 Tonnen an glutenfreien Getreidearten an Pflichtlager

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 2 einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Das vom WBF verwendete Versorgungsmodell schätzt den Bedarf an Pflichtlager zu hoch ein. Realistischere Annahmen betreffend Dauer der Mangellage und Prävalenz von Zöliakie führen zu einem reduzierten Bedarf (siehe Allgemeine Bemerkungen).
Zusätzliche 25'000 Tonnen an Pflichtlager für glutenfreie Produkte sind markttechnisch nicht umsetzbar. Die gesamte Lagermenge von ca. 40'000 Tonnen entspricht ungefähr der Jahresbedarfsmenge an Reis. Aufgrund der Marktgegebenheiten (Sortenvielfalt, kundenspezifische Produktion, sich ändernde Präferenzen) kann die Rotation der Ware nicht garantiert werden. Die geforderte Menge an Pflichtlager ist deshalb nicht mit den betrieblichen Abläufen vereinbar. Wird der vorliegende Artikel dennoch umgesetzt, kann das heutige Pflichtlagersystem, welches sich auf die Prinzipien der Subsidiarität und des Primats der Wirtschaft stützt, nicht beibehalten werden. Für die Lagerung der zusätzlichen Pflichtlagermenge sind bei den betroffenen Pflichtlagerhaltern keine Kapazitäten vorhanden.

Mais zur menschlichen Ernährung wird nur in geringfügigen Mengen auf dem Schweizer Markt gehandelt. Deshalb stellt Mais aus betriebswirtschaftlichen Gründen keine echte Option als glutenfreies Getreide dar.

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)

Senkung der Pflichtlager um 35'300 Tonnen (von heute 93'300 Tonnen auf 58'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 1 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Die Umsetzung des Abbaus der Bestände von Geflügel und Schweinen ist in der im erläuternden Bericht vorgestellten Form nicht sinnvoll und auch nicht umsetzbar. Nicht nur der Ausfall der Futtermittelimporte hätte einen Einfluss auf die zur Verfügung stehende Menge Fleisch, sondern auch der Ausfall der Importe von Fleisch. Insbesondere bei Geflügelfleisch wäre die Auswirkung stark spürbar, wird doch fast die Hälfte des verbrauchten Geflügels importiert.

Im erläuternden Bericht wird angeführt, dass der Ausfall von 36% der Energie aus Fleisch durch pflanzliche Pflichtlagerwaren kompensiert werden soll. Das entstehende Energiedefizit werde in der Gesamtsumme der Energie mitberücksichtigt. Nicht berücksichtigt ist aber, dass der Ersatz von tierischen Proteinen in etwa die doppelte Menge an pflanzlichen Proteinen erfordert, wenn die gleiche physiologische Wertigkeit erreicht werden soll. In diesem Sinne ist es auch nicht sinnvoll auf Legehennen (Eier) zu verzichten, im Gegenteil hier könnte auch das Fleisch der Legehennen genutzt werden.

Wenn eine Bestandesreduktion aus Mangel an Futter nötig würde (dies gilt bei extremer Trockenheit auch für Raufutter-Verzehrer), geschieht dies so stark und so schnell wie nötig. Private Kühllagerkapazitäten bestimmen hier die Menge genauso wie die Kapazitäten für die Schlachtung, die Fleischverarbeitung und die Nebenprodukteverwertung im Inland.

Das Szenario eines raschen und sehr weitgehenden Abbaus der Schweine- und Geflügelbestände würde grosses züchterisches Kapital unwiederbringlich vernichten. Jahrzehntelange züchterische Aufbauarbeit in der Schweineproduktion würde weitgehend zunichte gemacht. In der Schweizer Schweineproduktion wurden mit eigenständigen Zuchtprogrammen Tiere gezüchtet, die bezüglich Fleischqualität weltweit führend und an die bei uns praktizierten hohen Tierhaltungsstandards angepasst sind. Dieses genetische Potential würde unwiederbringlich verloren und durch diesen Verlust der Genetik muss auch der Wiederaufbau der Schweineproduktion nach der Überwindung der Krise in die Überlegungen einbezogen werden. Zudem wären für einen raschen Abbau der Bestände die Schlachtkapazitäten nicht in ausreichendem Mass vorhanden (insbes. für Schweine), die Betriebe nicht für die Schlachtung von Jungtieren eingerichtet und die erforderlichen Kühllager nicht vorhanden. Auch der Nachweis, wie die Fleischprodukte unter dem formulierten Abbau der Schlachttiere überhaupt verarbeitet und gelagert werden können, fehlt in der Analyse des Bundes.

Ausserdem kann die Schweineproduktion nicht gemäss der schematischen Darstellung in Abb.5 innert 6 Monaten auf die «angestrebte» Grösse von 12 % der Ausgangsgrösse reduziert werden. Der Produktionszyklus von der Besamung der Muttersau bis zur Schlachtung des Mastschweines dauert rund 10 Monate (ca. 43 Wochen). Diese Zeit teilt sich auf in 16 Wochen Trächtigkeit, ca. 12 Wochen als Saugferkel und Absetzjager und ca. 14 Wochen Mastdauer. Das vorgeschlagene Abbauszenario würde daher die Schlachtung von trächtigen Sauen erfordern. Diese ist ethisch untragbar und muss abgelehnt werden. Es ist auch nicht sinnvoll, ab der Ausrufung der «Stufe B» zusätzlich (noch nicht schlachtreife) Schweine

	<p>vorzeitig zu schlachten. Das führt kurz vor der Einschränkung des Schweinefleischangebotes noch zu einem Überangebot an Schweinefleisch, das den Markt überlastet, bzw. für das Lagerkapazitäten fehlen.</p> <p>Bei der Pouletproduktion gelten die gleichen Überlegungen: Die Pouletmast könnte theoretisch innert ca. 2 Monaten auf die Restbestände, gemäss Szenario, von ca. 10 % reduziert werden. Dazu dürften ab dem Folgetag der Entscheidung nur noch 10 % der üblichen Bruteiermengen in den Brütereien zur Bebrütung aufgegeben werden. Schon angebrütete Eier müssten vernichtet werden, was ethisch verwerflich und daher abzulehnen ist. Die Pouletproduktion läuft also noch während rund 2 Monaten (3 Wochen Brutzeit und 5 Wochen Mastdauer) auf bisherigem Niveau mit gleichem Futterbedarf und gleicher Fleischproduktion weiter, um anschliessend innert ca. ein bis zwei Wochen sehr steil auf die angestrebte Grösse (in der Darstellung auf Seite 21 auf 10 %) abzufallen. Die in Abbildung 5 des Berichtes dargestellte lineare Abnahme des Futtermittelverbrauchs über einen Zeitraum von 2 Monaten ist grundsätzlich falsch und muss an die sich ergebende Realität angepasst werden.</p> <p>Auch bei der Eierproduktion ist die Planung langfristiger. Wir verweisen hier auf die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes.</p> <p>In der Annahme, dass mehr inländisches Getreide für die menschliche Ernährung produziert werden soll, fallen in der Verarbeitung auch mehr Nebenprodukte aus der Verarbeitung an, diese wiederum könnten von den Monogastriern verwertet und zu hochwertigen Proteinen veredelt werden. Bei einem Abbau der Tierbestände müssten sie gelagert oder sogar vernichtet werden.</p> <p>In der Konsequenz bedeutet dies, dass der Abbau der Pflichtlager an Proteinträger nicht in dem Ausmass durchgeführt werden kann, wie er im erläuternden Bericht dargestellt wird.</p>
Finanzielle Sicht	<p>Der geplante Abbau bei den Tierbeständen würde nur rund $\frac{1}{4}$ der Kosten des Getreideaufbaus kompensieren.</p> <p>Die Proteinpflichtlagermengen sind erst in den letzten Jahren aufgebaut worden. Durch den nun geplanten Abbau ist die Amortisation der spezifisch für die Pflichtlagerhaltung erstellten Infrastrukturanlagen nicht gegeben. Wer die nicht amortisierten Investitionen decken soll, wird im erläuternden Bericht nicht festgehalten. Eine solche Pflichtlagerpolitik trägt nicht zur Vertrauensbildung bei. Unter Umständen kann sie sich sogar negativ auf die Versorgungssicherheit auswirken, weil die Bereitschaft in Pflichtlagerinfrastruktur zu investieren abnehmen könnte.</p>
Logistische Sicht	<p>Auch in einer Mangellage werden Getreide und Ölsaaten verarbeitet, Brotgetreidekörner beispielsweise werden mittels eines üblichen Mehlausbeutefaktors in Mehl und Ölfrüchte in Öl verarbeitet. Die dabei anfallenden Nebenprodukte werden von Geflügel, Schwein und auch Wiederkäuern verwertet und ergeben eine wichtige Proteinquelle für den Menschen und wenn endlich die wertvollen Eiweisse aus den Schlachtnebenprodukten wieder in den Kreislauf fliessen, ergeben sich weitere wichtige Futtermittelbestandteile für Geflügel und Schweine.</p>
Weitere Anmerkungen	<p>Interessant ist im erläuternden Bericht das Fazit bei Milcherzeugnissen und Fleisch: Während beim Fleisch als Grund für die nicht nötige Bevorratung von Proteinträgern der Ausfall der Exporte angeführt wird, ist bei den Milchprodukten keine Rede davon, obwohl im Normalfall ein grosser Teil der inländischen Käseproduktion exportiert wird.</p>

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)

Die alternativen Proteinträgerpflichtlager sollen bezüglich ihres gesamten Proteingehalts jederzeit einer äquivalenten Haltung von 25 % Sojaextraktionsschrot entsprechen

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 2 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

Allgemeine Bemerkungen

Strategie

Die Auswirkungen klimatischer Veränderungen auf das wirtschaftliche und politische Fundament der Nahrungsmittelversorgung sind mit Unsicherheiten verbunden. Ebenso sorgt die zunehmend angespannte geopolitische Situation für weitere Unsicherheiten. Aufgrund dieser Beobachtungen kann argumentiert werden, dass es zukünftig wahrscheinlicher ist, dass eine permanent vielseitige Nahrungsmittelversorgung nicht immer gewährleistet ist. Die Pflichtlagerhaltung muss deshalb regelmässig überprüft und angepasst werden. Essenziell ist jedoch, dass das System der Pflichtlagerhaltung auch zukünftig in der Wirtschaft verankert ist. Die Stärke des heutigen Pflichtlagersystems mit seiner schweizerischen Eigenheit der Subsidiarität ist, dass die Pflichtlager in die Wertschöpfungsketten der Ernährungsindustrie eingebunden und somit sehr kosteneffizient sind. Durch diese Integration in die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Unternehmen wird die Qualität der Lagerwaren weitgehend erhalten und die Kosten der Vorratshaltung minimiert. Aus Sicht von Proviande verunmöglicht der Vorschlag des WBF jedoch, dass die Pflichtlager in ökonomisch sinnvoller Manier Bestandteil der unternehmerischen Tätigkeiten der Pflichtlagerhalter bleiben können.

Ein wesentlicher Kritikpunkt am vorliegenden Vorschlag sind die Annahmen des Modells zur Berechnung der Pflichtlagermengen. Das Modell geht unter anderem vom schlimmsten Fall aus, dass die Importe an Nahrungsmitteln während 12 oder mehr Monaten vollständig zum Erliegen kommen. In der Konsequenz werden die benötigten Pflichtlagermengen als zu hoch ausgewiesen und der Bestandesabbau bei Schweinen und Geflügel gefordert. Die Definition einer schweren Mangellage als totaler Importstopp ist nicht zielführend, weil es weder historische Präzedenzfälle gibt noch Argumente ins Feld geführt werden, wieso zukünftig vermehrt mit einem totalen Importstopp zu rechnen ist. Eine realistischere Annahme ist ein Teilausfall der Nahrungsmittelimporte oder z. B. europaweite klimatische Ereignisse (Trockenheit, Krieg).

Unverständlich ist zudem, dass das WBF die Bedarfsberechnung auf den Verbrauch der Jahre 2013 bis 2017/18 abstützt und nicht aktuellere Zahlen nimmt. Es ist anzunehmen, dass die Pflichtlagermengen bis zur Inkraftsetzung der neuen Verordnung schon wieder veraltet sind. Allgemein wäre für eine produktivere Diskussion wichtig, dass das WBF die vollständigen methodischen Grundlagen der Bedarfsberechnung offenlegt. Eine solche Offenlegung würde für mehr Transparenz sorgen.

Speiseöl

Laut Modell des WBF müssten die Pflichtlager für Speiseöle für 6 Monate rund 35'500 Tonnen betragen. Weil wir den versorgungstechnischen Nutzen eines schnellen Abbaus der Bestände an Schweinen und Geflügel jedoch als gering und für Tier und Mensch ernährungsphysiologisch als sinnlos einschätzen, kann in einer schweren Mangellage mehr pflanzliches Fett durch tierisches substituiert werden. Ein zusätzlicher Puffer von 4'500 Tonnen Speiseöl ist deshalb nicht angebracht.

Proteinträger

Das Szenario eines raschen und sehr weitgehenden Abbaus der Schweine- und Geflügelbestände ist nicht durchdacht, logistisch nicht umsetzbar und es würde grosses züchterisches Kapital unwiederbringlich vernichtet (Begründung siehe oben). Die heutigen Pflichtlager an Proteinträgern entsprechen rund $\frac{1}{4}$ des jährlichen Bedarfs. Im Übrigen weisen wir auf Art. 4, Abs. 2, Bst. b des Landesversorgungsgesetzes hin, in dem Futtermittel als «lebenswichtige Güter» definiert sind und daher der Lagerpflicht unterstellt sind.

	<p><i>Getreide zur menschlichen Ernährung und Energieträger</i></p> <p>Es gilt genügend für die menschliche Ernährung geeignetes Getreide zu lagern, um die Bevölkerung während mindestens 6 Monaten bei reduziertem Konsum zu ernähren (Ersatz von Getreideimporten und Ersatz von Importen nicht lagerpflichtiger Lebensmittel). Die aktuellen Pflichtlagermengen von Weichweizen z. m. E. und Hartweizen in der Höhe von 160'000 Tonnen respektive 23'000 Tonnen sind beizubehalten. Backfähiges Getreide ist Getreide, das sich notfalls auch zur menschlichen Ernährung eignet, aber im Getreidemarkt der Schweiz als Futterweizen deklariert wird (ob importiert oder ob im Inland geerntet). Es ist nicht gleichzusetzen mit Getreide zur menschlichen Ernährung (Brotgetreide i.e.S.). Es gilt die notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit backfähiges Getreide während einer schweren Mangellage in die Verarbeitungsprozesse der Lebensmittelindustrie überführt werden kann. Die Beibehaltung der Pflichtlager an Futtergetreide stärkt das System der Versorgungssicherheit ebenfalls und trägt indirekt auch zur Ernährung der Bevölkerung bei.</p> <p>Der Bericht postuliert, dass die Wertschöpfungsketten globaler und komplexer und die Risiken vielfältiger geworden sind. Die Pflichtlagerhaltung im Bereich «Ernährung» ist daher nicht isoliert zu betrachten, sondern im wirtschaftlichen Gesamtkontext zu analysieren. Der alleinige Ausbau der Versorgungsdauer im Ernährungsbereich ist nicht kohärent. Einerseits führt die Reduktion der Tierbestände zu einer Abnahme der natürlichen Dünger, andererseits ist der Ernährungssektor auf Ressourcen wie Energie, Dünger, Saatgut, Pflanzenschutzmittel, und auch auf Verarbeitungskapazitäten angewiesen. Wenn diese Produktionsfaktoren über einen längeren Zeitraum nicht zur Verfügung stehen, trägt die geplante Erhöhung im Ernährungsbereich kaum etwas zur Stärkung der Versorgungssicherheit bei. Diese Abhängigkeiten im System und die Szenarien als Ganzes fehlen in der Analyse des Bundes.</p> <p>Die vorgeschlagene Aufstockung ist widersprüchlich, da einerseits die Mengen an dualem Getreide massiv aufgebaut und andererseits die heute vorhandenen Mengen Getreide zur menschlichen Ernährung umgelagert werden, d.h. Brotgetreide und Hartweizen werden zu Gunsten von Reis und Mais abgebaut.</p> <p>Die Umsetzung des Vorschlags des WBF nimmt aufgrund der zu bauenden Lagerinfrastruktur ein bis zwei Jahrzehnte in Anspruch. Diese explizit für Pflichtlager gebaute Lagerinfrastruktur muss in der Folge während der gesamten Amortisationsdauer von ca. 33 Jahren wirtschaftlich genutzt werden können. Im erläuternden Bericht wird viel zu wenig auf den für die Vorlage massgebenden langen Zeithorizont von ca. 50 Jahren eingegangen.</p>
Finanzierung	
Logistik	
Weitere Anmerkungen	



Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)

Stellungnahme von

Kategorie des Stellungnehmenden:

- Kanton
- Gemeinde
- Partei
- Branchenverband / Interessensverband aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Branchenverband / Interessensverband aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Unternehmung aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Unternehmung aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Wissenschaft
- Privatperson
- Weitere _____

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Geflügelproduzentenverband

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SGP

Adresse, Ort : Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt

Kontaktperson : Corinne Gyax

Telefon : 034 461 60 75

E-Mail : info@schweizer-gefluegel.ch

Datum : 10.08.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Die Ziffern im Antwortformular beziehen sich auf den Verordnungstext.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 11. August 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Inhaltsverzeichnis (analog Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens)

SR 531.215.111: Art. 3 Ziffer c (betrifft die Öle/Fette).....	3
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell).....	4
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)	7
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)	8
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent).....	10
Allgemeine Bemerkungen.....	11

SR 531.215.111: Art. 3 Absatz c (betrifft die Öle/Fette)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 10'000 Tonnen (von heute 35'583 Tonnen auf 44'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3 Absatz c einverstanden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input checked="" type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	Der Bereich Öle und Fette pflanzlicher Herkunft weist überdurchschnittlich hohe Importanteile aus. Damit kommt den Pflichtlagern grosse Bedeutung zu. Mit der geplanten Erhöhung der Lagermengen ist der SGP einverstanden, sofern die Finanzierung gesichert ist.
Finanzielle Sicht	Der Garantiefonds für pflanzliche Öle und Fette hat die Mittel nicht, um die zusätzlichen Kosten für den Lageraufbau und die jährlichen Kosten der Lagerung zu finanzieren. Daher ist die Finanzierung der Pflichtlager zuerst neu zu regeln.
Logistische Sicht	Die geplante Erhöhung der Lagermengen ist so auszugestalten, dass die betroffenen Unternehmen diese in ihren betrieblichen Abläufen auch umbesetzen können.
Weitere Anmerkungen	

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 250'000 Tonnen (von heute 507'900 Tonnen auf 755'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 1 einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Die Erhöhung gemäss dem Szenario der «Stufe B» bei einer Interventionsphase ist nicht nachvollziehbar.

Der dargestellte Abbau der Tierbestände von Schweinen und Nutzhühnern ist so nicht umsetzbar. Die Vorlage ist an die biologischen Gegebenheiten (Produktionszyklen) anzupassen. Das vorgesehene Szenario ist unrealistisch, **unethisch**, verursacht vermeidbare Verwerfungen auf den Märkten, zusätzliche Kosten und braucht für die Umsetzung wesentlich mehr Zeit. Die Zielgrösse von noch 10% Geflügelproduktion und 12% Schweineproduktion nach Abbau der Tierbestände wird vom SGP als viel zu tief beurteilt.

Beim Geflügel sind die Pouletmast und die Eierproduktion gesondert zu betrachten.

Pouletmast: Sollte die «Stufe B» der Interventionsphase ausgerufen werden (müssen), könnte die Pouletmast theoretisch innert ca. 2 Monaten auf die Restbestände, gemäss Szenario, von ca. 10% reduziert werden. Dazu dürften ab dem Folgetag der Entscheidung nur noch 10% der üblichen Bruteiermengen in den Brütereien zur Bebrütung aufgegeben werden. Eine Vernichtung der schon angebrüteten Eier ist ethisch verwerflich und daher abzulehnen. Die Pouletproduktion läuft also noch während rund 2 Monaten (3 Wochen Brutzeit und 5 Wochen Mastdauer) auf bisherigem Niveau mit gleichem Futterbedarf und gleicher Fleischproduktion weiter, um anschliessend innert ca. ein bis zwei Wochen sehr steil auf die angestrebte Grösse (in der Darstellung auf Seite 21 auf 10%) abzufallen. Die in Abbildung 5 des Berichtes dargestellte lineare Abnahme des Futtermittelverbrauchs über einen Zeitraum von 2 Monaten ist daher falsch und muss an die sich ergebende Realität angepasst werden. Weiter stellt sich die Frage der Entschädigung der Produzenten für die leer- stehenden Ställe.

Eier: Bei der Eierproduktion ist die Planung langfristiger. Für die Erneuerung der Herden müssen die Junghennen während 20 Wochen aufgezogen werden. Ab dem Tag der Ausrufung der «Stufe B» werden noch während 23 Wochen (3 Wochen Brutzeit und 20 Wochen Aufzucht) neue Herden in die Produktion kommen. Die vorzeitige Schlachtung von Legeherden kann den Futterbedarf zwar reduzieren, ist aber aufgrund der gesättigten Nachfrage nach Fleisch erst möglich, wenn die Pouletproduktion nach 2 Monaten auf eine reduzierte Menge zurückgefahren ist und Schlachtkapazitäten verfügbar werden. Ein schnelleres Vorgehen mit der Schlachtung von Junghennen in der Aufzucht und der Zerstörung von in der Brut

	<p>stehenden Eiern ist unethisch. Bei der vorzeitigen angeordneten Schlachtung von Aufzucht- und Legehennenherden und für die anschliessend leerstehenden Ställe stellen sich zudem Fragen der Entschädigung der betroffenen Produzenten.</p> <p>Schweine: Die Schweineproduktion kann auch nicht gemäss der schematischen Darstellung in Abb.5 innert 6 Monaten auf die «angestrebte» Grösse von 12% der Ausgangsgrösse reduziert werden. Der Produktionszyklus von der Besamung der Muttersau bis zur Schlachtung des Mastschweines dauert rund 10 Monate (ca. 43 Wochen). Diese Zeit teilt sich auf in 16 Wochen Trächtigkeit, ca. 12 Wochen als Saugferkel und Absetzjager und ca. 14 Wochen Mastdauer. Das vorgeschlagene Abbauszenario würde daher die Schlachtung von trächtigen Sauen erfordern. Diese ist ethisch untragbar und muss abgelehnt werden. Es ist auch nicht sinnvoll, ab der Ausrufung der «Stufe B» zusätzlich (noch nicht schlachtreife) Schweine vorzeitig zu schlachten. Das führt kurz vor der Einschränkung des Schweinefleischangebotes noch zu einem Überangebot an Schweinefleisch, das den Markt überlastet. Weil ab dem Tag der Ausrufung der «Stufe B» nur noch 12% der Zuchtsauen neu belegt werden dürfen, wird durch die Schlachtung der überzähligen Muttersauen eine leichte Bedarfsreduktion bei den Futtermitteln eingeleitet, die nach ca. 22 Wochen (Trächtigkeit und Säugezeit) abgeschlossen ist. Auch bei der Schweinefleischproduktion ist ein geordnetes Herunterfahren sinnvoller als eine Übung mit der Brechstange. Aber wie bei der Pouletproduktion wird die Schweinefleischproduktion nach Abschluss der Mast, also ca. 10 Monate nach der Ausrufung der «Stufe B» innert ca. 4 Wochen steil auf das im Szenario der Vernehmlassungsunterlagen vorgesehene Zielniveau von 12% der ursprünglichen Produktion abfallen. Ein linearer Abbau über 6 Monate ist nicht realistisch. Jedes andere Abbauszenario ist unethisch und berücksichtigt die biologischen Gegebenheiten nicht. Bei der angeordneten vorzeitigen Schlachtung von Muttersauen stellt sich die Frage der Entschädigung, ebenso bei den zwar aufgezogenen aber nicht in die Produktion kommenden Remonten. Weiter stellt sich die Frage der Entschädigung der Produzenten für die leerstehenden Ställe. Bei einem derartigen drastischen Abbau der Schweinehaltung ist auch der Verlust der Genetik und der Wiederaufbau der Schweineproduktion nach der Überwindung der Krise zu berücksichtigen.</p> <p>Aus diesen Überlegungen ist ein Abbau der Energieträger für die Fütterung falsch. Der Futterbedarf liegt gemäss den obigen Ausführungen und unter Berücksichtigung der ethischen Komponente und der Nachfrageseite sicher höher als in der Vernehmlassungsvorlage zu Grunde gelegt und ist entsprechend anzupassen.</p>
Finanzielle Sicht	<p>Die Erhöhung der Pflichtlager bei Getreide zieht sehr grosse zusätzliche Kosten nach sich. Wir stellen aber fest, dass der Wirtschaft, insbesondere den Futtermittelfabrikanten, weitere Kosten für zusätzliche freie Lagerkapazitäten verursacht werden, die sie für ihre normalen Abläufe neu erstellen müssen.</p> <p>Mit dem Ausschluss von Energieträgern für Futtermittel aus der Pflichtlagerhaltung wird die Qualität der Ware in den Pflichtlagern erhöht. Es könnten nur noch Qualitäten (Weizen) eingelagert werden, die im Bedarfsfall der menschlichen Ernährung zugeführt werden können.</p> <p>Im gegenwärtigen System wird der Garantiefonds Getreide der Genossenschaft réservesuisse mit Garantiefondsbeiträgen (GFB) auf den Importen an Energie- und Proteinkomponenten für die Futtermittelherstellung und Getreide für die menschliche Ernährung alimentiert. Die Lagerkosten werden aus dem Garantiefonds bezahlt. Dabei ist zu beachten, dass</p>

	<p>gemäss Geschäftsberichten 2021 und 2022 der Genossenschaft réservesuisse jeweils Seite 9, die Einnahmen an GFB aus Getreide für die menschliche Ernährung 2.6 und 5.1 Mio. Fr. betragen, während die GFB für Futtermittel 22.7 und 11.1 Mio. Fr. Einnahmen erbrachten. In beiden Jahren reichten diese Einnahmen nicht zur Deckung der Lagerkosten und es mussten Fondsmittel in der Höhe von 4.26 und 18.7 Mio. Fr. eingeschossen werden.</p> <p>Neu sollen die Pflichtlager in Zeiten normaler Zufuhr wohl durch die Nutzung als Energiekomponenten für die Futtermittelproduktion erneuert resp. ausgetauscht werden. Im Bedarfsfall (Stufe B der Interventionsphase) sollen sie aber praktisch ausschliesslich der menschlichen Ernährung zur Verfügung stehen. Weil aber die eingelagerten Mengen an Weizen nur mit Hilfe der Futtermittelproduktion umgeschlagen werden können, muss dieser Weizen auf Kosten des Garantiefonds deklassiert werden. Somit entsteht dem Garantiefonds Getreide ein neuer Kostenposten, der in den Berechnungen der finanziellen Konsequenzen der Vorlage nicht enthalten ist. Mit anderen Worten nur dank einer ausreichend grossen Tierproduktion funktioniert in Zeiten normaler Zufuhr das System. Die Qualität der Waren in den Pflichtlagern wird sichergestellt und über die GFB von der Tierproduktion in überwiegendem Mass finanziert. Während der Interventionsphase soll aber der Tierproduktion nur ein marginaler Anteil der Waren zustehen. Dies lehnt der SGP entschieden ab.</p> <p>Die in den Erläuterungen mehrfach erwähnte Absicht, die Finanzierung der Pflichtlager durch eine Abgabe auf das erste Inverkehrbringen unter Einbezug von im Inland produziertem Getreide auszudehnen, wird weiterhin kategorisch abgelehnt. Weil diese Abgabe zu einer Diskriminierung der inländischen Anbieter ab der 2. Verarbeitungsstufe (Halbfabrikate z.B. Teiglinge und Fertigprodukte) führt.</p> <p>Wie in der «strategischen Sicht» erwähnt, stellen sich beim angeordneten Abbau der Tierbestände (Geflügel und Schweine) diverse Entschädigungsfragen. Diesen Ansprüchen wird die Vorlage in keiner Weise gerecht.</p>
Logistische Sicht	Die viel grösseren Mengen Getreide in den Pflichtlagern können nicht mehr über die normalen betrieblichen Abläufe der Pflichtlagerhalter ausgetauscht werden. Siehe dazu die Stellungnahme der réservesuisse.
Weitere Anmerkungen	

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)

Total von mindestens 40'000 Tonnen an glutenfreien Getreidearten an Pflichtlager

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 2 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
- aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Keine Bemerkungen

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)

Senkung der Pflichtlager um 35'300 Tonnen (von heute 93'300 Tonnen auf 58'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 1 einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Die Umsetzung des Abbaus der Bestände von Geflügel und Schweinen - sollte es zu einer Stufe B der Interventionsphasen kommen - muss anders geplant werden als in den Erläuterungen vorgestellt, dies aus Gründen der biologischen Gegebenheiten und aus ethischen, wirtschaftlichen, sowie gesellschaftlichen Gründen.

Weil die Umsetzung des Abbaus der Bestände von Geflügel und Schweinen langsamer erfolgt als in den Erläuterungen vorgesehen, müssen auch entsprechende Vorräte an Proteinträgern bestehen bleiben. Siehe Erklärungen zu Art. 3a, Abs. 1 hiervor.

Die heutigen Pflichtlager an Proteinträgern entsprechen rund ¼ des jährlichen Bedarfs. Der SGP sieht daher keinen Anlass, die Pflichtlager für Proteinträger um 35'000 t zu reduzieren und lehnt diese Reduktion ab. Im Übrigen weisen wir auf Art. 4, Abs. 2, Bst. b des Landesversorgungsgesetzes hin, in dem Futtermittel als «lebenswichtige Güter» definiert sind und daher der Lagerpflicht unterstellt sind.

Finanzielle Sicht

Ein zu schneller Abbau der Bestände von Geflügel und Schweinen in «Stufe B» würde auch zu Verwerfungen auf den Märkten führen, indem in einer ersten Phase mehr Fleisch auf den Markt kommt als in «normalen Zeiten». Es muss unbedingt vermieden werden, in der Übergangsphase zu den gelenkten Märkten während «Stufe B» noch kurzfristig durch übereilte Interventionen in die Produktion, ein Überangebot und damit verbunden, Preiseinbrüche zu verursachen.

Nicht geregelt ist auch, inwiefern die Tierhaltungsbetriebe nach einer Krise finanziell und logistisch unterstützt werden, um ihre Herden wieder in gleicher Qualität aufzubauen.

Logistische Sicht

Auf Seite 25 der Erläuterungen wird erklärt, dass bisher für Proteinträger genutzter Lagerraum nur in der Grössenordnung von 5'000 t für Getreide verwendet werden kann. Die anderen 30'000 t Lagerraum könnten nicht für Getreide umgenutzt werden. Aus dem in der Vorlage geplanten Abbau der Pflichtlager für Eiweissträger resultiert daher kein substanzieller Beitrag an die allenfalls benötigten zusätzlichen Kapazitäten für die grösseren Getreidelager.

Weitere Anmerkungen	
---------------------	--

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)

Die alternativen Proteinträgerpflichtlager sollen bezüglich ihres gesamten Proteingehalts jederzeit einer äquivalenten Haltung von 25 % Sojaextraktionsschrot entsprechen

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 2 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Grundsätzlich ist aus Sicht der Fütterung und des Bedarfs der zu ernährenden Tiere die Bevorratung von Sojaextraktionsschrot als universell einsetzbare Proteinquelle richtig. Der SGP stellt sich nicht gegen die Möglichkeit, die Pflichtlager für Proteinträger bis zu 25% mit anderen Rohstoffen zu diversifizieren. Je nach Versorgungssituation kann sich diese Flexibilisierung als vorteilhaft erweisen.

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

Allgemeine Bemerkungen

Strategie

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Geflügelproduzentenverband SGP dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Anpassungen der Pflichtlagerverordnung für Nahrungs- und Futtermittel (SR 531.215.111). Der SBV hat für die Erarbeitung der Stellungnahme sehr eng mit den Betroffenen Fleischproduzentenverbänden zusammengearbeitet. Wir schliessen uns der Stellungnahme des SBV eins zu eins an.

Pflichtlager sind für die Sicherung der Versorgung der Schweiz wichtig

Für den SGP ist die Versorgungssicherheit mit Nahrungs- und Futtermitteln besonders wichtig. Um diese Versorgungssicherheit zu gewährleisten, braucht es zwingend die folgenden Elemente:

1. eine starke Inlandproduktion,
2. verlässliche Ergänzungsimporte und
3. die nötigen Pflichtlager zur Überbrückung von Krisen.

Das System der Haltung der Pflichtlager durch die Wirtschaft hat sich bewährt. Durch die Integration der Bewirtschaftung der Pflichtlager in die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Unternehmen wird die Qualität der Lagerwaren weitgehend erhalten und die Kosten der Vorratshaltung minimiert. Mit der vorgesehenen Erhöhung der Pflichtlager für Getreide ist diese Integration kaum noch möglich. Der SGP ist der Ansicht, dass die Vernehmlassungsvorlage gravierende Mängel aufweist und das bewährte System mit Anpassungen weiterzuführen ist. Die Menge von 750'000 t Getreide entspricht ca. einem Jahresbedarf. Bei dieser Menge muss ständig Pflichtlagerware ausgetauscht werden, was die betrieblichen Abläufe der Lagerhalter und der Lebensmittelindustrie erschwert. Damit besteht die Gefahr, dass die Lebensmittelindustrie die Abnahme der Pflichtlagerware verweigert und diese zu Futtermittel deklassiert werden muss. Das erhöht die Kosten zu Lasten des Garantiefonds. Ein weiterer Mangel ist das Fehlen der langfristigen soliden Finanzierung der Pflichtlager. Daher ist die Vorlage zu überarbeiten.

Einleitende Betrachtungen

Für den SGP sind folgende Elemente besonders wichtig:

- Die Landesversorgung ist gemäss Artikel 102 der Bundesverfassung eine Bundesaufgabe. Der Bund delegiert die Ausführung der Aufgaben gemäss Artikel 3 des Landesversorgungsgesetzes (LVG) an die Wirtschaft. Damit die Wirtschaft die Aufgaben erfüllen kann, regelt der Bund die Finanzierung der Pflichtlager, indem er für die Abgeltung der Lagerhalter und das Risiko der Wertverluste auf den eingelagerten Waren garantiert. Voraussetzung, dass die Wirtschaft die delegierten Aufgaben erfüllen kann, ist die Integration der Pflichtlagerbewirtschaftung in die eigenen betrieblichen Abläufe

der Lagerhalter und der nachgelagerten Verarbeitungsbetriebe. Durch die massive Aufstockung der Getreidepflichtlager ist diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt.

- Das heutige System der Pflichtlagerhaltung, des Betriebes der Pflichtlager und die Finanzierung ist weiterzuführen. Der SGP lehnt die Einführung einer Abgabe auf das erste Inverkehrbringen bei Getreide, Ölsaaten, Pflanzenöl und Zucker kategorisch ab, weil durch eine Erstinverkehrbringerabgabe eine neue Inländerdiskriminierung gegenüber den nicht zur Pflichtlagerfinanzierung herangezogenen Importen von Halb- und Fertigprodukten z.B. Teiglingen und Backwaren eingeführt wird.
- Aus Gründen der Lagerfähigkeit werden bei Getreide landwirtschaftliche Rohstoffe eingelagert. Solange in der Schweiz ausreichende Verarbeitungskapazitäten, insbesondere auch in der 2. Verarbeitungsstufe, für diese Rohstoffe bestehen, können die Rohstoffe in der Schweiz auch zu konsumierbaren Lebensmitteln (Teigwaren und Brot) verarbeitet werden. Die Teigwarenfabrikation in der Schweiz hat einen starken Strukturwandel durchgemacht und daher ist auch zu prüfen, ob die vorhandenen Verarbeitungskapazitäten aus der Perspektive der Landesversorgung noch ausreichend sind. Sollte diese Prüfung zeigen, dass die Verarbeitungskapazitäten nicht mehr ausreichend sind, müssen entsprechende Massnahmen oder eine Änderung der Strategie vorgesehen werden. Möglicherweise ist dazu sogar eine Gesetzesanpassung nötig.
- Durch den Einbezug der Wirtschaft in die Pflichtlagerhaltung ergeben sich mehrere Stärken dieses schweizerischen Systems. Die Waren werden regelmässig durch frische Waren ausgetauscht und damit wird ein Verderb (Foodwaste) weitgehend ausgeschlossen. Durch die dezentrale Lagerung werden Lagerisiken wie Elementarschäden oder Klumpenlager minimiert. Diese Erfolgsfaktoren sind unbedingt beizubehalten.

Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Die wirtschaftliche Landesversorgung stellt sicher, dass die Schweiz auch in kritischen Zeiten sicher mit lebenswichtigen Gütern versorgt werden kann. Gemäss Artikel 4, Abs. 2 Bst. b LVG sind Nahrungs-, Futter- und Heilmittel sowie Saat- und Pflanzgut lebenswichtige Güter und darum unterstehen diese der Pflichtlagerhaltung. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass Futtermittel und insbesondere Proteinträger nur noch in reduziertem Umfang der Vorratshaltungspflicht unterstellt werden sollen.

Gemäss den drei Stufen (A-C) in der Interventionsphase sollen die Pflichtlager für Nahrungsmittel die Versorgung der Bevölkerung bis zur nächsten Inlandernte (max. 12 Monate) in den Stufen A und B sicherstellen und den Übergang zur gelenkten Versorgung gemäss Stufe C ermöglichen. Dabei liegt die Annahme zu Grunde, dass die gesamten Importe von Nahrungsmitteln zum Erliegen gekommen sind. Konkret würde das bedeuten, dass der Wechsel von der Vorsorge- auf die Interventionsphase noch während dem Einbringen der Inlandernte für die Pflichtlagerprodukte Pflanzenöl, Getreide, und Zucker von Juli bis ca. Oktober erfolgen muss. Tritt die Krise nach dem genannten Zeitraum ein (2/3 des Jahres), ist zumindest teilweise bereits eine neue Inlandernte am Heranwachsen. Die vorgesehenen Anpassungen sollen also auf ein absolutes Worstcase-Szenario ausgerichtet werden. Die Eintretenswahrscheinlichkeit für einen vollständigen Unterbruch jeglicher Einfuhr über einen Zeitraum von einem Jahr oder länger darf als gering bis sehr gering erachtet werden. Der SGP beurteilt die Vorlage daher als unrealistisch und die dargestellte Umsetzung ist aus verschiedenen Gründen nicht möglich.

Eine moderate Erhöhung der Pflichtlager für Getreide wird grundsätzlich unterstützt. Sie muss aber so ausgestaltet werden, dass das bisherige System der Vorratshaltung weiterhin funktioniert und der Austausch der Pflichtlagerwaren über den Konsum (menschliche Ernährung und Fütterung der Nutztiere) sinnvoll und wirtschaftlich organisiert werden kann. Gemäss Nahrungsmittelbilanz (Agristat https://www.sbv-usp.ch/fileadmin/user_upload/07_SES2021_Nahrungsmittelbilanz.pdf) werden ca. 400'000 t Getreide im Inland erzeugt, ca. 150'000 t exportiert und ca. 500'000 t importiert. Das ergibt einen Verbrauch von ca. 750'000 t. Eine wesentliche Erhöhung der Pflichtlager für die menschliche Ernährung über die mittlere jährliche Nettoimportmenge hinaus ist auch für die Abdeckung der Stufe B der Interventionsphase nicht nötig. Wenn die Pflichtlager für Getreide praktisch auf die Menge eines Jahresbedarfes erhöht wird, kann die Lebensmittelindustrie nur noch mit jähriger oder überjähriger Ware versorgt werden. Ware aus der neuen (letzten) Ernte würde nicht mehr vor der nächsten Ernte in die Verarbeitung kommen. Der SGP bezweifelt, dass die Lebensmittelindustrie diese Konsequenz aus dieser Anpassung der Pflichtlager in der Vorsorgephase akzeptieren wird.

Die weitgehende Beschränkung der Pflichtlager für Getreide auf Produkte für die menschliche Ernährung ist nicht nötig und wird daher abgelehnt. Das heutige System der Pflichtlagerhaltung ist schon sehr stark auf die Verwertung der Lagerwaren über die Nutztierfütterung angewiesen, weil nur so der Austausch der Waren bewerkstelligt werden kann. Bei einer Umstellung der Pflichtlager auf höherwertige dual nutzbare Ware (konkret Weizen der Klassen Top und I) müssen bisherige Lagerkapazitäten für Futtergetreide umgenutzt werden. Das zwingt die Lagerhalter der Futtermittelindustrie zusätzliche Investitionen in für den Normalbetrieb notwendige Lagerkapazitäten für Futtergetreide zu tätigen. Diese zusätzlichen indirekten Kosten für die Wirtschaft aus der geplanten Erhöhung und Änderung der Pflichtlagewaren sind in der Vorlage nicht berücksichtigt.

Die Reduktion der Pflichtlager für Proteinträger wird klar abgelehnt. Der Abbau der Tierbestände in Stufe B wie in den Erläuterungen auf Seite 21 aufgezeigt, ist nicht sinnvoll und auch nicht möglich. Der Bedarf an Proteinträgern, Schrote und Kuchen der Verarbeitung von Ölsaaten für die Fütterung betrug 2021 ca. 372'000 t. Die Pflichtlager an Proteinträgern betragen gegenwärtig 93'000 t und entsprechen somit $\frac{1}{4}$ des jährlichen Bedarfs. Aus Sicht des SGP sind die Vorräte in diesem Bereich keinesfalls zu reduzieren.

Gemäss der Vernehmlassungsvorlage sollen in der Stufe B die Geflügelbestände auf 10% und die Schweinebestände auf 12% der Ausgangssituation reduziert werden. Die Herleitung dieser Zielgrössen ist nicht erklärt und wird daher vom SGP in Frage gestellt. Es ist unmöglich, in so kurzer Zeit die Tierbestände auf das in Stufe B vorgegebene Niveau abzubauen. Die präsentierten Szenarien für die Reduktion der Tierbestände müssen aus ethischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und praktikablen Gründen (biologische Produktionszyklen) klar abgelehnt werden. Der SGP hat hiervoor die schnellstmöglichen Anpassungsszenarien aufgezeigt. Der Verlust der Genetik bei den Schweinen ist in diesem Szenario nicht berücksichtigt.

Die Anpassung der Pflichtlagermengen für Pflanzenöle/-fette könnte aus Sicht des SGP umgesetzt werden, da die vorgesehenen Lagermengen von 44'000 t ca. 30% der jährlichen Importmengen entsprechen. Bei diesen Mengenverhältnissen sollte der regelmässige Austausch der in Pflichtlagern liegenden Waren über die normalen Verwendungen möglich sein.

Unbeachtet bleibt in dieser Strategie die Herausforderung, wie in Phase C die zahlreichen «potenziellen» Fruchtfolgeflächen (FFF) reaktiviert werden sollen. Die FFF bspw. in Gewässerräumen können nicht innert Jahresfrist vollumfänglich und effektiv

	<p>ackerbaulich genutzt werden. Viele dieser Böden haben an Fruchtbarkeit eingebüsst, eine Reaktivierung wäre mit einem sehr hohen Aufwand und erhöhtem Hilfsstoffeinsatz wie z.B. Düngemitteln verbunden, welche jedoch nach der Reduktion der Tierzahlen knapp sind. Da der Bund weder die genaue Lage der FFF noch den effektiven qualitativen Zustand der FFF kennt, ist zu bezweifeln, dass er im Falle einer Krise in der Lage wäre, pünktlich alle FFF der Lebensmittelproduktion zuzuführen. Zu beachten ist auch, dass über Jahre nicht ackerbaulich genutzte Böden einen starken Besatz an Bodenschädlingen, u. a. Drahtwürmern aufweisen können. Es gibt keine beiwilligten Pflanzenschutzmittel oder Granulate mehr gegen diese Schadorganismen. Praxiserfahrungen beim Umbruch ehemaliger BFF zeigen, dass eine Eingliederung dieser Flächen in die Fruchtfolge Jahre beansprucht und es während dieser Phase zu grossen Produktionsausfällen kommen kann. Nach unserer Einschätzung ist das Potential der «potenziellen FFF» zumindest in den Anfangsjahren sehr beschränkt.</p> <p>Aus diesen Gründen lehnt der SGP die Vorlage ab und weist sie zur Überarbeitung zurück.</p>
Finanzierung	<p>Die Änderungen der Pflichtlager gemäss der Vorlage dieser Vernehmlassung sind mit dem heutigen System nicht finanzierbar. Sowohl die Kosten für die zusätzlich benötigte Lagerinfrastruktur als auch die höheren jährlichen Lagerkosten übersteigen die Möglichkeiten der Finanzierung über das heute genutzte System der Garantiefondsbeiträge. Der Wille des Parlamentes, gemäss den Bestimmungen in Art. 17, Abs. 5 LVG und in Art. 21, Abs. 1 LVG, die eine Abgabe auf Inlandware ausschliessen, ist zu respektieren. In Abs. 2 von Art. 21 ist klar festgehalten, dass die Kosten in diesem Fall vollständig durch den Bund zu tragen sind. Eine Abgabe auf das erste Inverkehrbringen von inländischen Produkten, die der Pflichtlagerhaltung unterstellt sind, wird vom SGP kategorisch abgelehnt. Die Landesversorgung ist gemäss Art. 102 der Bundesverfassung eine Bundesaufgabe, die er in Partnerschaft mit der Wirtschaft ausführt. Die wirtschaftliche Landesversorgung stellt sicher, dass die Menschen in der Schweiz auch in kritischen Zeiten sicher mit Lebensmitteln versorgt werden können. Die Schweizer Gesellschaft hat also einen grossen Nutzen daraus. Demzufolge ist also der Bund für die Finanzierung der Pflichtlagerhaltung verantwortlich. Die in dieser Vernehmlassung angekündigte Änderung des Landesversorgungsgesetzes (Aufhebung des Verbotes der Erstinverkehrbringerabgabe auf inländische Nahrungs- und Futtermittel sowie Saat- und Pflanzgut) wird vom SGP nicht akzeptiert und bekämpft.</p> <p>Bisher profitiert die Pflichtlagerhaltung finanziell in erheblichem Ausmass von der Tierproduktion und den Importen von Energieträgern für die Fütterung. Ein weitgehender Ausschluss der Tierhaltung von der Nutzung der Pflichtlager in der «Stufe B» der Interventionsphase würde dieses finanzielle Engagement künftig nicht mehr rechtfertigen.</p> <p>Die Frage der Entschädigung der von den angeordneten Beschränkungen betroffenen Tierhalter ist nicht geregelt.</p> <p>Die Umstellung auf die neue Strategie bedingt massive Investitionen in die erforderlichen Lager, während gleichzeitig Lagerkapazitäten für Proteinträger brachliegen werden.</p> <p>Aus diesen Gründen lehnt der SGP die Vorlage ab und weist sie zur Überarbeitung zurück.</p>

Logistik	<p>Das System der Pflichtlager für Lebens- und Futtermittel funktioniert heute durch das Engagement der Wirtschaft, indem die eingelagerten Waren nach einem festgelegten Turnus erneuert werden. Durch diesen Austausch wird sichergestellt, dass die Waren in den Pflichtlagern bei Bedarf - in der Interventionsphase - auch bestimmungsgemäss für die Versorgung der Bevölkerung und der Nutztiere verwendet werden können. Das System kann aber nur funktionieren, wenn die eingelagerten Warenmengen kleiner sind als ein bestimmter Anteil des jährlichen Verbrauches dieser Güter im Inland. Mit den vorgeschlagenen Änderungen der Pflichtlagerverordnung wird diese Schwelle des über die betrieblichen Abläufe umsetzbaren Lageraustausches für die Lagerhalter überschritten. Das bedeutet, die Wirtschaft kann die verlangte Leistung in der Haltung und Erneuerung der Pflichtlager nicht mehr erbringen.</p> <p>Aus diesen Gründen lehnt der SGP die Vorlage ab und weist sie zur Überarbeitung zurück.</p>
Weitere Anmerkungen	<p>Abschliessende Feststellungen</p> <p>Zusammenfassend hält der SGP fest, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Sicherung der Versorgung der Schweiz mit Nahrungs- und Futtermitteln sehr wichtig ist, - für die Sicherung der Versorgung ist eine starke Produktion im Inland die wichtigste Voraussetzung. Weiter ist die Versorgung mit verlässlichen Importen zu ergänzen und für die Mangellagen müssen die nötigen Pflichtlager vorhanden sein, - die Vorlage in der Vernehmlassung weist Mängel auf und ist anzupassen, - die vorgesehenen Änderungen dem Landesversorgungsgesetz widersprechen, - die Neuerungen für die betroffenen Akteure der Wirtschaft nicht umsetzbar sind, - und Anpassungen, im Vergleich zum heutigen System, mit horrenden Mehrkosten verbunden sind. <p>Aus diesen Gründen lehnt der SGP die Vorlage ab und weist sie zur Überarbeitung zurück.</p> <p>Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.</p> <p>Freundliche Grüsse</p> <p>Schweizer Geflügelproduzentenverband</p> <p>Adrian Waldvogel Corinne Gygax Präsident Geschäftsstelle</p>



Schweizerische Vereinigung für Schifffahrt und Hafenwirtschaft

Association suisse de navigation de l'économie portuaire

Associazione svizzera di navigazione e di economia portuale

Elektronisch an:
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Basel, 11. August 2023

Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111): Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Als gesamtschweizerische Vereinigung, welche unter anderem auch die Interessen derjenigen Hafenunternehmen vertritt, die im Bereich Pflichtlager aktiv sind, ergreifen wir gerne die Möglichkeit, im Rahmen des oben erwähnten Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu nehmen.

Einleitend möchten wir die grosse Bedeutung betonen, welche die Rheinschifffahrt und die Rheinhäfen für die schweizerische Landesversorgung gerade auch im Bereich Nahrungs- und Futtermitteln besitzen. Dies gilt besonders für die Silos in den Schweizerischen Rheinhäfen mit ihrer trimodalen Anbindung (Binnenschiff, Bahn, Strasse). Mit den immer komplexeren Logistikketten ist es für eine stabile Versorgung von grosser Bedeutung, die Multimodalität sicherzustellen und je nach Lage auf alle Verkehrsträger zurückgreifen zu können.

Dies gilt besonders bei unvorhersehbaren Situationen, wie wir sie jüngst mit Covid oder dem Ukraine-Krieg erlebt haben respektive immer noch erleben. Die Binnenschifffahrt konnte ihre Versorgungsrolle während der Pandemie nahezu unbehindert ausfüllen.

Grundsätzliche Erwägungen

Wir begrüssen die mit der Änderung der Verordnung verbundene Absicht, die gesetzlich erforderlichen Pflichtlagerbestände zu überprüfen und wo sinnvoll auszubauen bzw. zu reduzieren.

Die den Hafenunternehmen durch die Pflichtlagerhaltung entstehenden Kosten müssen vollumfänglich entschädigt werden. Dies ist heute – wie weiter unten ausgeführt – nicht in allen Belangen der Fall.

Die nun anstehende Revision sollte auch dazu genutzt werden, um die trimodalen Verkehrssysteme der Schweizerischen Rheinhäfen zu stärken. Dabei würde auch eine kürzere Lagerzeit der Ware mit einem entsprechend höheren Umschlagvolumen hilfreich sein.

Infrastrukturbedarf und -finanzierung

Der Aufbau von Zusatzkapazitäten von 240'000 Tonnen erscheint uns eher knapp berechnet, da mit grosser Wahrscheinlichkeit ältere Siloanlagen ersetzt werden müssen, Siloanlagen durch neue Zonenordnungen oder Städteentwicklung wegfallen oder aber auch einer anderen Nutzung zugefügt werden.

Die kalkulierten Investitionskosten von CHF 1'000.00/Tonne erscheinen uns plausibel. Ebenfalls die Abschreibungsdauer für Gebäude von 33 bzw. für Anlagen von 12.5 Jahren. Nicht nachvollziehbar ist aber die auf Seite 34 des erläuternden Berichts erwähnte Investitionsentschädigung von CHF 45.00 pro Tonne. Aus unserer Sicht sind hier lediglich die reinen Abschreibungskosten enthalten, jedoch keine Zins-, Personal-, Unterhalts-, Reparatur- und Energiekosten.

Siloanlagen, die in den letzten 33 Jahren gebaut wurden und ebenfalls als Pflichtlager eingesetzt werden, müssen analog neuer Anlagen entschädigt werden. Auch ist sicherzustellen, dass die für die Pflichtlagerhaltung benötigten Infrastrukturen auch bei künftigen Anpassungen der Pflichtlagerbestände nach unten weiterhin entschädigt werden. Die Entschädigungshöhe muss zudem unabhängig vom jeweiligen Auslastungsgrad der Anlage erfolgen.

Betriebsfinanzierung

Die Silos in den Schweizerischen Rheinhäfen bestehen – wie oben bereits erwähnt – mit dem Vorteil der trimodalen Anbindung. Im Gegenzug sind deshalb die Kosten für Umschlagsanlagen teurer als bei einfachen Inlandsilos. Diese Mehrkosten müssen beim Entschädigungsmechanismus berücksichtigt werden.

Notwendig ist auch, dass für ältere Anlagen ein Entschädigungsmechanismus für Unterhalts- und Renovationskosten gefunden wird.

Die Hafenwirtschaft ist bis anhin nicht direkt in den Mechanismus der Pflichtlagerentschädigung eingebunden, da dieser auf die Pflichtlagerhalter und damit die Importeure ausgerichtet ist. Dies hat in der Vergangenheit zu Fehlanreizen im Zusammenspiel von Importeur und Infrastruktureigentümer geführt. Künftig sollten die Infrastrukturbetreiber direkt für die Infrastruktur- sowie Manipulationskosten entschädigt werden. Somit kann sichergestellt werden, dass zwischen Pflichtlagerhalter und Infrastrukturbetreiber keine ungerechtfertigten Gewinne abgeschöpft werden können.

Fazit

Grundsätzlich begrüssen wir die Ziele der geplanten Verordnungsrevision. Jedoch wird mit dieser die bestehende Unterdeckung der Investitions- und Manipulations-Kosten nicht in genügendem Masse beseitigt.

Leider vermissen wir im aktuellen Entwurf die übergeordnete Planung von Pflichtlager-Infrastrukturen, welche auch die Anbindung an die entsprechenden Verkehrssysteme berücksichtigt. Daher sollte die Chance nicht verpasst werden, klar zu definieren, in welcher Form und über welche Organisation die Pflichtlagerinfrastrukturen künftig gesteuert werden, damit die gesetzlich definierten Anforderungen an die Pflichtlagerhaltung kostendeckend erfüllt werden können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für ergänzende Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR
SCHIFFFAHRT UND HAFENWIRTSCHAFT

Der Präsident



Christoph Brutschin

Der Geschäftsführer



André Auderset

5e Weitere



Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)

Stellungnahme von

Kategorie des Stellungnehmenden:

- Kanton
- Gemeinde
- Partei
- Branchenverband / Interessensverband aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Branchenverband / Interessensverband aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Unternehmung aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Unternehmung aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Wissenschaft
- Privatperson
- Weitere _NPO_____

Name / Firma / Organisation / Amt : Stiftung für das Tier im Recht

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : TIR

Adresse, Ort : Rigistrasse 9, 8006 Zürich

Kontaktperson : Caroline Mulle

Telefon : 043 443 06 43

E-Mail : mulle@tierimrecht.org

Datum : 25.07.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Die Ziffern im Antwortformular beziehen sich auf den Verordnungstext.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 11. August 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Inhaltsverzeichnis (analog Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens)

SR 531.215.111: Art. 3 Ziffer c (betrifft die Öle/Fette)	3
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)	4
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)	5
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)	6
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)	7
Allgemeine Bemerkungen	8

SR 531.215.111: Art. 3 Absatz c (betrifft die Öle/Fette)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 10'000 Tonnen (von heute 35'583 Tonnen auf 44'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3 Absatz c einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 250'000 Tonnen (von heute 507'900 Tonnen auf 755'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 1 einverstanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	
Finanzielle Sicht	
Logistische Sicht	
Weitere Anmerkungen	

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)

Total von mindestens 40'000 Tonnen an glutenfreien Getreidearten an Pflichtlager

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 2 einverstanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	
Finanzielle Sicht	
Logistische Sicht	
Weitere Anmerkungen	

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)

Senkung der Pflichtlager um 35'300 Tonnen (von heute 93'300 Tonnen auf 58'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 1 einverstanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	
Finanzielle Sicht	
Logistische Sicht	
Weitere Anmerkungen	

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)

Die alternativen Proteinträgerpflichtlager sollen bezüglich ihres gesamten Proteingehalts jederzeit einer äquivalenten Haltung von 25 % Sojaextraktionsschrot entsprechen

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 2 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

Allgemeine Bemerkungen	
Strategie	<p>Die von der Schweiz aktuell betriebene industrielle Tierhaltung bedingt eine proteinreiche Fütterung und erzeugt damit eine unerwünschte und hochproblematische Nahrungskonkurrenz zwischen Menschen und entsprechenden Nutztieren. In die Überlegungen zur Neuausrichtung der Ernährungs-Pflichtlager hat deshalb auch der Handlungsbedarf seitens des Bundes in Richtung einer stärker pflanzenbasierten Ernährungsform der Bevölkerung einzufließen.</p> <p>Die bodenunabhängige Tierhaltung ist konsequenterweise bereits jetzt zu verringern, indem entsprechende Anreize für eine Neuausrichtung der Schweizer Landwirtschaft geschaffen werden. Eine solche Strategie würde dazu beitragen, die in der vorliegenden Vernehmlassung adressierten Risiken insbesondere im Kontext fragmentierter und globaler Wertschöpfungsketten drastisch zu entschärfen. Es könnte mehr Kapazität in den Pflichtlagern für die menschliche Ernährung geschaffen sowie der Selbstversorgungsgrad erheblich erhöht werden. Damit wäre die Schweiz auch in einer schweren Mangellage fähig, die Ernährung der Bevölkerung sicherzustellen, auch ohne vorgängige Reduktion des Tierbestandes und Inkaufnahme der damit einhergehenden Tierwohlrisiken</p>
Finanzierung	
Logistik	
Weitere Anmerkungen	<p>Gemäss dem erläuternden Bericht (S. 20 ff.) sollen in schweren Mangellagen die Bestände der auf Kraftfutter angewiesenen Tiere (Schweine und Geflügel) drastisch reduziert werden: Der Geflügelbestand innert zwei Monaten auf 10 %, und der Schweinebestand innert sechs Monaten auf 12 % des aktuellen Niveaus. In kürzester Zeit würden mehrere Millionen Tiere geschlachtet. Hierbei muss zwingend sichergestellt werden, dass – trotz der aussergewöhnlichen Lage – die Tötung und der damit zusammenhängende Transport der Tiere unter kompromissloser Einhaltung sämtlicher tierschutzrechtlicher Bestimmungen erfolgt. Insbesondere ist mittels eines Konzepts zu gewährleisten, dass sogenannte Schlachtstaus und die damit einhergehenden Tierschutzproblematiken verhindert werden.</p>